Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1872)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1872 : Dezember

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winterfitung 1872.

Kreisschreiben

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 2. Dezember 1872.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Ginverständniffe mit bem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 16. Dezember 1872 zur ordentlichen Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Nathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, find folgende:

A. Gefete.

- a. BefeteBentwurfe gur erften Berathung.
- Befet über die Sypothekarkaffe.
- 1) 2) 3) Lehrerbildungsanstalten. Berabfolgung eines Miethgeldes für Ravallerie=
- pferde. Befet über die Schützengesellschaften.
- Besoldungen und Entschädigungen der Beamten und Ungeftellten bes Staats.

b. Defrete.

Defret über die Aufhebung ber Strafanstalt in Pruntrut. " Berwaltung ber richterlichen Depositen= gelber.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

Staatsverwaltungsbericht für 1871.

- b. Der Direktion des Gemeinde= und Armen= mefens.
- 1) Beschwerbe ber Gemeinde Lamlingen gegen einen Beschluß des Regierungsrathes,
- Beschwerde ber gut Gemeinde Meffen gehörenden Ortschaften gegen einen Beschluß des Regierungsrathes betreffend Nichtgestattung getrennter Berwaltung.
 - c. Der Direttion ber Juftig und Boligei.
- Naturalisationen.
- Strafnachlaggefuche. Gefuch um Ertheilung bes Korporationsrechtes an bie Rleinkinderschule in Neuenstadt.
- 4) Beschwerde ber Fraulein Schauret in Steuersachen.
 - d. Der Direktion ber Finangen.
- Staatsrechnung für das Jahr 1871. Boranschlag über den Staatshaushalt des Kantons im Jahr 1873.
- 3) Nachfreditbegehren.

- e. Der Direktion ber Domanen und Forften.
- 1) Kreditbegehren für die Abtragung der Nordbaftion der Rleinen Schanze in Bern.

2) Raufe und Bertaufe.

f. Der Direktion ber öffentlichen Bauten.

1) Expropriationen.

- 2) Borlage über den Neubau der Entbindungsanstalt.
 - g. Der Direktion ber Gifenbahnen.

1) Gifenbahnkonzeffionen.

2) Gesuche um Fristverlängerung von Gifenbahnkonzessionen.

C. Wahlen.

Zweier Ständerathe.

2) Des Regierungsstatthalters von Thun.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung ge= sett der Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung für 1871 und der Voranschlag über den Staatshaushalt für 1873.

Die Wahlen finden Mittwoch den 18. Dezember ftatt.

Die Prafidenten der Rommiffionen find ersucht, die be= treffenden Geschäfte auf den ersten Sigungstag bereit zu halten.

Mit Hochachtung!

Der Großrathspräfident :

Marti.

Erste Sikung.

Montag, den 16. Dezember 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Marti.

Nach bem Namensaufrufe find 146 Mitglieder anwesend; abwesend find mit Entschuldigung: die herren Unter, Darendinger, Egger Rafpar, Egger Bettor, Gerber

in Steffisburg, Hennemann, v. Känel in Wimmis, Lindt Paul, Ott, Röthlisberger Wilhelm, Schmid Undreas; ohne Entschulz ulst ig ung: die Herren Urn, Berger Christian, Bernard, Beuret, Bouvier, Bracher, Brand, Brügger, Bucher, Bühlmann, Burger Peter, Burger Franz, Burri, Charpié, Chodat, Choulat, Cuenat, Cuttat, Ducommun, Engel Karl, Engel Gabriel, Etter, Fahrni-Dubois, Feune, Fleury Joseph, Flückiger, Folletête, Frène, Geiser Friedrich, Girard, Greppin, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Gygax Gottsried, Hauert, Henzelin, Heß, Hofer Johann, Hofstetter, Hurni, Imobersteg, Indermühle, Joliat, Kaiser Kikl., Kehrli, Keller, Kohler, Kohli Ulr., Kummer, Lehmann Abolf, Leibundgut, Locher Albert, Macker, Mägli, Maistre, Mauerhofer, Messelil, Michel Christian, Moschard, Riggeler, Flüß, Krêtre, Racle, Keber in Niederbipp, Rebetez, Regez, Ritschard Jakob, Rosselet, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schrämli, Schwab Johann, Sommer Jafob, Commer Samuel, Spring, Spycher, Stämpsti Christian, Stettler, Terrier, Thönen, Bogel, Widmer, Wirth, Würsten, Wüthrich, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Zwahlen. in Steffisburg, Bennemann, v. Kanel in Wimmis, Lindt Paul, Ott, Wüthrich, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Zwahlen.

Der Berr Brafibent eröffnet die Sigung mit fol= genden Worten :

Meine Herren!

Sie haben aus dem Einberufungsschreiben entnommen, baß wir in der heute beginnenden ordentlichen Wintersitzung verschiedene wichtige Gegenstände zu behandeln haben. Ob fie alle werden behandelt werden können, fteht in Frage; benn abgesehen davon, daß einzelne Geschäfte, wie namentlich die zur erften Berathung vorliegenden Gesetzesentwurfe, von der einer Vertitzung vortregenden Gejegesentwurze, den betreffenden Kommissionen noch nicht genügend vorbereitet zu sein scheinen, wird auf unsere Verhandlungen auch der Umstand störend einwirken, daß gegenwärtig auch die Session der Bundesversammlung stattsindet. Im Nationalrathe siehen viele und einslußreiche Mitglieder des Großen Nathes und ebenso einzelne Mitglieder des Regierungsrathes, und manche von ihnen sind Krösspentan. Berichterkatter aber Mitalieder von ihnen find Prafidenten, Berichterstatter oder Mitglieder von Kommissionen. Dazu kommt, daß der Nationalrath ge= rade in Diefer Woche die wichtigften Geschäfte zu behandeln haben wird, z. B. die Borlage betreffend Erhohung ber Befol= bungen der eidgenösstichen Beamten und Angestellten, das für den Kanton außerordentlich wichtige Eisenbahngeset, den Anstrag betreffend Wiederaufnahme der Bundesversassungsrevis sion 2c.

Unter biefen Umständen können und durfen wir nicht erwarten, daß unsere Herren Kollegen im Nationalrathe ben Berhandlungen im Großen Rathe den Borgug geben werden. Ihr Präsidium hat denn auch nur ungern dem Antrage der Regierung auf Einberufung des Großen Rathes auf den heu-tigen Tag beigestimmt. Es geschah dieß nur mit Rücksicht darauf, daß es wünschenswerth schien, gewisse Vorlagen, wie namentlich den Staatsverwaltungsbericht, die Staatsrechnung pro 1871, das Budget pro 1873 und verschiedene Nachfredit= begehren noch vor dem Neujahr zu erledigen, es aber wegen der Weihnacht nicht wohl thunlich war, die Sigung auf die nachfte Woche zu verschieben.

Mit diefen Worten erklare ich die Sigung für eröffnet.

Der neu eintretende herr Großrath halbemann leistet den verfaffungsmäßigen Gib.

Ueberweisung von Trattanden an Kommissionen.

Auf den Antrag des Herrn Brafidenten wird:

- 1. die Borlage fur ben Neubau ber Entbindung 8 = an ftalt an die bereits bestehende Kommission (siehe Seite 218 hievor) gewiesen;
- 2. für die Eisenbahnkonzessionsgesuche eine Kommission von 3 Mitgliedern bestellt, beren Wahl bem Büreau überlaffen wird.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1871.

Es wird beschloffen, diesen Bericht abschnittsweise zu be-

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgenden allgemeinen Antrag:

In Anbetracht, daß der Staatsverwaltungsbericht seinen Zweck zum großen Theil versehlt, wenn er allzulange nach Ablauf des betreffenden Berwaltungsjahres veröffentlicht wird, ist der Regierungsrath eingeladen, dafür zu sorgen, daß derselbe in Zukunft jeweilen spätestens bis 1. Mai des darauf folgenden Jahres erscheine.

Jolissaint, Regierungspräsibent. In Bezug auf die erste allgemeine Bemerkung der Staatswirthschaftskommission ist der Regierungsrath der Ansicht, daß sie auf einem Irrethum beruhen muß. Dieser Irrthum erklärt sich durch den Umstand, daß die Staatswirthschaftskommission wahrscheinlich das Großrathsreglement, welches am 3. Juli 1863 provisorisch in Kraft geset wurde, zu Nathe gezogen hat. Gemäß Art. 46 dieses Reglements hätte der Staatsverwaltungsbericht 8 Tage vor der ordenklichen Maissung dem Großrathspräsidenten mitgetheilt werden sollen. Diese Bestimmung wurde aber mosdissirt durch das gegenwärtig in Kraft bestehende Reglement vom 18. März 1865, dessen Art. 42 folgendermaßen lautet: "Die Staatsrechnung und der Berwaltungsbericht jedes Rechnungsjahres sollen vom Regierungsrathe so besörderlich als möglich abgeschlossen und ausgearbeitet werden, daß sie in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem Großen Rathe vorgelegt werden können." Es ist somit ein Termin bis zum 1. Juli und nicht nur bis zum 1. Mai gegeben.

Bas die Sache selbst betrifft, so anerkennt der Regierungsrath, daß die allgemeine Bemerkung der Staatswirthschattskommission bis zu einem gewissen Nurste berründet ist

Was die Sache selbst betrifft, so anerkennt der Regierungsrath, daß die allgemeine Bemerkung der Staatswirthsichaftskommission bis zu einem gewissen Punkte begründet ist, er glaubt aber, dem Großen Rathe die bedeutenden Schwierigkeiten nicht verhehlen zu sollen, welche sich dem Erscheinen des Berichtes innerhalb der festgesetzen Zeit häusig entgegenskellen. Ich erlaube mir, hier einige dieser Schwierigkeiten anzusühren. Bevor sie ihre Berichte abschließen können, müssen die Direktoren diesenigen der verschiedenen zu ihrer Direktion gehörenden Berwaltungszweige abwarten. So muß z. B. die Finanzbirektion die Berichte der Kantonalbank, der Hypothekarkasse,

ber Steuer= und Ohmgeldverwaltung 2c. abwarten. Die Eisenbahndirektion kann ihren Bericht nicht abschließen, bevor sie
die Betriebsergebnisse der Staatsbahn kennt. Der Bericht der Direktion des Innern wird oft durch die ausstehenden Berichte
über die unter ihrer Aussicht stehenden Sanitätsanstalten verzögert und die Justizdirektion durch den Bericht der Staatsanwaltschaft. Sind einmal diese verschiedenen Berichte eingelangt, dann können die Direktoren erst ihre allgemeinen Berichte
ausarbeiten. Alles das könnte indessen in der ersten Hälfte
des Jahres vielleicht zur Noth beobachtet werden, es kommt
aber noch ein weiterer Umstand hinzu. Zunächst müssen
nämlich die Berichte übersetzt und sodann gedruckt werden,
und zwar ist es hauptsächlich der Druck, welcher eine bedeutende Zeit in Anspruck nimmt. Es gäbe indessen mittel,
den Berwaltungsbericht schneller erscheinen zu lassen, nämlich
die Bertheilung der Berichte der verschiedenen Direktionen
unter mehrere Uebersetz und Drucker.

Der Regierungsrath ist geneigt, der Bemerkung der Staatswirthschaftskommission Rechnung zu tragen, allein nur in dem Sinne des Art. 42 des Reglementes. Wenn die Staatswirthschaftskommission an ihrer Bemerkung buchstäblich festhalten und die Herausgabe des Verwaltungsberichtes vor dem 1. Mai verlangen will, dann muß das Reglement abgesändert werden. Sollte dieß in der Absicht der Staatswirthschaftskommission liegen, so wünsche ich, daß sie dieß auf eine bestimmte Weise ausspreche.

Schmib, Rubolf, als Berichterstatter ber Staatswirthsichaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich auch dießmal in mehrere Sektionen aufgelöst, um die Staatsverwaltung zu prüfen, und es wird die Berichterstattung im Schoose des Großen Rathes über die einzelnen Direktionen jeweilen durch eines der Mitglieder erfolgen, welche die betreffende Direktion untersucht haben. Was das vorliegende

eweilen durch eines der Mitglieder erfolgen, welche die betreffende Direktion untersucht haben. Bas das vorliegende
Postulat anbelangt, so hat sich die Staatswirthschaftskommission in einer spätern Sigung, als sie die bereits gedruckt vorliegenden Anträge nochmals durchging, veranlaßt gefunden,
ben hier vorgeschlagenen Termin vom 1. Mai auf den 1. Juni
hinauszuschieben. Sie glaubte nämlich, der Bestimmung des
neuen Finanzgesetes Rechnung tragen zu sollen, welche für
die Borlage der Staatsrechnung eine etwas engere Frist
aufstellt. Das Großrathsreglement enthält allerdings die ganz
allgemeine Bestimmung, daß der Staatsverwaltungsbericht
mit der Staatsrechnung in der ersten Hälfte des Jahres vorgelegt werden soll. Die Staatswirthschaftskommission hat sich
aus folgenden Gründen veranlaßt gefunden, ihren Antrag zu
stellen. Zur Prüfung der Staatswerwaltung genügt es nicht,
einsach den Staatsverwaltungsbericht zu lesen, sondern es
muß auch das Rechnungswesen untersucht werden, und über
den Gang der einzelnen Verwaltungen, namentlich der Staatsanstalten, muß man sich persönlich überzeugen. Es ist deßhalb
zu wünschen, daß die Staatswirthschaftskommission eine längere
Frist habe, um diese Untersuchungen vorzunehmen. Der
Staatsverwaltungsbericht ist erst etwa 14 Tage vor der legten
Großrathssitzung ausgetheilt worden. Es wäre aber wünschenswerth, daß die Staatswirthschaftskommission ihre Untersuchnngen der einzelnen Berwaltungen im Sommer vornehmen
könnte, wo die Witterung besser und die Tage länger sind.
Ich empsehle die Annahme des Postulats mit der Abänderung,

Kummer, Regierungsrath. Wir haben im Großrathsreglement bereits folgende Bestimmung: "Die Staatsrechnung und der Verwaltungsbericht jedes Rechnungsjahres
follen vom Regierungsrathe so beförderlich als möglich abgeschlossen und ausgearbeitet werden, daß sie in der ersten
Hälfte des folgenden Jahres dem Großen Rathe vorgelegt
werden können." Wir haben nun die Erfahrung gemacht,
daß diese Bestimmung noch gar nie eingehalten worden ist.

baß ftatt "1. Dai" gefagt werde: "1. Juni."

Darüber fann sich ber Große Rath gemäß dem Reglemente allerdings beschweren. Ich mochte nun den Antrag der Staatswirthichaftstommiffion dabin amendiren, daß die Regierung einfach an die Bestimmung des § 42 erinnert würde. Eine Mahnung in diesem Sinne ist gerechtsertigt; denn einzelne Direktionen haben ihre Berichte erst in der zweiten Hälfte des Jahres vorgelegt. Gine Bestimmung aber, welche bereits so schare ist, daß sie bis jest nicht vollzogen werden konnte, noch zu verschärfen, das heißt einfach, das Un-mögliche verlangen, so daß dann Jeder macht, was er will. Man follte glauben, wenigstens in denjenigen Jahren, wo die Regierung mit dem 1. Juni ihr Mandat abgibt und die neue Regierung möglicherweise aus ganz andern Bersonen zus sammengesetzt wird, werde der Staatsverwaltungsbericht bis jum 1. Juni vorgelegt werden. Dieß ift aber meder 1866, noch 1870 geschehen. Der Bericht des Generalprofurators lag noch nicht vor, und es konnte daher der Berwaltungs= bericht nicht abgeschlossen werden. Wir haben auch noch andere Berwaltungen, welche mehr oder weniger eine felbst= ftandige Stellung einnehmen und ihre Berichte nicht rechtzeitig ablegen, 3. B. die Staatsbahn. Das Großrathereglement ift 1865 entstanden, in dem Jahre, für welches im Budget ein Defizit von Fr. 900,000 vorgesehen mar, zu einer Zeit, wo es hieß, jest wollen wir Ordnung schaffen, und wo man baher so ftrenge Bestimmungen aufstellte, daß fie bisher nicht durchgeführt werden konnten. Ich möchte nun diese Bestimmung nicht noch verschärfen helsen. Ich sehe auch nicht ein, wie der Antrag der Staatswirthschaftskommission mit dem § 42 bes Großrathsreglement in Ginklang gebracht werden kann. Der Bericht foll allerdings 4 Wochen vor ber Behandlung im Großen Rathe ausgetheilt werden, wer benkt aber daran, im Juli einen Staatsverwaltungsbericht zu beshandeln? Ich stelle also den Antrag, der Regierung die genaus Einhaltung der Borschrift im § 42 des Großrathsregles mente anzuempfehlen.

Abstimmung.

1) Eventuell für ben Antrag ber Staatswirth= schaftskommission mit der von ihrem Be= richterstatter beantragten Abanderung Eventuell für den Antrag des Herrn Regierungsrath Kummer

Minderheit.

Definitiv für biefen Antrag Dagegen

Mehrheit. 78 Stimmen. Niemand.

Regierungspräfidium.

hier stellt die Staatswirthschaftskommission folgenden Antrag:

Der Regierungsrath sei einzuladen — im Sinne bes bei Anlaß der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1870 genehmigten Postulates, welchem aber in dem Berichte pro 1871 feine Folge gegeben wurde, — bei Abfassung bes Berwaltungsberichtes darauf Bedacht zu nehmen, daß im Berichte des Regierungspräsidenten bie jum Beschluß erhobenen vorjährigen Poftulate der Staats= wirthschaftskommission angeführt und angegeben werbe, inwiefern diefelben ihre Bollziehung erhalten und warum allfällig bies nicht geschehen fei.

Berr Regierungspräsident Joliffaint. Diefes Poftulat wurde von der Staatswirthschaftstommiffion bereits im letten Januar gestellt. Bei ber Berathung bes Berwaltungsberichtes pro 1870 fprach sich nämlich die Staatswirthschaftskommission in folgender Beife aus: "Der Regierungsrath wird eingelaben,

bei Abfaffung bes Staatsverwaltungsberichtes barauf Bebacht zu nehmen, daß im Bericht des Regierungspräfidenten jeweilen Austunft darüber ertheilt werde, inwiefern die durch den Großen Rath genehmigten vorjährigen Boftulate ber Staats= wirthschaftstommission ihre Bollziehung erhalten haben, ober warum dieß allfällig nicht geschehen ift." Damals bemerkte herr Regierungsprafident Rummer, daß die Beftimmung bes § 44 des Großrathsreglements bereits genuge, um den Zwed zu erreichen, welchen die Staatswirthschaftstommiffion im Auge hat. Er wies darauf hin, daß, wenn das Poftulat ange-nommen wurde, der Regierungsprafident feinen Bericht erft nach Bollendung fammtlicher Direttionsberichte abfaffen konnte, indem er fonft ein Weschäft als unerledigt bezeichnen fonnte, bas bis zur Abfaffung des Berwaltungsberichtes der betreffen= ben Direttion seine Erledigung finden murde, fo daß der Staatsverwaltungsbericht darüber widersprechende Angaben enthielte. Im Weitern machte herr Kummer barauf aufmert= fam, daß der Staatsverwaltungsbericht wieder langer aus= fallen wurde, wenn die Postulate nicht nur in den Berichten der einzelnen Direktionen, sondern auch in dem Berichte des Regierungspräsidenten besprochen wurden.

Mit Rudficht auf Diefe Ginwurfe faßte der Große Rath in feiner Sigung vom 29. Januar abbin auf den Antrag bes Berichterfatters ber Staatswirthichaftstommiffion, Berrn v. Gonzenbach, folgenden Befchluß : "Der Regierungerath wird eingeladen, durch seinen Prasidenten darüber machen zu laffen, daß im Staatsverwaltungsbericht jeweilen Auskunft darüber ertheilt werde, inwiefern die durch den Großen Rath genehmigten vorjährigen Poftulate ber Staatswirthschaftskom= mission ihre Vollziehung erhalten haben, oder warum dieß allfällig nicht geschehen ist." Dieses Postulat wurde vom Re-gierungsrathe befolgt. Es enthalten z. B. die Berichte der Direktionen des Gemeinde= und Armenwesens (Seite 14, 16 und 17) und des Militars (Seite 314) Aufschluffe über vom Großen Rathe erheblich erklarte Postulate. Dieg beweist, daß der Regierungsrath dem Großrathsbeschlusse vom 29. Januar 1872 nachgekommen ift. Er glaubt daher, es sollte sich der Große Rath auf seinen frühern Beschluß beschränken und das neue Poftulat der Staatswirthschaftstommiffion nicht annehmen.

Schmib, Rudolf, als Berichterstatter ber Staatswirth- schaftskommission. Es ift allerdings richtig, daß die Staatswirthschaftstommission bereits bei ber Berathung bes letten Jahresberichtes Diesen Antrag gestellt hat. Sie ging nun von der irrigen Meinung aus, es sei berfelbe im letten Jahre unverändert angenommen worden. Erst in ihrer letten Sitzung überzeugte sich die Staatswirthschaftskommission, daß der Große Rath bas Postulat modifizirt hat. Sie fieht sich beß-halb veranlaßt, in ihrem dießjährigen Bostulate eine Aenderung vorzunehmen, nämlich den Sat zu ftreichen : "welchem aber in dem Berichte pro 1871 feine Folge gegeben wurde." Im Uebrigen halt die Staatswirthschaftskommission ihr Postulat aufrecht. Gerade Diefer Borgang beweist, wie nothwendig es ware, daß der Regierungerath im Berwaltungsberichte eine Ueberficht der Postulate geben wurde, damit die Staatswirth= schaftskommission nicht stets das Grograthoprotokoll nach= schlagen muß. Uebrigens ist es nicht richtig, daß die Berichte der einzelnen Direktionen über alle Postulate Auskunft geben; so ist z. B. im Berichte pro 1871 das am 29. Januar abhin vom Großen Rathe genehmigte Postulat betreffend die Diensten= zinskaffe nicht erwähnt.

Der herr Regierungsprafident wendet ein, es muffe der Prafidialbericht immer zuerst ausgearbeitet werden. Ich halte dieß nicht für nothwendig, vielmehr ware es wünschenswerth, baß er seinen Bericht erft abfassen wurde, wenn die übrigen Berichte alle vorliegen; denn dann konnte er fich überzeugen, ob die einzelnen Direktionen den Postulaten der Staatswirth= schaftskommission Rechnung getragen haben. Der Ginwand, daß der Staatsverwaltungsbericht wieder größere Dimensionen

annehmen murbe, ift gang unbegrundet; benn es fonnte bem Bunfche ber Staatswirthschaftskommission auf 3--4 Seiten entsprochen werden. Der Staatsverwaltungsbericht enthält übrigens noch Manches, das, unbeschadetseineminnern Berthe, eliminirt werden fonnte.

Rummer, Regierungsrath. Da es fich um ben Bericht handelt, ben ich abgelegt habe, fo werden Sie mir verzeihen, wenn ich schon wieder das Wort verlange. Der Bericht ift am 29. Januar abhin vom Großen Rathe berathen worden. Die Staatswirthschaftstommission beantragte, es folle ber Regierungs= präfident in feinem Berichte jeweilen darüber Ausfunft ertheilen, inwiefern die durch den Großen Rath genehmigten vorjährigen Poftulate der Staatswirthschaftskommission ihre Bollziehung erhalten haben, oder warum dieß nicht geschehen sei. Ich habe bemerkt, der Präsidialbericht sei bereits abgefaßt; er ist nämlich vom 20. Januar datirt. Man kann nun unmöglich dem Präsidenten, der seinen Bericht zur rechten Zeit abgelegt hat, zumuthen, darin über Postulate Auskunst zu geben, welche vom Großen Rathe erft fpater beschloffen worden find.

Ich habe ferner bemerkt, daß die Direktionen bereits nach § 44 bes Großrathereglements gehalten fint, über die angenomme= nen Poftulate Bericht zu erftatten. Wurde nun auch ber Regierungspräsident dieß thun, so wurde der nämliche Gegen-stand zweimal im Berichte erscheinen, was nicht im Gin-klang ware mit den frühern Wünschen der Staatswirthschaftstommiffion auf Reduktion des Bermaltungsberichtes. Der Brafident muß anstandshalber zuerst rapportiren, und es ist ihm dieß um so leichter möglich, als er am wenigsten Material sammeln muß. Nun könnte aber ein Postulat, welches ber Brafibent als unerledigt bezeichnet, bis zur Abfaffung bes Berwaltungsberichtes ber betreffenden Direktion feine Erledi= gung finden, infolge beffen die beiden Berichte miteinander im Widerspruch fteben und ber Große Rath irre geführt mürde.

In Berücksichtigung dieser Gründe hat der Große Rath auf den Antrag bes herrn v. Gonzenbach, Berichterstatters ber Staatswirthschaftstommifficn, bas Poftulat berfelben bahin abgeandert, daß die Berichterstattung über die Boftulate in den Berichten der einzelnen Direktionen stattzufinden habe. Beute nun wiederholt die Staatswirthschaftstommiffion ihr legtjähriges Poftulat, in der irrigen Meinung, es fei basfelbe unverändert vom Großen Rathe angenommen worden. Nach= träglich bemerkt fie ihren Irrthum und beantragt nun die Streichung eines Sates, durch welchen dem Präfidenten ein Berweis ertheilt wird. Im Uebrigen aber hält sie ihr Postulat aufrecht. Ich bemerke indessen, daß der Große Rath im Ja= nuar abhin nicht wollte, daß im Brafibialberichte über bie Postulate Auskunft gegeben werde. Der Antrag der Staatswirthschaftstommission beruht, wie gesagt, auf Irrthum. Wenn man aber einen Irrthum begangen hat, so sollte man sich nicht scheuen, zu retiriren. Ich schlage nun vor, es möchte der Große Rath bei seinem frühern Beschlusse bleiben und so= mit das Poftulat der Staatswirthschaftstommission nicht genehmigen.

Rarrer. In Erganzung bes Botums bes herrn Berichterstatters ber Staatswirthichaftstommission bemerke ich, baß diefe nicht nur die Streichung bes angeführten Sages, sondern auch die Ersetzung des Wortes "genehmigten" durch "gestellten" beantragt. Die Staatswirthschaftskommission ersinnerte sich in ihrer ersten Sitzung nicht mehr daran, daß der Große Rath das vorjährige Postulat modisizirt hat, und deß= halb ist diese irrige Fassung des vorliegenden Postulats ent= standen. Was die Sache selbst betrifft, so kann die Zweck= mäßigkeit des von der Staatswirthschaftskommission vorgesschlagenen Modus der Berichterstattung nicht bestritten wers den. Die einzelnen Mitglieder des Großen Rathes können

sich unmöglich erinnern, welche Anträge vor einem Jahre ge= ftellt und angenommen worden find. Es ift daher nicht nur für die Staatswirthschaftskommission, sondern für jedes Mit= glied ber Berfammlung munfchenswerth, daß die angenomme-nen Poftulate im Prafibialberichte aufgenommen und über thre Bollziehung Bericht erstattet werde. Daburch wird bie Ueberficht bedeutend erleichtert.

Abstimmung.

| Für das | | | | | on ben itragten | | | | |
|---------|-------|---|---|---|--------------------|---|---|----|----------|
| | ungen | | | | 0 | | | 64 | Stimmen. |
| Dageger | 1 . | • | • | • | • | • | • | 17 | . ,, |

Direktion des Innern.

Abtheilung Gemeinde- und Armenwesen.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgende Postulate:

a. Unter Bezugnahme auf das vorjährige Postulat betreffend Ablegung ber Gemeinderechnungen, wiederholt die Kommission ben Antrag, die Regierung möchte alles Ernstes barüber machen, baß ihren Beisungen ruchsicht= lich bes Rechnungswesens ber Gemeinden (Bergt. Staatsverwaltungsbericht pro 1870, Seite 12) genau nachgelebt werde, so zwar, daß alle Gemeindsrechnungen spätestens im zweiten Jahre nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres zur Passtation vorgelegt werden sollen.

Der Bericht weist noch ausstehende Rechnungen auf:

von 1867 im Amtsbezirk Oberhasle;

1868 in ben Umtsbezirken Marberg, Freibergen,

Seftigen und Thun; 1869 in ben Amtsbezirken Büren, Burgdorf, Cour-telary, Freibergen, Frutigen, Laufen, Nidau, Saanen, Seftigen, Niederssimmenthal und Thun.

- b. Die Kommission spricht den Wunsch aus, der Regierungsrath moge darüber Bericht erstatten, ob die in den Amtsbezirken Bruntrut und Freibergen noch aus= ftehenden Ausscheidungen von Gemeindegutern im Laufe des Jahres 1872 ausgeführt werden. Sollte dieß nicht der Fall sein, so trägt die Kommission darauf an, die Regierung möge dafür sorgen, daß bis Ende 1873 alle biefe Ausscheidungen im ganzen Ranton durchgeführt werden.
- c. Die Rommiffion hat mit Bergnugen wahrgenom= men, daß der Stand der Notharmen fich verringert hat, und zwar im Vergleich zu 1858 namentlich in den Amts-bezirken Trachselwald, Signau, Schwarzenburg, Saanen, Obersimmenthal und Frutigen (Zunahme ist in den Städten und Städtchen, wie Bern, Aarberg, Buren, Erlach, Nibau), auch daß die Berpflegung ber Armen auf bem Wege des Umgangs immer mehr aufgegeben wird. Sie spricht den Bunsch aus, daß von Seite der Armendi= rektion diese Form ber Armenverpflegung nicht mehr ge= stattet werde.
- d. Die Regierung wird eingelaben, Untrage gu ftel= len, wie die infolge des Beirathetontordats eingebußten Einnahmen für die Notharmenpflege burch andere Gin= nahmen erfett werben fonnen.

Sartmann, Direftor des Gemeinde- und Armenwe-3ch gebe im Boraus die Annahme der Poftulate der Staatswirthschaftskommission zu und will nur über die ein= zelnen Punkte naher Austunft ertheilen. Was zunächst die Ablegung der Gemeinderechnungen betrifft, so ist es allerdings richtig, daß laut Staatsverwaltungsbericht in einigen Gemeinben noch Rechnungen von 1868 und 1869 ausstehen, seit der Abfaffung des Staatsverwaltungsberichtes murde aber von ben Regierungsftatthaltern mitgetheilt, daß eine große Bahl Diefer Nechnungen zur Paffation gelangt sei. Nachdem Die Direftion des Gemeindewejens durch die Bezirksprokuratoren von den ausstehenden Rechnungen Kenntnig erhalten hatte, richtete fie burch ben Regierungerath eine Ginladung an die betreffenden Regierungsstatthalter, die ruckständigen Gemein= den aufzufordern, dafür zu forgen, daß gegen die Berwalter die gesetzlichen Schritte eingeleitet werden. Dieß scheint in den meisten Gemeinden geschehen zu fein; benn es sind seither eine Anzahl Rechnungen zur Paffation eingelangt. Co stehen 3. B. in ben Amtsbezirfen Buren und Burgdorf feine Rech= nungen mehr aus. Im Amtsbezirk Freibergen fehlen noch die Rechnungen von Souben und La Chaux, der Regierungsftatt= halter hat aber die Berficherung gegeben, daß diefe Rechnun= gen noch vor Ende des Jahres werden paffirt werden. Amtsbezirk Oberhaste find die Gemeinderechnungen von Gad= men für 1867 und 1868 nun ebenfalls paffirt, es fteben aber noch aus diejenigen für 1869 und 1870 und ebenso die Bäuertrechnung. Die Gemeinde Gadmen hat einen ziemlich nachläffigen Saushalt, man hat fich daher schon öfter veranlaßt gefeben, gegen diefelbe Dagregeln zu ergreifen. Auch in Butunft wird diefer Berwaltung Aufmertjamfeit geschenft und, falls etwas Ordnungswidriges vorkommt, die gesetzlichen Maßregeln angeordnet werden. Im Amtsbezirk Seftigen stehen noch aus die Burgergutsrechnungen von Wattenmyl, Zimmer= wald und Mühledorf. Der Regierungsstatthalter hat die Buficherung gegeben, daß diefe Rechnungen in nachfter Beit gur Baffation gelangen werden. In Betreff der Amtsbezirke, Die ich nicht ermahnte, fann ich heute teine Austunft geben, da ich die Berichte der betreffenden Regierungsstatthalter, Die ich zur Berichterstattung aufforderte, nicht erhielt.

Was die Kirchenguisrechnungen betrifft, welche namentlich im Jura sehr im Rückstande sind, so muß ich bemerken,
daß diese Rechnungen den Regierungsstatthaltern früher gar
nicht eingereicht worden sind, und daß letztere, namentlich im Amtsbezirk Freibergen, Mühe hatten, sie zu erhalten, weil die Geistlichen einwendeten, es stehe die Passation der Kirchengutsrechnungen nicht den Staatsbehörden, sondern dem Bischofe zu. In Bezug auf die Schulgutsrechnungen muß ich bemerken, daß dieselben nach dem frühern Gesetz alle zwei Jahre abzelegt werden mußten, während das neue Schulgesetz die jährliche Rechnungslegung verlangt. Dieser Bestimmung kommen manche Gemeinden nicht gerne nach, es wird aber darauf gehalten werden, daß in Zufunst dem Geset nachgelebt wird. Im Allgemeinen glaube ich, konstativen zu können, daß das Rechnungswesen der Gemeinden sich seit einigen Jahren bedeutend gebessert hat und im Staatsverwaltungsberichte nicht mehr so viel Rückstände verzeigt werden müssen, wie in

frühern Jahren.

Der zweite Wunsch der Staatswirthschaftskommission bestrifft die Ausscheidung der Gemeindegüter in den Amtsbezirken Freibergen und Pruntrut. In dieser Beziehung kann ich mitteilen, daß die im Verwaltungsbericht als rückständig bezeichneten Ausscheidungsafte des Amtsbezirks Freibergen (Noirmont, Les Bois und Soubey) noch nicht zur Sanktion einzelangt sind. Wie mir der Regierungsstatthalter mittheilte, wird diesenige von Soubeh in den nächsten Tagen dem Rezeierungsrathe zur Sanktion vorgelegt werden. In den beiden andern Gemeinden haben sich noch Schwierigkeiten erhoben, weil da gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist, das vorsher noch geschieden werden muß. Der Regierungsstatthalter

von Freibergen, welcher in dieser Sache eine große Thätigkeit entwickelt, hat die Zusicherung ertheilt, daß die Ausscheidungsangelegenheit in seinem Amtsbezirke im ersten Trimester 1873
gänzlich werde erledigt werden. Aus dem Amtsbezirk Pruntrut sind die 39 nach dem Verwaltungsbericht pro 1871 noch
rücktändigen Akte nun sanktionirt dis auf 15, und es ist
Hoffnung vorhanden, daß diese letztern in nächster Zeit zur
Sanktion gelangen werden. Immerhin gebe ich zu, daß zur
Erledigung dieser Angelegenheit eine Frist dis Ende 1873 des
scheidungen im ganzen Kanton zu Ende geführt werden konnen, so daß dann die Direktion des Gemeindewesens dem
Großen Rathe über den Gang dieser Angelegenheit seit 1853
Bericht erstatten kann.

Much mit dem dritten Postulate unter litt. e fann ich mich einverstanden ertlären. Die Berpflegung alterer Roth= armen auf dem Wege des Umgangs hat feit den letten Jahren bedeutend abgenommen. Wenn ein jolcher Fall vorkam, jo hat die Armendirektion jeweilen untersucht, ob die Umgangs= verpflegung nicht vermieden werden konne; benn es ist nicht zu verkennen, daß diese Verpflegungsart nicht mehr vorkommen jollte. Sie hat daher, wenn immer möglich, den Gemeinden vorgeschlagen, die betreffenden Bersonen in einer Urmenver= pflegungsanstalt, Barau oder hindelbant, unterzubringen. Dft aber ift in diesen Unftalten nicht Blag, indem in der Barau gegenwärtig über 290, statt 250, und in Sindelbant über 270, statt 200 Personen verpflegt werden. Es mußte daher in einigen Ausnahmsfällen die Verpflegung im Umgange gestattet werden. Wenn nun der Große Rath findet, es jollte diese Verpflegungsart in Zufunft ganzlich abgeschafft werden, jo bin ich damit gang einverstanden. Es wird dies zwar manchen Gemeinden etwas schwer fallen, indem, wenn Diese Berjonen irgendwo vertoftgeldet werden muffen, fie beträcht=

liche Roften verursachen.

Die Erheblicherklärung des Antrages unter litt. d gebe ich ebenfalls zu. Die Armendirektion hat bereits im letten Jahre an die Umtsarmenversammlungen die Anfrage gestellt, in welcher Weise die Armenguter vermehrt werden konnten. Sie ging babei von ber Borausfegung aus, es werde die neue Bundesverfaffung angenommen und nicht nur die infolge des Beirathstonkordates eingebüßten Ginnahmen nicht mehr vorhanden sein, sondern auch die Heirathsgelder wegfallen, welche zur Balfte zur Vermehrung des Armengutes verwendet werden. Die Umtsarmenversammlungen haben verschiedene Antrage in Bezug auf die Bermehrung ber Armenguter ge= stellt. Es wurde betont, es mochte ein Theil der Erbschafts= gebühren für die Meuffnung der Armenguter verwendet werden. Bon anderer Seite wurde bemerkt, es jollten die Brennpatent= und Branntweinverkaufsgebuhren theilweise dem Armengute zufließen. Es wurde auch vorgeschlagen, die Burgerguter in hoherm Grade zu belasten. Es sind dies alles Fragen, welche von der Regierung untersucht werden fonnen. Gehr bringlich ift die Frage in diesem Augenblicke nicht, weil die Beiraths= gelder auch fernerhin noch bezogen und der Armenkasse zufließen werden. Immerhin ist es angemeffen, die Sache zu studiren, um zu geeigneter Zeit daherige Antrage zu bringen. Es find zwar in einigen Amtsversammlungen auch entgegen= gesette Unfichten gefallen, daß es nämlich nicht nothwendig sei, die Armenguter zu vermehren ; je größer diese seien, desto größer sei ber Andrang der Armen. Es mag darin etwas Bahres liegen. In einer Amtsversammlung wurde bemertt, wenn die jegige Generation die Fluffe überbrucke, die Berge durchsteche, das Land in die Rreug und Quer mit Stragen, Sisenbahnen und Telegraphen überziehe, Balafte baue zu Schulhäusern, Krankenspitäler, Irrenhäuser und Greisenasple mit reichen Hulfsmitteln dotire, so durfe dem nachkommenden Gefchlechte etwelche Sorge fur Die Armen zugemuthet werden; man folle baher die Frage ber Bermehrung der Armenguter einstweilen auf sich beruhen laffen. — Dieß find die Bemerkungen, welche ich über die Boftulate der Staatswirth= schaftstommiffion zu machen habe.

Dr. v. G onzenbach, als Berichterstatter ber Staats-wirthschaftstommission. Da der Herr Direktor des Gemeindeund Armenwesens sich mit den Anträgen der Staatswirthschaftstommission einverstanden erklärt hat, so kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken, und zwar blos in Bezug auf litt. d. Die Staatswirthschaftskommission ging von der Ansicht aus, es wäre mit Rücksicht darauf, daß in Folge des Beitritts Berns zu dem Heirathskonkordate eine Ginnahmsequelle für die Notharmenpslege versiegt ist, zweckmäßig, darauf Bedacht zu nehmen, diese Einnahmen durch andere zu ersehen. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, es wäre am passenzesten, wenn densenigen Instituten, welche Manche auf die Bahn der Notharmenpslege führen, nämlich den Branntweinbrennern und Berkäufern, eine Gebühr zu Handen der Notharmenpslege auferlegt würde.

Gfeller in Wichtrach. Die Staatswirthschaftsfommission stellt den Antrag, es möchte die Verpstegung der Armen auf dem Wege des Umgangs abgeschafft werden. Ich mußeinen Gegenantrag stellen. Im Allgemeinen kommt diese Form der Armenwerpstegung selten vor, indessen treten Fälle ein, wo sie ohne große Opfer nicht umgangen werden kann. Der Gemeinde Oberwichtrach wurde vor zwei Jahren eine Persönlichkeit, welche ihren Wohnsitzschein zerrissen hatte, ausgesbürdet. Diese Person wurde, obwohl sie bereits 27 Jahre alt war, verdingt. Sie lief aber fort und wurde dann durch den Landsäger in andern Umständen zurückgebracht. Man wollte sie wieder verdingen, allein Niemand wollte sie zu sich nehmen, und man war deshalb genöthigt, sie in den Umgang zu thun. Nun aber lief sie wieder fort, und wenn sie wiedersommt, so wird uns nichts Anderes übrig bleiben, als sie wieder in Umgang zu thun. Wan sollte doch gestatten, diese Art der Armenverpstegung in ausnahmsweisen Fällen anzuwenden.

herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= miffion. Die Staatswirthschaftskommiffion hat in Anwesen= heit des Herrn Direktors des Armenwesens die Frage reiflich erwogen. Es wurde im Schoofe der Staatswirthschaftstom= mission bemerkt, es werde ziemlich Mube kosten, den Antrag im Großen Rathe durchzubringen. Dennoch glaubte bie Staatswirthschaftskommission, Diefen Untrag ftellen zu follen. Daß berfelbe dem Bolfsgefühle entspricht, geht schon baraus hervor, daß von sammtlichen Motharmen bloß noch 1%, während 3. B. 1865 3% und 18584% im Umgange verpflegt wurden. Diese Ziffern konstatiren bereits eine erhebliche Berbefferung, Die Staatswirthschaftskommission möchte aber dahin gelangen. daß die Umganger gang verschwinden murden. Die Berfon, von welcher herr Gfeller gesprochen hat, hatte nach Thorberg gewiesen werden sollen. Wenn man bedenkt, daß der Um= ganger mit der außerften Barte und Geringschatung behandelt, daß ihm irgend eine Gde jum Schlafen angewiesen wird, baß er nicht mit ber Familie effen barf, sondern baß ihm in einer Sche bas "Racheli", welches Sund und Rage benuten, vorgefett, daß er in Unrath gelaffen wird und überhaupt geistig und physisch verkommt, so muß man offenbar munschen, daß diese Form der Armenverpflegung verschwinde. Die be= treffenden Bersonen konnen ja nach hindelbank oder in die Barau gebracht, oder aber, wenn es sich um Falle handelt, wie der von Herrn Gfeller angeführte, beim Amtsgericht ans gezeigt werden, welches fie nach Thorberg verurtheilen wird. In einer Strafanstalt wird der Mensch nicht so entwürdigt, wie im Umgang.

Dahler. Ich möchte ben Großen Rath ersuchen, in biefer Sache gar Nichts zu beschließen. Der Umgang ist ja

bereits verboten, ausgenommen in Fällen, wo die Armen= direktion ihn ausdrücklich bewilligt. Herr v. Gonzenbach hat Die Sache allzu schwarz angemalt. Wenn das von ihm Un= geführte richtig ware, jo hatte die humanitat in unserm Lande noch nicht große Fortschritte gemacht. Ich bin überzeugt, daß die von ihm geschilderte Art des Umgangs außerst selten ift. In der Regel werden Bersonen im Umgange verpflegt, Die verhältnigmäßig gesund und an eine unstete Lebensart gewöhnt find, denen es daher nicht wohl ift, wenn fie lange an einem Orte bleiben muffen. Die Umganger find meift gut gefleidet, und ich habe von keinem Umganger gehört, der nicht mit dem Gefinde ift. Die Umganger find viel beffer daran, als Die= jenigen, welche an einem schlechten Plage vertoftgeldet find, wo sie nicht gehörig zu effen erhalten und außerst schlecht ge-tleidet werden. Ich will nicht dem Umgange das Wort reden. Ich bin einverstanden, daß diese Berpflegungsart im Allgemeinen nicht stattfinden foll, es gibt aber Ausnahmsfälle, wo fie nicht umgangen werden fann, da die betreffenden Bersonen in den Berpflegungsanstalten nicht Blatz finden. Die Besmerkung des herrn Berichterstatters der Staatswirthschafts fommission, daß man nur eine Anzeige zu machen brauche, worauf dann die betreffenden Personen nach Thorberg ge= bracht werden, ist ganz unrichtig. Bevor fie dort aufgenommen werden, werden fie vom Arzte untersucht, und in den meiften Fällen, weil sie nicht gejund seien und den Aufenthalt in Thorberg nicht ertragen wurden, der Gemeinde wieder zugeschickt. Ich stelle den Antrag, es moge der Große Rath in Dieser An= gelegenheit gar keinen Beschluß fassen.

Dr. Sügli. Ich stimme vollständig bem Antrag ber Staatswirthschaftskommission bei. Ich habe als Präfident einer Armenbehörde bittere Erfahrungen gemacht und mich überzeugt, daß der Umgang einen fehr bofen Ginfluß auf den Armen hat. Die Armenverjorgung hat einen doppelten Zweck: die Armen follen nicht nur physisch ernahrt werden, sondern die Armenversorgung hat auch einen padagogischen, einen educatorischen Zweck. Kann dieser Zweck im Umgang erreicht werden? Rein! Wenn ein Mensch einmal physisch und sitt= lich verkommen ift, fann er nur durch eine gleichmäßige Behandlung wieder auf den rechten Weg zurudgeführt werden. Das ift nicht möglich durch den Umgang. herr Dahler hat bemerkt, daß es Leute gebe, die sich nicht wohl befinden, wenn sie lange am gleichen Orte sich aufhalten muffen. Man follte aber eben dahin ftreben, Diefe Leute zu andern Menfchen gu machen, was im Umgange nicht geschehen fann. herr Dahler hat angeführt, Diejenigen seien mehr zu bedauern, bie sich in einem schlechten Plage befinden, wo fie nicht die nothige Nahrung und Rleidung haben. Die Armenbehörde hat aber die Pflicht, dafür zu jorgen, daß die Armen recht behandelt werden. Im Interesse der Armen unterstüge ich den Antrag der Staatswirthschaftstommission.

Friedli. Herr Hüglistimmt im Interesse ber Armen zum Antrage der Staatswirthschaftskommission, ich dagegen kann nicht dazu ktimmen und zwar ebenfalls im Interesse der Armen, namentlich dersenigen, welche nicht gesund genug sind, um nach Thorberg, aber auch nicht krant genug, um in die Bärau oder nach hindelbank gebracht zu werden; es sind dies meistens geistig beschränkte Personen. Daß der Umgang in der Weise stattsindet, wie er von Herrn v. Gonzenbach geschilbert worden ist, war mir nicht bekannt. Wir haben in unserer Gemeinde mehrere Personen, die ohne große Kosten nicht anders verpstegt werden können, in der Weise im Umgang, daß sie auf einen Hof gebracht werden, der aus 2 bis 3 bis 4 Gütern besteht. Wenn aber die Person bei einem größern Bauer des betreffenden Hofes sich gut hält, so behält er sie länger, als er verpstichtet wäre, so daß sie nicht auf die kleinen Güter zu gehen braucht. Ich glaube, es sei dieß eine sehr zweckmäßige Art der Armenpssege. Manchmal kömmt

es auch vor, daß der betreffende Hof die Person einem ärmern Manne verkoftgeldet, da er sie nicht selbst verpstegen kann. Davon muß natürlich der Armenbehörde Anzeige gemacht werden.

Hart mann, Direktor des Gemeindes und Armenswesens. Nachdem die Staatswirthschaftskommission diese Frage hier angeregt hat, wäre es zu bedauern, wenn ihr Antrag verworfen werden sollte. Damit würde einsach gesagt: der Umgang ist wieder gestattet. Nun wird aber allgemein ansersannt, daß diese Verpstegungsweise nicht mehr vorkommen sollte. Wenn auch nicht in allen Fällen so grelle Zustände bestehen, wie sie der Herrickterstatter der Staatswirthschaftskommission geschildert hat, so kann doch nicht bestritten werden, daß die Verpstegung im Umgang nicht im Interesse Armen liegt. Die Verpstegung auf Hösen, von welcher Herr Kriedli gesprochen hat, ist nicht mit der Verpstegung im Umgang zu verwechseln. Aus Seite 22 des Staatsverwaltungsberichtes sinden wir, daß 296 erwachsene Notharme, unter denen diesenigen, von welchen Herr Friedli gesprochen, indegriffen sind, aus Hösen verpstegt sind. Diese 296 Personen sind aber nicht als Umgänger bezeichnet, sondern es besteht eine besondere Aubrik für solche, unter welcher 83 Personen siguriren. Ich bin mit der Staatswirthschaftskommission einverstanden, daß die Umgangsverpstegung verpönt werden sollte. Es ist ganz richtig, daß Umgängern nicht überall ein Bett zum Schlasen angewiesen wird. Es gibt ärmere Familien, welche einzig die für sich nöthigen Betten besitzen und daher genöthigt sind, den Umgänger auf Stroh oder in den Stall 20. zu legen. Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag der Staatswirthschaftskommission anzunehmen; denn aus der Verzwerfung desselben könnte man schließen, der Große Kath sei mit der Verpstegung im Umgange einverstanden.

Friedli. Auf die gegebene Erläuterung hin kann ich zu dem Antrage der Staatswirthschaftskommission stimmen. Ich hätte nicht geglaubt, daß die Armendirektion für eine so große Bahl von Personen die Verpstegung im Umgang im ganzen Armenverbande der Gemeinde gestatten würde. Ichglaube, schon das Armengeset hätte der Armendirektion Mittel an die Hand gegeben, um die Umgangsverpstegung zu untersagen.

Rieber. Ich ergreife bas Wort, um babor zu warnen, baß man burch ein Hinterthürchen bem Umgang wieber eine größere Ausbehnung gebe. Ich bekleibe die nicht sehr beeneibenswerthe Stelle eines Armeninspektors in einem ziemlich großen Kreise, in welchem ich keinen Umgang gestatte. Ich würde es bedauern, wenn aus einem abweisenden Beschlusse bes Großen Rathes gefolgert würde, der Umgang sei wieder erlaubt. Für die betreffenden Familien, welche einen Umgänger zu verpslegen haben, ist dieß eine große Last. Da die Umgänger in verschiedene Häuser kommen, so hütet man sich, ihnen zu irgend welchen Klagen Beranlassung zu geben, und man hält sie daher oft besser, als die eigenen Leute. Ich stimme für den Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Bobenheimer, Direktor bes Innern. Die Staatswirthschaftskommission weist auf die ausstehenden Ausscheidungen des Amtsbezirks Pruntrut hin, und es dürfte daher am Plate sein, dem Großen Rathe mitzutheilen, was eigentlich Ursache der Verzögerung dieser Ausscheidungen ist. Sie liegt hauptsächlich in dem Umstande, daß man im Amtsbezirke Pruntrut bis vor einem Jahre eine politische Frage ans der Ausscheidungsangelegenheit machte. So lange die endlosen Rekurse der Burgerschaft Pruntrut hängig waren, hat man unaufhörlich gepredigt: Seht, man will euch klassistziren, la classisication, c'est la spoliation! Der Regierungsstatthalter stieß daher bei den Gemeinden auf Kenitenz. Eine zweite Ursache der Verzögerung liegt darin, daß der Amtsbezirk Pruntrut lauter gemischte Gemeinden enthält, in benen das Ortsgut in erster Linie zur Bestreitung der Ortsbedürf=nisse verwendet und erst nachher die Nutzungen ausgetheilt werden. Es ist dies also ein liberaleres System, als im alten Kanton. Es fehlt im Amtsbezirk nicht an Leuten, die sich freuten, wenn der Große Rath dem dortigen Regierungsstatthalter einen sog. "Rüffel" gab, und die nachher die Gesmeinden gegen die Ausscheidung aufreizten.

Abstimmung.

1. Die unbestrittenen Postulate find, weil unbeanstandet,

genehmigt. 2. Für den Antrag der Staatswirthschaftstommission betreffend die Umgangsverpflegung . Mehrheit.

Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt :

Die Domanenbirektion wird eingeladen, ber Ausführung ber frühern Beschluffe über Beraußerung von entbehrlichen Staatsbomanen und namentlich von entbehrlichen Staatsgebauden alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Rohr, Direktor ber Domänen, Forsten und Entsumpfungen. Die Domänenbirektion und der Regierungsrath haben gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission nichts einzuwenden. Ich will nur mittheilen, daß in dieser Richtung bereits sehr Bieles geschehen ist. In diesem Jahre sind bereits 24 Berkäuse von Staatsdomänen abgeschlossen worden, darunter die Amthausdomäne in Langnau um Fr. 93,100, das Holzmätteli bei Thun um Fr. 30,000, einige Domänen im Jura um Fr. 12,000 und einige Domänen im Oberlande um Fr. 5000. Ueberdieß sind weitere Berküge in Aussicht genommen. So sollen in nächster Zeit Steigerungen abgehalten werden über die Schlosdomänen in Wyl und über die bekannte Uechternmatte bei Interlaken, welche einen großen Werth repräsentirt. Vor Kurzem hat eine Steigerung über die Nordbastion der Kleinen Schanze stattgefunden, die Hingabe des Terrains erfolgte indessen nicht, indem der gebotene Preis zu niedrig schien. Sie sehen hieraus, daß dem Gegenstand alle Ausmerksamkeit gescheht wird, und es wird dieß in Zukunft noch in erhöhtem Maße geschehen, indem man zur Deckung der Kosten der Berlegung der Militäranstalten einen bedeutenden Griff in die Domänenkasse wird machen müssen.

Sch m i b, Rubolf, als Berichterstatter ber Staatswirthsichaftstommission. Es war ber Staatswirthschaftstommission nicht unbekannt, daß die Domänendirektion sich eifrig mit der Beräußerung der entbehrlichen Staatsdomänen befaßt. Die Staatswirthschaftskommission wollte namentlich darauf aufmerksam machen, daß wir immer noch eine Anzahl Staatsgebäude haben, die gegenwärtig keinem Zweck mehr dienen und früher z. B. große Pfrundscheunen, die aus der Zeit herrühren, wo die Pfrunddomänen bedeutend größer waren als gegenwärtig, oder Zollbüreaux, Kornhäuser 2c. waren. Aljährlich steigert sich die Ausgabe für den Unterhalt der Staatsgebäude. Bei jeder Büdgetberathung beklagt sich der Herr Baudirektor, daß ihm zu wenig Mittel gegeben werden, um allen Begehren entsprechen zu können. Es ist gewiß zwecknäßig, daß man die erwähnten Gebäude möglichst schnell zu verwerthen sucht, damit der kostspielige Unterhalt dahinfalle.

Der Antrag ber Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Dr. Hügli. Ich möchte hier noch einen Wunsch zu Handen ber Forst- und Domänendirektion aussprechen. Sie wissen, daß der Staat die Oberaufsicht hat über unsere Forst-kulturen und daß diese Oberaufsicht bisweilen in sehr strenger Weise ausgeführt wird. Der Bürger, der Kahlschläge macht, wird gezwungen, innert 2—3 Jahren den Boden wieder anzupflanzen. Nun aber sind in einzelnen Forstreisen oft nicht genügend Setlinge vorhanden. Wenn der Staat das Recht hat, den einzelnen Bürger zur Anpflanzung zu zwingen, so hat er auch die Pflicht, ihm die nöthigen Mittel an die Hand zu geben, d. h. er soll einen genügenden Vorrath von Setzlingen halten. Dieß kann um so eher verlangt werden, als der Staat dabei nicht eine Einbuße, sondern vielmehr ein gutes Geschäft macht. Man hat mir eingewendet, der Einer, der vielleicht nur eine Jucharte Wald besitzt und für den Bau eines Hauses einen Kahlschlag macht, in 3 Jahren seine Pflänzlinge hervorbringen? Er ist daher auf Händler augewiesen. Die Handelspflanzen aber taugen gar nichts und versümmern, wenn sie in den nackten Waldboden versetzt werden.

Ich möchte noch einen weitern Bunkt berühren. Es schien mir bis jett, unsere Oberförster seinen nur dazu da, um die Bauern zu tyrannisiren. Wenn die Herren Oberförster einen Ausstug machen wollen, so nehmen sie einen Zweisspänner, bestellen irgendwo ein Mittagessen, und beiläusig schauen sie sich um, ob sie nicht Jemanden büßen können. In Bezug auf die Oberförster, wenigstens auf den unsrigen, kommt mir die Bemerkung in Erinnerung, Sachverständige seien Solche, die von einer Sache nichts verstehen. So verbietet man uns z. B., in solche Aupstanzungen Kartossen zu pflanzen, während ich weiß, daß der Staat dieß selbst thut. Ich kenne eine Anpslanzung von Sichen von einigen Jucharten, wo der Staat durch den Oberbannwart Kartosseln pflanzen ließ. Wenn ein Privatmann dieß thun würde, so würde er gestraft. Hat der Staat das Recht, mit ungleicher Elle zu messen? Uebrigens schadet es den Anpslanzungen gar nicht, wenn Kartosseln dazwischen geseht werden, indem ich solche Anpslanzungen kenne, die den schönsten Aufwuchs ausweisen.

Berr Brafibent. Stellt Berr Bugli einen Antrag?

Dr. Hügli. Nein, ich spreche nur den Bunsch aus, daß diesen Anregungen Rechnung getragen werden möchte.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten. Ich kann die Bemerkungen des Herrn Hügli nicht stillschweigend hinnehmen. Er hat gesagt, es werde streng darauf gehalten, daß der ausgereutete Waldboden wieder angepstanzt werde, allein es seien nicht genügend Waldbpstänzlinge zu diesem Zwecke vorhanden. Herr Hügli irrt sich in dieser Beziehung. Es werden jährlich 2 Millionen Pflänzlinge zum Verkauf ausgesschrieben. Diese 2 Millionen werden nicht einmal gebraucht, so daß noch andern Kantonen verkauft werden können. Es ist allerdings richtig, daß hie und da bei einem Forstamt nicht genügend Pflänzlinge vorhanden sind, während ein anderes zu viel besitzt. Der Vertessfende muß sich dann eben an dieses letztere Forstamt wenden. Thatsache aber ist es, daß für den ganzen Kanton mehr als genügend Pflänzlinge vorhanden sind. Wenn die Arivaten sich Mühe geben wollten, ihren Bedarf zur rechten Zeit anzuzeigen, so könnte auch für eine entsprechende Vertheilung unter die Forstämter gesorgt werden.

Bas die Ausfälle des Herrn Hügli gegen die Oberförster betrifft, so hätte ich nicht geglaubt, im Großrathssale solche Bemerkungen hören zu mussen. Daß die Oberförster zweispännig ausfahren, irgendwo ein Mittagessen bestellen und im Borbeigehen nachsehen, wen sie etwa strafen könnten, ist nicht wahr. Wenn man den Oberförstern vorwirft, sie seien Tyrannen, so ist das ganz recht. Die Tyrannei besteht eben darin, daß sie ihre Pflicht erfüllen. Ich verbitte mir übrigens solche Bemerkungen, wie sie Herr Hügliggemacht hat.

Dr. Sügli. Meine Bemerkungen bezogen fich naturlich nur auf unfern Kreis.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgenden Unstrag:

Der Regierungsrath wird eingelaben, dafür zu sorgen, daß die dem Staate im Unterhalt obliegenden Straßen I., II. und III. Klasse mit dem zu denselben gehörenden Straßenland, wo solches noch nicht geschehen, ausgesmarcht und überdieß das Straßenpolizeigeset, namentlich in Beziehung auf die Ausreutung von Lebhägen, Ubgrasbungen der Straßenborde u. s. w. mit größerer Strenge gehandhabt werde.

Schmib, Rubolf, als Berichterstatter ber Staats-wirthschaftskommission. Es ist in der Staatswirthschaftskommission. Es ist in der Staatswirthschaftskommission gerügt worden, daß bei vielen Straßen, namentlich bei solchen III. Alasse, nicht die gehörige Straßenpolizei geübt wird. Es kommt häusig vor, daß die anstoßenden Eigenthümer über die Straßenborde verfügen und derart wirthschaften, daß die Straße immer schmäler wird. Es ist daher gerechtzertigt, daß der Große Rath die vollziehenden Behörden darauf ausmerksam macht, energisch gegen solche Eingriffe in das Eigenthum des Staates einzuschreiten. Um dieß mit Erzsolg thun zu können, müssen die Straßen vor Allem aus geshörig auszemarcht werden. Das ist noch nicht überall geschehen, namentlich sind viele Straßen III. Klasse nicht ausgemarcht. Ich gebe allerdings zu, daß die Ausmarchung ziemlich große Kosten für den Staat herbeisühren wird, sie ist aber nothwendig, wenn man die Straßen nach und nach verbesserund sie nicht zu Grunde gehen lassen will. Ich kenne mehrere Straßen, welche in letzter Zeit immer schmäler geworden sind, so daß sie fast nicht mehr passirt werden können.

Kilian, Bandirektor. Das Postulat der Staatswirthsschaftskommission bezieht sich auf zwei Punkte: Der erste betrifft die Ausmarchung der Staatsstraßen I., II. und III Klasse, und der zweite verlangt eine größere Strenge in der Handshabung der Straßenpolizei. In Bezug auf die Ausmarchung der Straßen kann ich dem Großen Nathe mittheilen, daß in dieser Nichtung gethan wird, was möglich ist und was die Büdgetverhältnisse erlauben. Wenn neue Straßen gebaut werden, so werden sie gleichzeitig mit den Marchsteinen verssehen, und zwar geschieht dieß auch mit den Straßen III. Alasse. Werden daher Straßen von den Kirchgemeinden mit einem Staatsbeitrage gebaut, so werden sie vom Staate erst nach gehöriger Ausmarchung übernommen. Nun aber haben wir allerdings noch eine Anzahl früher erstellter Straßen II. und III. Klasse, welche noch nicht ausgemarcht sind. Man hat aber in Bezug auf diese Ausmarchungen jeweilen so viel gethan, als es die Büdgetkredite erlaubten. Ich muß jedoch bemerken,

baß bie Staatswirthschaftstommiffion in ihrem Poftulate weiter geht, als das Straßengeset. Dieses sagt nämlich im § 8: "Die Straßen I. und II. Klaffe sollen ordentlich ausgemarket "Die Straßen I. und II. Klasse sollen ordentich ausgemarket und über den Zug derselben Pläne aufgenommen werden." Hier ist also von der Ausmarchung der Straßen III. Klasse nicht die Rede. Ich gebe nun allerdings zu, daß eine solche zwedmäßig wäre, allein ich mache darauf ausmerksam, daß, wenn sie in einer kurzen Frist durchgesührt werden sollte, dieß dem Staat bedeutende Kosten verursachen würde. Uebris gens werden die Strafen III. Klaffe, fo weit fie noch nicht ausgemarcht find, bei gewiffen Unläffen, wenn nämlich bie Bemeinden mit ihren Katasterplanen vorgehen, ausgemarcht. Man wird es mit Rucksicht auf die großen Kosten einer all= gemeinen Ausmarchung begreiflich finden, daß die Bauber= waltung sich bis dabin an die gesetzlichen Bestimmungen ge-halten hat. Die Regierung wunscht, es möchten die Straßen III. Klaffe im Postulate gestrichen werden, da fie es im Sin= blid auf die großen Roften fur zwedmäßiger findet, die Ausmarchung ber Stragen III. Klaffe jeweilen bei gegebenem Un= laß vorzunehmen.

In Bezug auf den zweiten Punkt mache ich barauf auf= merkfam, bag die Sandhabung bes Strafenpolizeigefeges nicht allein den Bramten und Angestellten der Baudirettion ju= fommt, fondern daß auch die Forstbeamten, Polizeidiener, Landjäger 2c. auf dessen Handhabung zu achten haben. Ich habe den Herrn Direktor der Justiz und Polizei angefragt, ob bie Landjäger die nothigen Instruktionen betreffend die Handhabung des Straßenpolizeigesehes besitzen. Er hat mir geant= wortet, es werde dafür gesorgt werden, daß die Landjager bestimmtere Weisungen erhalten, indem eine Revision der Instruktion im Bange set, in welcher alle von den Landjägern zu beobachtenden Bestimmungen aufgenommen werden follen. Es ist aber auch zu bemerken, daß hie und da die Baudirektion, wenn sie bei den Regierungsstatthaltern und Gerichts präfidenten Anzeigen im Intereffe der Handhabung der Straßen= polizei macht, bei biesen Beamten nicht Unterftugung findet, indem fie bie Betreffenden oft freisprechen.

Der Regierungsrath und die Baudirektion haben gefun= ben, es sei nicht der Fall, sich dem Postulat zu widersetzen. Es wird basselbe im Gegentheil den Regierungsrath und die Bauverwaltung in ihrem Bestreben, die Straßenpolizei mögslichst zu handhaben, nur unterstüßen. Rur wünscht, wie bereits bemerkt, der Regierungsrath, daß die Straßen III. Klasse hier nicht aufgenommen werden möchten, wobei er immerhin die Busicherung gibt, daß die Bermarchung auch bei Strafen III. Klaffe da, wo eine Beranlaffung dazu vorhanden ift, ftattfinden foll.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstom= Ich muß im Ramen ber Staatswirthschaftsfommis= fton den Bunich aussprechen, daß im Poftulate alle brei Klassen III. Klasse ausgemarcht werden, ich möchte aber bem Großen Rathe zu bedenken geben, daß feit Erlaffung bes Straßengefeges die Berhaltniffe fich gang anders geftaltet haben. Seither find die Gifenbahnen erftellt worden, und es haben in Folge beffen einzelne Strafen I. Klaffe fo an Bedeutung ver-Ioren, daß fie großentheils mit Gras übermachsen find, mahrend manche Straßen III. Klaffe den Charafter von Straßen I. Klaffe angenommen haben. Allerdings find mit Rücksicht hierauf einzelne Straßen in andere Rlaffen verfetzt worden, allein biese Bersetzung hat noch nicht überall stattgefunden, wo sie nothwendig ware. Ich halte an dem Antrage der Staats= wirthschaftskommission fest.

Abstimmung.

1. Eventuell für die Aufnahme ber Strafen III. Rlaffe. . Mehrheit. 2. Definitiv für bas Postulat, wie es vorliegt 54 Stimmen.

Biele Mitglieder haben fich ber Stimmgebung enthalten.

Direktion der Finangen.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgende Untrage: a. Der Regierungerath ift eingeladen, die in § 37 bes Finanzgesetzes vom 7. Mai 1872 vorgesehenen Detrete dem Großen Rathe vorzulegen; ebenso die nach § 38 des nämlichen Gesetzes noth=

wendigen Berordnungen zu erlaffen.

b. Das letztjährige Postulat, betreffend den dermaligen Bermögensüberschuß der Dienstenzinskasse und die Frage der Berwendung fernerer Jahresüberschüsse derselben wird neuerdings angeregt.

Schmib, Rudolf, als Berichterstatter ber Staatswirth= ichaftstommiffion. Berr Bucher hat die Aufgabe übernommen, über die Finanzdirektion Bericht zu erstatten. Da jedoch Serr Bucher gegenwärtig nicht anwesend ist, so bin ich genöthigt, bieß an seinem Platz zu thun. Das im gegenwärtigen Jahre erlassene Finanzgesetz schreibt vor, es habe der Große Rath durch Dekrete näher zu bestimmen die Vorschriften über die Verwaltung, die Kassasührung und die Kontrole, sowie den Geschäftskreis und die innere Organisation berjenigen Abtheilungen der Finanzverwaltung, über welche keine besondern Gefete bestehen. Bis jett ift, foviel mir befannt, tein folches. Detret ausgearbeitet worden, fondern man hat fich mit einem Regulativ beholfen, welches vom Regierungsrathe bereits vor Erlaffung des Finanggefeges aufgestellt worden ift. Im Interesse ber richtigen Buchführung und Kontrole ift es munschbar, daß die im Finanzgeset vorgesehenen Defrete erlaffen werden. Das Nämliche ist ber Fall mit den Berordnungen, welche laut dem Finanggeset vom Regierungsrathe erlaffen werden follen.

Das zweite Postulat ber Staatswirthschaftskommission ist von ihr bereits zum letten Berwaltungsberichte gestellt worden, der Staatsverwaltungsbericht pro 1871 enthält aber darüber feine Austunft. Dieß ift erflarlich, weil ber lette Staatsverwaltungsbericht erft im Laufe Diefes Jahres vom Großen Rathe berathen worden ist, mahrend der gegenwärtig vor= liegende bloß das Jahr 1871 umfaßt und theilweise bereits ausgearbeitet war, als der Große Rath den frühern Bericht behandelte. Es soll deghalb hier durchaus tein Borwurf ausgesprochen werden. Was die Cache selbst betrifft, so halt es Die Staatswirthschaftstommiffion fur munichenswerth, baß ber Bermögensüberschuß der Dienstenzinskaffe eine zweckmäßige Berwendung finde und allfällig zu Gründung einer neuen, im Interesse des Staates liegenden Institution benutt werde.

Kurz, Finanzdirektor. Was das erste Postulat der Staatswirthschaftskommission betrifft, so mag es einigermaßen auffallend erscheinen, daß sie bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1871 eine Mahnung erläßt betreffend die Bollziehung eines Gesetzes, welches erst im Jahre 1872 und zwar erst vor wenigen Monaten vom Bolk angenommen worden ift. Ich will mich indeffen an diefer Formalität nicht ftoßen und erklare vielmehr zum Boraus, daß ich gegen biefe Einladung an die Regierung nichts einzuwenden habe. Ich erlaube mir nur, in Rurge mitzutheilen, mas in diefer Richtung bereits geschehen ift. Bie Gie fich erinnern, ift Ihnen bereits in der letten Seffion ein Projektdefret über die Berwaltung ber richterlichen Depositengelber ausgetheilt worden, welches

aber bis jest nicht behandelt werden konnte, weil sich im Schoofe ber Rommiffton Bedenken gegen verschiedene im regierungerathlichen Entwurfe enthaltene Antrage geltend machten. Es war mein Wunsch, daß man sich gegenseitig verständigen könne, bis jest aber war dieß nicht möglich. Ich hoffe ins dessen, es werde eine Verständigung möglich sein und die Ans gelegenheit in der nachsten Seffion des Großen Rathes er= ledigt werden konnen. Im Weitern schreibt das Finanggesetz die Erlaffung eines Dekrets über die Organisation der Finangverwaltung bor, welches ich in der nadiften Seffion vorlegen gu konnen hoffe. Wenn es bis jest noch nicht geschehen ift, so liegt der Grund hauptfächlich in folgendem Umftande. Der ursprüngliche Entwurf des Finanggesetzes fah auch die Feft= fetung Der Befoldungen der Finanzbeamten vor, allein die bezüglichen Bestimmungen wurden auf den Antrag der Staats= wirthschaftskommission gestrichen, indem sie mit Recht geltend machte, es fei nicht ber Kall, vor einer allgemeinen Regulirung der Befoldungsverhältniffe die Besoldungen der Finanzbeamten zu revidiren. Mittlerweilen murbe die Revision Des Be= joldungegesets beschloffen, und wir konnen nun mit dem Defret über die Organisation der Finanzverwaltung nicht wohl vorgehen, bevor wir wiffen, wie es in Bezug auf die Befoldungen gehalten fein foll. Was die vom Regierungs= rath zu erlaffenden Verordnungen betrifft, fo werden Sie dem Verwaltungsberichte der Finanzdirektion pro 1871 entnommen haben, daß man namentlich in Bezug auf die Rechnungs= führung bereits vor Erlaß des Finanzgesetzes anticipando Aenderungen eingeführt hat, durch welche die in diesem Gesetze enthaltenen Grundfate durchgeführt worden sind. In nächster Beit werden wir noch weitere Erlaffe, welche die vollständige Durchführung diefer Grundfage bezwecken, zu berathen haben.

Was das zweite Postulat betrifft, so hat der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission bereits diefen Morgen fich einigermaßen tadelnd barüber ausgesprochen, daß der Verwaltungsbericht das frühere bezügliche Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht bespricht. Er hat indessen soeben selbst zugegeben, daß dieß nicht wohl möglich war, in= bem ber lette Staatsverwaltungsbericht erft Ende Januar berathen wurde, wo die Ausarbeitung des Berichtes pro 1871 bereits begonnen hatte. Sofort nach Genehmigung des Postulates durch den Großen Rath wurde eine Untersuchung der Frage betreffend den Vermögensüberschuß der Dienstenzins= faffe veranstaltet, welche Untersuchung aber bis zur Abfaffung des Verwaltungsberichtes unmöglich beendigt werden konnte. Im Laufe des Sommers wurde die Untersuchung zu Ende geführt, und der Regierungerath hat fich vor nicht langer Zeit mit der Frage einläßlich beschäftigt; dabei hat es sich aber erzeigt, daß noch verschiedene andere Fragen, die von viel größerer Tragweite find, mit in Untersuchung gezogen werden sollten. Dahin gehört namentlich die bereits früher angeregte Frage, ob es nicht angezeigt ware, die Dienstenzinskaffe zu liquidiren; ferner die Frage, ob es nicht zweckmäßig ware, das Reglement über die Altersklaffen, welches 1849 erlaffen wurde, endlich einmal zur Ausführung zu bringen. Gine britte Frage geht dahin, ob es nicht möglich und wünschhar ware, eine besondere Unterftugungstaffe für die Staatsbeamten und Staatsangestellten zu grunden und in diefem Falle ben Refervefond der Dienstenzinstaffe als Grundungsfond zu verwenden. Der Regierungerath fand alle Diese Fragen der Untersuchung werth und beauftragte die Direktion des Junern, barüber Bericht zu erstatten. Dieß war jedoch bis jest noch nicht möglich.

Steiner. Ich verlange das Wort nicht in Bezug auf die von der Staatswirthschaftskommission gestellten Postulate, sondern um einen Punkt zu erwähnen, für den die Finanzdirektion bereits Borsorge trifft. Wenn ich diesen unliebsamen Punkt hier berühre, so geschieht es keineswegs, um die Finanzdirektion anzuklagen; denn ich weiß, daß die zu Tage

getretenen Uebelftande meder der Finangdirektion, noch der Kantonsbuchhalterei zur Laft fallen konnen. Sie werden bereits errathen haben, daß ich von der großen Reihe von Un= terschlagungsfällen sprechen will, welche an der Spige des Berwaltungsberichtes der Finanzdirektion erwähnt find. Merkwürdigerweise hat der der Summe nach größte Unterschla= gungsfall im Bublifum weitaus am wenigsten Auffehen er= regt und ist am wenigsten von der Presse besprochen worden. Das Kreisschreiben betreffend die periodische Untersuchung der Kassen obrigkeitlicher Beamten vom 29. September 1859 bestimmt, daß die Regierungsstatthalter jedes Quartal die Rech= nungsführung der Amtschaffner untersuchen und der Kantons= buchhalterei Darüber Bericht erstatten follen. Schärfer lautet eine Bestimmung der Berordnung in Betreff der bei der Ber= abfolgung der Darlehnssummen aus der Sppothefarkaffe zu beobachtenden Formalitäten vom 17. November 1856. Dieje Berordnung sagt in den SS 1 und 2: "Die Darlehen wers den wie bisdahin an den Amtsschreiber ausbezahlt und durch ihn verwendet. Dieser Beamte hat seine daherigen Berhand= lungen in Ginnahmen und Ausgaben dronologisch in ein eigenes dazu bestimmtes Buch einzutragen und am Ende eines jeden Quartals der Sypothekarkaffe darüber Rechnung zu legen in der Weise, daß bei jedem Darlehn mit Leichtigkeit erjehen werden fann, wie viel er eingenommen, wie viel er davon verwendet und wie viel er noch in Kaffe hat. Jede Bahlung ift durch den quittanzirten Forderungstitel, oder, wo fein folder existirt. durch eine Quittung nachzuweisen. Der fein folcher exiftirt, durch eine Quittung nachzuweisen. Regierungsstatthalter hat Diese Rechnung zu untersuchen , mit den abbezahlten Forderungstiteln und Quittungen entgegen= zuhalten, den Saldo in Raffe zu verifiziren und die Rechnung dann mit feinem Befundzeugniß, jedoch ohne die Beilagen, an die Berwaltung der Supothefartaffe gu fenden."

Es bildet alfo ber Regierungsstatthalter gang eigentlich den Angelpunft der Kontrole über die Bermendung der Gel= der, welche durch die Hande des Amtsschreibers geben. Man fann nicht leicht die Berantwortlichfeit nach Dben, gegen die Berwaltung der Sypothefartaffe, ausdehnen, fondern fie haftet vielmehr an der Person des Regierungsstatthalters. Wie hat nun hier der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg mahrend einer Reihe von Jahren seine Obliegenheiten erfüllt? Es heißt im Berichte der Finangdireftion, Der Amtsschreiber habe gefälschte Rechnungen vorgelegt und falsche Löschungen in den Grundbuchern vorgenommen. in den Grundbuchern vorgenommen. 3ch frage aber: Wo waren die quittirten Forderungstitel? Hatte der Regierungsstatthalter seine Bflicht erfüllt, so hatte er diesen nachgefragt. Er hatte vierteljährlich seine Berichte an die obere Behörde einzusenden, wie mogen aber diese gelautet haben, wenn die Sauptheilagen fehlten? Ich frage weiter : Sat der Regierungs= statthalter von Schwarzenburg sonst keine Wahrnehmungen gemacht über das Thun und Lassen dieses Beamten? Es mußte ihm um so leichter sein, dieses zu kontroliren und zu überwachen, da er mit ihm im gleichen Dorfe, in einer beschränkten Lokalität, wohnte und der betreffende Beamte häufig in der regierungestatthalteramtlichen Wirthschaft anzutreffen war. Bu allem dem tommt noch hinzu, daß der betreffende Beamte sich der Untersuchung und der Strafe durch die Flucht entziehen konnte. Die Rurnberger hangen Reinen, bevor fie ihn haben, doch haben sie die Justig, Diejenigen nicht ent= rinnen zu laffen, die sie in der Sand haben 3ch bin über= zeugt, daß, als man anfing zu untersuchen, man schon wußte, was heraustommen werde.

Ich möchte nun die Anfrage stellen und zwar namentlich an die Staatswirthschaftskommission, ob sie die Frage in Erwägung gezogen hat, ob nicht vielleicht der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg bei seiner Berantwortlichseit zu fassen wäre. Man wird freilich sagen, es sei hart, von einem Beamten eine Entschädigung zu verlangen, welcher nichts versschuldet und nichts direkt in die Tasche gesteckt habe. Ist es aber weniger hart, wenn man die Bürgen belangt, wie dieß

nächstens geschehen wird? Als es sich unlängst um die Besetzung der Regierungsstatthalterstelle in Schwarzenburg handelte, hat unsere gesammte Presse von diesem Amtsbezirk wie von einem vollständig verkommenen Landestheile gesprochen. Ich tege Werth darauf, zu konstatiren, daß die Bevölkerung des Amtsbezirks Schwarzenburg über ihren Beamten steht und besser ist, als ein Theil der Beamten, die man dorthinschieft. Was kann die Bevölkerung des Amtsbezirks Schwarzenburg dafür, daß sie Beamte hat, welche ihren Psichten nicht nachkommen? Leidet die Bevölkerung des Amtsbezirks Schwarzenburg unter ihren Beamten, oder leiden die Beamten unter den Mängeln der Bevölkerung? Ich stelle keinen Antrag. Es genügt mir die Anfrage in Beziehung auf die Anwendung des Verantwortlichkeitsprinzips gegenüber dem frühern Regierungsstatthalter von Schwarzenburg, sowie die Konstatirung des Umstandes, daß die dortige Bevölkerung besser ist, als ihre Beamten.

Teuscher, Direktor der Justig und Bolizei. Der Borredner hat im Gingange seines Botums gesagt, er mache weder der Finanzdirektion, noch der Kantonsbuchhalterei einen Vorwurf in Bezug auf den Fall, welchen er hauptfächlich im Auge hat. Es könnte daraus geschlossen werden, daß viel-leicht einer andern Behörde, z. B. der Justizdirektion oder dem gesammten Regierungsrathe, daoris ein Vorwurf gebühre. In dieser Richtung und um gleichzeitig den angegriffenen Be-amten, den abtretenden Regierungsstatthalter Mischler, dem Sie erst vor einigen Wochen die Entlassung in allen Chren und unter Berdankung ber geleisteten Dienste ertheilt haben, in Schuh zu nehmen, erlaube ich mir, vor Allem aus das Faktum zu betonen, daß vor dem Beginn ber gerichtlichen Untersuchung gegen ben Amtschaffner Zwahlen von Seite ber Finangdirektion, refp. der Kantonsbuchhalterei, und ber Juftizdirektion eine gemeinschaftliche Praliminaruntersuchung statt= gefunden hat. Diefe Praliminaruntersuchung hat fich nament= lich auf die Frage erstreckt, ob in Bezug auf den Berkehr des Amtschaffners mit der Hypothekarkasse dem betreffenden Rezierungsstatthalter, Herrn Mischler, irgend ein begründeter Borwurf gemacht werden könne. Ich kann hier konstatiren, daß es sich aus dieser Untersuchung ergeben bat, daß bem Regierungsstatthalter fein Borwurf gebührt. Es ift baber bie Anklage bes herrn Steiner betreffend nachlässige und mangelhafte Kontrole durchaus unbegründet. Die strafgerichtliche Untersuchung hat sich noch minutioser auf alle Bunkte er-streckt, aber auch sie hat keine Nachlässigkeit von Seite des Regierungsstatthalters von Schwarzenburg herausgestellt. Ich verweise auf die öffentlichen mundlichen Verhandlungen vor ben Beschwornen und verneine, daß da irgend eine nachthei= lige Thatsache fur den Regierungsstatthalter zur Sprache gekommen ift. Es war bem Regierungsftatthalter, wenn ihm die monatlichen Rechnungen über den Hypothekarkaffenverkehr nebst den Belegen vorgelegt wurden, unmöglich, ju fonftatiren, bag Unregelmäßigkeiten ftattgefunden hatten, aus bem einfachen Grunde, weil in den einzelnen Fallen die Sache fo fchlau, fei es durch gefälschte Quittungen oder auf andere Beije, angelegt war, daß auch ber vorsichtiafte Beamte nichts Unrichtiges hatte entbeden konnen. 3ch frage: Barum haben Die betreffenden Schuldner nichts entbeckt?

Daß in kurzer Zeit drei Unterschlagungsfälle von Seite von Staatsbeamten zusammentrafen, ift eben ein Zufall. Diese Fälle sind übrigens, wenn man sie mit Unterschlagungen auf einem andern Boden in unserer Nähe vergleicht, in Bezug auf die betreffenden Summen nicht von sehr großer Bicktigkeit. Wir haben auch in früheren Amtsperioden ähnliche Fälle gehabt. Es macht sich in der Kriminalistik eben ein gewisser Zufall geltend, indem in einem Jahre mehrere Fälle der gleichen Art zusammentreffen, während vielleicht Jahre lang kein solcher Fall mehr vorkommt. Ich glaubte, ich sei es der Ehre und dem guten Namen des Bezirksbeamten,

bem Sie erst vor einigen Bochen die Entlassung unter Berbankung ber geleisteten Dienste ertheilt haben, schulbig, biese Berichtigung gegenüber bem Botum bes herrn Steiner anzubringen.

Aebi. Ich kenne diese Angelegenheit fehr genau, weil ich fie im Intereffe verschiedener Berfonen und in verschiedenen Richtungen prufen mußte. Ich bin der Anficht, die Anklagen bes herrn Steiner gegen den betreffenden Beamten feien voll-ftandig gerechtfertigt. Wenn ich mich nicht irre, haben 8 ober 9 Personen theilweise bereits 1863 oder 1864 bei der Hypothestarkaffe Geld entlehnt. Nun ist es vollkommen richtig, daß jeder Amtsschreiber der Hypothekarkasse quartaliter über die Berwendung der bezogenen Gelder genaue Rechnung ablegen, und daß der Regierungsstatthalter Diese Quartalrechnungen prufen, mit den Beilagen vergleichen und sein Befinden in die Rechnung eintragen soll. Wenn also der Amtschreiber bebauptet, es sei für einen Borgang die Zahlung erfolgt, so hat der Regierungsstatthalter die Pflicht, sich den eingelösten Forderungstitel vorlegen zu lassen. Nun hat der Regierungs= statthalter von Schwarzenburg jeweilen in die betreffenden Rechnungen geschrieben: Borftebende Rechnung mit den Beilagen verglichen und richtig befunden. Es murden nun die 8-9 Schuldner von den Glaubigern derjenigen Titel belangt, welche aus den aufgenommenen Sppothefartaffedarleben batten zuruckbezahlt werden follen. Gang erstannt begaben fich die Schuldner zu den Gläubigern und mußten nun von diefen vernehmen, daß die Borgangstitel nicht eingelost maren. Bei näherer Untersuchung stellte es sich heraus, daß der Regierungestatthalter sich Die Titel gar nicht hatte vorlegen laffen. Bor den Assifien wurde dieß gerügt. Gine solche Amtsführung ift Schuld, daß der Staat eine erhebliche Summe verlieren mußte.

Leider muß ich hier fagen, daß diefer Fall eines ungetreuen Beamten nicht vereinzelt dafteht. Es find mir gang abnliche Fälle befannt, die zu ähnlichen Folgen hatten führen konnen. Es betrifft dieß einen Amtschreiber, der fich noch im Amte befindet. Derfelbe hat wiederholt von der Spothekartaffe Gelder zu Sanden von Schuldnern erhalten. Wenn Die Schuldner den Titeln, die aus biefen Geldern getilgt werden follten, nachfragten, so fagte der Amtoschreiber, Die Sache fei im Reinen, Die Titel aber feien noch nicht da. Auf wiederholte Anfragen erhielten fie ftets die gleiche Antwort. End= lich begaben fie fich zum frühern Gläubiger, um fich zu erfundigen, ob die Forderung bezahlt fei. Diefer verneinte es, worauf Rlage erfolgte. Sobald der Amtichreiber merkte, daß man ihm auf der Spur fei, fo suchte er in aller Gile bas nöthige Geld aufzubringen, um die Titel einzulösen. 3m letten Falle, der mir bekannt geworden ift, reichte die betreffende Schuldnerin der Hopothekarkaffe, nachdem fie 4 bis 6 Monate lang vom Amtichreiber mit unwahren Angaben hingehalten worden, eine Anzeige beim Regierungestatthalter ein, welcher sodann den Bericht des Amtichreibers verlangte. Dieser erklarte, die Forderung sei bezahlt, und dieß mar aller= bings im Augenblide der Eingabe des Berichtes richtig, im Momente der Anzeige aber war die Bezahlung noch nicht erfolgt. Nun wies der Regierungsstatthalter die Anzeige als vollständig unbegründet ab. Die Anzeigerin refurrirte an die Polizeikammer, und diese brachte das Gebahren des betreffens den Beamten zur Kenntniß der Finangdirektion. Ich glaube, es sei Pflicht der Mitglieder des Großen Rathes, die Behor= den auf derartige Migbrauche aufmerksam zu machen. betreffenden Beamten follen nicht geschont werden, sonft werden fie immer freder, und schlieflich werden fie unglücklich, und ber Staat erleidet betrachtliche Berlufte.

Rurg, Finanzdirektor. Ich erlaube mir noch Auskunft zu ertheilen über das Berfahren bei Ausbezahlung der Darlehn aus der Hypothekarkasse. Im Berwaltungsbericht pro 1871 hat die Kantonsbuchhalterei auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, in dieser Beziehung ein anderes Berfahren einzuschlagen, um solche bedauerliche Vorgänge zu vermeiden. Der Regierungsrath hat nun bereits eine bezügliche Berordnung erlassen, welche am 1. Oktober abhin in Kraft getreten ist. Laut dieser Verordnung werden die Darlehen nicht mehr direkt an die Amtschreiber und von diesen an die Schuldner ausbezahlt, sondern es geschieht dieß alles auf Anweisungen hin durch die Amtschaffner. Die Kantonsbuchshalterei erhält sodann monatlich einen genauen Etat über die geleisteten Zahlungen, und wenn etwas Unordentliches zum Vorschein kommt, so ist sie im Falle, der Sache nachzusorschen und die geeigneten Vorkehren zu treffen, um Abhülse zu schaffen.

Die Anträge ber Staatswirthschaftskommission werden genehmigt.

Direktion der Erziehung.

Der Berwaltungsbericht biefer Direktion gibt zu keinen Bemerkungen Anlag und wird vom Großen Rathe genehmigt.

Direktion des Militärs.

Die Staatswirthschaftstommission stellt 4 Antrage, von benen ber erfte lautet :

Der Regierungsrath ift eingelaben, dafür zu forgen, daß sowohl im Beughause, als auch im Kriegskommiffariat:

a. jur Erleichterung ber Uebermachung ber Geschäfts= führung eine zweckmäßige Registratur nebst Geschäfts= kontrole und

b. im Interesse größerer Ordnung und Uebersichtlichkeit eine zweckmäßigere Kontrole über den Gin= und Aus= gang aller Militärausrüftungsgegenstände beförderlichst eingeführt werde.

Meyer, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat in diesem Jahre der Militärverwaltung eine besondere Ausmerksamkeit geschenkt. Ich kann mit Satissaktion konstatiren, daß diese Berwaltung gegenwärtig bedeutend weniger Aulaß zu Bemerkungen gibt, als in frühern Jahren. Es gibt sich in derselben das Bestreben kund, in allen Theilen den Borschriften zu genügen. Die Untersuchung hat sich dießmal vorzugsweise auf die Büreaux beschränkt, und die betreffenden Mitglieder der Staatswirthschaftskommission haben sich überzeugt, daß überall mit Fleiß und Sifer gearbeitet wird. Speziell ist zu erwähnen, daß im Beughause und im Kommissariate, welche Abtheilungen durch neu ernannte Beamte besorgt werden, sich eine bedeutende Besserung in der Führung der Geschäfte und in der Ordnung zeigt. Dagegen sind in den vorhandenen Einrichtungen noch Mängel wahrgenommen worden. Es ist nämlich in diesen beiden Bureaux noch keine erschöpfende Registratur vorhanden, so daß, wenn man sich über die Besorgung der Geschäfte ein Urtheil bilden will, es nicht leicht möglich ist, sich zu orienstiren. Wenn aber eine wirksame Ueberwachung möglich sein soll, so ist es absolut nothwendig, daß eine genaue Registratur vorhanden sein.

Ebenso ist im Beughause und im Kriegskommissariat keine genaue Kontrole über den Sin= und Ausgang der Militär= ausrüftungsgegenstände vorhanden. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, bei einer geordneten Berwaltung sollten die Sin= und Ausgangskontrolen so eingerichtet sein, daß darin Alles gehörig belegt erscheint und daß alle Ausgänge durch Berfügungen der kompetenten Behörden gerechtsertigt sind, so daß das Zeughaus und das Kommissariat keine Gegenstände herausgeben können, ohne dazu durch die Autorisation der Behörden legitimirt zu sein. Aus diesen Gründen empfehle ich die Postulate der Staatswirthschaftskommission, mit welchen kein Tadel ausgesprochen, sondern im Gegentheil die Ordnung für die Zukunft gesichert werden soll.

Wyn ist or f, Militärdirektor. Die Militärdirektion und der Regierungsrath geben die Postulate der Staatswirthsschaftskommission unbedingt zu. Aus der Fassung des ersten Postulates könnte man schließen, es habe bisher keine Regisstratur und keine Kontrole existirt. Beides war aber schon disher vorhanden, allein nach einem etwas veralteten System. Es ist nun bereits Vorsorge getroffen, daß im nächsten Jahre eine verbesserte Registratur und Geschäftsstontrole eingeführt werden. Was das zweite Postulat betrifft, so ist auch dafür bereits vorgesorgt, indem die Finanzdirektion bereits vor längerer Zeit, bevor die Staatswirthschaftskomsmission ihre Postulate beschlossen hat, einen Entwurf über die Rechnungssührung der Staatsanstalten überhaupt ausstellte, welcher vorschreibt, daß über alle Sin= und Ausgänge eine Kontrole gesührt werden soll. Diese Vorschrift betrifft auch die Militäranstalten des Staates.

Der Antrag ber Staatswirthschaftskommission wird ge= nehmigt.

Das zweite Postulat ber Staatswirthschaftskommission zu ber Direktion bes Militars geht bahin:

Der Regierungsrath ift eingeladen, die militärische Eintheilung des Kantons beförderlichst einer Revision zu unterwerfen.

Meyer, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Aus bem Inspektionsbericht ber eidgenössischen Inspektioren ergibt sich, daß im Effektivskande der taktischen Einsheiten, welche der Kanton zum Bundesheere zu stellen hat, bedeutende Differenzen vorwalten, und zwar namentlich bei den Insanteriebataillonen, von denen einzelne eine Stärke von kaum 500 und andere von mehr als 1000 Mann haben. Da nun laut Bundesgeset die taktischen Einheiten auf den gegebenen Effektivskand gestellt werden sollen, so hat man sich die Mühe genommen, nachzufragen, woher die Differenzen kommen. Da stellte es sich heraus, kaß in den Bezirken sich die Rekrutirungsverhältnisse bedeutend geändert haben, so daß aus einzelnen Bezirken jährlich eine weit geringere Zahl von Rekruten ausgehoben werden kann als aus andern. Diese Uebelstände sind bereits seit einer Reihe von Jahren vorshanden. Bei einem allgemeinen Ausgebot hätte dieß unter Umständen große Uebelsstände zur Folge, und es würde sich badurch der Kanton den gerechten Bemerkungen von Seite des Bundes aussehend zu revidiren, die militärische Eintheilung des Kanstons entsprechend zu revidiren, d. h. die Militärbezirke so auszugleichen, daß man Gewisheit hätte, die Korps werden sich annähernd so rekrutiren, daß ihr Stand den Borschriften des Bundes entspricht.

Byniftorf, Militarbireftor. Der Regierungerath gibt auch diefes Poftulat gu. Aus demfelben konnte man jedoch schließen, es betreffe die Revision aller militärischen Einstheilungen des Kantons. Es existirt nämlich für den Kantonnicht bloß eine für die Infanterie berechnete Eintheilung in 16 Bezirfe, fondern wir haben noch andere Gintheilungen, um die Ravallerie, die Artillerie und die Schützen zu refru-tiren. Hier aber soll es sich nur um die Eintheilung fur die Infanterie handeln, welche vom Jahre 1852 batirt und ben gegenwärtigen Berhaltniffen fo wenig entspricht, daß ein Ba= taillon 1000, ein anderes bagegen nicht einmal 500 Mann gahlt. Man hat sich seit Jahren mit der Frage der Revision der Eintheilung beschäftigt, man hat indessen diese Revision nicht vorgenommen, weil man die Bundesrevision abwartete. Nun aber wird die neue Eintheilung vorgenommen werden, ob die Bundesrevision tomme ober nicht.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Das dritte Poftulat ber Staatswirthschaftsfommission jum Berwaltungsberichte ber Militardirettion geht babin :

Im Interesse der Verbesserung des Unterrichts der In= fanterie wird der Regierung empfohlen :

a. die Beranftaltung tattischer Ausmarsche, wie fie bereits

auf freiwilligem Fuße wiederholt stattgefunden haben; b. die Untersuchung der Frage, ob es nicht angemeffen ware, Infanterieoffiziere, ganz besonders solche, die zur Instruktion verwendet werden, zu ihrer weitern Aus= bildung nach auswärtigen Waffenpläten zu fenden.

Meyer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission. Auf die Anregung von Offizieren haben in unserm Kanton schon mehrmals tattische Ausmärsche stattgefunden, welche folche Ergebniffe hatten , daß die Theilnehmer ohne Ausnahme den Bunfch außerten, es mochten Schritte gethan werden, daß diese Instruktionsart, die sehr billig ift, auch in der offiziellen Instruktion Anwendung finde. Es ift dieselbe auch von der Sidgenoffenschaft angenommen worden und wird ebenfalls in mehreren andern Kantonen praftizirt. Gie beftebt hauptfächlich darin , daß eine Anzahl Offiziere fich zusammen= thun, einen gegebenen Terrainabschnitt mahlen, die bort gefun= benen Dispositionen militarisch diskutiren und alle Anordnun-gen treffen, wie wenn sie es mit Truppen zu thun hatten. Ueber Die aus folchen Ausmärschen entstehenden Bortheile ift bas Urtheil ein einstimmiges, und es glaubt daher die Staats= wirthichaftstommiffion, ihr erftes Boftulat fei volltommen begründet.

Das zweite Postulat geht dahin, es möchte die Frage untersucht werden, ob es nicht am Plate ware, Infanteries offiziere zu ihrer weitern Ausbildung nach auswärtigen Waffenpläßen zu senden, um sich mit den dortigen Sinrichtungen bekannt zu machen. An solchen Waffenpläßen ist weit mehr Gelegenheit geboten, sein militärisches Wiffen zu vergrößern, als es bei uns der Fall ift. Es durfte namentlich der Fall fein, die zur Instruktion verwendeten Offiziere nach auswartigen Waffenplägen zu senden, damit sie das dort zweckmäßig Ersundene in der militärischen Inftruktion verwerthen konnen. Die hieraus entstehende Ausgabe ift nicht von Bedeutung und fteht jedenfalls in feinem Berhaltniß zu bem ba= burch erzielten Rugen. Gelbstverständlich murden biefe Abord-nungen von Offizieren ins Ausland nur in bescheidenem Maße stattfinden, indem man jährlich nur einen oder zwei Offiziere auswählen murde.

Buniftorf, Militardirettor. Die beiben Boftulate, werden von ber Militardirektion und bem Regierungsrathe mit Freuden begrüßt. Die Militardirektion hegt überdieß, noch manchen Bunsch, den fie gerne verwirklicht sehen möchte. Bas aber in militarischen Diensten geschieht, koftet Geld, und zudem ist das Büdget pro 1873 so belastet, daß man möglichst zurüchalten muß. Ich bin aber mit dem Herrn. Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission einverstans den, daß die Ausführung ihrer beiden Anregungen fehr geringe finanzielle Opfer nach fich ziehen wird.

Dhne Ginsprache genehmigt.

Das vierte Postulat ber Staatswirthschaftstommiffion ju bem Berwaltungsbericht ber Militardireftion lautet, wie folgt :

Im Mai 1871, bei Anlaß der Behandlung des Gesschäftsberichts für 1870, wurden einige Postulate angesnommen, am 31. Juni 1871 aber mit Rücksicht auf die in Aussicht geftandene Revision der Bundesverfaffung verschoben. Nachdem nun lettere verworfen worden ift, beantragt die Staatswirthschaftstommission, diefelben wieder aufzunehmen. Die materielle Begrundtheit mar von Niemanden bestritten und von der Regierung aner= faunt.

Diese Postulate lauten : Der Regierungsrath sei zu

beauftragen :

1) die Falle, in benen ber Erfat fur bereits vom Staate verabfolgte Rleidungsftude unentgeldlich er= folgen barf, burch eine besondere Berordnung ju normiren ; dabei ift auf wirklichen Felddienft ange= meffene Ruckficht zu nehmen ;

2) beforderlich einen Gefetesentwurf betreffend bie

Ausruftung armer Refruten vorzulegen.

Me wer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= miffion. Bei Anlaß der Behandlung des Verwaltungsberichtes pro 1870 hat der Große Rath verschiedene Postulate betreffend die Militärverwaltung genehmigt. Diese Postulate sind zum Theil erledigt, zum Theil aber wurden sie verschoben, und zwar ganz befonders mit Ruckficht auf die damals bevorste= hende Bundesrevision. Es beantragt nun die Staatswirth= schole Bundesrediton. Es beautragt nun die Staatswirtigschaftskommission, diese Postulate wieder aufzunehmen. Das eine betrifft den Ersatz für bereits vom Staate verabsolgte Kleidungsstücke und das zweite die Ausrüstung der armen Rekruten. In Bezug auf das erste Postulat bemerke ich, daß es häusig vorkommt, daß bereits vom Staate ausgerüstete Militars in verbaltnismäßig furzer Zeit in jo schlechter Aus-ruftung in den Dienst rucen, daß man fie bei Inspettionen ar nicht zeigen darf, während dagegen andere, welche zu ihrer Ausrüftung die nöthige Sorge tragen, für ihre ganze Dienstzeit genügend ausgerüstet sind. Dadurch, daß den Erstern neue Kleidungsstüde verabfolgt werden, belohnt man aber die Nachlässigen und entmuthigt Diesenigen, welche die nöthige Sorgsalt zu ihren Kleidungsstücken an den Tag legen. Um diesem Uehelstande abzuhelsen alauht die Staatsmirthshafts biesem Uebelftande abzuhelfen, glaubt die Staatswirthschafts= fommission, es solle burch ein Regulativ bestimmt werden, in welchen Fallen der Ersat fur bereits verabfolgte Aleidungs= ftude unentgeldlich stattfinden darf. Da, wo die in diesem Regulativ aufzustellenden Bedingungen nicht erfüllt find, hatten die Betreffenden ihre Ausruftung auf ihre eigenen Rosten in ben Stand zu fegen.

Das zweite Postulat betrifft die Ausrüstung armer Re= en. Bereits seit einer Reihe von Jahren ist durch Peti= tionen der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten den

ganz armen Rekruten die nöthigen Ausrüftungsgegenftände unentgeldlich verabfolgt werden. Es ift wirklich hart, zu sehen, wie diese armen Rekruten die Koften ihrer Ausrüftungsgegenftände theilweise durch Soldabzüge zu decken genöthigt sind, so daß sie oft hungern müssen und an ihrer Gesundheit Schaeden nehmen. Der Oberinstruktor, mit dem ich mich wiedersholt darüber besprochen hatte, erzählte mir haarsträubende Beispiele, was der Einzelne sich auferlegen müsse, um seine Effekten bezahlen zu können, und daß anderseits auch große Mißbräuche obwalten, indem auf leichtstunge Weise Armuthszeugnisse an Solche ausgestellt werden, welche durchaus nicht im Falle wären, in dieser Richtung die Hüsse darates in Anspruch zu nehmen. Es ist nun zwar bekannt, daß die Mislitärverwaltung gegenwärtig ihr Möglichstes thut, um die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen. Immerhin glaubte die Staatswirthschaftskommission, es sei angemessen, das vom Großen Kathe bereits früher genehmigte Postulat zu erneuern.

Whniftorf, Militardirektor. Auch diese beiden Poftulate werden vom Regierungsrathe nicht bestritten. In Bezug auf das lette hatte man zwar auf Verschiebung antragen kon-nen. Die Militärdirektion hat nämlich feit dem Frühjahre den Bersuch gemacht, diese Frage zu lofen. Es find nämlich seit= her den Rekruten, welche Armuthszeugnisse vorwiesen, fammt-liche Ausruftungsgegenstände vorgeschoffen worden. Diejeni= gen, welche gar nichts bezahlen konnten, erhielten Fr. 41. 20. Man hat sodann ben betreffenden Retruten ans Berg gebun= den, den Betrag innerhalb eines Jahres zurudzubezahlen, indem fie fonft wieder werden einberufen werden, um den Bor= schuß abzuverdienen. Schon vor einigen Jahren wollte man bem Großen Rathe einen Gefetesentwurf über diese Angelegenheit vorlegen. Nach bemfelben mare ber dritte Theil der Koften ben Ginwohnergemeinden auferlegt worden. Auf die Anregung der Direktion des Gemeinde= und Armenwefens wurden fammtliche' Gemeinden um ihre Anficht hieruber befragt. Die Antworten auf diese Anfrage liegen vor und lauten babin, daß 99 von 100 Gemeinden dagegen protestiren, indem die Ausruftung der Refruten nicht Sache der Gemeinden sei. Man fann daher mit Sicherheit annehmen, daß, wenn ein Gesetz auf dieser Grundlage dem Bolke vorgelegt murde, es verworfen werden wurde. Biele Gemeinden haben damit argumentirt, junge Leute von 20 Jahren follten im Stande fein, Fr. 40 aufzubringen. Ich habe in biefer Beziehung eine andere Ansicht. In diesem Alter sind Viele noch Lehrlinge oder befinden sich in landwirthschaftlichen Berhältniffen, wo sie nur einen kleinen Lohn haben. Nach dem 20. Jahre aber verdienen sie mehr und sind eher im Stande, die nöthige Summe aufzubringen. Hierauf habe ich den Plan gebaut, von dem ich Ihnen soeben Kenntniß gegeben habe. Gegen-wartig bin ich noch nicht im Stande, bestimmte Resultate anzugeben. Im Laufe bes ganzen Sommers wurden Fr. 8000 vorgeschoffen. Davon find gegenwärtig . 1000

 bemerke übrigens, daß ein ordentlicher und sorgsamer Bürger in der Regel auch Sorge zur Unisorm tragen wird; ein unsordentlicher Bürger dagegen ist gewöhnlich arm, der auch das heim nicht Sorge zu seiner Ausrüstung trägt und daher neu ausgerüstet werden nuß, wenn er wieder in den Dienst einsrückt. Ich erinnere an das Jahr 1870, wo den Batgillonen an der Grenze Unisormen geschickt werden mußten. Da konnte man nicht lange fragen, wer diese Unisormen bezahlen werde.

Der Antrag ber Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Meyer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe noch einen letten Gegenstand anzubringen, ohne einen eigentlichen Antrag damit zu verbinden.
Es ist nämlich im Schooße der Staatswirthschaftskommission
die Frage aufgeworsen worden, wie weit die Berpslichtungen
der Gemeinden in Betreff der Lieferung von Waffen und
Schießpläßen gehen. Es sind in der Kommission Beispiele
angeführt worden, welche selbst einem Militär etwas weitgehend vorkommen. Es hat deßhalb die Staatswirthschaftskommission ihrem Berichterstatter über die Militärverwaltung
den Auftrag ertheilt, im Großen Rathe die Erklärung abzugeben, daß man von der Regierung erwarte, sie werde in
Zukunft dafür sorgen, daß die Truppenkommandanten mit
ihren Forderungen gegenüber den Gemeinden in Bezug auf
Berzeigung von Schieß= und Baffenpläßen innerhalb der gesesslichen Bestimmungen bleiben, d. h. daß man nicht den Gemeinden zumuthe, Pläße anzuweisen, die sogar zu Feldmanövern dienen könnten, ohne daß der Staat eine Entschädigung an die Gemeinden ausrichtet. Es sind da Beispiele
angeführt worden, wo die Truppenkommandanten offenbar zu
weit gegangen sind. Die Staatswirthschaftskommission glaubt,
es solle das hier gerügt und die Erwartung ausgesprochen
werden, daß man in Zukunft in dieser Beziehung nicht über
das richtige Maß hinausgehe.

v. G o um o ën 8. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat soeben den Punkt berührt, der
mich zu einem Postulat veranlaßt. Ich war auf die Einwendung gefaßt, daß diese Schwierigkeiten durch eine Bundesrevision eine bessere Lösung sinden könnten, als dieß jest
möglich ist. Gleichwohl lasse ich mich nicht abschrecken, solgendes Postulat zu stellen: "Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Bestimmung des § 89 der
Militärorganisation nicht in dem Sinne abgeändert werden
könne, daß darin der Grundsat einer billigen Entschädigung
an die Gemeinden für Anweisung von Schieß- und Exerzirpläßen außgesprochen werde." Der Herr Borredner hat bereits
erwähnt, zu welchen Unbilligkeiten die Bestimmung des § 89
führt. Bekanntlich haben sich die Berhältnisse in Bezug auf
den militärischen Unterricht und namentlich auch in Bezug
auf die Schieß= und Exerzirpläße seit 1852, in welchem Jahre
die Militärorganisation erlassen wurde, wesentlich verändert.
Gegenwärtig wird für die Schießpläße eine Distanz von wenigstens 600 Meter erfordert, und ebenso können in Folge
der ganz veränderten Gesechtsart die Exerzirpläße nicht mehr
in dem beschiedenen Maße angewiesen werden, wie 1852, wo
man sie bloß für den Unterricht der Kekruten verwendete. Ich
habe letzen Herbst erfahren, was für Exerzirpläße die Herren
Kommandanten nun verlangen, nämlich solche von 20 bis 30
und mehr Jucharten. Solche Pläße zu liesern ohne irgend
welche Entschädigung, ist für die Gemeinden eine große Last.
Diese Last ist auch unbillig, da nicht alle Gemeinden darunter
zu leiden haben, indem die Truppenzusammenzüge nur an

größern Ortschaften stattfinden. Diesem Uebelstande sollte absgeholfen werden, und ich empfehle daher meinen Antrag zur Annahme.

BB n i ft orf, Militardirektor. Der Regierungsrath fann sich natürlich über dieses Postulat nicht aussprechen, weil er nicht wissen konnte, daß dasselbe werde gestellt werden. Es feien daher der Militardirektion einige Bemerkungen darüber erlaubt. Der § 89 ber Militarorganisation bestimmt, daß Die Gemeinden verpflichtet feien, den Truppen und Schüten bie erforderlichen Exergir = und Schiefplate unentgeldlich ein= zuräumen. Diese Bestimmung ist im Jahre 1852 aufgestellt worden, wo man wahrscheinlich — ich kann mich nicht so genau erinnern — nur das sogen. "Muttenstüpfen", das Exergiren ber Refruten im Bemeindsbezirte, im Auge hatte. Bu diesem Zwecke verzeigte fast jede Gemeinde einen Blat von 4-8-10 Jucharten. Größere Plage wurden felten verzeigt. Go lange die Refruteninftruftion in den Bezirten blieb, genügten diese Blage. Spater verfiel man darauf, die Wieder= holungsturfe regelmäßig auf dem Lande abzuhalten, und noch später wurde im Exerzirreglemente vorgeschrieben, welche Uebungen und mit welchen Diftangen Diefelben vorgenommen werden sollen. Das gegenwärtige Exerzirrezlement bestimmt u. A., daß bis auf 500 Meter geschossen und daß die Tirail-leurs 400 Schritte vor das Bataillon vorpoussirt werden. Es muffen also Exerzirplage angewiesen werden, auf benen biefe von der Eidgenoffenschaft aufgestellten Bestimmungen durchgeführt werden konnen. Gin Quadrat von 400 Schritt ergibt aber bereits einen Flachenraum von 25 Jucharten und ein solches von 600 Schritt nahezu 56 Jucharten. Es haben nun allerdings die Kommandanten Exerzirpläße verlangt, welche zur Lösung ber gestellten Aufgabe genügen. Dabei tritt aber die Unbilligkeit ein, daß die Gemeinden nicht der Reihe nach belangt werben konnen, sondern es konnen nur folche Ortschaften gewählt werden, in denen wenigstens ein Batail-Ion untergebracht werden kann. Es ist daher nicht zu ver= wundern, daß die Gemeinden reflamiren, und zwar find Diefe Reklamationen in der jungsten Beit ziemlich lebhaft geworden. Einzelne Gemeinden mußten mehr als 500 Fr. Ent= schätigung zahlen, und diese Gemeinden wurden in kurzen Unterbrechungen von 2—3 Jahren wiederholt betroffen, während kleinere Nachbargemeinden unbelastet ausgingen. Ich habe icon lange die Ueberzeugung, daß eine billige Entschä-bigung des Staates an die Gemeinden vollkommen gerechtfertigt ware. Ich gebe daher die Erheblicherklarung des Poftulates zu.

Hagierungsrathes die Erheblicherklärung des Postulates zugesgeben hat, so sehe ich mich veranlaßt, einige Worte dagegen anzubringen, nicht zwar, weil das Postulat nicht berechtigt sein möchte, sondern weil in nächster Zeit von der Bundesversammlung Beschlüsse in Bezug auf unsere Militärorganisation werden gefaßt werden. Sollte auch die Bundesrevission in nächster Zeit nicht an die Hand genommen werden, so ist doch vorauszusehen, daß das Militärwesen durch die Bundesversammlung revidirt und daß der Unterricht der Truppen als eidgenössische Sache erklärt wird. Bei diesem Anlasse wird die von Herrn v. Goumosns angeregte Frage reglirt werden. Es ist daher gegenwärtig nicht am Platze, die Regierung zu einer langen Untersuchung über diesen Gegensstand zu veranlassen.

Abstimmung.

Direktion der Justiz und Polizei.

hier ftellt die Staatswirthschaftskommission brei Antrage, von benen ber erfte lautet :

Da die Zahl der ausstehenden Bogtsrechnungen noch immer außerordentlich groß ist (die Zahl der fällig gewesenen und nicht abgelegten Bogtsrechnungen beträgt 1340; im Amt Frutigen allein sind 386 Bogtsrechnungen ausstehend, im Amt Obersimmenthal 179, im Amt Interlaten 290, im Amt Thun 353, im Amt Aarberg 255; im Mittelland ist die Gesammtzahl der vom vorigen Jahr ausstehenden Rechnungen 108, im Amtsbezirk Aarwangen 101 und im Amtsbezirk Signau 291), so erneuert die Kommission ihren Antrag, den Regierungsrath einzuladen, mit aller Energie auf die rechtzeitige Ablage der Bogtsrechnungen zu dringen, durch die Staatsamwaltschaft die Bezirksprofuratoren ebenfalls an die Ersfüllung der auf ihnen ruhenden Pflichten erinnern zu lassen, und die säumigen Bezirkszund Gemeindsbehörden und Bögte verantwortlich zu machen.

Dr. v. Gongenbach, als Berichterstatter ber Staats-wirthichaftskommiffion. Da es vorgeschrieben ift, bag ben minderjahrigen Berfonen ein Bormund beigeordnet werben foll und fie fich diefer Borichrift nicht entziehen und z. B. ihr Bermögen durch einen Familienrath verwalten lassen und z. D. 1912. Bermögen durch einen Familienrath verwalten lassen können, so ist der Staat verpslichtet, dafür zu sorgen, daß die Bormundschaft eine ernste und gewissenhafte sei. Dieß ist nur dann möglich, wenn die Vogtsrechnungen alle 2 Jahre abgeslegt werden. Sine ältere Rechnung ist sehr schwer zu prüsen, sie sie keine wahrhafte Rechnung mehr, sondern eine Machenschaft Da ma der Recierungsstatthalter eine gehörige Enerschaft schaft. Da, wo ber Regierungestatthalter eine gehörige Energie entwickelt, find weit weniger Ruckfande vorhanden, als in Umtsbezirken, wo der Regierungstatthalter nicht auf die recht= zeite Ablage der Rechnungen dringt. Im ganzen Mittellande find nur 108 Bogterechnungen ausstehend, mahrend in andern Landestheilen in einem einzigen Amtsbezirke sich 3-400 Ausftande vorfinden. Die Staatswirthichaftstommiffion wieder= holt daher ihr früheres Poftulat, es mochte der Regierungs= rath mit aller Energie auf Die rechtzeitige Ablage der Bogts= rechnungen dringen und namentlich auch die Bezirksprofura= toren an die Erfüllung ihrer daherigen Bflichten erinnern. Der herr Justizdirektor wird vielleicht einwenden, es seien bereits die nötbigen Aufforderungen erlaffen worden, er wird aber auch zugeben, daß nicht alle Bezirfsprofuratoren in biefer Sache mit dem gleichen Gifer vorgehen. Es find in Diefer Beziehung im Schooße der Staatswirthschaftskommission aller-lei Details angeführt worden. Ich empfehle das Postulat der Staatswirthschaftskommission zur Annahme.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei. Ich gehe mit dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission durchaus einig, daß es am Plate ist, daß der Große Rath dieses Postulat alle Jahre wiederhole und dadurch dem Bolke gegenüber zu erkennen gebe, daß er die Regierungsbeshörde in dieser Richtung unterstüße. Ich gebe deßhalb aus diesem Gesichtspunkte das Postulat der Staatswirthschaftskommission mit Freuden zu und erlaube mir, noch einige Bemerkungen beizusügen. Ich bin einverstanden, daß die Borsmundschaftspstege zu den wichtigsten Theilen der Staatsverswaltung gehört, und daß eine gute Bormundschaftsordnung ein wahres Glück für jeden Staat ist. Wenn nun daorts im Kanton Bern nicht geleistet wird, was geleistet werden könnte, so liegt der Fehler nicht sowohl in der Bormundschaftsordsung, denn es kann dieselbe in diesem Punkte als eine umssichtige und gute bezeichnet werden, als vielmehr in einer Reihe don Faktoren, von denen ich nur die wichtigsten andeuten will. Zunächst ist allerdings zu bemerken, daß von den Bögs

ten, ben Vormundschaftsbehörden, ben Regierungsstatthaltern und Bezirfsprofuratoren nicht überall die Energie entwickelt wird, die sie nach dem Gesetze entwickeln sollten. Zwar kommen in dieser Beziehung rühmliche Ausnahmen vor, wie bereits der herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommis-

fion anerfannt hat.

Ein weiterer Grund liegt barin, baß eine Menge alterer Ruckftande bestehen, wo nicht mehr Rechnung gelegt werden tann, indem bie Bogte entweder gestorben ober ausgewandert find. Golde Rudftande fommen namentlich im Oberlande vor, wie ich bereits bei der Behandlung des Staatsverwal= tungsberichtes pro 1870 nachgewiesen habe. Ich habe damals bemerkt, daß der Regierungsrath unterm 1. April 1871 ein Kreissichreiben an die Regierungsstatthalter und Bezirksproturatoren erlaffen hat, durch welches er bezweckte, den daorts bestehenden Uebelständen abzuhelfen. In diesem Kreisschreiben heißt es: "In Bezug auf Diejenigen Rudftande, bei benen keine Rechnung mehr erhältlich ift, weil die Bormunder und Bevormundeten entweder gestorben oder ausgewandert find, ift folgendermaßen zu verfahren. Die betreffenden Bormund= schaftsbehörden haben sachbezügliche Berichte abzufaffen und in benfelben bie Namen ber Bevormundeten und Vormunder, allfällige Bemerfungen über bie Berwendung bes Bermogens der erstern, soweit ihnen solche bekannt ift, sowie endlich die Gründe, warum feine Rechnung abgelegt werden fann, anzu-führen. Diese Berichte haben die Bormundschaftsbehörden ihnen einzureichen, worauf Sie das für die Baffation von Bogtsrechnungen vorgeschriebene Berfahren anordnen und namentlich auch allfällig vorhandene aufsichtsberechtigte Ber-wandte der betreffenden Bevormundeten zur Beiwohnung beir Baffation einladen. Nach Prüfung und Richtigbefinden der Berichte find folche von Ihnen zu paffiren, die Bogteien auf= zuheben und die gofchung derselben in den Bogtsrödeln an= zuordnen."

Es ergibt fich somit eine Berminderung der Rückstände

Bei einzelnen Amtsbezirken ist die Besserung noch auffallender. Ich will Sie indessen nicht mit Zahlen aufhalten. Zum Schlusse noch eine Bemerkung in Bezug auf die Redaktion des Postulates der Staatswirthschaftskommission. Es heißt nämlich, die Zahl der fällig gewesenen und nicht abgelegten Bogtsrechnungen belaufe sich auf 1340. Diese Zahl bezieht sich aber einzig auf das Oberland, und es sollte daher hier eingeschaltet werden: "im Oberlande".

Das Postulat ber Staatswirthschaftskommission wird mit biefer Ginschaltung vom Großen Rathe genehmigt.

Das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsberichte der Justiz und Polizei lautet folgen= dermaßen: In Betreff der Bollziehung der Urtheile macht die Kommission darauf aufmerksam, daß laut Seite 344 und 345 die Zahl der im Jahre 1871 unvollzogen gebliebenen Urtheile 1544 beträgt und daß aus den letzen fünf Jahren noch 1776 Urtheile unvollzogen geblieben sind (keine unvollzogenen Urtheile sind in den Amtsbezirken Interlaken, Oberhaßle und Erlach). Die Staatswirthsichaftskommission wünscht daher, der Große Rath möge den Regierungsrath anweisen, über genauere Vollziehung der Urtheile zu wachen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staats-wirthschaftskommission. Die vom Herrn Justizdirektor soeben gemachte Bemerkung in Bezug auf die Redaktion des ersten Bostulates der Staatswirthschaftskommission ist vollkommen berechtigt. Das zweite Postulat bezieht sich auf die Bollziehung der Urtheile. Sine Anzahl der Rückstände rührt von der Zeit her, wo der jezige Justizdirektor dieser Direktion noch nicht vorstand und daher dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann. Sowohl bei der Eiwilzustz als bei der Strassustz ist es von Bichtigkeit, daß sie schnell stattsinde. Ein schnelles, vielleicht weniger gutes Urtheil ist manchmal besser, als ein ganz vortressstäliches, das lange auf sich warten läßt. In der Strassustz verschwindet die Wirkung gänzlich, wenn sie nicht schnell vor sich geht. Was hat eine Buße für eine Wirkung, welche erst 3-4 Jahre nach Begehung der dertesstaat schwerlich einen großen ökonomischen Berlust machen würde. Die nicht exequirten Urtheile betressen meistens solche Personen, welche nicht bezahlen können und bei denen daher die Buße in Gefängniß umgewandelt wird. Will man nun die Betressenen mehrere Jahre, nachdem das Vergehen statzgefunden, ins Gefängniß einsperren? Es würde dieß sicher einen übeln Eindruck machen.

Damit nun aber in Zukunft nicht so viele Strafurtheile unvollzogen bleiben, munscht die Staatswirthschaftskommission, daß der Regierungsrath bei den betreffenden Beamten darauf dringe, daß sie die Urtheile gehörig vollziehen. Ich weiß zwar wohl, daß Bußurtheile, bei denen die Buße in Gefängniß umgewandelt wird, oft nicht sosort vollzogen werden können, weil es an den nöthigen Gefängnißlokalen fehlt. Im Allgemeinen aber kann man sagen, daß, wenn die betreffenden Beamten überall die gehörige Energie entwickeln würden, die Zahl der unvollzogenen Bußurtheile geringer wäre. Es gibt denn auch Amtsbezirke, in denen kein einziges Urtheil unvollzogen geblieben ist, während andere eine bedeutende Zahl solcher Urtheile answeisen. Ich kann mir dieß nicht anders erklären, als daß nicht überall mit der gleichen Energie vorgegangen wird. Nun foll aber die Exekution im ganzen Lande gleichmäßig sein, und es wünscht daher die Staatswirthschaftskommission, daß der Große Rath durch Annahme ihres Bostulates der Justizdirektion die nöthige Unterstügung angedeihen lasse, um bei ihren Organen auf eine gleichmäßige Bollziehung der Urs

theile hinzuwirken.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei. Der Regierungsrath ist auch mit diesem Postulate einverstanden. In Bezug auf die Strafe, namentlich in Bezug auf die Bußurtheile, ist zu bemerken, daß bei einer großen Zahl dieser Urtheile die Bollziehung nicht mehr möglich ist. Mit diesen Urtheilen kann man nicht wohl aufräumen, wie der Herreberichterstatter der Staatswirthschaftskommission wünscht, weil ein Strafurtheil so lange exequirt werden soll, als es nicht verjährt ist. Bei den Bußurtheilen ließe es sich vielleicht eher thun, und ich behalte mir vor, diese Frage näher zu unterssuchen. Es kann übrigens in Bezug auf die Bollziehung der Urtheile auch einige Besserung konstatirt werden. 1870 bes

| ************************************** | 544 |
|---|-------------------|
| fomit eine Verminderung von | 582 ber 940 |
| | 285 |
| Es erzeigt sich somit eine Verminderung von | 655 |
| Gegenüber ben | 285 776 |

die Verminderung beträgt somit hier Schließlich bemerke ich, daß man gegründete Hoffnung haben kann, es werde in Zukunft in Bezug auf das Einstreiben der ausgesprochenen Bußen eine Besserung eintreten, indem in Berbindung mit der beschlossenen und theilweise durchgeführten Reorganisation der Finanzverwaltung ein an= berer Bezugsmodus der Bußen eingeführt werden soll. Ich habe darüber mit der Finanzdirektion und der Kantonsbuch= halterei Ruckfprache genommen und weiß, daß die Tendenz obwaltet, den Bugenbezug, soweit er finanzieller Ratur ift, auf eine beffere Grundlage zu ftellen.

Das Postulat ber Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Das britte Postulat ber Staatswirthschaftskommiffion betreffend die Direktion der Justiz und Polizei geht dahin:

Mit Rucksicht auf die in Betreff des Chepaares Farque in Pruntrut erwähnte Kuratelverweigerung Frantreichs spricht die Kommission den Bunsch aus, der Große Rath moge den Regierungerath einladen, bei den Bundes= behorben die geeigneten Schritte gu thun, um von Seite Franfreichs eine billige Entsprechung einzuleiten.

Dr. v. Gongenbach, als Berichterstatter ber Staats= wirthichaftstommiffion. Es beißt im Staatsverwaltungsbericht auf pag. 354: "Befondere Erwähnung verdient hier noch eine feit dem Herbstmonat 1871 bei der franz. Regierung anhängige Angelegenheit: In Pruntrut verstarb ein französisches Chepaar, Namens Farque, mit hinterlaffung von drei unmundigen Kindern in ganglicher Armuth. Diese wurden nach einiger Zeit der Gemeinde ihres Baters, Baufren bei Mumpelgard, zuge= führt, von dieser unter den nichtigsten und muthwilligsten Bormanden, u. A. "die Schweiz habe selbst Baisenhauser," hartnäckig juruckgewiesen. Die taherigen, auf den Riederlaffungsvertrag mit Frankreich fich ftugenden, durch Bermitt= Mung des Bundesraths erhobenen, vier Mal wiederholten Reflamationen des Regierungsrathes bei der Regierung Franreichs find bis jest, also bereits zehn Monate hindurch, ohne Erfolg, ja ohne eine Erwiederung geblieben." Die Staatswirthschaftstommission glaubte, Diesen Gegenstand hier im Großen Rathe zur Sprache bringen zu sollen, damit die Reklamationen einen größern Nachdruck erhalten. Nachdem Frankreich die 12 Millionen Internirungskoften bezahlt hat, kann ich nicht glauben, daß es im Willen seiner Behörden liege, Die Aufnahme von drei Waisenkindern zu verweigern.

Teufcher, Direktor ber Juftig und Bolizei. Ich ver= bante ber Staatswirthschaftstommission die Absicht, in welcher fie das Postulat gestellt hat. Daffelbe ift indeffen heute gegenftandlos geworden, fo daß es fallen gelaffen werden konnte.

trugen nämlich laut den Angaben des Staatsverwaltungsbe- Kurz nach dem Erscheinen des Staatsverwaltungsberichtes, richtes die unvollzogen gebliebenen Strafurtheile 2126 nämlich im Berbstmonat, hat sich endlich die französische Megienämlich im Herbstmonat, hat sich endlich die französische Regie= rung nach wiederholten und jum Theil fehr scharfen Reflama= tionen von Seite der Regierung herbeigelaffen, dafur ju for= gen, daß die Kinder Farque nach Baufren zurücktransportirt wurden. Die Sache ist somit erledigt, man kann sich aber der Bemerkung nicht enthalten, daß est traurig ist, daß man gegenüber einer befreundeten Staatsregterung solche Anstren= gungen machen mußte, um fie gur Erfüllung ihrer vertrags= mäßigen Pflichten zu bewegen.

> Der herr Berichterstatter der Staatswirthschafts= fommiffion zieht das Postulat zurud.

Direktion des Rirchenwesens.

Der Berwaltungsbericht biefer Direktion wird ohne Gin= sprache genehmigt.

Direktion der Gifenbahnen.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgendes Poftulat :

Die Rechnungsführung der Staatsbahn bietet nicht die nothige Klarheit und Uebersicht dar, wie sie von einer solchen Berwaltung verlangt werden darf; Die Gintra-gungen find theilweise im Ruckstande und unvollständig. Der Regierungsrath wird eingeladen, nachdrückliche Vorstehren zur Beseitigung dieser Uebelstände zu treffen. Gine durchgreifende Reorganisation des Rechnungswesens dieser Berwaltung scheint nothwendig und bringend.

Schmib, Rudolf, als Berichterstatter ber Staatswirthsschaftstommission. Ich bedaure, daß Herr Großrath Bogel nicht anwesend ist, welcher den Bericht über diese Direktion übernommen hatte. Im Schoose der Staatswirthschaftskommission ist eröffnet worden, daß auf den Büreaug der Staatsstand bahn in Bezug auf die Buchführung Manches zu wunschen übrig bleibt und daß namentlich viele Eintragungen im Ruckstande sind. Ich bemerke ausdrücklich, daß es sich hier durch= aus nicht um bie ganze Geschäftsführung ber Staatsbahn handelt, fondern nur um die Buchführung. Da ber Regie= rungsrath für die Brufung des Geschäftsberichtes und der Bau- und Betriebsrechnung der Staatsbahn eine Spezialfommission niedergeseht hat und zufällig ein Mitglied dieser Rom-mission auch der Staatswirthichaftstommission angehört und derfelben mittheilte, daß die Spezialkommission bereits früher bezügliche Antrage bei der Regierung gestellt hatte, so fah sich die Staatswirthschaftskommission veranlaßt, das vorliegende Postulat zu bringen. Man könnte nun allerdings sagen, die Staatsbahn besinde sich gegenwärtig in einem Provisorium, da fie möglicherweise bald an einen andern Gigenthumer über= gehen werde. Die borhandenen Uebelftande im Rechnungs= wefen find aber fo gravirend, daß ich es für geboten halte, fie mit möglichster Beforderung zu beseitigen.

herr Regierungspräsident Jolissaint, Gisenbahndi= r. Um jedes Migverständniß zu vermeiden, muß ich zu= nachst bemerken, daß es fich um die Rechnungsführung der Staatsbahn und nicht um Diejenige der Gisenbahndirektion

handelt. Diese Rechnungsführung wurde mit etwas zu duftern Farben geschildert. Was die Kassaführung betrifft, so muß dieselbe als genau bezeichnet werden, da der Kaffier ein sehr gewiffenhafter Mann ift. In formeller Beziehung muß allerbings zugegeben werden, daß die Komptabilität vereinfacht werden könnte. Bu diesem Zwecke mußte aber dem gegenswärtigen Kassier ein neuer Angestellter an die Seite gegeben werden.

Die Rudftande haben ihren Grund hauptfachlich in zwei Umftanden. Bunachft übertrug man im Jutereffe der Ersparniß die Raffa- und Buchführung einem einzigen Angestellten. Dieß ging an, als die Ginnahmen ber Staatsbahn noch nicht eine betrachtliche Summe erreichten. Seitdem aber biefe Gin= nahmen wefentlich gestiegen find, ift es nothwendig geworden, Diese Funktionen zu trennen. Uebrigens ift Diese Frage prinzipiell vom Verwaltungsrathe bereits gelost, und der daherige Beschluß ist gegenmärtig in der Ausführung begriffen. Der zweite Grund ift folgender. Die Staatsbahn tann ihre Rech= nung nicht abschließen, bevor fie im Besige ber Rechnungen der übrigen Eisenbahnverwaltungen ist, mit denen sie in Bersbindung steht. Manchmal langen diese Rechnungen erst in 2—3 Monaten ein. Der Kassier führt ein provisorisches Journal, welches erst nach dem Eintreffen der Rechnungen ber übrigen Gifenbahnverwaltungen abgeschloffen wird. Sie werden bemerkt haben, daß in den Rechnungen den noch nicht definitiv festgestellten Biffern jeweilen ein Sternchen beigefügt ist. Wie ich bereits anzudeuten die Ghre hatte, so hat der Berwaltungsrath auf den Bericht der zur Brüfung des Geschäftsberichtes und der Bau- und Betriebsrechnung der Staatsbahn vom Regierungsrathe niedergesetzen Kommission beschlossen, vom 1. Januar 1873 an habe sich der gegenwärtige Kassier ausschließlich mit der Kasse zu beschäftigen und neben ihm sei ein Buchhalter anzustellen, welcher die Komptabilität führen und den Kassier kontroliren wird.

Steiner. Ich will mich darauf beschränken, Ihnen Die gleichen Berficherungen zu ertheilen, welche ber Berr Bor= redner, Prafident des Berwaltungsrathes der Staatsbahn, bereits gegeben hat. Als Mitglied des Berwaltungsrathes kann ich erklären, das die Rüge der Staatswirthschaftskom-misston nicht ganz grundlos ist und dieser Gegenstand seit Jahren die Aufmerksamkeit des Verwaltungsrathes erregt hat. Es wurden bisweiten einzelne Mitglieder des Verwaltungs= rathes ausgeschoffen, um die Komptabilität zu untersuchen. Es knupfen sich nun aber bedeutende Uebelftande einerseits an den Umftand, daß bas Gisenbahnwesen nicht so durch die Buchhaltung reglirt werden kann, wie dieß in den verschiede= nen Gewerbszweigen der Fall ift. Die Abrechnungen mit andern Bahngesellschaften finden oft erst nach mehreren Monaten ftatt. Dazu tommt, daß das Kriegsjahr auch in diefer

Beziehung seine Wirfung geltend machte. Im Weitern war bisher blog Gin Beamter mit der Kaffaund Buchführung beauftragt. Darin liegt allerdings ein Uebelstand; denn jede größere Verwaltung sollte dafür zwei Beamte haben, die sich gegenseitig kontroliren. Wenn dieß bei der Staatsbahn bisher nicht geschah, so geschah es aus Gründen der Sparsamkeit. Man hatte lange Jahre mit großen Ausfällen zu fampfen und wollte das Personal nicht ohne die bringenofte Roth vermehren. Run aber haben die Ginnahmen bedeutend zugenommen, aber auch die Ausgaben machsen, weil das Personal vermehrt werden muß und der Einzelne An= sprüche auf Besoldungserhöhung macht. Der betreffende Beamte ift ein alterer Mann, ber nicht mehr bie Glaftigitat ber Jugend hat und den Zumuthungen, die man an ihn ftellt, nur langsam nachkommt. Seine Treue und Rechtschaffenheit aber kann nicht in Zweifel gezogen werden , fo daß fur ben Staat in Diefer Beziehung feine Gefahr vorhanden ift. Die Scharfe, mit welcher bas Boftulat abgefaßt ift, hat baber frappirt. Ich fann nun die Busicherung geben, daß bereits

Abhülfe getroffen worden ift, indem man die Anstellung eines neuen Beamten beschloffen hat. Es fallt baber bas Poftulat als gegenstandlos babin.

herr Prafibent. Wird ber Antrag gestellt, bas. Postulat fallen zu laffen ?

Berr Regierungspräfident Jolissaint. Ich ftelle ben Antrag, weil das Postulat gegenstandlos geworden ift.

Abstimmung.

| Für | das | Postulat | der | Stac | ıtswir | thicha | ft8= | | |
|------|-----|----------|-----|------|--------|--------|------|----|----------|
| | | nission | • | • | | • | • | 43 | Stimmen. |
| Dage | gen | • | • | • | • | • | • | 22 | 77 |

Direktion des Innern,

Abtheilung Volkswirthichafswesen.

Diefer Bericht wird ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion des Innern,

Abtheilung Befundheitswesen. Cbenfalls ohne Ginsprache genehmigt.

Obergericht.

Der Verwaltungsbericht bes Obergerichtes über seine und feiner Abtheilungen Geschäftsführung wird ohne Bemerkung genehmigt.

Bericht des Generalprokurators über den Zustand der Strafrechtsvilege des Kantons.

Dhne Ginfprache angenommen.

Damit ift der Verwaltungsbericht zu Ende berathen.

Der herr Prafident zeigt an, daß die Rommission für die neuen Eisenbahnkonzessionen bestellt worben fei aus :

Herrn Großrath Hofer, Fürsprecher. " Steiner.

Froté.

Der Herr Präsibent verliest einen von ben Herren Klaye, Kuhn, Jakob Gygar, Chopard, Wyß, Gobat, Bourguignon, Dr. Hugli, Imer, Müller, Kalmann, Gouvernon, Miklaus Gfeller, Jolissaint und Herzog unterzeichneten Anzug, welcher lautet:

Der Regierungsrath ift beauftragt, zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßig und möglich sei, für den Jura eine landwirthschaftliche Schule zu gründen, und dem Großen Rathe bezügliche Anträge zu bringen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Herren Aebi, Anker, Egger Kafpar, Egger Hettor, Gerber in Steffisburg, Hennemann, v. Känel in Wimmis, Karrer, Ott, Kenfer, Roth in Kirchberg; ohne Entfchuldigung: die Herren Bangerter, Berger Christian, Bernard, Beuret, Born, Bouvier, Bracher, Brand, Brügger, Bühlmann, Burri, Choulat, Cuenat, Cuttat, Ducommun, Engel Karl, Engel Gabriel, Fleury Joseph, Girard, Greppin, Grünig, Henzelin, Heury Joseph, Girard, Greppin, Grünig, Henzelin, Heury Joseph, Girard, Greppin, Grünig, Henzelin, Heiger Johann, Hurni, Imobersteg, Joliat, Joost, v. Känel in Aarberg, Klaye, Kohler, Kohli Ulrich, Lehmann Adolf, Leibundgut, Macker, Mägli, Maistre, Michel Christian, Mossichard, Pretre, Kacle, Keber in Niederbipp, Rebetez, Regez, Rosselet, Salzmann, Scheibegger, Schertenleib, Schrämli, Schwab Gottfried, Sigri, Spycher, Stämpsti Jakob, Steiner, Terrier, Wirth, Würsten, Wüthrich, Zumkehr, Zumwald, Zhro.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

3weite Sigung.

Dienstag, ben 17. Dezember 1872. Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafidenten Marti.

Rach bem Namensaufrufe find 179 Mitglieder anwesend; abwesend find mit Entschuldigung: Die Der Herr Prafident schlägt vor, für die Brüfung der Strafnachlaßgesuche eine Kommission von 3 Mitgliedern zu bestellen in der Berson des

Herrn Großrath Arn. """ Riggeler. "" Scheurer.

Der Große Rath ift bamit einverstanden.

Tagesordnung:

Staatsrechnung für das Jahr 1871.

Dieselbe weist folgende Ergebniffe auf :

Rechnung der laufenden Verwaltung für das Jahr 1871.

| | ** .OF4 | | ing our taujonoch betu | 0 1 | • | | |
|----------------------------|----------------------------|--------------|---|------------------------------|----------------------------|--------------------------|------------------------------|
| Voranschla Einnahmen. | g für 1871 Ausgaben | | | T. Change and T. | loh= | Rimarian M | ein= |
| Fr. | Fr. | • | | Einnahmen. Fr. St. | Ausgaben. Fr. Ct. | Einnahmen. Fr. St. | Ausgaben. |
| 0 | 278,7 00 | 1 | Allgemeine Berwaltung | = | • | • | • |
| | 296,600 | 11. | Gerichtsverwaltung (Nachkredit | 4,806.72 | 272,390. 21 | | 267,583. 49 |
| | 200,000 | *** | Fr. 2850) | 879. — | 296,756.62 | | 295,877.62 |
| | 540,600 | III. | Juftig und Polizei | 534,829.84 | 1,099,699. 26 | | 564,869. 42 |
| | 865,200 | IVa. | Militär . Außerordentl. Militärausgaben . | 364,629.57 | 1,093,667.46 | | 729,037.89 |
| , | | IVb. | Außerordentl. Militarausgaben . | 179,316. 56 | 191,677.47 | - - | 12,360.91 |
| _ | 657,900 | | Kirchenwesen | 2,436.35 | 659,358.74 | | 656,922.39 |
| _ | 1,207,600 95,500 | | Erzichung | 100,983. 14 103,093. 68 | 1,298,284.36 207,613.45 | | 1,197,301. 22 104,519. 77 |
| | 559,300 | VIII. | Armenwesen des alten Kantons | 123,906. 85 | | | 557,662.54 |
| - | 162,500 | IX. | Befundheitswesen (Nachfredit | 2.00/0.00 | • | | , 331,73331 31 |
| | | | Fr. 10,150) | 32,966.89 | | | 175,585. 10 |
| | 17,000 | X . | handel und Gewerbe | | 16,383.90 | | 16,383.90 |
| | 62,000 | | Landwirthschaft | 167,262. 12 | 229,110.57 | | 61,848.45 |
| | 269,000 30,000 | AII. XIII | Entsumpfungen | 459. 91 | 268,975. 65 30,596. 31 | | 268,975.65 30,136.40 |
| | 34,400 | XIV. | Forstwesen | 9,275. 70 | 45,481. 28 | | 36,205.58 |
| | 1,205,900 | XVa. | Bauwesen | 11,915.08 | 1,216,964.77 | | 1,205,049.69 |
| | | XVb. | Außerordentliche Herstellungs= | | | | , |
| | | | arbeiten in Folge Wafferver= | ** 0- | 0 00 | | 0 0 |
| | 6 000 | · vu | heerungen | 55. 20 | 200,665. 71 | | 200,610. 51 |
| | 6,000 122,300 | AVI. VVII | Gisenbahnwesen | 2,937. 93 | 6,000. — 127,422. 52 | | 6,000. — |
| 378,400 | | XVIII. | Staatswaldungen u. Rechtsamen | 690,299.66 | 311,298. 77 | 379,000.89 | 124,484. 59 |
| 164,500 | | | Domänen-Ertrag | 226,937.83 | 59,744. 71 | 167,193. 12 | |
| 200,000 | | XX. | Domänen-Liquidation | 25,733.93 | <u> </u> | 25,733.93 | |
| 30,000 | - | XXI. | Jagd und Fischerei | 30,690.82 | 1,889.69 | 28,801.13 | |
| 7,800 | - | XXII. | Bergbau | 15,959. 38 | 5,986. 18 | 9,973. 20 | |
| 897,000 2 49,300 | Till hand I stated | XXIII. | Salzhandlung | 1,761,659.80 | 781,431.75 | 980,228.05 284,224.31 | |
| 481,300 | Printer Vision | XXV. | Postentschädigung | 284,224. 31 1,581,856. 10 | 843,572.05 | 738,284. 05 | |
| 315,000 | | XXVI. | Hoppothekarkasse | 1,391,421.85 | 1,116,320.41 | 275,101. 44 | |
| 237,300 | | XXVII. | Kantonalbank | 408,000. — | 151,824. 25 | 256,175.75 | |
| <u> </u> | 2,400 | XXVIII. | Kantonskasse | 143,358.04 | 127,020.80 | 16,337.24 | |
| | 6,000 | XXIX. | Behnt= und Bodenzins = Liqui= | | 0.004 #0 | | 0.004 #0 |
| | 207 700 | vvv | dationsschuld | | 8,091.58 | _ | 8,091. 58 307,700. — |
| | 307,700 896,300 | | Bauanleihen | 43. 92 | 307,700. — 897,063. 80 | | 897,019. 88 |
| 320,000 | | XXXII | Gewerbe= und Patentgebühren | 354,191.73 | 11,819.72 | 342,372.01 | , - |
| 170,000 | | XXXIII. | Handanderungsgebühren | 212,152.08 | 45,793.05 | 166,359.03 | |
| 68,400 | | XXXIV. | Ranzlei= u. Gerichts=Emolumente | 73,870.96 | 3,835.40 | 70,035.56 | |
| 20,000 | _ | | Bußen und Konfiskationen | 20,943. 10 | | 20,305.54 | |
| 185,000 | | | Militärsteuer | 423,988. — | 23,814.77 | 400,173.23 | |
| 159,000 7,500 | | | Stempelgebühr | 174,036. 58 34,395. 95 | 14,954. 88 25,088. 85 | 159,081.70 9,307.10 | |
| 500 | | | Papierhandlung | 59,278.95 | 58,321.45 | 957. 50 | |
| 271,500 | | | Bollentschädigung | 275,000. — | 3,500. — | 271,500. — | |
| 1,0 00,000 | - | XLI. | Ohmgeld | 1,281,106.61 | 90,152.59 | 1,190,954.02 | |
| 145,000 | | | Erbschafts- u. Schenkungsabgabe | 211,107.02 | 8,801.67 | 202,305. 35 | |
| 1 ,989,200 | | XLIII. | Grund = , Kapital = und Einkom = | 9 429 059 02 | 60 665 46 | 2 062 202 47 | |
| 397,800 | | XLIV | menssteuer im alten Kanton Grund= und Ginkommenssteuer | 2,132,958. 93 | 09,003.40 | 2,063,293.47 | |
| 001,000 | | ZELITY. | im Jura | 468,898.59 | 44,036.72 | 424,861.87 | |
| | 60,000 | XLV. | Unvorhergesehenes | 327. 75 | | 327. 75 | |
| 7 604 500 | | | | | | 0 400 007 04 | |
| 7,694,500 | 7,682,900 | | Summa Einnahmen Summa Ausgaben | 13,922,196.43 | 13,163,535.77 | 8,482,887. 24 | 7,724,226. 58 |
| | 11,600 | | Ueberschuß der Ginnahmen | | 758,660.66 | | 758,660.66 |
| | -1,000 | | Ueberschuß der Ausgaben | | , | | , |
| # 004 E00 | F 004 800 | - | , | 49 000 400 40 | 49 000 400 40 | 0 400 007 04 | 0 400 007 04 |
| 7,694,500 | 7,694,500 | _ | | 13,922,196. 43 | 10,922,196. 43 | 0,404,001.24 | 0,404,001.24 |
| | Ergebniß bei hkredite . | Rechnung | ist günstiger, als im Boranschlag vorgese | hen worden, um | | . Fr. 747,060. | |

Stand des Staatsvermögens auf 31. Dezember 1871.

| Roh= Rein | | |
|---|------------|-----|
| Aftiven. Baffiven. Aftiven. | Passive | |
| Fr. Ct. Fr. Ct. Fr. Ct. | Fr. | Ct. |
| I. Stammbermögen. | | |
| A. Walbungen | | _ |
| B. Domainen | | |
| C. Staatsbahn | | |
| D. Hypothekarkasse | - | _ |
| E. Zinsrobel | | |
| F. Domainenkasse | | |
| G. Feudallastenkapital | 21,358. | 98 |
| H. Kantonalbank 6,000,000. — 2,500,000. — 3,500,000. — | | _ |
| 63,460,146. 71 25,361,164. 49 38,098,982. 22 | _ | |
| Berminderung 86,067. 97 215,347. 57 — — | - | _ |
| 63,546,214. 68 25,576,512. 06 38,098,982. 22 | | _ |
| II. Betriebsvermögen. | | |
| | | |
| I. Betriebskapital der Staatskasse 5,505,199. 40 5,042,643. 25 462,556. 15 K. Rechnung des alten Kantonstheils 171,399. — — — 171,399. — | | |
| L. Rechnung der laufenden Berwaltung | _ | _ |
| M. Berwaltungsinventar 6,033,653. 83 — — 6,033,653. 83 | | _ |
| | | |
| 12,485,539. 20 5,214,042. 25 7,271,496. 95 | _ | |
| Verminderung — — — — — — | _ | |
| 12,485,539. 20 5,214,042. 25 7,271,496. 95 | - | _ |
| Bilanz. | | |
| I. Stammvermögen 63,460,146. 71 25,361,164. 49 38,098,982. 22 | _ | |
| II. Betriebsvermögen | | |
| | | |
| 75,945,685. 91 30,575,206. 74 45,370,479. 17 | | |
| III. Bermögensbilanz | ,370,479. | 17 |
| 75,945,685. 91 75,945,685. 91 45,370,479. 17 43 | 5,370,479. | 17 |

Der Regierungerath ftellt folgende Antrage:

1) Es seien die nicht durch Nachfredite gedeckten Kreditüberschreitungen des Jahres 1871 im Betrage von Fr. 43,162. 32 nachträglich zu bewilligen und die vorliegende Staatsrechnung für das Jahr 1871 zit genehmigen.

2) Es seien die restanzlichen Forderungen an den gewesenen Amtsichaffner Imhof von Laufen im Betrage von Fr. 8307. 40 und die restanzlichen alten Forderungen der Kantonalbank im Betrage von Fr. 28,497. 85 im Ausgeben der laufenden Berwaltung im Jahre 1872 zu verrechnen, dagegen allfällige spätere Eingänge von diesen Forderungen der laufenden Berwaltung ins Einnehmen zu bringen.

Die Statswirthschaftskommission empfiehlt bie Genehmigung der Staatsrechnung in der üblichen Form, sowie die vorstehenden Anträge des Regierungsrathes; im Weitern stellt sie folgende Anträge:

1) Es sei kunftighin in der Staatsrechnung die Kapitalsschapung der italienischen Renten mit einem Betrage aufzunehmen gleich dem zu 5% kapitalisirten gegenswärtigen Ertrage. Ueber den allfälligen Berkauf sind vom Großen Rathe schon früher die nöthigen Weisunsgen ertheilt worden.

2) Es sei die Staatsbahnverwaltung anzuweisen, den Borsschuß von Fr. 60,000 für Plattformwagen der Kantonsstaffe aus dem Ertrag des Jahres 1872 zurückzuzahlen.

Ferner spricht die Staatswirthschaftskommission folgende Buniche aus:

- 1) Die Finanzdirektion möchte bafür forgen, daß ber Kantonskasse ein zwedmäßigeres und geräumigeres Lokal angewiesen und unterdessen wenigstens die Gasbeleuchtung eingeführt werde.
- 2) Es mochte in den funftigen Rechnungen der Zusammen= zug der Ginnahmen und Ausgaben der laufenden Ber= waltung vorangestellt werden.
- 3) Es möchte, unbeschadet der Klarheit und Deutlichkeit, nach weiterer Bereinfachung der Rechnung gestrebt werden.

Auf den Antrag der Berichterstatter wird beschloffen, die Staatsrechnung in globo zu behandeln.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Staatsrechnung pro 1871 ift Ihnen schon vor einiger Zeit gedruckt ausgetheilt worden, und Sie werden sich überzeugt haben, daß sie mit einem erfreulichen Ergebnisse schließt, indem ein bedeutender Ginnahmenüberschuß erzielt wurde. Derselbe ist verschiedenen Umständen zuzuschreiben, Ich will indessen nicht näher darauf eintreten, da der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission Ihnen darsüber nähere Aufschlüsse ertheilen wird. Der Regierungsrath ist im Falle, Ihnen gleichzeitig mit der Rechnung einige Ansträge vorzulegen. Der erste geht dahin, es möchte der Rechnung in üblicher Weise die Genehmigung ertheilt und die nicht durch Nachkredite gedeckten Areditüberschreitungen im Bestrage von Fr. 43,162. 32 nachträglich bewilligt werden. Diese Areditüberschreitungen vertheilen sich auf folgende Verwaltungssweige:

| Juftig und Polizei | | | | | Fr. | 24,269. | 42 |
|-----------------------|-------|------|---|---|-----|---------|----|
| Armenwesen bes gangen | Ran | tons | | | " | 9,019. | 77 |
| Befundheitswesen . | | | | | " | 2,935. | 10 |
| Finanzwesen | | | | • | " | 2,184. | 59 |
| Behnt= und Bodenginsf | dyuld | | | | " | 2,091. | 58 |
| Gifenbahnanleihen | • | | | | " | 719. | |
| Vermeffungswesen | | | | | " | 136. | |
| Forstwesen | | | • | • | " | 1,805. | 58 |
| J , , | | | | | 200 | | |

Busammen wie oben Fr. 43,162. 32 Diese Ueberschreitungen fonnten erst nach Schluß des Jahres beim Rechnungsabschluß ermittelt und dem Großen Rathe nicht früher zur Genehmigung vorgelegt werden. Bur Begründung derselben führe ich Folgendes an. Bei der Justiz und Polizei wurde die Ueberschreitung veranlaßt durch Mehr= außgaben der Regierungöstatthalter für Justiz und Polizeisfosten und für Gesängnisse. Der daherige Büdgetkredit ist zu niedrig, und es wird daher im nächstährigen Büdget eine Erhöhung desselben beautragt werden. Beim Armenwesen haben Mehrkosten der Kettungsanstalten, deim Gesundheitswesen Mehrkosten der Entbindungsanstalt, beim Finanzwesen Mehrkosten des Büreau's der Domänens und Forstverwaltung und beim Forstwesen Mehrkosten der Bannwartensurje und der Forstwesen Mehrkosten des Büreau's der Domänens und Forstverwaltung und beim Forstwesen Mehrkosten der Bannwartensurje und der Forstpolizei die oben angeführten Kreditüberschreitungen verursacht. Bei der Zehnts und Bodenzinsschuld liegt der Grund der Kreditüberschreitung in dem den Boranschlag überssteigenden Betrag der Zinse für 1871 und beim Eisenbahnsanleihen in den verwehrten Anleihenskosten wegen Ausgabe von neuen Couponbogen zu den Schuldscheinen des Anleihens von 1861.

Im Weitern beantragt der Regierungsrath, die restanzliche Forderung an den gewesenen Amtsschaffner Imhof von Laufen im Betrage von Fr. 8307. 40 sowie die restanzlichen alten Forderungen der Kantonalbank im Belaufe von 28,497 Franken, 85 Ct., im Ausgeben der laufenden Verwaltung im Jahr 1872 zu verrechnen und allfällige spätere Eingänge von diesen Forderungen der laufenden Berwaltung ins Einnehmen zu bringen. Es handelt sich da um alte Posten, die seit einer Reihe von Jahren immer in der Rechnung nachgeschleppt werzben, ohne daß man Aussicht hat, sie zu realisiren. Ich empsehle die Ankräge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Se ßler, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will von vornherein konstatiren, daß die
Staatswirthschaftskommission ihre Ausgabe in Bezug auf die
Staatsrechnung so aufgesaßt hat, daß eine Prüfung und Bergleichung derselben mit dem Hauptbuche und soweit möglich
mit den Belegen statzusinden habe. Die Ihnen gedruckt ausgetheilte Staatsrechnung und der Staatsverwaltungsbericht
enthalten einläßliche Angaben über alle Zweige der Staatsverwaltung, es ist aber für Sie wichtig, zu wissen, daß diese
Angaben auch begründet sind. Ich kann nun erklären, daß
ich die Rechnung vollständig mit dem Hauptbuche übereins
stimmend gefunden habe. Ich füge noch bei, daß früher die
Bergleichung eine etwas schwierige Arbeit war, indem, wes
nigstens in Bezug auf das Hauptbuch, eine ziemlich verwors
rene Buchführung vorhanden war, daß aber der gegenwärtige
Kantonsbuchhalter das neue Hauptbuch so mit dem Büdget

in Uebereinstimmung gebracht hat, daß man sich leicht zurechtfinden kann. Die Belege lagen, direktionsweise zusammengebunden, der Staatswirthschaftskommission in einem zweispannigen Fuder vor. Alle Belege zu untersuchen, war nicht möglich, da dieß eine Arbeit von 3 Monaten erfordert hätte, verschiedene Stichproben haben aber gezeigt, daß auch da die größte Ordnung herrscht.

| Es sei mir nun erl merkungen zu machen. | | | | |
|--|---------------|------------|----------|------------|
| daß, mahrend das Bul | dget pro | 1871 eine | n Einna | hmenüber= |
| schuß von bloß. aufwies, die Rechnung | mit ainan | · · · · | Fr. | 11,600 — |
| von | · · · | | " 7 | 58,660 66 |
| schließt. Es ift baber bi | iefes Erge | bniß um | Fr. 7 | 47,060 66 |
| gunftiger als der Voran | ischlag. I | dieses Res | | |
| obwohl | | | Fr. | 260,000 |
| vom Bauanleihen und | | | " | 10,000 |
| von den Gifenbahnan | | | | |
| worden find. Batten die | | | | |
| lungen nicht stattgefunde | en, so w | ürde der | | |
| Ueberschuß von . | | | " | 758,000 |
| auf | | | Kr. | 1,028,000 |
| anfteigen. Die wesentli | chsten Ur | terschiede | zwischen | dem Vor= |
| anschlage und ber Sta | atsrechnu | ng sind | laut Sta | atsverwal= |
| tungsbericht folgende : | | | | |
| | | | | |

Miehrertrag.

| | | | _ | | |
|----------------------|------------|-------------|------------------|--------|-----------|
| Salzhandlung . | | | | Fr. | 83,000 |
| Poftentschädigung (| Nachzahlu | na) . | | " | 35,000 |
| Staatsbahn | ,0 , | | | | 257,000 |
| Kantonalbank . | | | | " | 20,000 |
| Rantonstaffe | | | | " | 18,000 |
| Gewerbe= und Pater | ntaeĥűhre | | | " | 22,000 |
| Militärsteuern . | ingeouget. | | • | " | 215,000 |
| | ٠ | • • | • | " | 100,000 |
| Ohmgeld | | | • | li | 190,000 |
| Erbschafts= und Sch | entungsai | gaven | • | " | 57,000 |
| Dirette Steuern im | | nton. | • | " | 74,000 |
| Direfte Steuern im | Jura | | | " | 27,000 |
| | Minbe | rkost | en: | | |
| Militär (ordentliche | Ausaaher | n . | | | 136,000 |
| Unvorhergesehenes | • | | | " " | 60,000 |
| | | | - | | 4 404 000 |
| | | | _ | Fr. | 1,194,000 |
| | Minbe | rertr | ag: | | |
| Domänenliquidation | | | | Fr. | 174,000 |
| Hypothekarkaffe . | | | | | 40,000 |
| Syptotyceuttuffe . | • | • • | • | " | 10,000 |
| | Mehr | ko ste | \mathfrak{n} : | | |
| Juftiz und Polizei | • | | | " | 25,000 |
| Außerordentliche Mi | litärausa | iben . | | " | 12,000 |
| Außerordentliche He | rstellungs | rbeiten | | " | 200,000 |
| | | | - | Fr. | 451,000 |
| ODI. Kamalia Sa | Gamm 00 | and all ton | ft - ++ - w | S. 00. | |

Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrattes bemerkt hat, haben verschiedene Kreditüberschreitungen im Gesammtbetrage von Fr. 43,162 32 stattgefunden, welche nicht durch Nachstredite gedeckt worden sind, da sie erst nach Schluß des Jahres ausgemittelt werden konnten. Die Staatsswirthschaftskommission hat diese Kreditüberschreitungen gegründet gefunden und beantragt mit dem Regierungsrathe ihre Genehmigung. Der Regierungsrath beantragt ferner für

einige zweifelhafte Forderungen, die auf Seite 43 ber Staat8= rechnung figuriren , eine Abschreibung vom Staatsvermogen. Auch hiemit ift die Staatswirthschaftskommission einverstanden.

Die Staatswirthschaftskommission stellt nun noch einige weitere Antrage, Die aber nicht auf die Rechnung des Jahres 1871 Bezug haben, fondern erft in den funftigen Rechnungen zu berücksichtigen sind. Sie wünscht zunächst, daß die italie-nischen Renten, welche der Staat als Ueberbleihsel der frem-den Konds besitzt und die auf Fol. 43 der Staatsrechnung mit Fr. 282,155 siguriren, richtig abgeschäßt werden, und zwar in dem Sinne, daß die zu 5 % kapitalisirte Rente an-genommen wird. Die Kente beträgt Fr. 12,000, es follte somit dieses Kapital im Staatshauptbuche zu Fr. 240,000 geschätt werden. Bereits früher hat der Große Rath einen Un= trag der Staatswirthschaftskommission auf Beräußerung biefer Renten erheblich erklärt. Möglicherweise hat nun die Ber= außerung bisher nicht stattgefunden, weil man nicht einen Erstöß von Fr. 282,000 erzielt hatte. Die Staatswirthschaftstommission ist auch nicht der Ansicht, es sollen die Renten in einem ungunftigen Momente verkauft werden, allein fie wollte wenigstens das hinderniß einer zu hohen Schatung in der Staatsrechnung wegräumen und stellt daher den Antrag, es sei die Rapitalschatung auf den zu 5 % fapitalisirten gegen-

wärtigen Ertrag herabzusehen. Auf Fol. 41 der Staatsrechnung erscheint ein Vorschuß der Kantonskasse an die Staatsbahn für Plattformwagen im Betrage von Fr. 60,000, welcher vom Jahre 1866 herrührt. Da nun bie Betriebsergebniffe ber Staatsbahn fich gunftig zu gestalten beginnen, so scheint es nicht billig, dieses Kapital der Staatskaffe fernerhin zu entziehen. Es beantragt daher die Staatswirthschaftskommission die Ruckerstattung dieses

Borschuffes aus dem Staatsbahnertrag von 1872. Im Weitern spricht die Staatswirthschaftskommission eis nige Wünsche aus. Ich habe vor Kurzem im Auftrage der Staatswirthichaftstommiffion einen Kaffafturg auf ber Kantonskaffe vorgenommen. Ich begab mich ohne vorherige Un-zeige Abends 5 Uhr borthin, und um 6 Uhr war der Kaffaflurz gemacht. Nach bem Kassenbuche betrug der leicht auszu-mitelnde Saldo Fr. 235,000 und diese Summe fand sich auch genau in der Kasse vor. In dem Lokal der Kasse können aber unmöglich zwei Personen gleichzeitig selbstiständig arbeiten, fondern es muß immer eine der andern gunden. Die Staats= wirthschaftskommission hat f. B. ben Antrag gestellt, es sei eine feuerfeste Raffe anzuschaffen. Dieß ift geschehen, allein bie neue Kaffe versperrt nun den Gingang von einem Zimmer zum andern, so daß man kaum seitwarts durchschlüpfen kann. Es spricht daher die Staatswirthschaftskommission den Wunsch aus, es möchte für ein geräumigeres und zwecknäßigeres Lokal, wo möglich im Plainpied, für die Kantonskasse geforgt, vorläusig aber im gegenwärtigen Lokal die Gasbeleuchtung eingeführt werden, Damit man nicht noch mit einer Lampe oder einem Kerzenftod Plat versperren muß.

Da die Staatsrechnung fehr voluminos und die vielen Kolonnen eher verwirrend sind, fo spricht die Staatswirthschafts= kommission ben Wunsch aus, es mochte bie Rechnung ver-einfacht und ber Zusammenzug der Ginnahmen und Ausgaben vorangestellt werden. Man wollte bem gegenwärtigen , febr eifrigen und gewiffenhaften Kantonsbuchhalter nicht allzu große Bereinfachungen oktroniren, er wird aber ohne Zweifel felbft

bazu kommen, die Rechnung zu vereinfachen.

Werfen wir fchließlich noch einen Blick auf bas Staats= vermögen, wie es sich in der vorliegenden Rechnung darstellt. Laut berfelben hat fich das Staatsvermogen in Wirklichkeit Fr. 1,058,820. 81 und gubem burch Berichtigung um 762,932. 53

zusammen also um Fr. 1,821,753. 34 vermehrt. Das Gesammtvermögen beträgt auf 31. Dezem= ber 1871 Fr. 45,370,479. 17. Es ift wirklich erfreulich, baß wir, tropdem wir fo große und oft unvorhergesehene Ausgaben batten , zu einem fo gunftigen Resultate gelangt find. Bir haben dieß aber weniger unserer Weisheit als den Umftanden zuzuschreiben. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Genehmigung ber Rechnung, bie Annahme ber regierungs-rathlichen, sowie ihrer eigenen Antrage und bie Unterftugung ihrer Buniche.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Mit den von der Staatswirthschaftskommission geaußerten Wun= schen kann ich mich vollständig einverstanden erklären. Es wird das Bestreben der Finanzverwaltung sein, denselben möglichst Rechnung zu tragen. Was dagegen den Antrag betrifft, es fei die Staatsbahnverwaltung anzuweisen, den Borschuß von Fr. 60,000 für Plattformwagen der Kantonskaffe aus dem dießiährigen Ertrage zurückzuzahlen, so scheint es mir, es durfte angemessen sein, diesen Antrag bloß erheblich zu erklären und der Regierung zur Untersuchung zuzuweisen. Die Staatsbahmverwaltung hatte keine Gelegenheit, sich über Diefen Antrag auszusprechen. Mit ber Sache felbft bin ich einverstanden.

Der herr Berichterftatter ber Staatswirthschafts= tommiffion schließt fich bem Antrage bes Beren Berichterftat= ters bes Regierungsrathes an.

Der zweite Antrag der Staatswirtschaftskommission, be-treffend Rudzahlung des Vorschuffes von Fr. 60,000 für Plattformwagen, wird erheblich erklärt, und die übrigen Antrage bes Regierungerathes und ber Staatswirthschaftstom= miffion genehmigt.

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. Januar bis 31. Dezember 1873.

Auf den Antrag der Berichterstatter wird die rub= rikenweise Behandlung des Voranschlages beschloffen.

I. Allgemeine Verwaltung.

| Rech | nung | für 1871. | | | | | | | R | oh= | Re | ins |
|-------------|------|-----------|-----|----|-----------------------|--------|--------|-----|------------|-----------|------------|-----------|
| Einnahn | | Ausgaber | 1. | | | | | | Einnahmen. | Ausgaben. | Einnahmen. | Ausgaben. |
| Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | | | | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| _ | | 23,653. | | A. | Großer Rath . | | • | | | 40,000 | | 40,000 |
| | _ | 45,500. | | В. | Regierungerath | • | • | • | | 45,500 | | 45,500 |
| | - | 15,525. | | C. | Rathsfredit . | | • | • | | 15,000 | - | 15,000 |
| _ | | 3,115. | 65 | | Ständerathe und Ro | nımiff | äre | | | 3,000 | 1 | 3,000 |
| | | 58,548. | 09 | E. | Staatskanzlei . | • " | | • | 500 | 57,500 | _ | 57,000 |
| | | 95,121. | | F. | Regierungsftatthalter | c . | | | | 92,000 | | 92,000 |
| | | 26,120. | 26 | | Amtsschreiber . | • | • | • | _ | 26,200 | | 26,200 |
| _ | | 267,583. | 49 | | | | | | 500 | 279,200 | | 278,700 |
| 267,583. | 49 | 33.75331 | | | | Rein | =Ausgo | ben | 278,700 | , | 278,700 | |
| 267,583. | 49 | 267,583. | 49 | | | | | | 279,200 | 279,200 | 278,700 | 278,700 |

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, stütt sich unser jährliches
Büdget auf den vierjährigen Voranschlag und muß sich innerhalb der durch denselben festgesetzten Schranken bewegen in
der Beise, daß die mit römischen Zissern bezeichneten Hauptrubriken mit den Zahlen des vierjährigen Voranschlages in
Uebereinstimmung stehen. Aenderungen können also nur in
den Unterrubriken stattsinden. Da wahrscheinlich nicht alle
Mitglieder das vierjährige Büdget zur Hand haben, so sei es
mir gestattet, vorauszuschicken, welche Aenderungen das vierjährige Büdget in den Hauptrubriken für das Jahr 1873 gegenüber dem als Grundlage angenommenenen Jahre 1871
vorsieht. Es sind folgende:

Mehrausgaben.

| Justiz und Erziehung Bauwefen Gifenbahne Gifenbahne | n (Prui | | : delle) | • | • | • | Fr. " " " | 2,000 25,000 28,000 37,500 8,800 |
|--|----------|--------|-----------------------|---------------|---------|------------|--------------------|--|
| Mehr | einna | hmen. | | | | | | |
| Staatsbahr Hypothekar Bergbau Kantonalba | tasse. | • | • | Fr. " " | | 000 300 | | |
| | | | | Fr. | 77,8 | 800 | Fr. | 101,300 |
| Minb | erause | gaben. | • | | | | | |
| Behnt= und zinsliquida Bauanleihe | tion | Fr. 6 | ,000 , 4 00 | | | | " | 19,400 |
| . | | | | Fr. | 77,8 | 300 | Fr. | 81,900 |
| Das Büdg zeigt eine I und eine | Reineinn | ahme v | on | " | 7,694,8 | 500 | " | 7,682,900 |
| | | Uebert | rag | Fr. | 7,772, | 300 | Fr. | 7,764,800 |

Uebertrag Fr. 7,772,300 Fr. 7,764,800 Es find bemnach im Büdget pro 1873 die Reineinnahmen

auf Fr. 7,772,300

und die Reinausgaben auf ... Fr. 7,764,800 anzuschlagen, und es ergibt sich ein Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 7,500. Was die in Umfrage liegende Rubrik I, "Allgemeine Berwaltung," betrifft, so ist in derselben keine Aensberung gegenüber dem Büdget pro 1872 vorgenommen worsden. Ich will daher nicht näher darauf eintreten und emspfehle sie zur unveränderten Annahme.

Se ß l er, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat gesunden,
man besinde sich in Bezug auf das Büdget gewissernaßen in
einer Zwangsjacke, und sie hat ihren Berichterstatter beauftragt, Ihnen zu erklären, daß es etwas bemühend sei, daß
man nicht die Macht hat, die einzelnen Posten mit den Bedürsnissen der Zeit in Einklang zu bringen. In dem vorliegenden Büdget sinden Sie in der linken Kolonne das Resultat der Rechnung pro 1871. Rechts stehen die Büdgetansäge
pro 1873, Sie werden sich aber überzeugen, daß man bei
ihrer Festsetzung das Resultat der Rechnung nicht berücksichtigen, sondern im Schraubstocke des vierzährigen Büdgets
bleiben mußte. Einzig in den Unterrubriken können wir Bersetzungen vornehmen. Das vorliegende Budget ist z. B. nicht
richtig in Bezug auf die Ansäge für die Staatsanstalten, indem bei der gegenwärtigen Lebensmitteltheurung die Kosten
für die Berpssegung der dasselbst unterzebrachten Bersonen die
Büdgetansäge übersteigen werden. Bis sept haben sich die
Rechnungserzebnisse günstig gestaltet, indem wir einen Einnahmenüberschuß von circa 1½ Willionen hinter uns haben
und diese Jahr uns wieder einen solchen von ungefähr Franken 750,000 bringen wird. Dagegen werden wir einen Rachfredit für das Militärwesen von nahezu Fr. 500,000 zu bewilligen haben, welcher bei der gegenwärtigen Einrichtung
nicht in das Büdget unterzebracht werden konnte. Ich schließe
mit der Bemerkung, daß die Staatswirthschaftskommission
das vorliegende Büdget in Uebereinstimmung mit dem vierjährigen gefunden hat.

Biff. I wird ohne Ginsprache genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

| Rech | nung | ür 1871. | | | | | | | R | oh= | Re | in= |
|---------|------|----------|-----|----|------------------------|-------|---------|-----|------------|-----------|------------|---------|
| Einnahr | | Ausgaber | n. | | | | | | Einnahmen. | Ausgaben. | Einnahmen. | O. |
| Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | | | | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| _ | | 66,920. | | A. | Obergericht . | | | | | 67,200 | | 67,200 |
| | _ | | | | Obergerichtsfanzlei | | | | | 32,300 | | 32,300 |
| | _ | 136,962. | | C. | Amtsgerichte . | | | | | 137,300 | | 137,300 |
| | | 5,471. | | D. | Amtsgerichtsschreibere | ien | | | | 5,500 | | 5,500 |
| | _ | 24,239. | 20 | | Staatsanwaltschaft | | • | | | 25,100 | | 25,100 |
| | _ | 31,684. | 88 | F. | Geschwornengerichte | | • | • | 1,500 | 30,700 | - | 29,200 |
| | | 295,877. | 62 | | | | | | 1,500 | 298,100 | - | 296,600 |
| 295,877 | . 62 | | | | | Rein: | -Ausgal | ien | 296,600 | | 296,600 | |
| 295,877 | . 62 | 295,877. | 62 | | | | | | 298,100 | 298,100 | 296,600 | 296,600 |

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Auch hier ist der Gesammtansatz unverändert gebtieben, und es sind auch im Einzelnen nur kleine Modisitationen vorgenommen werden, und zwar in Bezug auf die Rubrik F, Geschwornengerichte. Die Kriminalkammer verlangte eine Erhöhung dieses Postens, welchem Begehren aber nicht entsprochen werden konnte, da auf andern Unterrubriken keine Reduktion möglich

war. Die Ausgabe für die Geschwornengerichte hängt natürlich ab von der Bahl der Afsisensitzungen. Ist die Bahl der Sitzungen groß, so wird der Büdgetansatz nicht ausreichen, und es wird dann ein Nachkredit bewilligt werden muffen.

Dhne Widerspruch genehmigt.

III. Juftig und Polizei.

| Recht | nung | für 1871. | | | H | toh- | Re | in= |
|----------|------|-------------|----------------|-------------------------------------|------------|-----------|--------------|-----------|
| Einnahn | ien. | Ausgaben. | | | Einnahmen. | Ausgaben. | Einnahmen. | Ausgaben. |
| Fr. | Ct. | Fr. Ct. | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| | | 13,400. 05 | A. | Verwaltungskoften ber Direktion . | _ | 14,500 | | 14,500 |
| | × | 5,977. 35 | В. | Gesetzebungskommission und Gesetz= | | | | • |
| | | | | revision | | 6,000 | | 6,000 |
| | | 26,083. 88 | C. | Centralpolizei | 3,000 | 31,500 | | 28,500 |
| | | 275,637. 28 | D. | Landjägerkorps | 23,000 | 294,200 | | 271,200 |
| | | 77,088. 70 | \mathbf{E} . | Gefängniffe | 2,500 | 71,000 | | 68,500 |
| | _ | 90,291. 40 | | Strafanstalten | 463,500 | 555,500 | _ | 92,000 |
| | | 71,037. 86 | G. | Juftig= und Polizeiausgaben der Re- | | , | | , |
| | | • | | gierungsstatthalter | 5,100 | 58,800 | • | 53,700 |
| | | 3,334. 95 | H. | Löschwesen | | 5,000 | _ | 5,000 |
| | _ | 2,017. 95 | I. | | | 3,200 | C (Monocode) | 3,200 |
| | - | 564,869. 42 | | - | 497,100 | 1,039,700 | | 542,600 |
| 564,869. | 42 | | | Rein=Ausgaben | 542,600 | , , | 542,600 | |
| 564,869. | 42 | 564,869. 42 | | | 1,039,700 | 1,039,700 | 542,600 | 542,600 |
| | | | | | | | | |

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Für die Justiz und Polizei sieht das viersährige Büdget eine Mehrausgabe von Fr. 2000 für das Jahr 1873 vor. Es ist dieß einer dersenigen Fälle, welche beweisen, wie unrichtig man büdgetirt hat und wie richtig die Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission ist, daß man sich in einer Zwangsjacke besinde. Ich möchte aber die Schuld nicht dem vierjährigen Büdget als solchem, sondern der Art und Weise zuschreiben, wie man das Referendumgesetz in Bezug auf dasselbe aussühren zu sollen glaubte, indem man sich für die kommenden Jahre viel zu wenig Spielraum gestattete. Bei der Justiz und Polizei hat man nur eine Mehrausgabe von Fr. 2000 vorgesehen, während man genöthigt ist, in einzelnen Unterrubriken Erhöhungen vorzunehmen,

welche diese Summe weit übersteigen. Diese Erhöhungen konnten vorgenommen werden, weil bei andern Ansagen gluck- licherweise Reduktionen möglich waren.

Die hauptsächlichsten Nenderungen betreffen folgende Anssäte. Unter litt. A fand eine Erhöhung um Fr. 1,100 statt, weil es nothwendig war, die Besoldungen der Angestellten zu erhöhen. Unter litt. B wurde im Borauschlag für 1872 ein Ansat von Fr. 5000 für Revisions= und Redaktionskoften, für die revidirte Gesetzsammlung dagegen kein Ansat aufgenommen. Der Regierungsrath beantragt nun, den Ansat von Fr. 5000 auf Fr. 1000 herabzusetzen und dagegen für die revidirte Gesetzsammlung einen solchen von Fr. 4000 aufzunehmen. Wie Ihnen bekannt, wurden s. 2. für die revidirte Gesetzsammlung Vorschisse im Betrage von

Herr Berichterst atter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit den vorgeschlagenen Ansägen einverstanden, sie stellt aber den Anstrag, es sei der Regierungsrath einzuladen, Mittel und Wege aussindig zu machen, um dem noch vorhandenen bedeutenden Borrath der Geschessammlung möglichst raschen Absatz zu verschaffen. Laut den Mittheilungen der Staatskanzlei sind nach der einen Version noch 2953 und nach der andern 2743 Exemplare der Geschessammlung vorhanden. Im letzten Jahre sind für Fr. 279, also nicht ganz 20 Exemplare verkauft worden. Wenn der Versauf in dieser Weise fortgesetzt wird, so sind wir mit dem Borrathe in 150 Jahren fertig. In 150 Jahren aber ist die Sprache, in welcher unsere Gesehe abgesatzt sind, vielleicht altdeutsch. Es ist daher der Wunsch gerechtsertigt, es möchte auf irgend eine Weise der Absatz der Geschessammlung befördert werden. Wir haben der Staatsstanzlei den Wunsch ausgesprochen, ein Inventar der vorhandenen Exemplare der Geschessammlung aufzunehmen. Da die Zahl dieser Exemplare nicht genau bekannt ist, indem eine Menge gratis verabsolgt worden sind, so sind wir nicht im Kalle, gegenwärtig auf eine Abschreibung des Borschussen anzutragen. Bielleicht wird die Staatswirthschaftskommission

im nachsten Jahre einen fachbezüglichen Antrag ftellen. Ich empfehle ben Untrag ber Staatswirthschaftskommistion.

Dr. v. Gongenbach. In Erganzung des bereits vom Berin Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission Gefagten erlaube ich mir, zu bemerken, daß die heutige Büdgetsberathung eine rein formelle ist. Das vorliegende Büdget beruht auf dem viersährigen. Run aber sind im letztern einzzelne Ansätze zu niedrig. So ist es z. B. bei den jetzigen Lesbensmittelpreisen nicht möglich, daß für die Strafanstalten die ausgesetzen Kredite genügen. Damit man nun nicht etwa der Staatswirthschaftskommission den Borwurf mache, fie habe die Sache zu leicht genommen, bemerke ich Folgendes. Der § 6 des Finanzgesetzes fagt: "Der jährliche Voranschlag fann abgeandert werden entweder durch eine Revision Des vierjährigen Boranschlages oder durch Kreditübertragungen. Ersparnisse oder Einnahmenüberschüffe eines Berwaltungs=zweiges können durch Beschluß des Großen Rathes zur Ergänzung der Kredite eines andern Verwaltungszweiges überstragen werden, soweit dieselben nicht zur Deckung von Minsbereinnahmen erforderlich sind." Durch diese Bestimmung ist der Große Rath gebunden und kann sich, abgesehen von der Revision des Finanzplanes, nur durch das Mittel der Kredit-übertragung helsen. Als man das vierjährige Büdget aufftellte, dachte man nicht daran, in welche Schwierigkeiten man gerathen konnte, wenn man zum Boraus jedes Jahr normirt. Man nahm dabei keine Rücksicht auf Wasserverheerungen, auf eine Lebensmitteltheurung, auf Kriegsereigniffe u. f. w. Wenn man nach Ablauf der vierjährigen Beriode das vierjährige Budget beibehalt, woran ich übrigens zweifle, so muß dasselbe gang allgemein gehalten fein und fich barauf beschränten, ber Regierung für die ganze Periode einen Kredit von 50 Mil-lionen zu ertheilen. Ich sage also: das ganze Budget, wie es vorliegt, ist nicht eine Wahrheit. Sie werden dieß namentlich seben, wenn die Vorlage betreffend die außerordent= lichen Militarausgaben zur Behandlung fommen wird. Es nüt beghalb nicht viel, daß wir lange über die einzelnen Anfage distutiren, da wir durch das vierjährige Budget ge= bunden find.

Bas die Gesetssammlung betrifft, so haben wir zwei Mittel, um die vorhandenen Exemplare möglichst rasch an den Mann zu bringen: Das eine besteht in der Herabsetung des übrigens ohnehin schon niedrigen Preises von Fr. 15, und das andere darin, daß man gewisse Beamtungen anhält, die Sammlung zu kaufen. Die Staatswirthschaftskommission

wollte indeffen Diefe Frage nicht entscheiden.

Der vorliegende Budgetabschnitt und der Antrag ber Staatswirthschaftskommission werden ohne Einsprache genehmigt.

| | | | I | V. | Militär | | | | | |
|---------------|--------------|-------------|-------------------------|----------------|-----------|------|------------|-----------|--|-----------|
| Rech | nuna | für 1871. | | | | | R | oh= | Rei | |
| Ginnahn | ien. | Ausgaben. | | | | | Ginnahmen. | Ausgaben. | Ginnahmen. | Ausgaben. |
| Fr. | Ct. | Fr. Ct. | | | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| | | 17,054. 80 | A. Berwaltungsfoften b | er | Direttion | | | 15,700 | | 15,700 |
| - | - | 13,128. 60 | B. Bezirfsbehörden | | | | 1,000 | 15,500 | MARK APPLICATION AND ADDRESS OF THE PERSON ADDRESS OF THE PERSON AND A | 14,500 |
| Tecanical | | 16,434. 94 | C. Kriegskommiffariat | | | | | 13,500 | | 13,500 |
| | | 128,555. 15 | D. Kleidung der Truppe | 11 | | • | 10,000 | 190,400 | | 180,400 |
| | man is pros- | 18,286. 81 | E. Zeughaus-Bermaltun | a | | | | 20,000 | | 20,000 |
| | | 6,065. 29 | F. Beughaus=Wertftatte | | | | 50,000 | 50,000 | | |
| | - | 182,974. 55 | G. Bewaffnung ber Tru | | en (Zeugh | aus) | 65,000 | 255,000 | | 190,000 |
| | | 319,381. 10 | H. Unterricht der Trupp | en | | | 14,500 | 416,300 | | 401,800 |
| | | 3,605. — | I. Musik | | | | | 4,100 | | 4,100 |
| | _ | 14,888. 06 | K. Kasernenamt . | | | | | 17,000 | | 17,000 |
| y | | 6,076. 01 | L. Gefundheitswefen | | | | - | 6,700 | | 6,700 |
| - | | 2,587. 58 | M. Kriegsgerichte . | | | | | 1,500 | | 1,500 |
| | | 729,037. 89 | | | | | 140,500 | 1,005,700 | | 865,200 |
| 729,037. | 8 9 | | | \mathfrak{I} | dein=Ausg | aben | 865,200 | | 865,200 | |
| 729,037. | 89 | 729,037. 89 | | | | | 1,005,700 | 1,005,700 | 865,200 | 865,200 |

Herr Berichter fatter bes Regierungkrathes. Die für das Militär aufgenommene Totalsumme von Fr. 865,200 ift auch im vierjährigen Büdget vorgesehen. Die Militärdirektion reichte für 1873 ein Büdget ein, welches diese Summe ungefähr um eine halbe Million überstieg. Die Finanzdirektion war in der Lage, dieses Büdget zurückzusenden mit der Einladung an die Militärdirektion, das ordentliche Büdget mit dem viersährigen Büdget in Uebereinstimmung zu bringen und dann ein außerordentliches Büdget einzureichen. Dießist geschehen, und Sie haben das außerordentliche Büdget bereits erhalten. Innerhalb der Fr. 865,200 haben gegenüber dem Vorjahre nicht wesentliche Bränderungen stattgefunden. Ich will die einzelnen Rubriken nicht aufzählen. Wenn weitere Auskunst gewünscht wird, so wird der Herr Militärdirektor im Kalle sein, sie zu ertheilen. Im gedruckten Büdget hat sich ein Irrthum eingeschlichen, indem ein Posten unter litt. H für die Infanterie der Reserve für die Landwehr angesept worden ist.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstom= mission. Unter litt. D sind für die Rleidung der Truppen ver= schiebene Unterrubriken aufgenommen. Die Staatswirthsichaftskommission beantragt nun, hier die Spezifikation der Rleidungsstücke wegzulassen und einfach einen Ansatz für die Tücker und für die Konfektion aufzunehmen. Die Kleider werden nicht mehr gemacht gekauft, sondern man kauft das Tuch und läßt sie selbst konfektioniren.

Wyn i ft or f, Militärdirektor. Die Militärdirektion ist mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission einverskanden. Die bisherige Eintheilung ist sehr unbequem, indem man alle Augenblicke beim Regierungsrathe um Kreditüberstragungen nachsuchen muß. Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erwähnt hat, hat unter litt. H eine Zahlenversehung stattgefunden, indem die für die Landswehr aufgenommenen Ansähe von Fr. 34,400, Fr. 1800, Fr. 800 und Fr. 500 zu der Rubrik 6, Infanterie der Reserve, gehören.

Biff. IV des Budgets wird mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission und der vorgeschlagenen Bersetzung der Biffern unter litt. H genehmigt.

| Recht | iung f | ür 1871. | | | V. | Air | chenw | esen. | R Einnahmen. | oh= Ausgaben. | Re E innahmen. | rin= Wusaakan |
|----------|--------|----------|-------|----|------------------------------------|------|---------|-------|--|------------------|--------------------------|------------------|
| Einnahm | | Ausgaber | 02000 | | | | | | Action and the Control of the Contro | Ü | 2000 00 00 000000 00 | |
| Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | | | | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| _ | _ | 2,824. | 59 | A. | Berwaltungskoften bei ber Synobe . | r Di | rettion | und. | | 2,500 | | 2,500 |
| | | 532,366. | 82 | B. | Protestantische Rirche | | | | 1,500 | 533,200 | | 531,700 |
| _ — | | 121,730. | 98 | C. | Katholische Kirche | • | • | | · <u>-</u> ′ | 123,700 | _ | 123,700 |
| 656,922. | 39 | 656,922. | 39 | | | Rein | ı=Ausg | aben | 1,500 657,900 | 659,400 | 657,900 | -657,900 |
| 656,922. | 39 | 656,922. | 39 | | | | | | 659,400 | 659,400 | 657,900 | 657,900 |

Dhne Bemerfung genehmigt.

| , | | | | VI. Erziehung. | | | 9 | |
|------------|----|--------------|------|-------------------------------------|-----------|------------|-----------|-----------|
| _ | _ | 15,682. 5 | 6 A | Berwaltungskoften ber Direktion und | | . 0. # 0.0 | | 10.700 |
| | | | | der Synode | _ | 16,500 | | 16,500 |
| | _ | 204,597. 8 | 2 B. | Hochschule und Thierarzneischule . | 4,700 | 219,700 | | 215,000 |
| | | 132,048. 5 | 1 C. | Kantonsschulen | 26,300 | 155,200 | - | 128,900 |
| | _ | 160,167. 9 | | Sekundarschulen | | 178,300 | | 178,300 |
| | | 567,424. 4 | | Primarschulen | | 579,900 | | 579,900 |
| | _ | 98,979. 9 | 8 F. | Lehrerbildungsanftalten | 38,500 | 134,100 | | 95,600 |
| - | _ | 18,399. 9 | 2 G. | Taubstummenanstalten | 13,000 | 31,400 | - | 18,400 |
| | | 1,197,301. 2 | 2 | | 82,500 | 1,315,100 | | 1,232,600 |
| 1,197,301. | 22 | 2,20.,002. | - | Rein-Ausgaben | 1,232,600 | 1,010,100 | 1,232,600 | .,~~,000 |
| 1,197,301. | 22 | 1,197,301. 2 | 2 | | 1,315,100 | 1,315,100 | 1,232,600 | 1,232,600 |

Herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Der Herr Erziehungsdirektor hat gewünscht, es möchte der Ansfat für das Erziehungswesen noch mehr erhöht werden, als dieß geschehen ist. Schließlich aber hat er sich damit einverstanden erklärt, daß das Büdget nach dem vierjährigen Voranschlage festgestellt werde, wie dieß nun stattges

funden hat. Es wird aber s. Z. ein Nachfredit für das Erziehungswesen bewilligt werden mussen. Der Herr Erziehungsbirektor wird wahrscheinlich gerne selbst über die einzelnen Posten Auskunft ertheilen, und ich will ihm daher nicht vorsgreifen.

Kummer, Erziehungsbirektor. Angesichts ber soeben vom Herrn Berichterstatter bes Regierungsrathes erwähnten Eventualität sehe ich mich zu einigen Bemerkungen veranlaßt, damit man später nicht sage, man habe den Großen Rath durch das Büdget täuschen wollen. Dasselbe ist so redigirt, wie es vorliegt, weil man an das vierjährige Büdget gebunden ist. Dieses sieht aber für das Jahr 1873 bloß eine Zunahme der Ausgaben um Fr. 7000 gegenüber dem Jahre 1872 vor, und zwar bloß für die Primar= und Sekundarschulen, während einzig die Ausgaben für die Realschulen von Jahr zu Jahr um Fr. 4000, für die Primarschulen um Fr. 6000 und für die gemeinsamen Oberschulen um Fr. 2000 zunehmen. Pür die Hochschule, die Kantonsschulen und die Seminarien sieht das vierjährige Büdget gar keine Erhöhung vor. Wan hat eben bei der Ausstellung desselben die bedeutende Steigerung aller Lebensmittelpreise nicht vorgesehen. Was würde nun aber geschehen, wenn wir unsere Ausgaben nach den Ansähen des vierjährigen Büdgets normiren würden? Bei den Pros

gymnasien ist der Staat gehalten, die Hälfte der Besoldungen zu tragen. Wenn nun diese Besoldungen erhöht werden, so bleibt nach dem Gesetze nichts Anderes übrig, als auch den Staatsbeitrag entsprechend zu vermehren. Wollte man an den Staatsanstalten die Besoldungen unverändert belassen, so würde die Folge davon die sein, daß unsere Lehrer fortgehen würden. In badischen Blättern publizirt das dortige Ministerium, es werden Lehrer, hauptsächlich aus der Schweiz, gesucht. Ich bemerke also schon jetzt, daß die Erziehungsbirestion s. Z. einen Nachstedit zu verlangen genöthigt sein wird, weil jetzt die nöthige Summe nicht gefordert werden kann, da wir an das viæsährige Büdget gebunden sind. Uebrigens süge ich noch bei, daß nicht bloß die Ausgaben, sonderden auch die Einnahmen wachsen.

Das Budget der Erziehungsbireftion wird ohne Gin- fprache genehmigt.

| | | | VII. Armenwesen des ganzen | Kantons. | | | |
|----------|-------|------------------------------|--------------------------------------|------------|-----------|------------|-----------|
| Recht | ung f | űr 1871. | | | oh= | Re | in= |
| Ginnahn | ien. | Ausgaben. | | Einnahmen. | Ausgaben. | Ginnahmen. | Ausgaben. |
| Fr. | Ct. | Fr. Ct. | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| | | 12,303. 86 | A. Verwaltungskoften ber Direktion . | | 11,500 | | 11,500 |
| - | _ | 37,509. 61 | B. Rettungsanstalten | 52,400 | 82,400 | | 30,000 |
| | | 19,961. 25 | C. Bezirksarmenanstalten, Beiträge . | | 22,500 | | 22,500 |
| | | 34,745. 05 | D. Berschiedene Unterftühungen . | | 31,500 | - | 31,500 |
| _ | | 104,519. 77 | | 52,400 | 147,900 | | 95,500 |
| 104,519. | 77 | and the stop the state to st | Rein=Ausgaben | 95,500 | | 95,500 | • |
| 104,519. | 77 | 104,519. 77 | | 147,900 | 147,900 | 95,500 | 95,500 |
| | | | VIII. Armenwesen des alten Kantons | • | | | |
| _ | | 7,468. 95 | A. Bermaltungskoften und Infpektion | | 9,000 | | 9,000 |
| | | 514,918. 47 | B. Notharmenpflege | | 515,000 | _ | 515,000 |
| | _ | 35,275. 12 | C. Berpflegungsanstalten | 122,800 | 158,100 | | 35,300 |
| | | 557,662. 54 | | 122,800 | 682,100 | | 559,300 |
| 557,662. | 54 | , | Rein-Ausgaben | 559,300 | | 559,300 | |
| 557,662. | 54 | 557,662. 54 | | 682,100 | 682,100 | 559,300 | 559,300 |

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bei bem Armenwesen bes ganzen Kantons hat ber Gesammtansatz gegenüber bem Borjahre keine Beränderung erlitten, dagegen mußten in ben einzelnen Unterrubriken in Folge der Berhältenisse einige Beränderungen vorgenommen werden. So mußte

Tagblatt bes Großen Rathes 1872.

ber Ansatz für die Bezirksarmenanstalten um Fr. 2000 erhöht werden, weil sich die daherigen Beiträge nach der Zahl der Psteglinge in den einzelnen Anstalten richten.

Dhne Ginfprache genehmigt.

| 00.46. | £ | 5n 1071 | | IX. | G | efundh | eitsw | esen. | 99 | oh= | - Me | in= |
|---------------------|--------|--------------------------|-----|--|-----|----------------|---------------|-------|-------------------|------------------|------------------|---------|
| Einnahn | inng 1 | ür 1871. Ausgaben. | | | | | | | Ginnahmen. | | Einnahmen. | |
| Fr. | Ct. | Fr. Ct. | | | | | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| | _ | 16,106. 37 | A. | Bermaltungskoften | ber | Direl | ftion | | | 16,500 | | 16,500 |
| | | 24,045. 37 | В. | Gefundheitspolizei | | | | | | 11,200 | - | 11,200 |
| _ | | 49,072. 46 | | Nothfallanstalten | | | | | - | 53,000 | | 53,000 |
| | - | 60,000. — | D. | Irrenanstalt Wald | au | | | | | 60,000 | | 60,000 |
| 25,884. | 60 | 27,254. 33 24,991. 17 | E. | Entbindungsanftali und gynatologi Staatsapothete | , S | ebamn Ansta | renfchi It | ile | 4,000 26,700 | 27,000 25,500 | 1,200 | 23,000 |
| 25,884. 175,585. | 60 | 201,469. 70 | | Ciuntonporqui | • | Rein= | Ausge | iben | 30,700 162,500 | 193,200 | 1,200 162,500 | 163,700 |
| 201,469. | 70 | 201,469. 70 | | | | | | | 193,200 | 193,200 | 163,700 | 163,700 |
| o | .11 (| Gluagan Wathed 1 | 070 | , | | | | | | | 96 | • |

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Ansage für das Gesundheitswesen sind vorläusig nach dem viersährigen Büdget festgestellt worden, aber auch hier werden wir später Nachfredite zu bewilligen haben, theils mit Rückssicht auf die Fortdauer der Mauls und Klauenseuche, theils auch für einzelne Anstalten. So genügt der Kredit für die

Entbindungsanstalt in Folge der Erhöhung der Lebensmittelpreise nicht, und es ist auch in Aussicht gestellt worden, daß für die Waldau ein höherer Beitrag bewilligt werden muß.

Dhne Ginfprache genehmigt.

| X. | Bandel | und | Gewerbe. |
|----|---------|------|-----------|
| | ~, **** | **** | O ******* |

| | | | | A. Hanvet und Gewer | ut. | | | |
|----------|-------|-------------------------|----------|---|-------------------------|-------------------|-----------------|-------------------|
| Rech | nung | für 1871. | | | R | oh= | Re | in= |
| Ginnahn | nen. | Ausgaben. | | | Einnahmen. | Ausgaben. | Ginnahmen. | Ausgaben. |
| Fr. | Ct. | Fr. Ct. | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| | _ | 32. 40 11,351. 50 | | Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen Handels= und Gewerbeschulen | _ | 2,000 10,000 | _ | 2,000 10,000 |
| _ | _ | 5,000. — | C. | Muster= und Modellsammlung . | | 5,000 | _ | 5,000 |
| 16,383. | 90 | 16,383. 90 | | Rein-Ausgaben | 17,000 | 17,000 | 17,000 | 17,000 |
| 16,383. | 90 | 16,383. 90 | • | | 17,000 | 17,000 | 17,000 | 17,000 |
| | | | | XI. Fandwirthschaft. | | | | |
| _ | _ | 6,252. — | A | . Förderung der Landwirthschaft im | | | 82 | AND CONTRACT SAME |
| | | 17,720. 48 | R | Allgemeinen | 5,000 | 7,000 | <u> </u> | 7,000 |
| _ | _ | 17,866. 52 | C | Pferdezucht | 5,000 — | 20,000 20,000 | 5,000 | 20,000 20,000 |
| _ | | 20,009. 45 | D | . Rindviehzucht | | 20,000 | | 20,000 |
| 61,848. | 45 | 61,848. 45 | | Rein-Ausgaben | 5,000 62, 000 | 67,000 | 5,000 62,000 | 67,000 |
| 61,848. | 45 | 61,848. 45 | | | 67,000 | 67,000 | 67,000 | 67,000 |
| | | | | XII. Entsumpfungen. | | | | |
| | | 14,992. 77 | A. | Vorarbeiten in Entsumpfungsfachen | | 15,000 | | 15,000 |
| _ | _ | 3,982. 88 | В. | Gürbekorrektion, Beitrag | | 4,000 | _ | 4,000 |
| | _ | 50,000. — 200,000. — | D. | Hastlethalentsumpfung, Beitrag | `= | 50,000 200,000 | | 50,000 200,000 |
| | 80000 | | | Same services of the services | | | | |
| 268,975. | | 268,975. 65 | | Rein-Ausgaben | 269,000 | 269,000 | 269,000 | 269,000 |
| 268,975. | 65 | 268,975. 65 | | | 269,000 | 269,000 | 269,000 | 269,000 |
| | | | | XIII. Vermessungswesen | • | | | |
| | = | 20,139. 70 9,996. 70 | A. B. | Borarbeiten für ben Kataster | | 20,000 10,000 | _ | 20,000 10,000 |
| 30,136. | 40 | 30,136. 40 | | Rein=Ausgaben | 30,000 | 30,000 | 30,000 | 30,000 |
| 30,136. | 40 | 30,136. 40 | | | 30,000 | 30,000 | 30,000 | 30,000 |

Berr Bizepräfident Migh übernimmt den Borfig.

v. Werdt. Gestatten Sie mir, hier eine Lanze einzulegen für unsere Landwirthschaft, nämlich für die Milchversuchsstation in Thun. Wie Ihnen bekannt, bat der schweizerische alpwirthschaftliche Berein eine Milchversuchsstation in Thun gegründet, welche unter der ausgezeichneten Leitung des Herrn Direktor Schakmann steht. Diese Anstalt ist aus folgenden Gründen errichtet worden. Bekanntlich hat der Käse und Butterhandel in der Schweiz gewaltige Dimensionen angenommen, und immer noch steigert sich der Export dieser Arikel. 1870 betrug die Käseaussuhr aus der Schweiz 327,943 Zentner und 1871 stieg sie auf 399,009 Zentner. Die daherige Einnahme beläuft sich gegenwärtig in der Schweiz auf 32 Millionen, und es ist daher der Mühe werth, diesem Gegenstand einige Ausmerssamkeit zu widmen. Die Käsepreisenhmen von Jahr zu Jahr zu und sind in wenigen Jahrzehnten von Fr. 45 auf 85—92 per Zentner gestiegen. Trok unserhehlen, daß es für uns immer schwieriger wird, die Konsturenz mit dem Auslande auszuhalten, da manche Staaten unsern dandel bereits überschritten haben. In Deutschland, Schweden, England und Amerika hat die Käsesabrikation so große Fortschritte gemacht, daß unser Käse auf dem Weltmarkte nicht mehr den ersten Rang einnimt. Bas namentlich die Fabrikation von magerm Käse betrifft, so stehen wir hinter andern Kändern bedeutend zurück.

Bum Beweise, wie große Anstrengungen in andern Tansbern zur Hebung der Mildwirthschaft gemacht werden, führe ich folgende Daten an. Holland führt jährlich 550,000 Zentner Käse aus, in Amerika besinden sich Faktoreien, welche die Milch von 1000 bis 3000 und mehr Kühen verarbeiten. Die amerikanische Konkurrenz wirkte so sehr auf den Markt in England, daß sich da einzelne Milchwirthschaften genöthigt sahen, sich zu associen, während wir bei uns leider die entgegengesette Erscheinung haben, daß größere Käsereien sich

zersplittern.

In Bezug auf die Butterfabrikation haben uns andere Länder längst überstügelt. Während die Schweiz nicht nur Butter ausz, sondern auch einführt, führt Dänemark jährlich eine Million Zentner Butter aus. Auch in Bezug auf die Dualität ist die schweizerische Butter hinter der in andern Staaten fabrizirten zuruckgeblieben. Man ist leider bisher hier noch nicht dazu gekommen, verschiedene Sorten von Butter zu fabriziren, in Folge dessen unsere Butter auf dem auszländischen Markte einen untergeordneten Rang einnimmt. Vor einiger Zeit hat eine Gesellschaft in Bünden Butter angekauft und benselben nach Paris gebracht, dort wurde er aber als

geringere Qualität bezahlt.

In andern Kändern geschieht zur Hebung der Milchwirthsschaft außerordentlich viel. Herr Schahmann hat in einem interessanten Berichte nachgewiesen, wie in Dänemark und Schweden in dieser Beziehung vorgegangen wird. Nicht nur werden dort vom Morgen bis zum Abend genaue Aufzeichnungen über alle Erscheinungen gemacht, sondern jährlich werden eine Anzahl Personen von der Regierung ins Ausland geschieft, um von den dort gemachten Fortschritten Kenntniß zu ershalten und sie im Interesse des Landes zu verwerthen. Man ist bisher bei uns in der Käsefadrikation empirisch vorgegangen und hat allerdings auf diesem Wege viel geleistet, allein bei bei Weitem nicht genug. Um nun eine genaue wissenschaftz liche Grundlage zu sinden, ist die Milchversuchsstation gegründet worden. Dieselbe steht nicht nur in unserm Lande in hohem Ansehen, sondern genießt auch im Auslande die größte Achtung. Aus Frankreich sind ihr technische Fragen zur Begutachtung zugesandt worden. Die Kosten der Anstalt werden theilweise durch den Bund, theilweise durch die Kantone, Gesellschaften und Privaten bestritten. Die vorhandenen Mittel genügen aber nicht. Ich stelle daher, mit Rücksicht

auf das hohe Interesse, welches die Milchversuchsstation in Thun für unsere Landwirthschaft und unsern Handel bietet, den Antrag, es möchte im Büdget ein Ansat von Fr. 2000 zur Unterstügung der Anstalt ausgesetzt und diese Summe aus Ersparnissen auf anderweitigen Büdgetkrediten geschöpft werden. Zwar hat die Regierung bereits einen Beitrag an die Milchversuchsstation aus dem Aredite von Fr. 7000 für Förderung der Landwirthschaft bewilligt. Ich wünsche aber, daß dieser Beitrag um Fr. 2000 erhöht und ein bestimmter Ansatzu diesem Zwecke ins Büdget aufgenommen werde.

Gfeller in Wichtrach. Ich unterftüge ben Antrag bes Herrn v. Werdt. Die Milchversuchsstation in Thun wird unserer Käseindustrie, deren Hebung um so nothwendiger ist, als die Konkurrenz des Auslandes immer fühlbarer wird, große Dienste leisten. Die Anstalt stiftet auch in der Beziehung großen Nugen, daß sie gegen ein geringes Kostgeld Zöglinge aufnimmt, welche da die Käse- und Buttersabrikation gründlich erlernen können, so daß sie in den Stand gesetzt werden, später ihr Brod damit zu verdienen.

Herr Berichter fatter bes Regierungkrathes. Da der herr Direktor des Innern diesen Augenblick nicht answesend ist, so erlaube ich mir eine kurze Bemerkung über den Antrag des herrn v. Werdt, und zwar hauptsächlich in sormeller Beziehung. Ich bin vollskändig einverstanden mit dem von herrn v. Werdt in Bezug auf die Wichtigkeit und Nüßelichkeit der Milchversuchsstation Gesagten und füge bei, daß die Regierung in Anerkennung dessen und füge bei, daß die Regierung in Anerkennung dessen der Milchversuchsstation, noch bevor sie ins Leben getreten ist, einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000 auf dem Kredit für die Körderung der Landwirthschaft auf 5 Jahre hinaus zugesichert hat. Sie konnte dieß um so eher thun, als einerseits die Milchversuchsstation im Kanton Bern errichtet und sie anderseits unter die ausgezeichnete Leitung des Herrn Direktor Dr. Schahmann gestellt wurde, dessen Vereinste Herr v. Werdt mit Recht hervorgehoben hat.

Wenn es nun möglich ift, dem Wunsche des Herrn v. Werdt zu entsprechen, so wird die Finanzdirektion keinen Widerspruch erheben, allein es ist formell nicht zulässig, heute eine Erhöhung des Beitrages für die Anstalt zu beschließen, indem dieß eine Erhöhung des Kredites für die Landwirthsichaft und damit auch eine Beränderung des Gesammtbüdgets zur Folge hätte. Ich möchte daher den Antrag des Herrn v. Werdt dahin modisiziren, daß die Regterung eingeladen werde, zu untersuchen, ob es möglich sei, den Beitrag an die Milchversuchsstation in Thun ohne Beeinträchtigung anderer Zwecke, die ebenfalls vom Staate unterstügt werden, zu ers

höhen.

v. Werbt erklart sich damit einverstanden und modifizirt seinen Antrag in diesem Sinne.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Mit dem Antrag, wie ihn der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes modisizirt hat, kann ich mich auch einverstanden erklären, eine Aenderung des Büdgets aber hatte ich nicht zugeben konnen.

Abstimmung.

1) Eventuell für eine Erhöhung des Beitrages an die Milchversuchsstation in Thun

Mehrheit.

2) Brinzipiell für eine Erhöhung von Fr. 2000 im Sinne des Antrages, wie er modifizirt worden ist

Mehrheit.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Ich muß noch bemerken, daß es sich nicht um die Erhöhung bes Gesammtfredites handeln kann, sondern um bie Frage, ob bie Fr. 2000 aus dem vorhandenen Kredite geschöpft werden können.

| ov. r | | 5" 40M4 | | XIV. Forstwefen. | α | toh= | œ. | rin= |
|----------------------|-------------------------------|---|--------------------------------------|---|--------------------|--|------------|--|
| | _ | für 1871. | | | | , | | |
| Einnahm | en. | Ausgaben | | | Einnahmen. | Ausgaben. | Einnahmen. | Ausgaben. |
| Fr. | Ct. | Fr. C | Σt. | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| _ | _ | 35,474. 9 | | . Forstpolizei und Förderung des Forst- | 6,000 | 40,400 | | 34,400 |
| | _ | 730. 6 | 85 B. | . Verbauung von Wildbachen und Auf- forstungen im Hochgebirge | 6,000 | 6,000 | | _ |
| 36,205. | 5 8 | 36,205. 5 | 58 | Rein-Ausgaben | 12,000 34,400 | 46,400 | 34,400 | 34,400 |
| 36,205. | 58 | 36,205. 5 | 5 8 | | 46,400 | 46,400 | 34,400 | 34,400 |
| | | | | Ohne Bemerkung genehmigt. XV. Bauwesen. | | | | |
| 3,202. 547. | - | 12,998. 6 45,699. 4 114,906. 8 149,792. 7 517,562. 7 299,939. 4 67,899. 6 | 15 B 84 C 75 D 73 E 49 F | Berwaltungskoften der Direktion Bauberwaltung Unterhalt der Staatsgebäude Reue Hochbauten Unterhalt der Straßen Reue Straßenbauten Bauferbauten | | 12,500 44,400 115,000 150,000 522,000 300,000 94,000 | | 12,500 44,400 115,000 150,000 518,000 300,000 94,000 |
| 3,749. 1,205,049. | 86 69 | 1,208,799. 8 | 55 | Reinausgaben | 4,000 1,233,900 | 1,237,900 | 1,233,900 | 1,233,900 |
| 1,208,799. | 55 | 1,208,799. 5 | 55 | ¥ | 1,237,900 | 1,237,900 | 1,233,900 | 1,233,900 |

Herr Berichterstatter des Regierungkrathes. Gemäß dem vierjährigen Büdget ist der Gesammtkredit für das Bauwesen gegenüber dem dießiährigen Büdget um Fr. 19,400 erhöht worden. Diese Summe ist in der Weise auf die Unterrubriken vertheilt worden, daß der Kredit für den Unterhalt der Straßen um Fr. 14,400 und derzenige für Wasserbauten um Fr. 5000 erhöht wurde. Ich muß zedoch beifügen, daß der Herr Baudirektor erklärt hat, die ausgesezen Kredite reichen nicht aus. Es ist dieß begreislich, wenn man berücksichtigt, wie sehr hauptsächlich die Materialpreise gestiegen sind, und daß es absolut nothwendig ist, die Löhne der Weg-

meister 2c. zu erhöhen. Wir werden daher im Jahre 1873 genöthigt sein, der Baudirektion eine weitere Erhöhung des Kredites, resp. einen Nachkredit zu bewilligen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Ich will nur bemerken, daß es ganz natürlich ist, wenn die Baudirektion ein Nachkreditbegehren in Aussicht stellt. Die Ausgaben für das Bauwesen bestehen großentheils in Löhnen, welche überall erhöht werden mussen.

Dhne Ginfprache genehmigt.

| | Rech | nung | für 1871. | | XVI. Eisenbahnwesen. | 9 1 | oh= | Re | ein= |
|-----|---------|------|---------------|------|--|----------------|-----------|------------|-----------|
| | Ginnahn | _ | Ausgab | | | Ginnahmen. | Ausgaben. | Ginnahmen. | Ausgaben. |
| | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| | | | 5,000 |). — | A. Berwaltungskoften ber Direktion . | _ | 5,000 | | 5,000 |
| | _ | _ | 1,00 0 | . — | B. Förderung und Aufsicht des Gifenbahn= wefens im Allgemeinen . | _ | 1,000 | _ | 1,000 |
| , _ | | | | | C. Forderung und Erftellung neuer Bahn- | | 37,500 | | 37,500 |
| | 6,000. | = | 6,000 |). — | Reinausgaben | 43,500 | 43,500 | 43,500 | 43,500 |
| | 6,000. | _ | 6,000 |), — | _ | 43,500 | 43,500 | 43,500 | 43,500 |

Hat keine Beranderung gegenüber dem dießighrigen Bubget ftandig in Anspruch genommen werden wird.

1. Inverandert genehmigt.

Unverandert genehmigt.

XVII. Finanzwesen.

| Rech | iung f | är 1871. | | | R | oh= | Ne | in= |
|----------|--------|----------|-----------|--|------------|-----------|------------|-----------|
| Einnahr | ien. | Ausgabei | n. | | Einnahmen. | Ausgaben. | Einnahmen. | Ausgaben. |
| Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| _ | | 6,867. | 12 | A. Berwaltungstoften ber Finangbirettion | | 8,400 | v. <u></u> | 8,400 |
| | _ | 31,126. | 39 | B. Kantonsbuchhalterei und Kantonstaffe | 600 | 30,600 | | 30,000 |
| _ | | 31,595. | | C. Ohmgeld= und Steuerverwaltung . | | 32,500 | | 32,500 |
| | | 8,304. | 50 | D. Amtsblatt= und Stempelverwaltung . | | 9,600 | | 9,600 |
| · — | - | 18,612. | 69 | E. Bureau und Buchhalterei ber Doma- | | • | | |
| | | | | nen und Forsten | _ | 15,000 | | 15,000 |
| | | 23,768. | | F. Amtsschaffnereien | _ | 21,800 | | 21,800 |
| | | 3,416. | | G. Rechtskoften ber Finanzverwaltung . | | 4,000 | | 4,000 |
| | _ | 793. | _ | H. Militarpenfionen | | 1,000 | - | 1,000 |
| _ | _ | 124,484. | 59 | · · | 600 | 122,900 | - | 122,300 |
| 124,484. | 59 | • | | Reinausgaben | 122,300 | , , | 122,300 | , |
| 124,484. | 59 | 124,484. | 59 | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | 122,900 | 122,900 | 122,300 | 122,300 |

Dhne Bemerfung angenommen.

XVIII. Staatswaldungen und Rechtsamen.

| 594,157. | 62 | | | A. | hauptnutungen aus ben Staatswal- | 585,000 | <u> </u> | 585,000 | _ |
|-----------------|----|----------------------|----|-----|--|-----------------|-----------------------------|-----------------|--------------------|
| 31,898. | 37 | . — | | В. | Rebennutungen aus ben Staatswal- | 30,500 | | 30,500 | _ |
| 545. 55,025. | 78 | | _ | C. | Ertrag von Rechtsamen Berwaltungseinnahmen | 1,000 53,900 | | 1,000 53,900 | |
| - | _ | 72,086. 172,090. | | E. | Rosten der Forstverwaltung Birthschaftskosten | 4,500 | 73,500 165,000 | _ | 73,500 160,500 |
| _ | _ | 58,448. | | ·G. | Beschwerden | | 58,000 | * " | 58,000 |
| 681,626. | 77 | 302,625. 379,000. | | | Reineinnahmen | 674,900 | 296,500 378, 40 0 | 670,400 | 292,000 378,400 |
| 681,626. | 77 | 681,626. | 77 | | _ | 674,900 | 674,900 | 670,400 | 670,400 |

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bei litt. A, Hauptnugungen aus den Staatswaldungen, hatgegenüber bem Büdget pro 1872 eine Erhöhung der Einnahmen für Brennholz um Fr. 11),000 stattgefunden, welche durch die steigenden Holzpreise gerechtfertigt wird. Auf der andern

Seite find unter litt. F, Birthichaftstoften, die Ruft= und Stocklöhne von Fr. 80,000 auf Fr. 90,000 erhöht worden.

Bird unverandert genehmigt.

XIX. Domanenertrag

| | | AIA. 3 | omanenerirag. | | | | |
|-------------------|---------------------------|-------------------------|---------------|------------|-----------------------------------|------------|-------------------|
| Rechnung | für 1871. | | | R | oh= | Re | in= |
| Einnahmen. | Ausgaben. | E | Y | Einnahmen. | Ausgaben. | Ginnahmen. | Ausgaben. |
| Fr. Ct. | Fr. Ct. | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 198,049. 76 | | A. Pachtzinfe | | 200,000 | _ | 200,000 | |
| 14,465. 96 | | B. Nebennugungen . | | 12,000 | | 12,000 | |
| 1,258. 56 | | C. Verwaltungseinnahmen | ι | 2,000 | · · | 2,000 | |
| | 1,784. 65 | D. Verwaltungsausgaben | | | 1,400 | <u> </u> | 1,400 |
| | 25,121. 27 | E. Wirthschaftskoften | | | 28,100 | | 28,100 |
| | 19,675. 24 | F. Beschwerden . | | | 20,000 | _ | 20,000 |
| 213,774. 28 | 46,581. 16 167,193. 12 | | Reineinnahmen | 214,000 | 49,5 00 164,5 00 | 214,000 | 49,500 164,500 |
| 213,774. 28 | 213,774. 28 | | | 214,000 | 214,000 | 214,000 | 214,000 |

Herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Hier haben nur einige unwesentliche Abanderungen in ben Unterrubriken gegenüber bem bießsährigen Büdget stattgefunden,

und zwar mit Rudficht auf die Ergebniffe ber letten Rechnung. Die Gefammtfumme ift unverandert geblieben. Genehmigt.

| | | | | | XX. Domanenliquidation. | | | | * u |
|---|--------------|------|-----------|------|---|-------------------|-----------|-------------------|-----------|
| | Recht | ung | für 1871. | | <i>,</i> | | oh= | Re | in= |
| | Ginnahn | ien. | Ausgab | en. | | Einnahmen. | Ausgaben. | Ginnahmen. | Ausgaben. |
| | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| | 25,733. — | 93 | _ | _ | Erlos von zinstragenden Domanen Erlos von nicht zinstragenden Domanen | 20,000 180,000 | | 20,000 180,000 | _ * |
| - | 25,733. | 93 | 25,733. | . 93 | Reineinnahmen | 200,000 | 200,000 | 200,000 | 200,000 |
| - | 25,733. | 93 | 25,733. | . 93 | | 200,000 | 200,000 | 200,000 | 200,000 |

hier Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier ist der im viersährigen Budget vorgesehene Ansah von Fr. 200,000 aufgenommen worden. Wie Ihnen bekannt, konnte bisher diese Einnahme nicht erzielt werden, es ist je-

boch Hoffnung vorhanden, daß dieß im Jahre 1873 möglich fein wird.

Genehmigt.

| Rechnung für 1871. | | | | | | Λ. | AI. | aan. | o uno | nd Fischer | | R | oh= | R | ein= |
|--------------------|------|---------|-----|----------|-------------------|----|-----|------|-------|------------|---------------------------------------|------------------------------|-------------------------|-----------------|-----------|
| Einnahm | ien. | Ausgabe | en. | | | | | | | | (| Einnahmen. | Musgaben. | Ginnahmen | Ansgaben. |
| Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | | | | | | | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 23,144. 5,656. | | = | _ | A. B. | Jagb Fischeret | • | • | | • | | | 26 ,300 5 ,500 | 1,300 500 | 25,000 5,000 | · · · · |
| 28,801. | 13 | 28,801. | 13 | | | | 1 | 98 | | iahmen | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | 31,800 | 1,800 30, 000 | 30,000 | 30,000 |
| 28,801. | 13 | 28,801. | 13 | | | | | | | 1 | | 81,800 | 31,800 | 30,000 | 80,000 |

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. hier sind die Ansage unverändert geblieben. Zwar wird da eine Beranderung eintreten, wenn die neuen Gesetze über die Jagd und die Fischerei angenommen und in Kraft getreten fein werden. Gegenwärtig aber können die finanziellen Wirkungen

ber neuen Gefete nicht mit Sicherheit angegeben werben, und es ift baber am zwedmäßigften, bie bisherigen Anfage beizubehalten.

Benehmigt.

XXII. Bergbau.

| | Recht | nung f | ür 1871. | | | | 96 | loh= | | Re | in- |
|---|---------|--------|----------|-----------------|--------------------------------------|----------------|-------------|-----------------|-----|----------|-----------|
| | Einnahn | ien. | Ausgaber | n. | | Einn | ahmen. | Ausgaben. | Gir | ınahmen. | Ausgaben. |
| | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | | \mathfrak{F} | r. | Fr. | | Fr. | Fr. |
| | 3,400. | | - | | A. Bergbauverwaltung im Jura . | | 800 | 1,300 | | 3,500 | |
| | 6,572. | 39 | | _ | B. Bergbauverwaltung im alten Kanton | 8, | 800 | 3,700 | | 7,100 | |
| - | 9,973. | 20 | 9,973. | - 20 | Reineinnahmen | 15, | 60 0 | 5,000 10,600 | | 10,600 | 10,600 |
| _ | 9,973. | 20 | 9,973. | 2 0 | | 15, | ,600 | 15,600 | - | 10,600 | 10,600 |

Ohne Bemerfung angenommen.

XXIII. Salzhandlung.

| 1,201,484. | 07 — | 203,085. 18,170. | | A. Salzverkauf . B. Betriebsaufwand C. Verwaltungskoften | | , | • | • | 1,590,000 5,000 — | 495,000 185,900 17,100 | 1,095,000 | 180,900 17,100 |
|-------------------|---------|----------------------|----|--|---|---------|-------|---|-------------------------|------------------------------|-----------|--------------------|
| 1,201,484. | 07 | 221,256. 980,228. | | | R | ein=Gin | nahme | n | 1,595,000 | 698,000 897,000 | 1,095,000 | 198,000 897,000 |
| 1,201,484. | 07 | 1,201,484. | 07 | | | | | | 1,595,000 | 1,595,000 | 1,095,000 | 1,095,000 |

herr Berichterstatter bes Regierungergthes. Die Ansage sind hier unverandert geblieben, und es hat nur eine etwas rationellere Gintheilung stattgefunden, die zu keinen

Bemerfungen Unlaß gibt.

Dhne Ginfprache genehmigt.

XXIV. Poftentschädigung.

A. Entichabigung vom Bunbe.

| Einnahi | men. Et. 48 | für 1871. Ausgab Fr. | | 2. 4. | Scalafumme Nachzahlung | von | . Rudftanben | • | Rol Einnhmen. Fr. 249,300 | | Fr. 249,300 | eins Ausgaben. Fr. |
|----------|-------------------|----------------------------|----|----------|---------------------------|-----|-----------------------|-----|------------------------------------|---------|-------------|--------------------------|
| 284,224. | | 284,224. | 31 | | | | Rein= E innahn | ien | 249,300 | 249,300 | 249,300 | 249,300 |
| 284,224. | 31 | 284,224. | 31 | | | | n n 1 | | 249,300 | 249,300 | 249,300 | 249,300 |

Hat hier bie vertragsmäßige Biffer aufgenommen. In diesem Jahre waren wir so gludlich, bie Summe von Fr. 249,800 vollständig zu erhalten, und wir haben sogar Hoffnung, daß noch ein kleiner Nachschuß auf frühere Rudstände einlangen

wird. Dagegen ift uns leiber mitgetheilt worben, baß für bas Jahr 1873 nicht so gunftige Aussichten vorhanden seien.

Benehmigt.

XXV. Staatsbahn.

| Rech | nun | g für 1871 | | | | | 4 | | R | oh= | H | lein= |
|------------|------|----------------------|------|----|--------------------------|--------|--------|------|------------|--------------------|------------|--------------------|
| Einnahn | nen. | Ausga | ben. | | | | | | Ginnahmen. | Ausgaben. | Einnahmen. | Ausgaben. |
| Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | | | | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1,420,110. | | _ | _ | | Transportertrag . | | • | | 1,311,000 | | 1,311,000 | _ |
| 161,745. | 16 | | | В. | Berichiedene Ginnahmen | | | | 175,000 | | 175,000 | |
| | | 28,032. | | C. | Staatsbahnverwaltung | | | | | 34,700 | _ | 34,700 |
| | | 130,891. | 39 | D. | Expeditionsdienft . | | • | | | 147,600 | | 147,600 |
| | _ | 347,268. | 40 | Ε. | Fahrdienst | | | | _ | 343,000 | _ | 343,000 |
| | | 143,798. | 40 | F. | Bahnauffichts= und Unter | haltu | ngsbie | enft | - | 242,000 | | 242,000 |
| _ | _ | 193,581. | 33 | G. | Berichiedene Ausgaben | | • | • | | 197,400 | - | 197,400 |
| 1,581.856. | 10 | 843,572. 738,284. | | | Rein | :-Gin1 | nahme | n | 1,486,000 | 964,700 521,300 | 1,486,000 | 964,700 521,300 |
| 1,581,856. | 10 | 1,581,856. | 10 | | | | | | 1,486,000 | 1,486,000 | 1,486,000 | 1,486,000 |

Heineinnahmen von Fr. 501,300 auf Fr. 521,300, also um Fr. 20,000 stattgefunden. Begreislich ist mit der Vermehrung der Einnahmen auch eine Vermehrung der Ausgaben verbuns den, und man hat daher auch in der Rubrik der Ausgaben eine entsprechende Erhöhung vorgenommen. Der Regierungstath war im Falle, Veränderungen vorzunehmen auf ein Projektbudget hin, welches der Direktor der Staatsbahn s. Z. der Finanzverwaltung eingereicht hatte. Der Berwaltungsrath der Staatsbahn war vortge Woche versammelt, um das Büdget zu berathen, und er hat dasselbe genehmigt, wie es vom Herrn Eisenbahndirektor vorgelegt worden ist. Auch der Res

gierungsrath hat biefes Budget genehmigt.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstom= mission. Die Staatswirthschaftstommission ist mit dem Büdget ebenfalls einverstanden, welches der Herr Eisenbahndirektor vorgelegt hat. Sie spricht dabei aber die Erwartung aus, daß in Zukunft die Staatsbahnverwaltung ihr Büdget rechtzeitg einreichen werde. Es können nicht günstige Schlüsse auf die Ordnung dieser Verwaltung gezogen werden, wenn sie nicht einmal im Stande ist, ihr Büdget zur nämlichen Zeit vorzulegen, wie die Direktionen.

Das Büdget der Staatsbahn wird genehmigt.

| XXVI. | Hypothe | karka | Te. |
|------------|---------|-------|-----|
| 28.28 1 1. | Shorm | | |

| Recht | nung | für 1871. | | | | ٠, | ,,,,,, | | -11 | H | oh= | Re | in= |
|----------|------|---------------------|-----|----|-----------------------|----|---------|--------|-----|----------------|----------------------|------------|----------------------------|
| Ginnahn | ien. | Ausgabe | n. | | | | | | | Ginnahmen. | Ausgaben. | Einnahmen. | Ausgaben. |
| Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | | | | | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 255,803. | | - | | A. | Staatseinschüffe und | D | epots | | | 1,382,400 | 1,070,900 | 311,500 | |
| 15,644. | | | | В. | Innerer Bingrodel . | | | | | 18,00 0 | 1,000 | 17,000 | |
| 51,610. | | | _ | | Domanenkaffe . | | | • | | 43,500 | 1,500 | 42,000 | |
| 1,565. | 64 | | | | Feudallaftenkapital . | | | • | | | | | _ |
| · · · | | 49,522. | 83 | E. | Verwaltung | | | • | | | 50,500 | _ | 50,500 |
| 324,624. | 27 | 49,522. 275,101. | | | | 96 | tein=&i | innahm | en | 1,443,900 | 1,123,900 320,000 | 370,500 | 50,500 32 0 ,000 |
| 324,624. | 27 | 324,624. | 27 | | | | • | | | 1,443,900 | 1,443,900 | 370,500 | 370,500 |

herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Schon bei ber Berathung bes Budgets pro 1872 war ich im Falle, barauf aufmerksam zu machen, daß man bei der Festsehung bes vierjährigen Budgets den Ertrag der hopothekarkasse zu hoch angeschlagen hat. Es konnte daher 1871 die Biffer des vierjährigen Budgets nicht erreicht werden. Auch in diesem Jahre wird dieß nicht möglich sein, und im nächken Jahre werden wir die gleiche Erfahrung machen mussen. Man hat

versucht, die einzelnen Ansage so viel als möglich dem Boranschlage anzupassen. Der Hypothekarkassauter hat gewünscht, es möchte der Gesammtertrag reduzirt und die Unterrubriken demgemäß sestgesett werden. Diesem Bunsche konnte aber nicht entsprochen werden, da man sich an das viersährige Büdget halten mußte.

Dhne Ginfprache genehmigt.

XXVII. Kantonalbank.

| | Rechnu | ng f | űr 1871. | | | | | | ~* | | | R | oh= | Re | in= |
|---|------------|------|----------------------|----------------|----|---------------|----|-----|------|--------|-----|------------|--------------------|------------|-----------|
| | Ginnahmer | ı. | Ausgabe | n. | | | | | | | | Einnahmen. | Ausgaben. | Einnahmen. | Ausgaben. |
| | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | | = | | | | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| | 148,175. 7 | | | | | Rapitalfond | | | | | • | 300,000 | 112,700 | 187,300 | |
| | 108,000 | _ | _ | | В. | Gewinnantheil | ι. | | ٠ | • | • | 80,000 | | 80,000 | |
| | 256,175. 7 | 5 | <u>-</u> 256,175. | 7 5 | | | | Rei | in=& | innahı | nen | 380,000 | 112,700 267,300 | 267,300 | 267,300 |
| - | 256,175. 7 | 5 | 256,175. | 75 | | | | | | | | 380,000 | 380,000 | 267,300 | 267,300 |

Herr Berichter statter des Regierungsrathes. Ich gedeckt und der daherige Ansat von Fr. 12,200 auf Fr. 200 will nur bemerken, daß die Anleihenskosten nun vollskändig reduzirt worden ist.

Benehmigt.

| | | XXVIII. Kantonskase. | 7 | | | |
|-------------------|------------|--------------------------------------|------------|-----------|----------------|-----------|
| Rechnung fü | r 1861. | | R | oh= | Re | in= |
| Einnahmen. | Ausgaben. | | Einnahmen. | Ausgaben. | Einnahmen. | Ausgaben. |
| Fr. Ct. | Fr. St. | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 17,6 00. — | | A. Kleine Betriebsfond. Binfe . | 17,600 | _ | 17,6 00 | _ |
| | 1,262. 76 | B. Vorschüffe und Gelbantagen. Binfe | 120,500 | 140,500 | _ | 20,000 |
| 17,600. — | 1,262. 76 | · | 138,100 | 140,500 | 17,600 | 20,000 |
| , | 16,337. 24 | Rein=Cinnahmen | 2,400 | , | 2,400 | , |
| 17,600. — | 17,600. — | | 140,500 | 140,500 | 20,000 | 20,000 |

Benehmigt.

XXIX. Behnt- und Bodenzinsliquidationsschuld.

| | - | | 8,091. 58 | 1. Bins ber @ | duldrestanz | • | • | _ | _ | |
|---|--------|----|-----------|---------------|-------------|--------|----|-------|-------|--|
| | 8,091. | | 8,091. 58 | | Rein= | Ausgab | en | _ | _ | |
| _ | 8,091. | 58 | 8,091. 58 | | | | | | _ | |

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Diese Schuld ist nun vollftändig getilgt, und es wird später im Budget die ganze Rubrit weggelaffen werden konnen.

Benehmigt.

| | | | | | XX | Χ. | Bau | anlei | hen. | | | | |
|----------|--------|--------------------|----|--------------|----|----|-------|-------|------|------------|----------------|------------|-----------|
| Rech | nung f | ür 1871. | | | | | • | | , | . H | oh= | Re | in= |
| Cinnahı | nen. | Ausgaben. | | | | | | | | Einnahmen. | Ausgaben. | Einnahmen. | Ausgaben. |
| Fr. | Ct. | Fr. Ct. | | | | | | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| _ | | 26 0,000. — | A. | Amortisation | | | | • | | | 270,000 | | 270,000 |
| | | 47,700. — | В. | Verzinfung | | | | ٠ | • | | 24,3 00 | _ | 24,300 |
| 307,700. | _ | 307,700 — | | | | Re | ein=A | lusga | ben | 294,300 | 294,300 | 294,300 | 294,300 |
| 307,700 | _ | 307,700. — | | | | | , | 1 | | 294,300 | 294,300 | 294,300 | 294,300 |
| | | | | Genehmigt. | | | | | | | 1 | | |

XXXI. Eisenbahnanleihen.

| Rechnung Einnahmen. Fr. Et. — — | für 1871. Ausgaben. Fr. Et. 10,000. — 887,019. 88 | A. Amortifation | Roh Einnahmen. A Fr. | | Reine Reine Reine Ginnahmen. Fr. — | |
|--|---|---|-----------------------------|-------------------|------------------------------------|----------------------------|
| | 897,019. 88 | Rein-Ausgaben | 905,100 | 905,100 | 905,100 | 905,100 |
| 897,019. 88 897,019. 88 | 897,019. 88 | Hetti=22.uoguben | 905,100 | 905,100 | 905,100 | 905,100 |
| | | Genehmigt. | ÷ | | | S) |
| , | | XXXII. Gewerbe- und Patent | gebühren. | | | |
| 11,274. 08 254,751. 80 13,796. 35 | | A. Konzessionsabgaben B. Wirthschaftspatentgebühren C. Wirthschafts = , Tanz = und Spiel= | 10,000 228,000 | = | 10,000 228,000 | = |
| 40,931. 35 | | bewilligungen | 12,000 | _ | 12,000 | |
| 7,242. 53 14,375. 90 | | faufsgebühren E. Bau= u. Einrichtungsbewilligungen F. Berschiedene Patentgebühren | 55,000 6,000 14,400 | 5,000 - 400 | 50,000 6,000 14,000 | _ |
| 342,372. 01 | 342,372. 01 | Rein-Einnahmen | 325,400 | 5,400 320,000 | 320,000 | 320,000 |
| 342,372. 01 | 342,372. 01 | | 325,400 | 325,400 | 320,000 | 320,000 |
| 151,356. 13 15,002. 90 | = = | XXXIII. Handänderungsgeb A. Handänderungsgebühren B. Einregistrirungsgebühren | ühren. 162,000 65,000 | 100 56,900 | 161,900 8,100 | |
| 166,359. 03 | | Rein=Cinnahmen | 227,000 | 57,000 170,000 | 170,000 | 170,000 |
| 166,359. 03 | 166,359. 03 | ottin-eining men | 227,000 | 227,000 | 170,000 | 170,000 |
| | ř | Genehmigt. | * | | . , | * |
| | * * ; | XXXIV. Kanzlei- und Gerichts | emolumente. | | | |
| 70,728. 86 | 693. 30 | A. Ertrag der Emolumente B. Bezugskoften | 68,600 | 200 | 68,600 | 200 |
| 70,728. 86 | 693. 30 70,035. 56 | - Rein=Cinnahmen | 68,600 | 200 68,400 | 68,600 | 200 ^o 68,400 |
| 70,728. 86 | 70,728. 86 | Genehmigt. | 68,600 | 68,600 | 68,600 | 68,600 |

XXXV. Buffen und Konfiskationen.

| Rechn | ung | für 1871. | | | | | | | | R | oh= | Ne | ein= |
|---------|-----|-----------|-----|----|----------------|---|----------|-------|-------|------------|--------------|------------|-----------|
| Einnahm | en. | Ausgaber | ι. | | | | | | | Einnahmen. | Ausgaben. | Einnahmen. | Ausgaben. |
| Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | | | | | | | Fr. | Fr. | . Fr. | Fr. |
| 20,902. | 84 | | | | Bußen und Ro | | fationen | ١. | | 20,500 | - | 20,500 | |
| | | | _ | B. | Bezugsausfälle | | • | | • | | - | | |
| | _ | 597. | 30 | С. | Bezugskoften | ٠ | • | • | • | | 5 00 | | 500 |
| 20,902. | 84 | 597. | 30 | | | | | | | 20,500 | 500 | 20.500 | 500 |
| , | | 20,305. | 54 | | | | Rein= | Einna | thmen | | 20,000 | , | 20,000 |
| 20,902. | 84 | 20,902. | 84 | | | | | | | 20,500 | 20,500 | 20,500 | 20,500 |

Genehmigt.

XXXVI. Militärsteuer.

| 415,906. 58 | | A. Militärsteuern B. Tagations= und Bezugskosten C. Bezugsausfälle | • | 214,000 — — | 10,000 13,000 6,000 | 204, 000 | 13,000 6,000 |
|-------------|-----------------------------|--|-----------------|-------------------|---------------------------|---------------------|-------------------|
| 415,906. 58 | 3 15,733. 35 400,173. 23 | Rein=Cin | nahmen | 214,000 | 29,000 185,000 | 204,000 | 19,000 185,000 |
| 415,906. 58 | 3 415,9 06. 58 | |) (manufacture) | 214,000 | 214,000 | 204,000 | 204,000 |

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier haben die Reinneinahmen gegenüber dem dießsährigen Büdget keine Beränderung erlitten, wohl aber mußten einige Beränderungen in den Unterrubriken vorgenommen werden. So wurde die Bezugssumme von Fr. 190,000 auf Fr. 200,000 erhöht, was den thatsächlichen Berhältnissen entspricht. Auf der andern Seite mußten auch einzelne Ausgabenrubriken er-

höht werden, nämlich B, 1, Centralkommission, Tagationsstoften, von Fr. 5000 auf Fr. 8000, B, 2, Bezugs-, Drucksund Rechtskosten, von Fr. 1000 auf Fr. 5000 und C, Bezugsausfälle, von Fr. 3000 auf Fr. 6000.

Ohne Ginsprache genehmigt.

XXXVII. Stempelgebühr.

| Rechnung | für 1871. | | | | | | | R | oh= | R | ein= |
|-------------|---------------------------|-------------------|----|----|--------|---------------|------|------------|-------------------|------------|-------------------|
| Ginnahmen. | Ausgaben. | | | | | | | Einnahmen. | Ausgaben. | Einnahmen. | Ausgaben. |
| Fr. Ct. | Fr. Ct. | • | | | | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 173,987. 64 | | A. Stempelgebühre | | | | • | | 171,800 | | 171,800 | |
| | 14,905. 94 | B. Betriebsaufwan | ٠. | | ٠ | . • | • | _ | 12,800 | _ | 12,800 |
| 173,987. 64 | 14,905. 94 159,081. 70 | | | 9) | tein=(| <u> Einna</u> | hmen | 171,800 | 12,800 159,000 | 171,800 | 12,800 159,000 |
| | 100,001. 10 | - | | · | | O | , | | | | |
| 173,987. 64 | 173,987. 64 | | | | | | | 171,800 | 171,800 | 171,800 | 171,800 |
| | | | | | | | | | | | |

Benehmigt.

| W.J | £5 1071 | XXXVIII. Amtsblatt. | , 00 | oh= | Re | in- |
|---|------------------------------------|--|----------------------------------|---------------------|-----------------------------|---------------------|
| Rechnung Einnahmen. | Ausgaben. | | Einnahmen. | , | Ginnahmen. | |
| Fr. Ct. | Fr. Ct. | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 9,604. 90 | | A. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gefetsfammlung | 33,200 | 23,500 | 9,700 | _ |
| | 297. 80 | B. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzammlung | 4,000 | 6,200 | | 2,200 |
| 9,604. 90 | 297. 80 | | 37,200 | 29,700 | 9,700 | 2,200 |
| | 9,307. 10 | Rein-Cinnahmen | | 7,500 | | 7,500 |
| 9,604. 90 | 9,604. 90 | | 37,200 | 37,200 | 9,700 | 9,700 |
| | | Genehmigt. | | | | |
| | | XXXIX. Papierhandlung | J. | | | |
| 3,711. <u>75</u> | $\frac{-}{2,754}$. $\frac{-}{25}$ | A. Papierverkauf | 59,700 — | 56,500 2,700 | 3,200 — | 2,700 |
| 3,711. 75 | 2,754. 25 957. 50 | . Rein=Ginnahmen | 59,700 | 59,200 500 | 3,200 | 2,700 500 |
| 3,711. 75 | 3,711. 75 | | 59,700 | 59,700 | 3,200 | 3,200 |
| | | Genehmigt. | £ | • | | 1 |
| | | XL. Bollentschädigung. | | | | |
| 275,000. — | 3,500. — | A. Zollentschädigung vom Bunde B. Bergütung an die Stadt Thun . | 275, 000 | 3,500 | 27 <u>5,</u> 000 | 3,500 |
| 275,000. — | 3,500. — 271,500. — | Rein-Cinnahmen | 275,000 | 3,500 271,500 | 275,000 | 3,500 271,500 |
| 275,000. — | 275,000. — | | 275,000 | 275,000 | 275,000 | 275,000 |
| | | Genehmigt. | | , | | 4 |
| | | XLI. Phmgeld. | | | | |
| 731,820. 17 494,372. 40 7,108. 04 | 42,346. 59 | A. Ertrag von fremden Getränken B. Ertrag von schweizerischen Getränken C. Verschiedene Einnahmen D. Betriebsaufwand E. Bezugsausfälle | 650,000 395,200 6,200 — | | 650,000 395,200 6,200 | |
| 1,233,300. 61 | 42,346. 59 1,190,954. 02 | Rein-Einnahmen | 1,051,400 | 51,400 1,000,000 | 1,051,400 | 51,400 1,000,000 |
| 1,233,300. 61 | 1,233,300. 61 | - | 1,051,400 | 1,051,400 | 1,051,400 | 1,051,400 |

Genehmigt.

| | | * | | XLII. Erbschafts- und Schenkungsabg | abe. | | | | |
|---------------------------|------------|-----------------------------|------------------|--|-----------------|---------------------|-------------|---------------------|--|
| Rechnung für 1871. | | | | , , , | R | oh= | Rein- | | |
| Ginnahmen. Ausgaben. | | | | | | Ausgaben. | Ginnahmen. | Ausgaben. | |
| Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | |
| 200,119. | | | | A. Erbschafts= und Schenkungsabgabe . | 155,500 | 7,000 | 148,500 | | |
| 6,620. | . 72 | 4 425 | 42 | B. Bußen | 500 | <u> </u> | 5 00 | - | |
| | _ | 4,4 35. | 10 | C. Bezugskoften | _ | 4, 000 | | 4, 000 | |
| | | | | • • · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | | | | |
| 2 06,7 4 0. | 48 | 4,435. 202,305. | 13 35 | Rein-Ginnahmen | 156, 000 | 11,000 145,000 | 149,000 | 4,000 145,000 | |
| 206,740. | 4 8 | 206,740. | 48 | | 156,000 | 156,000 | 149,000 | 149,000 | |
| | ž. | | , | Genehmigt. | | a | | | |
| | | | | | | | - 4 | | |
| | | | | XLIII. Grund-, Rapital- und Einkomn im alten Ranton. | nensteuer | · x | , | | |
| 991,346. | 57 | | _ | A (G | 1,000,000 | _ | 1,000,000 | | |
| 532,969. | | | | B. Kapitalsteuer | 500,000 | | 500,000 | | |
| 560,965. | 23 | - | - | C. Einkommensteuer | 554 ,000 | 21,000 | 533,000 | - | |
| 36,683. | 22 | | | D. Nachbezüge und Steuerbußen | 21,600 | | 21,600 | | |
| _ | - | 56,594. 2,077. | | E. Bezugsaufwand | _ | 58,900 | | 58,900 | |
| | | 2,011. | 02 | F. Bezugsausfälle | | 6,500 | | 6,500 | |
| 2,121,964. | 62 | 58,671. 2,063,293. | 15 47 | Rein-Ginnahmen | 2,075,600 | 86,400 1,989,200 | 2,054,600 | 65,400 1,989,200 | |
| 2,121,964. | 62 | 2,121,964. | 62 | | 2,075,600 | 2,075,600 | 2,054,600 | 2,054,600 | |
| | | | | Genehmigt. | | | | | |
| | | -gar | | <u> </u> | | | | | |
| | | | | XLIV. Grund- und Einkommensteue | • | | | | |
| 328,956. | 09 | | No. of Contrasts | A. Grundsteuer | 326,500 | | 326,500 | - | |
| 136,575. 186. | 51 | | - | B. Einfommensteuer | 120,800 | 7,000 | 113,800 | | |
| 100. | 55 | $\frac{-}{30,519}$. | 06 | C. Nachbezüge und Steuerbußen | 100 | 30,200 | 100 | 30,200 | |
| | | 7,004. | 52 | E. Bezugsaufwand für die Ginkommenfteuer | r | 7,900 | | 7,900 | |
| | _ | 3,332. | 50 | F. Bezugsausfälle | | 4,500 | | 4,500 | |
| 465,717. | 95 | 40,856. 424 ,861. | 08 87 | Rein=Cinnahmen | 447,400 | 49,600 397,800 | 440,400 | 42,600 397,800 | |
| 465,717. | 95 | 465,717. | 95 | | 447,400 | 447,400 | 440,400 | 440,400 | |
| | | | | Genehmigt. | | | ar. | | |
| | | × | | | | | | | |
| 00# | ~ - | | | XLV. Unvorhergeschenes. | n | • | | | |
| 327. | 75 | _ | _ | Die Verwendung wird besondern Beschlüsse bes Großen Rathes vorbehalten | n | 60,000 | _ | 60,000 | |
| 327. | 75 | - 327. | | Rein=Cinnahmen | 60,000 | 60,000 | 60,000 | 60,000 | |
| 327. | 75 | 327. 7 | 75 | | 60,000 | 60,000 | 60,000 | 60,000 | |

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bis jest wurde dieser Kredit nicht in Anspruch genommen, indem die bewilligten Nachfredite durch anderweitige Einnahmensüberschüsse gedeckt werden konnten. Für das folgende Jahr dagegen sind bereits Fr. 25,000 auf Rechnung dieses Kredites

bewilligt, indem Sie in ber letten Seffion einen Arebit von biesem Betrage fur bie Wienerausstellung auf diesen Boften angewiesen haben.

Genehmigt.

Zusammenzug und Bilanz

| gesta | Iten | sich, wie fi | olgt | : | | | | | |
|------------------------|------|--|------|---------|---|----------------------|--------------------|-------------------------|------------------|
| | | für 1871. | | | | | Roh= | | Rein= |
| Ginnahme | | Ausgaben | | | | Einnahmen. | Ausgaben. | | |
| Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| | | 267,583. | 49 | | I. Allgemeine Verwaltung | 500 | 279,200 | _ | 278,700 |
| | | 295,877. | | j | 11. Gerichtsverwaltung : | 1,500 | 298,100 | | 296,600 |
| | | 564,869. | | II | II. Justiz und Polizei | 497,100 | 1,039,700 | - | 542,600 |
| | | 729,037. 12,360. | | IV | a. Militär | 140,500 | 1,005,700 | _ | 865,200 |
| | _ | 656,922. | | 1, | V. Kirchenwesen | 1,500 | 659,400 | | 657,900 |
| | | 1,197,301. | 22 | | I. Erziehung | 82,500 | 1,315,100 | _ | 1,232,600 |
| _ | | 104,519. | 77 | V) | II. Armenwesen des ganzen Kantons | 52,400 | 147,900 | - | 95,500 |
| | | 557,662. | 54 | | I. Armenwesen des alten Kantons | 122,800 | 682,100 | | 559,300 |
| | | 175,585. | | 1.7 | X. Gefundheitswesen | 30,700 | 193,200 17,000 | | 162,500 |
| | _ | 16,383. 61,848. | | X | X. Handel und Gewerbe | 5,000 | 67,000 | _ | 17,000 62,000 |
| | | 268,975. | | X | II. Entsumpfungen | <u> </u> | 269,000 | | 269,000 |
| | | 30,136. | | XI | II. Bermeffungswefen | | 30,000 | _ | 30,000 |
| | | 36,205. | | XI | V. Forstwesen | 12,000 | 46,400 | | 34,400 |
| | | 1,205,049. | | XV | a. Bauwesen | 4,000 | 1,237,900 | | 1,233,900 |
| | - | 200,610. | | | h. Außerordentliche Bauausgaben | | 42 500 | | 43,500 |
| 1 | | 6,000. 124,484. | 59 | XVI | I. Eifenbahnwefen | 600 | 43,500 122,900 | | 122,300 |
| 379,000. | 89 | —————————————————————————————————————— | _ | XVII | I. Staatswaldungen u. Rechtsamen | 674,900 | 296,500 | 378,400 | |
| 167,193. | | - | | XIX | K. Domanenertrag | 214,000 | 49,500 | 164,500 | |
| 25,733 . | 93 | | | XX | K. Domänenliquidation | 200,000 | | 200,000 | |
| 28,801. | 13 | | | XX | I. Jagd und Fischerei | 31,800 | 1,800 | 30,000 | _ |
| 9,973. 980,228. | | - | _ | YYII | I. Bergbau | 15,600 1,595,000 | 5,000 698,000 | 10,600 897,000 | _ |
| 2 84,224. | 31 | | | XXIV | Rostentschädigung | 249,300 | | 249,300 | |
| 738,284. | | | _ | XXV | 7. Postentschädigung | 1,486,000 | 964,700 | 521,300 | |
| 275,101. | 44 | | | XXVI | . Hypothekarkasse | 1,443,900 | 1,123,900 | 320,000 | |
| 256,175. | | | _ | XXVII | Rantonalbank | 380,000 | 112,700 | 267,300 | |
| 16,337. | 24 | 8,091. | 58 | XXVIII | . Kantonskaffe | 138,100 | 140,500 | _ | 2,400 |
| | | 0,091. | 90 | ЛЛІЛ. | dationsschuld | - | | | |
| | | 307,700. | | XXX | . Bauanleihen | - | 294,300 | | 294,300 |
| | | 897,019. | | XXXI | . Eisenbahnanleihen | | 905,100 | _ | 905,100 |
| 342,372. | | | | XXXII | . Gewerbe= und Patentgebühren | 325,400 | 5,400 | 320,000 | _ |
| 166,359. | | | | XXXIII. | . Handanderungsgebühren | 227,000 | 57,000 | 170,000 | |
| 70,035. 20,305. | | | | XXXV | Ranzlei= und Gerichtsemolumente | 68,600 20,500 | 200 500 | 68,400 20,000 | _ |
| 400,173. | 23 | | | XXXVI. | Militärsteuer | 214,000 | 29,000 | 185,000 | |
| 159,081. | 70 | | _ | XXXVII, | Stempelgebühr | 171,800 | 12,800 | 159,000 | _ |
| 9,307. | 10 | | | XXXVIII | . Amtsblatt | 37,200 | 29,700 | 7,500 | |
| 957. | 00 | | | XXXIX. | Bapterhandlung | 59,700 | 59,200 | 500 | |
| 271,500. 1,190,954. | 02 | | | | Bollentschädigung | 275,000 1,051,400 | 3,500 51,400 | 271,500 1,000,000 | |
| 202,305. | | _ | _ | | Erbschafts= u. Schenkungsabgabe | 156,000 | 11,000 | 145,000 | |
| 2,063,293. | | | | XLIII. | Grund =, Rapital = und Ginkom= | | | , | |
| | O== | | | *** *** | mensfteuer im alten Kanton | 2,075,600 | 86,400 | 1,989,200 | _ |
| 424 ,861. | 87 | | | XLIV. | Grund = und Ginkommenssteuer | 447 400 | 40,000 | . 202 000 | |
| 327. | 75 | | _ | XI.V | im Jura | 447,400 | 49,600 | 397,800 | 60,000 |
| | | | | | and or the the first times | | 60,000 | | |
| 8,482 ,887. | 24 | | | | Summa Ginnahmen | 12,509,300 | | 7,772,300 | |
| | | 7,724,226. | | | Summa Ausgaben | _ | 12,501,800 | | 7,764,800 |
| | | 758,660. | 00 | | Ueberschuß der Einnahmen Ueberschuß der Ausgaben | | 7,500 | | 7,500 |
| | | | | | mederlight ber samblingen | | | | |
| 8,482,887. | 24 | 8,482,887. | 24 | | | 12,509,300 | 12, 509,300 | 7,772,300 | 7,772,300 |
| | | | | | | | | | |

Stand des Staatsbermögens

Verminderung

| | auf 31. Deze | mber 1872. | | | | | | | | | | | | chrung | |
|------------|------------------------------|------------|------------|------------------------|--|---|------------|--|---|--|----|------------------|---------|---------|--|
| ĸ | oh- | Rei | n- | Wilans | | | | | | | | nach dem Büdget. | | | |
| Aktiven. | Paffiven. Aktiven. Paffiveu. | | | Bilanz. | | | | | | | | | 1872. | 1873. | |
| Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | | | | | | | | | | Fr. | Fr. | |
| 63,460,147 | 25,361,165 | 38,098,982 | | I. Stammvermögen | | • | | | | | | | 20,000 | 20,000 | |
| 12,485,539 | 5,214,042 | 7,271,497 | | II. Betriebsvermögen | | · | | | | | • | 1. | 262,000 | 278,500 | |
| 75,945,686 | 30,575,207 | 45,370,479 | | | | | | | | | | | 282,000 | 298,500 | |
| , , | 45,370,479 | | 45,370,479 | III. Vermögensbilanz . | | • | • | | | | • | • | 45,000 | 45,000 | |
| 75,945,686 | 75,945,686 | 45,370,479 | 45,370,479 | - | | | | | | | | | 327,000 | 343,500 | |
| | | | | | | | ~ . | | , | | ٠, | | | | |

Stand des Staatsvermögens

| | auf 31. | Dezember | 1873. | |
|------|----------|----------|-------|-----|
| loh- | | | _ | |
| , | Paffiven | . Akti | iven. | Pal |
| | | | | |

| nach dem | | | | | | | | | Ro | ıh- | R | ein- | | |
|----------------|---------|------|------------------|---|---|---|---|---|------------|------------|------------|------------|--|--|
| 1872. | 1873. | | | | | | | | Aktiven. | Paffiven. | Aktiven. | Paffiven. | | |
| Fr. | Fr. | | | | | | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | | |
| | | I. | Stammvermögen | | | | | | 63,460,147 | 25,321,165 | 38,138,982 | | | |
| 45,0 00 | 45,000 | II. | Betriebsvermögen | | | | • | • | 12,406,039 | 4,684,042 | 7,721,997 | | | |
| 45,000 | 45,000 | | | | | | | | 75,866,186 | 30,005,207 | 45,860,979 | ******* | | |
| 282,000 | 298,500 | III. | Vermögensbilanz | ٠ | • | • | | | | 45,860,979 | | 45,860,979 | | |
| 327,000 | 343,500 | - | | | | | | | 75,866,186 | 75,866,186 | 45,860,979 | 45,860,979 | | |

Gine Wefammtabstimmung über bas Budget wird nicht verlangt, und es ift somit basfelbe genehmigt.

Rachtreditbegehren.

Der Regierungsrath und die Staatswirth= schaftstommiffion beantragen die Genehmigung folgender Rachfredite:

1) der Justiz= und Polizeidirektion für die Zwangsarbeits=

anstalt in Thorberg Fr. 35,000; 2) der Direktion des Weilitärs für Ausgaben auf verschiedenen Rubrifen Fr. 62,500;

3) der Direttion des Innern fur Anschaffung einer Feuer= iprige für die landwirthschaftliche Schule Fr. 2500;

Rurg, Finangbirettor, als Berichterstatter bes Regie= rungsrathes. Die Direktionen der Justiz und Bolizei, des Militärs und des Junern sind mit dem Begehren um Bewilligung von Nachfrediten eingelangt. Die Justiz- und Po-lizeidirektion verlangt nämlich für die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg Fr. 35,000, die Direktion des Militärs für Ausgaben auf verschiedenen Rubriten Fr. 62,500 und die Direttion des Innern für Auschaffung einer Feuerspripe für die land-wirthschaftliche Anstalt Fr. 2500. Der Regierungsrath empfiehlt Diese Rachfredite zur Genehmigung. Da die betreffenden herren Direttoren anwesend find, jo will ich die nabere Begründung diefer Rreditbegehren ihnen überlaffen.

Teufcher, Direktor der Juftig und Polizei. Das Rach= freditbegehren für die Strafanstalt Thorberg ist zunächst dadurch veranlagt worden, daß feit mehreren Jahren gemiffe Baffiven von einem Jahr auf das andere übertragen worben find. Diese Passiven beziffern sich auf die Summe von Fr. 30,000 Im Weitern hat fich die Nothwendigkeit gezeigt, den Biehftand zu vermehren, wozu eine Summe 5,000 nou in Aussicht genommen ift. Es wird bemnach

heute für die Strafanstalt Thorberg ein Aredit von Fr. 35,000 verlangt. Die Entstehung der erwähnten Baffiven muß ver= schiedenen Urfachen zugeschrieben werden, zunächst der in den letten Jahren ftattgefundenen Erhöhung der Befoldungen der Buchtmeister 2c., ferner der Steigerung der Lebensmittelpreise und der Preise des Rohmaterials, welches die Anstalt für die verschiedenen Berufsbranchen bedarf, und endlich dem Um= stande, daß die früher bei der jog. Pfründerflaffe bezogenen Kostgelder in den letten Jahren so zu sagen ganz weggeblie-ben find, was sich eben bei der gegenwärtigen Organisation nicht andern läßt. Dieß sind die hauptsächlichsten Faktoren, welche die vorerwähnten Passwen hervorgerufen haben. Daß Die Sache nicht auf Bufall beruht, mogen Sie schon baraus entnehmen, daß Sie in der letten Session auch für die Strafanstalt Bern einen Rachfredit im Betrage von Fr. 15,000 bewilligen mußten. Die vorberathenden Behörden glauben, es liege im Interesse einer gewissenhaften und forretten Ber= waltung, daß man einmal mit diesen Passiven aufräume, und beshalb hat denn auch die Justizdirektion in dieser Beziehung die Initiative gegenüber der Verwaltung der Anstalt ergriffen.

Was die Bermehrung des Biehstandes betrifft, jo ergibt fich aus bem Berichte ber Auffichtskommission, welche biefen Punkt genau geprüft und mit dem Berwalter besprochen hat,

baß der Normalviehstand, mit Rudficht namentlich auf bas bießjährige Futterergebniß, abgesehen von den 75 Stück beträgt, daß aber gegenwärtig bloß vorhanden find. Es ift deßhalb im Intereffe der Dekonomie der Anstalt geboten, daß der

Biebstand um Milchtühe vermehrt werde. Diese werden per Stück zu 600 Franken angeschlagen, mas ungefahr eine Ausgabe von 5000 Franken ergibt. Der Anstaltsvermalter wollte eine größere Bermehrung des Biehstandes, nämlich um 15 Stück, eintreten laffen. Die Aufsichtskommission hat aber gefunden, es wäre dieß zu weit gegangen. Ich empfehle die Bewilligung des Kredites von Fr. 35,000.

Whniftorf, Militärdirektor. Die von der Miltardi-rektion verlangte Summe von Fr. 62,500 besteht aus sieben verschiedenen größern und fleinern Bosten. Der erste Bosten im Betrage von Fr. 2250 rührt her von der Erhöhung der Befoldung ber Angestellten. Der Regierungsrath hat namlich im Februar abhin eine fleine Erhöhung diefer Besoldungen vorgenommen. Den beiben erften Angestellten, welche vorher vorgenommen. Den veiden erpen Angesteuten, weiche borget eine Besoldung von je Fr. 1400 bezogen, wurde dieselbe auf Fr. 1700 erhöht. Ein Dritter erhielt eine Erhöhung von Fr. 120 und ein Vierter eine solche von Fr. 200. Der zweite Bosten im Betrage von Fr. 1350 betrifft die Rubrik "Bezirksbehörden." Seit vielleicht 12 Jahren hat keine Inspektion bei den Bezirkskommandanten und Sektionsschreibern stattgestunden. Da man fühlte, daß da, namentlich bei den Sektionsschreibern, Unordnung herrsche, indem gewisse Tabellen nicht mehr geführt wurden. so wurden solche Ansvektionen nicht mehr geführt wurden, fo wurden solche Inspettionen vorgenommen, welche Mehrtoften im Betrage von Fr. 1316 verursachten.

Auf der Rubrit "Sold, Berpflegung und Schiefpramien" in den Retrutenschulen werden Fr. 17,000 und fur Munitionsverbrauch und Baffenunterhalt Fr. 14,200 verlangt. Die Urfache Diefer Kreditüberschreitungen ift verschiedener Ratur. Bunachft ift überhaupt ber betreffende Rredit tnapp zugemeffen. Sodann hat man der im Schoofe des Großen Rathes gemachten Anregung, es mochten im Laufe biefes Jahres 4 Bataillone mit hinterladern bewaffnet werden, ent= sprochen und, da die nothigen Gewehre vorhanden waren, überdieß noch zwei weitere Bataillone, im Ganzen also sechs, mit hinterladern versehen. Die Schießturfe ber neu bewaffneten Bataillone dauerten durchschnittlich seche Tage und to-fteten per Bataillon im Durchschnitt Fr. 10-12,000, es konnten somit die Fr. 40,000 unmöglich genügen, und zwar um so weniger, als die Schießübungen, weil der Schießplat in Bern nicht genügte, theilweise in Thun abgehalten werden

mußten, was auch Mehrkoften veranlaßte. Auf der Rubrit "Schießübungen in den Bezirken" ift ein Ausfall von Fr. 4,350 vorhanden. Im 4jahrigen Budget konnten diese Uebungen nicht vorgesehen werden, da sie erst letten Herbit ins Leben traten. Für das Jahr 1872 hat man dafür im Büdget Fr. 25,000 ausgesett, welche in andern Rubriken entsehnt wurden. Dieser Ansat hat jedoch nicht genügt. Gin weiterer Boften im Betrage von Fr. 3,200 be-trifft die Besammlungs- und Entlaffungstoften fur die in den eidgenöffischen Dienst tretenden Truppen. Da fann unmöglich genau büdgetirt werden, weil das Büdget jeweilen im November gemacht, während das eigenössische Schultableau erst im Februar entworfen wird. Der lette Posten (Fr. 19,650) betrifft die Rubrif, Eidgenössische Militärschulen, Pferdemiethe, Fuhremesen "Damit vorhält au fich Thailit, mis mit dem genant wesen." Damit verhalt es sich ahnlich wie mit dem vorher= gehenden Poften; denn auch da konnen die Ausgaben nicht porher bemeffen werden, weil das Schultableau erft nach bem Neujahr angefertigt wird. Der Budgetanfah beträgt Fr. 43,000, bie Koften bagegen belaufen fich auf Fr. 62,850. Es ift bieß

allerdings eine bedeutende Rreditüberschreitung, ich bemerte jedoch, daß für den gleichen Zweck im Jahre 1869 ebenfalls Fr. 63,000 ausgegeben wurden. Uebrigens hat der Kanton Bern in diefer Beziehung keine Gewalt, sondern er muß sich den Anordnungen der Eidgenossenschaft fügen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Nach= bem die herren Direktoren ber Juftig und Boligei und bes Militars ihre Nachkreditbegehren begrundet haben, bleibt mir nur noch übrig, Ihnen mitzutheilen, wie die Ausgabe gedeckt werden kann, die sich im Ganzen auf Fr. 100,000 beläuft. Ich habe bereits in der letten Session bei Anlaß der Beshandlung verschiedener Nachkreditbegehren Ihnen mitgetheilt, daß wir auch in diesem Jahre mit Sicherheit auf einen Ginnahmenüberschuß von Fr. 700,000 rechnen können. Dagegen werden sich allerdings auch auf einigen Posten, namentlich bei der Hypothekarkasse, Domänenliquidation 2c., Mindereinnahmen ergeben, welche sich auf ungefähr Fr. 145,000 bezissern werden. Immerhin bleibt ein Ueberschuß, welcher zur Deckung des Nachkredites mehr als genügen wird. Der Regierungsrath hat die vorliegenden Nachkredithegehren begründet gefunden, und auch die Staatswirthschaftstommiffion ift bamit einverstanden.

Die verlangten Nachkredite werden ohne Ginsprache ge= nehmigt.

Berr Prafident Marti übernimmt wieder den Borfit.

Areditbegehren für außerordentliche Militärausgaben im Jahre 1873.

Es liegt folgender Bortrag der Militärdirektion an ben Regierungerath ju Sanden des Großen Rathes gedruckt por :

> Berr Brafibent, Berren Regierungerathe!

Die Reinausgaben für bas Militarwefen find in bem vierjährigen Voranschlag pro 1871—1874 für jedes Jahr

gleich boch angeschlagen und fettgesetzt auf Fr. 865,200. Für das Jahr 1873 genügt dieser Kredit bei Weitem nicht, um den Anforderungen des Bundes zu entsprechen. Es sind dieß Anforderungen, welche theils bei der Aufstellung des Boranschlages zwar vorgesehen, aber zu niedrig angeschlagen worden, theils aber damals noch gar nicht vor= gesehen werden konnten, weil dieselben erst später von den Bundesbehörden dekretirt worden sind.

Mit geringen Ausnahmen beziehen fich die daherigen Ausgaben alle auf die Einführung neuer Sand =

feuerwaffen.

Die Mehrausgaben, welche pro 1873 in solcher Beise für das Militarwesen nothwendig werden, find berechnet auf zusammen Fr. 499,500 und bestehen laut dem bier beigelegten gedruckten "Bericht über das außerordentliche Budget der Militärdirektion des Kantons Bern pro 1873" in folgenden einzelnen Boften :

1. Umanderung der Riften für Büchfen= macherwerkzeug und Gewehrbestandtheile Fr. 2,500

(Die fraglichen Riften bilben Theile ber Fourgons; ba= her kommt beren Umanderung unter die Anbrit "Fuhrwerte").

Bum Suftem ber Repetirgewehre gehoren nicht nur neue Gewehrbeftandtheile, fondern theilweife auch neue Werkzeuge. Beibes erfordert eine neue Form ber Riften nach eidgenofftfcher Borfdrift.

Im vierfährigen Voranschlag wurde f. Z. biefe Anschaf=

fung nicht vorgefeben.

2. Anschaffung von neuen Sandfeuerwaffen.

a. Betterligewehre für die Infanterie.

Bei Aufstellung bes vierjährigen Boranschlages wurde ben baherigen Berechnungen ein Bortrag ber Finangbirektion bom 25. Februar 1870, betreffend bie kunftigen außerorbentlichen Mehrausgaben und Reuanschaffungen im Militar= wefen, zu Grunde gelegt (siehe Tagblatt des Großen Rathes von 1870, fol. 236). In diesem Vortrage wurde der Gewehrsbedarf für das bernische Kontingent nur auf 15,229 Gewehre zu Fr. 21 per Stud angeschlagen. Rach bem fpatern Cirfular bes Bundesrathes an die Rantone vom 26. Juli 1871 foll aber Bern im Gangen 22,160 Repetirgewehre erhalten und zwar langstens bis Mitte bes Jahres 1874. Diefe 22,160 Stück sind berechnet nach der Zahl der Gewehrtragenden auf 1. Januar 1871 zuzüglich 20 % dieser Zahl für eine Geswehrreserve. Infolge dessen wurde die Ausgabe für Betterlisgewehre zu tief berechnet um 6,931 Stück oder Fr. 134,579.
Bon den 22,160 werden bis Ende 1872 geliefert und bezahlt sein 9,175 Stück. Es bleiben bis Mitte 1874 noch zu liefern und zu bezahlen-12,985 Stück à Fr. 20. 55 (4/4 des Rreises) mit

Fr. 265,842 Preises) mit Davon ab 2,832 Stud als Ueberzählige, welche

wohl erft 1874-geliefert werden mit

57,198

so bleiben pro 1873 zu liefern und zu bezahlen

53 Stud mit Fr. 208,644 (Im Monat Oftober 1872 wurden einzig 820 Stud ge= 10,153 Stück mit liefert, so daß angenommen werden muß, es werden auch 1873 monatlich 800 Stud, also im ganzen Jahre circa 10,000

Stud geliefert).

Run ist für den ganzen Borrath von Repetirgewehren auch noch die vorgeschriebene Depotmunition zu beschaffen, welche vom Bunde ebenfalls zu 1/4 bes Preises ver= Das macht für 22,160 Gewehre à 160 Pa= abfolgt wird. Fr. 44,320 tronen 3,545,600 Patronen à 114 Ct. . welcher Posten voraussichtlich auch ganz auf bas Jahr 1873 fallen wird.

Macht zusammen .

Fr. 252,964

Rach bem oben erwähnten Vortrage vom 25. Februar 1870 find nun aber in bas Bud= get pro 1873 für Anschaffung von hinterla= dungegewehren und dazu gehörender Depot= munition nur aufgenommen worden

71,300

Bleiben baber zu beden .

Fr. 181,664

b. Repetirftuger für Scharfichüten.

Laut dem oben angeführten bundesräthlichen Kreisschrei= ben vom 26. Juli 1871 foll der Kanton Bern bis Mitte 1874 1,161 Repetirstuger für Scharfichuten nebst ber reglementa= rischen Depotmunition bazu erhalten. Un beides bat der Ran-½ der Kosten zu bezählen. Diese Anschaffung ist im vierjährigen Büdget nicht vor=

gefehen.

Für das Jahr 1873 werden von daher zu bezahlen fein a. 900 Stud Repetirstuter à Fr. 24. 60 . Fr. 22,140 b. 144,000 Patronen à 11/4 Ct. 1,850

Fr. 23,990

. c. Repetir=Rarabiner.

Laut Bundesbeschluß vom 24. Dezember 1870 follen bie Wachtmeifter, Rorporale und Soldaten ber Dragoner mit

Repetirfarabinern bemaffnet werden.

Der baherige Bedarf bes Rantons Bern, 20 % Referpe inbegriffen, wird angeschlagen auf 700 Stück, macht à Fr. 18. 10, als 1/4 bes Preises . . Fr. 12,670 Depotmunition dazu, 112,000 Patronen à 11/4 Ct. 1,400

Fr. 14,070

Im vierjährigen Budget konnte biefe Ausgabe nicht vor= gefeben werben.

d. Revolver.

Die Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie, sowie Feldweibel, Fouriere und Trompeter der Kavallerie sollen mit Revolvern bewaffnet werben.

Diefe Anschaffung, ebenfalls nicht vorgefehen, beläuft fich

200 Revolver Fr. 1,070 Depotmunition bagu . 436

Fr. 1,506

3. Umanderung von Ravalkerie=Reitzeugen.

Die Ginführung bes Karabiners macht eine Umanderung ber Dragoner-Reitzeuge nothig (Berlangerung ber Stangen-zügel, Anbringung eines Sabelhadens am Sattelknopf und eines Rarabinerschuhes mit Riemen).

Die Zeughausverwaltung veranschlagt die daherigen Koften auf Fr. 25 per Reitzeug, macht fur 500 Reitzeuge

Fr. 12,500

4. Anschaffung von 134 Paar Pferde= 31,490 6,700

Kr. 50.690

Diese zwei Posten sind zwar nicht eine Folge ber Gin= führung neuer Handfeuerwaffen, find aber von nicht geringe=

rer Dringlichkeit.

Mls f. B. die Ordonnang des schwarzen Lederzeugs eingeführt wurde, machte man zu Bermeidung von kostspieligen Neuanschaffungen das Experiment, die alten Geschirre von weißem Leder schwarz zu beizen. Das Ergebniß mar fo un= gludlich, daß bei einer großen Bahl von Geschirren das Leber verbrannt und gang murbe murbe. Diefe Gefchirre paradiren nun freilich noch auf dem Inventar und im Beughaufe, sind Diese Thatsache ift feit Jahren aber burchaus unbrauchbar. bekannt, und es wurde auch schon versucht, in das ordentliche Büdget einen Poften fur ben Erfat burch neue Geschirre aufzunehmen, allein bergebens.

Dieser Zustand darf aber nicht langer bleiben. Angesichts ber Eventualität eines großen Truppenaufgebotes und ber Pflicht ber Kantone überhaupt, ihr Kriegsmaterial in brauchbarem Buftande zu erhalten , refp. unbrauchbar Bewordenes zu ersetzen, kann die beantragte Anschaffung nicht mehr langer

verschoben werden.

5. Anschaffung von Scheibenmaterial. (Budget Rubrit Feld= und Lagergerathichaften.)

Alle Bataillone, welche neu bewaffnet werben, muffen einen außerordentlichen Schießkurs von 6 Tagen bestehen, um fich mit ber neuen Waffe einzunben.

Im Jahre 1872 haben 6 Auszügerbataillone diesen Kurs bestanden, pro 1873 kommen dazu 10 Auszüger=, 8 Reserve= und 4 Landwehrbataillone.

Diese Extraubungen, von benen viele gleichzeitig und an verschiedenen Orten abgehalten werden muffen, erfordern eine

100

entsprechende Bermehrung ber Schieggerathe, wie folche im beiliegenden Berichte vorgeschlagen werden. Die Roften find beiliegenden Berichte vorgeschlagen werden. verauschlagt auf .

Total Mehrausgaben auf Rubrit G Be= waffnung der Truppen . . . Fr. 283,000 6. Außerordentliche Schießkurse der Infanterie.

Im ordentlichen Büdget pro 1873 find die gewöhnlichen Rekrutenschulen und Wiederholungskurfe der Infanterie aufgenommen. Bier handelt es fich um die Auslagen fur die bereits oben ermahnten außerordentlichen Schieffurje , welche von Bundeswegen anbefohlen find für diejenigen Bataillone, welche neue Waffen erhalten. Es haben bereits 1872 die Auszügerbataillone Nr. 1, 16, 18, 19, 36 und 58 diesen Schießkurs bestanden, und es wurden die daherigen Kosten gedeckt aus dem ursprünglich für die Landwehrmusterungen budgetirten Kredit von Fr. 40,000. Im Jahr 1873 haben Schießkurse zu bestehen :

Die Auszügerbataillone 30, 37, 43, 54, 55, 59, 60, 62, 67 und 69.
Sämmtliche 8 Reservebataillone, wovon 4 noch auf das ordentliche Büdget gebracht werden konnten, da der Kurs zugleich als ordentlicher Wiederholungskurs

gählt.
c. Die Hälfte ber 8 Landwehrbataillone.
Die Koften dieser außerordentlichen Schießturse von 16
Bataillonen an Sold, Verpflegung, Schießprämien, Munition,
Waffenunterhalt, Kuhrwesen, Pferdeabschatzungen, Inspektionen 2c. betragen nach der nähern Spezifikation des gedruckten Berichtes des Kriegskommiffariats und find im vierfahrigen Boranfchlag in tei= Fr. 189,200 ner Weise vorgesehen worden. Denn die da= herigen Anordnungen des Bundesrathes find

alle neuern Datums als der Voranschlag. Bro 1874 bleiben dann an Schießfurfen nur noch übrig biejenigen für 4 Landwehrba-

taillone.

Pferdemiethe und Fuhr= wesen für eidgenössische Militärschulen.

Für diese Ausgabe wurden vorgeschen: im Boranschlag pro 1871 Fr. 46,000 und im Boranschlag pro 1872 Fr. 43,000

Die wirkliche Ausgabe pro 1870 betrug Fr. 52,598, und pro 1871 Fr. 41,031.

Für bas Jahr 1873 werden biefe Ausga= ben angeschlagen auf Fr. 46,600 Wegen Unzulänglichkeit der To-talfumme von Fr. 865,200 des 4jährigen Normalbudgets fonn= ten auf das ordentliche Budget pro 1873 nur aufgenommen 19,300

und es bleiben daher auf andere Beise zu Decken noch übrig.

Fr. 27,300

Fr. 216,500

nach ber Spezififation bes Berichts bes Rriegskommiffariats. Auch diese Mehrausgabe ist unvermeidlich, da dieselbe Schießturfe ber Artillerie betrifft, welche von der Gidgenoffen= schaft angeordnet worden.

Total Mehrausgaben auf der Büdgetrubrik H Unterricht der Truppen Fr. 216,500

Dazu: G Bewaffnung der Truppen oben ,, 283,000

Generaltotal Fr. 499,500

Auf welche Beise find diese außergewöhnlichen Dillitär=

ausgaben pro 1873 zu beden ?

Mit Ausnahme ber Boften Rr. 4 und 7 hievor rührem alle die aufgezählten Ausgaben von der Einführung neuer handfeuerwaffen bei der schweizerischen Armee her, und diefe wiederum ist nur eine unbestreitbare Folge ähnlicher Vor-gänge bei allen benachbarten Staaten und Heeren, offenbar auf "Kriegsereignisse" abzielend, wie die Kriege von 1866 und 1870 es bewiesen haben.

Es liegt baher ber Fall vor, welchen bie §§ 7 und 8 bes Gesetzes über bie Finanzverwaltung nom 31. Juli 1872

vorgesehen haben:

§ 7. "Wenn in Folge außerordentlicher Ereigniffe Auß= gaben nothwendig werden, welche im Boranschlag nicht vor= gesehen sind und auch durch Uebertragungen (§ 6) nicht ge-beckt werden können, so kann der Große Rath einen Bor-schußkredit bewilligen, der im folgenden Rechnungsjahr auszugleichen ift."

S 8, zweites Alinea: "Wenn durch Borschußtre-dite zu solchen Zwecken das Gleich gewicht der Ein-nahmen und Ausgaben erheblich gestört werden sollte, so ist an das Bolt zu berichten und gemäß dem Geset vom 4. Juli 1869 eine Revision des vierjährigen Boranschlags vorzunehmen."

Die Fr. 499,500 außerordentlicher Militärausgaben pro

1873 waren hienach durch einen Borschußfredit zu beden. Daß ein solcher Aredit das Gleichgewicht der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1873 erheblich ftoren konnte, ist, nach den Ergebnissen der Staatsverwaltung pro 1871 und 1872 zu schließen, nicht anzunehmen. Denn für jedes der beiden Jahre dürfen die Ueberschüsse an Rein-Einnahlen auf wenigstens Fr. 500,000 angeschlagen werden. Dieselben wer-ben voraussichtlich pro 1873 nicht weniger betragen. Um indessen die Ueberschüsse pro 1873 nicht für Militär-

ausgaben allein zu absorbiren, mare zu munschen, daß ein Theil fraglicher Ausgaben aus den Ueberschüffen pro 1872 per Kreditubertragungen gedeckt werden könnte. Dieses konnte in der Weise ausgeführt werden, daß die daherigen Summen noch im Jahr 1872 angewiesen, aber der Bezug bei der Kanstonskaffe erst nach Maßgabe der nothwendigen Ausgaben im Jahr 1873 stattfände.

Es wird demgemäß beantragt:

1. Es seien zu Bestreitung ber außerordentlichen Ausgaben auf der Aubrit IV G Bewaffnung der Truppen im Jahr 1873 dem Großen Rathe Areditübertragungen aus Uebersichuffen ber Berwaltung pro 1872 im Betrage von Fr. 283,000 zu beantragen.

2. Es sei beim Großen Rathe ein Borschußfredit von Fr. 216,500 zu verlangen, zu Bestreitung ber außerorsbentlichen Mehrausgaben pro 1873 auf der Rubrit IV

H Unterricht der Truppen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 5. Dezember 1872.

Der Direktor des Militärs: Wynistorf.

Beilage.

Bericht über bas außerordentliche Büdget der Militärdi= reftion pro 1873.

Bom Regierungerathe genehmigt und mit Em= pfehlung an ben Großen Rath gewiefen.

Bern, den 14. Dezember 1872.

Im Namen des Regierungsrathes:

(Folgen die Unterschriften.)

Die Staatswirthschaftskommission ist mit ber Dringlichkeit beider Ausgaben vollkommen einverstanden, möchte aber ben vollen Ansatz ber Fr. 499,500 auf Rechnung des Jahres 1873 gesetzt wiffen.

Rurg, Finanzbirektor, als Berichterstatter bes Regie-rungsrathes. Es handelt sich um ein Kreditbegehren für außerordentliche Militärausgaben im Betrage von rund 500,000 Franken. Der Bortrag der Militärdirektion zur Begründung Diefes Begehrens ift gestern gedruckt ausgetheilt worden, und Sie werben sich aus bemfelben überzeugt haben, daß bie betreffenden Ausgaben nicht umgangen werden konnen. Es be= trifft dieß Ausgaben, welche theils im vierjährigen Boranschlage zu niedrig angeschlagen wurden, theils bei der Aufstellung dieses Boranschlages gar nicht vorgesehen werden konnten, da fie erst später von den Bundesbehörden detretirt worden find. Sammtliche Ausgaben , um bie es fich hier handelt, beruhen auf Berpflichtungen , die wir gegenüber dem Bunde haben, und muffen baher gemacht werden, wenn wir unfern Bundes= pflichten nachkommen wollen.

Die wichtigste und schwierigste Frage, welche bei diesem Areditbegehren zu entscheiden ist, betrifft die Art und Weise seiner Behandlung und der Beschaffung der zur Deckung der verlangten Summe erforderlichen Mittel. Darüber gingen im Regierungsrathe die Ansichten ursprünglich weit auseinander. Schließlich hat man sich dahin geeinigt, beim Großen Rathe zu beantragen, es möchte die Gesammtausgabe von 500,000 Franken auf die zwei Jahre 1872 und 1873 vertheilt werden. Bon der verlangten Summe sind Fr. 283,000 für Gewehr= anschaffungen bestimmt. Diese Gewehre werden uns von der Sidgenoffenschaft geliefert, und wir sind genöthigt, sie anzunehmen und zu bezahlen. Der Regierungsrath glaubte nun, da es eigentlich ein reiner Zufall fei, daß die Gewehre nicht bereits 1872 geliefert wurden, so könne die daherige Ausgabe anticipando auf Rechnung des Jahres 1872 bewilligt werden, wenn auch die Lieferung und Bezahlung der Gewehre erst im nächsten Jahre stattsinden wird. Der Regierungsrath hält dieß auch aus dem Grunde für wünschenswerth, weil für das Jahr 1873 noch weitere Mehransgaben in Aussicht fteben.

Man kann sich nicht verhehlen, daß es schwierig ist, die Bewilligung des verlangten Aredites mit den gesetzlichen Borschriften in Einklang zu bringen. Das Gesch über die Fisnanzverwaltung sieht allerdings auch außerordentliche Ausgaben vor, allein nicht folche, wie die heute in Frage liegenden. Der § 7 des Finanzgesetzes bestimmt nämlich: "Wenn zur Almendung von drohender Weschr oder in Folge außerzur Abwendung von drohender Gefahr oder in Folge außer= ordentlicher Ereignisse Ausgaben nothwendig werden, welche im Boranschlag nicht vorgesehen sind und auch durch Ueberstragungen nicht gedeckt werden können, so kann der Große Rath einen Borschußfredit bewilligen, der im folgenden Rech-nungsfahr auszugleichen ift." Hier handelt es sich aber nicht um eine Ausgabe, die jur Abwendung von brobender Gefahr oder in Folge außerordentlicher Ereignisse gemacht werden muß. Auch der S 6 des Finanzgesetze kann, ftreng genom= men, hier nicht zur Anwendung kommen, welcher bestimmt: "Der jährliche Boranschlag kann abgeandert werden entweder durch eine Revision des viersährigen Boranschlages oder durch Kreditübertragungen. Ersparniffe oder Ginnahmenüberschüffe eines Verwaltungszweiges können durch Beschluß des Großen

Rathes zur Erganzung ber Kredite eines andern Bermaltungs= zweiges übertragen werben, foweit Diefelben nicht gur Dedung von Mindereinnahmen erforderlich find." Bir wiffen nun gur Stunde noch nicht mit mathematischer Sicherheit, ob wir 1873 einen Einnahmenüberschuß haben werden, welcher zur Bestreitung der außerordentlichen Militärausgaben genügt. Es ist allerdings mahrscheinlich, daß dieser Fall eintreten wird. Gewißheit aber haben wir darüber nicht und der Sinn des § 6 ift einfach der, daß Nachfredite nur bewilligt werden können, wenn mit Sicherheit auf Ginnahmenüberschüffe ge-rechnet werden fann, die zu ihrer Dedung genügen. Mit Rudficht aber auf den Umftand, daß die Ausgabe absolut ge= macht werden muß, und es nicht in unserer Wilkfür liegt, sie zu beschließen oder nicht, so müssen wir Mittel und Wege sinden, sie zu decken. Wie bereits angedeutet, glaubt der Regierungsrath, es sei am zwecknäßigsten von der Gesammt-. Fr. 499,500 . " 283,000 jumme von . die für die Gewehranschaffungen nöthigen

auf das Jahr 1872 zu nehmen und die übrigen Fr. 216,500 auf Rechnung des Jahres 1873 zu setzen, da diese lettere Summe sehr wahrscheinlich aus dem Einnahmenüberschuß des

nächsten Jahres wird gedeckt werden können.
Die Staatswirthschaftskommissten hat sich in Bezug auf die Nothwendigkeit und Oringlickkeit der Ausgabe mit dem Regierungsrathe einverstanden erklärt, dagegen ist sie ab-weichender Ansicht in Bezug auf die Art und Beise ihrer Deckung. Sie glaubt nämlich, es solle der ganze Kredit von Fr. 499,500 auf Rechnung des Jahres 1873 gebracht werden, da die Ausgabe erft im folgenden Jahre wird gemacht wers den können. Ich meinerseits hatte gewünscht, daß der Regierungsrath fich biefer Unficht angeschloffen hatte; allein er hat in seiner heutigen Morgensthung, als ihm der Antrag der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt wurde, die Ansgelegenheit neuerdings berathen und auf seiner Ansicht zu bes harren beschloffen. Die Grunde, welche für diefelbe fprechen, habe ich bereits angeführt, und wahrscheinlich werden sie von einem andern Mitgliede des Regierungsrathes, welches in diesem Punkte die Ansicht des Finanzdirektors nicht theilt, noch näher entwickelt werden. In meiner Stellung als Bezichterstatter des Regierungsrathes muß ich den Antrag deszichten und Angerungsrathes muß ich den Antrag deszichten und Angerungsrathes felben zur Annahme empfehlen.

Mener, als Berichterstatter der Staatswirthschaftstom= mission. Die Staatswirthschaftstommission hat gegen die Be= grundtheit des Rredites fur außerordentliche Militarausgaben gründtheit des Kredites für außerordentliche Wilitärausgaben nichts einzuwenden. Sie ist von der Nothwendigkeit der Bewilligung dieser Ausgabe überzeugt, da sich dieselbe auf Bejchlüsse und Gesetze stützt, die von der Bundesversammlung erlassen worden sind. Vekanntlich sind die gesetzlichen Erlasse, welche auf die Organisation des Bundesheeres Bezug haben, Sache der Bundesbehörden, und die Kantone haben einsach die daherigen Beschlüsse zu vollziehen. Die Staatswirth-schaftskommission empsiehlt also die Genehmigung des ver-langten Kredites. Dagegen ist sie in Bezug auf die Art und Weise der Deckung der Ausgabe mit dem Antrage des Re-eierungsratbes nicht einverskanden. Dieser schlägt nämlich vor. gierungsrathes nicht einverstanden. Diefer schlägt nämlich vor, aus bem Einnahmenüberschuß pro 1872 eine Summe von sudem gefährlich. Die Staatswirthschaftskommission schlägt beghalb vor, es sei der Kredit von Fr. 499,500 auf Rechnung des Jahres 1873 zu bewilligen.

Dr. v. Gonzenbach, als zweiter Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. In der vorliegenden Angelegenheit ist nach meiner Ansicht die Form wichtiger, als die

Sache. Ueber bie Sache felbft lagt fich gar nicht ftreiten; benn bie betreffenden Ausgaben muffen gemacht werden, wenn ber Ranton Bern feinen Bunbespflichten genugen will. Da= teriell ift also bie Staatswirthschaftstommission mit ber Regierung einig. In formeller Beziehung bagegen geben fie weit auseinander. Die Staatswirthschaftstommission glaubt, bie Regierung habe fich in doppelter Beziehung auf einem ganz falschen Boben bewegt. Sie will auf dem Jahre 1872 Fr. 283,000 erheben, die fie in diesem Jahre nicht mehr außgeben tann. Das erfte Erforderniß einer Rechnung, fei es eine Bogts=, eine Gemeinds= oder eine Staatsrechnung, ift das, daß fie eine Wahrheit fei, foust ift fie nichts, als ein Bifch Bapier. Wenn man die Staatsbeamten gewöhnt, un= wahre Rechnungen abzulegen, so wird badurch die Demoralissation im ganzen Staate gepflanzt. Der § 6 des Finanzsgesetz fagt: "Der jährliche Boranschlag kann abgeandert werden entweder durch eine Revision des vierjährigen Bors anschlages" (welche laut § 3 bem Bolte vorgelegt werden muß) "ober durch Kreditübertragungen. Ersparniffe oder Ginnahmen-überschuffe eines Berwaltungszweiges konnen durch Beschluß bes Großen Rathes zur Erganzung ber Kredite eines andern Bermaltungszweiges übertragen werden, soweit dieselben nicht gur Dedung von Mindereinnahmen erforderlich find. Rredit= übertragungen innerhalb bes nämlichen Berwaltungszweiges können durch ben Regierungerath bewilligt werben.

Der Große Rath kann alfo zur Erganzung ber Kredite eines Berwaltungszweiges die Ginnahmenüberschuffe eines andern Bermaltungezweiges verwenden. Sandelt es fich aber im vorliegenden Falle um eine Erganzung des Militarfredites, die im Jahre 1872 zur Bollziehung kommen kann? Rein, sondern es ist eine Machenschaft, im Jahre 1872 Etwas zu verrechnen, das in diesem Jahre unmöglich ausgegeben werden fann. Die Staatswirthichaftstommiffion hat, als wir bloß noch ein einjahriges Budget hatten, ftets darauf gedrungen, daß die Kredite in einer folden Bohe festgefest werden, daß es möglich ift, fich innerhalb derfelben gu bewegen, damit jeder Beamte wiffe, daß er sich genau an das Budget zu halten habe. Nun kommt etwas ganz Neues, nämlich nicht ein Nachtragskredit =, sondern ein Borschußkreditbegehren. Das Finanzgesetz bestimmt genau, in welchen Kallen ein Bor- schuffredit bewilligt werden kann. Es fagt nämlich der § 7: "Benn jur Abwendung von drohender Gefahr oder infolge außerordentlicher Greigniffe Ausgaben nothwendig werden, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und auch durch Uebertragungen (§ 6) nicht gedeckt werden können, so kann der Große Rath einen Vorschußtredit bewilligen, der im folzgenden Rechnungsjahr auszugleichen ist." Der § 8 sagt sodann: "Wisch die Schweis in einen Krieg verwickelt oder burch Rriegsereigniffe in ben Nachbarftaaten zu außerordent= lichen militärischen Unftrengungen genöthigt, so hat der Große Rath Pflicht und Bollmacht, das Erforderliche anzuordnen, damit der Ranton Bern seinen Bundespflichten in vollem Maße genügen könne. Wenn durch Borschuffredite zu folchen Zwecken bas Gleichgewicht ber Ginnahmen und Ausgaben erheblich gestört werden sollte, so ist an das Bolt zu berichten und gemäß dem Gesetz vom 4. Juli 1869 eine Revision des vierjährigen Voranschlages vorzunehmen." Die Regierung glaubt, sich auf diese Bestimmungen stützen zu können. Sie jagt in ihrem Berichte: "Mit Ausnahme der Posten Nr. 4 und 7 hievor, rühren alle die aufgezählten Ausgaben von der Ginführung neuer Sandfeuerwaffen bei der schweizerischen Armee ber, und biese wiederum ift nur eine unbestreitbare Folge ahnlicher Borgange bei allen benachbarten Staaten und Heeren, offenbar auf "Ariegsereignisse" abzielend, wie bie Kriege von 1866 und 1870 es bewiesen haben." Jedes Ge-Kriege von 1866 und 1870 es bewiesen haben." Jedes Ge-wehr aber ist auf Kriegsereignisse abgezielt; denn man geht bamit nicht in die Kirche oder in die Schule. Es handelt fich da einfach um eine ganz ordentliche, regelmäßige Ausgabe, die sich auf ein Bundesgesetz stütt, und die, wenn sie die Summe von Fr. 500,000 erreicht ober wenn fie eine Revifion bes Budgets jur Folge hat, bem Bolfe vorgelegt werden muß

Lohnt es sich nun wirklich der Mube, so kunftliche Argumentationen aufzuführen, mahrend über Die Sache selbst nicht das geringste Bedenken herrschen kann? Das Berner= volt weiß, daß es seine Bundespflichten erfüllen muß und will. Es will ein gut bewaffnetes Bolt fein, und es muß das von der Gidgenoffenschaft beschloffene Bewehr annehmen und den ihm auffallenden Theil ber Roften gablen. Wenn alfo die Ausgabe dem Bolte vorgelegt werden mußte, warum sollte man fich vor diesem Schritte scheuen? Wenn Sie nicht fo viel Bertrauen haben jum Bolfe, daß es in einem folchen Falle die Ausgabe genehmigen wurde, dann begreife ich nicht, wie man zu der Erweiterung der Bolfsrechte hat gelangen können. Nach der Ansicht der Staatswirthichaftskommission ware es ein Nachtheil, burch eine funftliche Rechnungsweise bas Bolf um ein ihm zustehendes Recht zu verfurzen, indem man fagt, es handle sich da um außerordentliche Greigniffe, wo der Große Rath von sich aus beschließen kann. Rein, der Große Rath tann dieß nur thun, wenn im nächsten Jahre ber Ginnahmenüberschuß zur Dedung der außerordentlichen Ausgaben genügt, fonst muß er damit vor das Bolt treten. Da wir materiell gang einig find, fo spreche ich den Bunfch aus, es mochte die Regierung formell nicht Schwierigfeiten machen. Wie wurde es fich ausnehmen, wenn in unferer Staatsrechnung pro 1872 eine Summe von Fr. 283,000 für Gewehranschaffungen erschiene, während der eidgenössische Inspektor in unserm Zeughause diese Gewehre vergeblich suchen wurde? Wenn die Ausgabe in diesem Jahre verrechnet wird, fo begiebt man fich auf einen unmahren Boden. Es ift ja möglich, daß die Ausgabe auch im nachsten Jahre nicht ge= macht werden wird. Wir konnen ben Eventualitäten nicht gebieten, barum hat man immer ben Grundfat befolgt, Die Ausgaben erft zu verrechnen, wenn fie gemacht find.

Die Staatswirthschaftskommission war in dieser Angelegenheit gang einig. Ja, auch der Herr Finangdirektor hat er= flart, er sei anderer Ansicht gewesen, und der Herr Militar= direktor erhob auch keinen Biderspruch, nachdem er die im Schoofe der Staatswirthschaftstommission angeführten Argumente angehört hatte. Wenn man bas Referendumgefet burch= führen will, so muß man vor Allem aus dahin trachten, das Bolk nicht mißtrauisch zu machen. Warum sollten wir das Gesetz nicht anwenden, wie es lautet, offen, gerade und mahr? Die Staatswirthschaftskommission will dieß thun; sie will nicht künsteln, sondern die Ausgaben in dem Jahre verrech-nen, in dem sie gemacht werden. Sie fürchtet die Borlage an das Bolk, wenn sie nothwendig ist, nicht. Unser Büdget ist nun, statt auf 12, auf 48 Monate berechnet, und Gewinn ober Berluft regliren sich nach 48 Monaten. Innerhalb diefer Beit ift es ziemlich gleichgultig, ob das Budget mit einem Defizit oder mit einem Ginnahmenüberschuß schließe, wenn nur am Schluffe der vierjährigen Periode die Sachlage fich gunftig gestaltet. Ich wiederhole nochmals: Die Rechnung und das Budget muffen eine Wahrheit fein, Damit fich nicht alle un= tern Beamten gewöhnen, ju fagen, das Budget habe nichts zu bedeuten und brauche nicht beobachtet zu werden. Ich empfehle ben Antrag der Staatswirthichaftstommiffion zur Annahme.

Kummer, Regierungsrath. Wenn auch die Aussicht auf Erfolg nicht groß ift, fo halte ich es doch fur geboten, daß ein Mitglied bes Regierungsrathes hier auseinandersete, warum die Mehrheit deffelben an ihrem Antrage festhale. Es geschieht dieß weder aus Rechthaberei, noch in der Absicht, Dem Bolke etwas vorzumalen, sondern weil man sich vor That= fachen beugte, benen man nicht aus bem Wege geben konnte. Bunächst bemerke ich, daß man bereits am 11. Marg 1870, als die Frage ber Deckung der Koften der neuen Bewaffnung hier zur Sprache fam, in gleicher Weise rechnete, wie heute vie Regierung rechnet. Man hat nicht gesagt: 1870 sehen wir eine solche Summe auf die Rechnung, daß sie zur Bezahlung der in diesem Jahre einlangenden Waffen genügt, und ebenso in den folgenden Jahren. Nein, man hat nicht so gerechnet, sondern man hat sich einfach gesragt, wie die Gesammtausgabe gedeckt werden könne. Man hat sodann folgende Berechnung aufgestellt: 1870 werden, auch wenn für Fr. 100,000 Gewehre einlangen sollten, Fr. 40,534, 1871 Fr. 65,500 und 1872 und 1873 se Fr. 71,300 für die neue Bewaffnung verwendet, und wenn diese Summen nicht genügen, so wird man das Fehlende durch Verkäuse aus dem Zeughause und durch die Gewehrvorrathskasse desen. Man hat damals sogar an die Möglichkeit gedacht, daß in einem Jahre nicht nur mehr Wassen werden abgeliesert werden, in welchem Falle dann die nicht verwendete Summe gleichwohl diesem Zwecke erhalten bleiben solle. Man richtete sich also durchaus nicht nach dem Einlangen der Gewehre, sondern nach unserm Büdget ein, weil man bloß auf diese Art- ein Desizit verhindern konnte.

So hat der Große Rath am 11. März 1870 geurtheilt. Heute nun handelt es sich darum, wie die Summe von Fr. 283,000, welche man damals nicht vorgesehen hat, in die Staatsrechnung untergebracht werden kann. Die Regierung schlägt vor, diese Summe im Jahre 1872 zu verrechnen. Wir können nicht beim Großen Rathe beantragen, sie auf Rechnung des Büdgets pro 1873 zu bringen, weil wir noch nicht wissen, ob das Jahr 1873 mit einem Einnahmenüberschuß von diesem Betrage abschließen wird, während dieß im Jahre 1872 der Fall ist. Wir haben nämlich im Jahre 1873 noch verschiedene andere Ausgaben, die nicht im Büdget stehen und denen wir nicht entrinnen werden. Das Besoldungsgeseh, welches nach dem Antrage der Großrathskommission auf den 1. Januar 1873 rückwirkend sein soll, kann uns eine Mehrzausgabe von Fr. 500,000 bringen. Außerdem werden noch verschiedene Nachsredite bewilligt werden mussen. Sollen wir nun heute schon beantragen, es sollen die fraglichen Fr. 499,500 aus den Mehreinnahmen des Jahres 1873, die noch durchaus in Frage stehen, erhoben werden, oder ist es nicht vorsichtiger, diese Summe auf die Jahre 1872 und 1873 zu vertheilen?

Ich mache noch auf eine andere Schwierigkeit aufmerksam.

Ich mache noch auf eine andere Schwierigkeit aufmerkfam. In der zur Borberathung des Besoldungsgesetz bestellten Großrathskommission hat man vorausgesetz, es werde die Durchsührung dieses Gesetzes das 4jährige Büdget in der Hauptsache nicht ändern, d. h. keine Steuererhöhung zur Folge haben; man brauche einfach den Großen Rath durch das Volk ermächtigen zu lassen, das Büdget in der Weise zu revidiren, daß auf der einen Seite die wirkliche Einnahme und auf der andern Seite die Mehrausgabe für die Besoldungen auszeselt werde. Dieß würde man natürlich auch in der Botschaft anführen. Wenn man in der Botschaft gagte, die Besoldungserhöhung werde keine Steuererhöhung zur Folge haben, während dann in Folge eines Zufalles sich ein Desizit von Fr. 2—300,000 herausstellte? Da würden alle Diesenigen, welche die Botschaft abkakten, angeklagt werden, dem Bolke etwas Unrichtiges gesach zu haben.

etwas Unrichtiges gesagt zu haben.

Das möchte die Regierung vermeiden, was geschehen kann, wenn man einen Theil der Ausgabe auf Rechnung des Jahres 1872 sett. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß das Geld ausgegeben wird, sondern es wird einsach eine Anweisung ausgestellt. So wurden auch im Jahr 1871 an Bauunternehmer u. s. w. Anweisungen ausgestellt, welche erst im saufenden Jahre zur Bezahlung gelangten. Dennoch ist die Ausgabe im Jahr 1871 verrechnet, da laut einem Reglemente die Anweisungen bis zum 15. Januar gültig waren. Es ist somit Dassenige, was jeht als Täuschung dargestellt wird, bereits vorhanden. Es läßt sich unmöglich durchführen, daß alle Anweisungen im nämlichen Jahre, wo sie ausgestellt

wurden, realisirt werden. Uebrigens ist hier durchaus keine Gefahr vorhanden, wie wenn man etwa der Baudirektion eine solche Anweisung auf einen Theil des dießsährigen Ginnahmenüberschusses ausstellen wurde. Da wurde ich auch sagen, Ausgaben die wir beschließen können, sollen wir im betreffenben Jahre beschließen. Hier aber handelt es sich um eine Ausaabe, die zu beschließen nicht in unserer Macht lieat.

gabe, die zu beschließen nicht in unserer Macht liegt.

Dieß sind die Gründe, welche die Regierung bewogen, bei Ihnen zu beantragen, von der erforderlichen Summe Fr. 283,000 auf Rechnung des Jahres 1872 zu seßen. Wenn Sie nun anders beschließen, so bringen Sie nicht die Regierung, aber vielleicht am Ende des nächsten Jahres den Großen Rath in Berlegenheit, und zwar wird der Grund dieser Verlegenheit darin liegen, daß man bei der Redaktion des 4jährigen Büdgets einen Fehler begangen hat, wie heute schon mehr=mals zugestanden worden ist. Hätte man das 4jährige Büdget, wie man ursprünglich beabsichtigte, auf 48 Monate entworfen, statt für jedes einzelne Jahr, so hätten wir heute über diese Frage gar nicht zu diskutiren.

Dr. v. Gonzenbach. Das Votum bes herrn Re= gierungsrath Aummer hat mich durchaus nicht beruhigt, sondern eher noch angftlicher gemacht. Er sagte, es werde im Jahre 1872 bloß eine Anweisung ausgestellt, jedoch in diesem Jahre nicht benutt. Darin liegt nach meinem Dafürhalten eine große Gefahr. Es wäre dann also noch eine Summe verfügbar, welche in der Rechnung, die auf einen bestimmten Beitpunkt abgeschlossen werden muß, bereits als verausgabt verzeigt wurde. Bei der Berathung des Referendumgesetzes haben einzelne Mitglieder des Großen Rathes behauptet, es sei nicht möglich, ein 4jahriges Budget aufzustellen. Wie ich mich aus den bezüglichen Verhandlungen überzeugt habe, habe ich da= mals erklart, man werbe in die größte Berlegenheit kommen. Dieß ist nun eingetreten. Sie muffen sich aber an das Gesetz halten, das Sie sich selbst gegeben haben. Ich glaube durchaus nicht, daß es in der Abstächt der Regierung liege, hier eine Hinterthüre aufzumachen, aber es könnte vielleicht Manchen so scheinen, und der Schein ist oft so schliemen, als die Sache felbst. Die Staatswirthschaftskommission stellt sich auf den Boden, daß jede Rechnung eine Wahrheit sein foll. Wenn der Herr Vorredner auf die Verhandlung des Großen Rathes vom 11. Marg 1870 hinwies, so erwiedere ich darauf, daß es sich bort um ein Budget und nicht um eine Rechnung handelte. Budget und Rechnung find aber gang verschiebene Dinge. Die Rechnung foll nur wirkliche Ausgaben enthalten. Es ist schon oft vorgekommen, daß für einen Gegenstand die Bezahlung erst im folgenden Jahre erfolgte. Dann war aber der betreffende Wegenstand bereits ba, hier bagegen will mair das Geld geben, bevor die zu erwerbende Sache da ift. hoffe, der Große Rath werde dazu nicht Hand bieten. fonnte bieß zu der größten Unordnung fuhren, wenn wir nicht gewissenhafte Beamte haben. Ich hoffe, wir haben solche, wir haben aber auch schon andere Erfahrungen gemacht, und jedenfalls sollte man die Leute nicht in Berjuchung führen. Ich halte den Antrag der Staatswirthschaftskommission aufrecht.

Rummer, Regierungsrath. In Bezug auf die Borlage an das Bolk bemerke ich, daß die Sache ganz aufs Gleiche hinauskömmt, ob man die Summe in dieser oder jener Jahreserechnung unterbringe; denn in beiden Fällen wird eine Aussgabe beschlossen, welche nicht auf dem 4jährigen Büdget steht. Es will also weder die Regierung noch die Staatswirthschaftsstommission Etwas umgehen, sondern es handelt sich rein um eine Rechnungssache.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes .

jum Beichluß erhoben.

Gesetesentwurf

über

die Shühengesellschaften.

Siehe Tagblatt von 1871, Seite 48 f.

Der herr Brafibent eröffnet die Umfrage über bie Form ber Berathung Diefes Entwurfes.

Bynift orf, Militardirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bei der Einfachheit und Kurze des Ent-wurfes stelle ich den Antrag, denfelben artikelweise zu berathen, Der Große Rath hat bekanntlich am 31. Mai 1871 bie Revision des Gesetzes über die Schutzengesellschaften von 1861 beschloffen und zwar in dem Sinne, daß die Infanterie mehr als bisher zum Schießen herbeigezogen werden soll. Eine Hauptabanderung, welche der neue Entwurf gegenüber dem bisherigen Gesetze enthält, besteht darin, daß in Zukunft die Unterossiziere der Infanterie des Auszugs und der Reserve in eine Schützengesellschaft einzutreten verpflichtet werben. Eine weitere Abanderung besteht darin, daß tunftighin der Staatsbeitrag in einer andern Form verabfolgt werden soll. Bisher nämlich fam er ben Gesellschaften zu, und es mußten bie einzelnen Mitglieder noch darum schießen, in Zukunft aber soll jedes einzelne Mitglied benselben in der Form einer Munitionsvergutung erhalten.

Es intereffirt vielleicht den Großen Rath, über den gegen= wartigen Beftand unferes Cougenwefens einige Mittheilungen zu erhalten. Gine im Laufe dieses Sommers vorgenommene Bablung hat ergeben, daß die Schützengesellschaften im Kanton im Ganzen 7425 Mitglieder zählen. Davon sind 2567 Nicht-militärs, 1521 Scharfichützen, 695 Infanterieofstziere, 2059 Unterofsiziere und Soldaten der Infanterie. Wir haben im Auszug und in der Referve der Infanterie ungefahr 2300 Unteroffiziere, von denen faum der zehnte Theil einer Schuten= gefellschaft angehört. Gine andere Zählung hat ergeben, daß im Durchschnitt von Bataillonen, welche 700 Mann zählen, kaum 100 sich in einer Schüßengesellschaft befinden.
Erwarten wir nun aber im Ernstfalle nicht in erster Linie

von der Infanterie, daß fie fchießen tonne ? Doer will man sich der Insatterte, das sie singehörenden Richtmilitärs verlassen? Ich frage ferner: welches Bertrauen hat ein Mann zu seiner Waffe, wenn er sie nicht einmal zu gebrauchen weiß? Das neue Gewehr ist eine ausgezeichnete Wasse, sie erfordert aber viele Uebung, die man aber nicht erlangt, wenn das Gewehr im Schrank steht. 1870, als mehrere Divissionen zum Grenzbienfte aufgeboten murben, hat man eine Schiegubung veran= Man ließ per Mann nur 10 Schuffe schießen, aber paner wan tieg per wann nut to Schuffe schiegen, aber das Resultat war das, daß bloß etwas mehr als die Hälfte eine sechse Fuß breite Scheibe auf 3—400 Schritte traf. Aus den Schießtableaux, welche bei den Justruktionen angefertigt werden, ergibt sich, daß selten mehr als 65 % der Schüffe treffen. Da wir nun aber nicht ein Militärstaat sind, fo konnen wir unfere gewehrtragende Mannschaft nicht mahrend ber Dienstzeit gehörig inftruiren, und wir muffen baher fuchen, auf dem freien Boben der Schützengefellschaften etwas mehr zu erzielen. Man rühmt es als eine Tugend, daß wir Schüten find; man sagt sogar, wir seien geborne Schüten. Man sollte dieser Tugend dadurch unter die Arme greifen, daß man

Es ift somit der Antrag ber Staatswirthschaftskommission die Leute zwingt, sie auszuüben. Dieß ist ber Zwed bes Befegesentwurfes.

> Scherd, als Berichterftatter ber Rommiffion, ftimmt bem Antrage auf artifelweise Berathung bei.

Der Große Rath beschließt die artifelweise Berathung.

§ 1.

Bum Gintritt in eine Schugengesellschaft find verpflichtet : 1. Die Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie bes Auszugs und ber Referve.

2. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Scharf=

schützen des Auszugs und der Referve.

Ausgenommen von diefer Berpflichtung find: Die Quar= tiermeifter, Aerzte, Abjutanten, Tambourmajore, Stabsfuriere,

Furiere, Wagenmeister, Arbeiter, Frater und Trompeter.
Den zum Eintritt Berpflichteten sollen möglichst geringe Opfer an Gelb auferlegt werden.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es wird Ihnen aufgefallen sein, daß da ein Widerspruch besteht. Man redet von Schugengesellschaften, von der freien Bereini= gung der Schützen, dann aber wird im § 1 ein Obligatorium aufgestellt. Dieser Widerspruch erklart sich aus der Doppelnatur, die wir einnehmen. Wir sind auf der einen Seite Bürger und auf der andern Seite Militärs, und da muß eben der eine dem andern etwas konzediren. Reu ist gegenüber dem bisherigen Gesetze die Bestimmung, daß auch die Untersoffiziere der Infanterie des Auszugs und der Reserve in eine Schutzengesellschaft eintreten sollen. Für die Scharfschutzen war der Eintritt schon bisher obligatorisch, und zwar auch für die Scharsschüßen der Landwehr. Der Regierungsrath hat gefunden, wenn ein Scharsschüße bis zum 36. Jahre einer Schüßengesellschaft angehört habe, so könne man ihm für den Kest seiner Dienstzeit das Berbleiben in einer solchen füglich freistellen. Die im § 1 vorgesehenen Ausnahmen betreffen Militärs, welche nicht vervflichtet sind, das Gewehr zu tragen. Militärs, welche nicht verpflichtet sind, das Gewehr zu tragen. Der § 1 bestimmt ferner, es seien den zum Eintritt Berpflichteten möglichst geringe Opfer an Geld aufzuerlegen. Der Große Rath hat vor einem Jahre den Bunsch ausgesprochen, es möchte den zum Eintritt Verpflichteten möglichste Erleichte-rung gewährt werden. Man hat deßhalb diese Bestimmung hier aufgenommen. Die nähere Ausführung wird dem Reglement überlaffen bleiben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kom= miffion ift mit bem § 1 einverstanden.

Ruhn. Ich ergreife bas Wort, um barauf aufmerkfam zu machen, daß auch die Parfartilleriften gewehrtragende Soldaten find, benen man aber bisher die Gewehre nicht mit nach Hause gegeben hat. Ich glaube nun, man konnte hier auch die Parkartilleriften jum Eintritt in eine Schutzengesell= schaft verpflichten, infolge deffen ihnen natürlich die Gewehre nach Hause gegeben werden mußten. Ich stelle daher den Antrag, als Biff. 3 aufzunehmen: "Die Offiziere und Untersoffiziere der Barkartillerie des Auszugs und der Reserve."

v. Erlach. Unter Diejenigen Militars, welche nicht jum Gintritt in eine Schugengefellschaft verpflichtet werden, sollte man auch die Tambourkorporale aufnehmen. 3ch ftelle daher den Antrag, im zweitletzten Alinea nach "Tambour= majore" einzuschalten: "Tambourkorporale". Die beiben Berichterstatter geben die Antrage ber Herren Ruhn und v. Erlach zu.

Der § 1 wird mit ben borgeschlagenen Bufagen genehmigt.

§ 2.

Außerbem steht ber Eintritt in eine Schütgengesellschaft frei jedem Schweizerburger, welcher in burgerlichen Rechten und Ehren steht.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Diese Bestimmung war auch im bisherigen Gesetze enthalten, jedoch mit der Beschränkung, daß der Betreffende im Kanton Bern wohnen muß. Diese Beschränkung scheint mir ziemlich übersstüssig und in gewissen Fällen stoßend. Es gibt eine Anzahl Berner, welche in einem Nachbarkantone ganz nahe an der bernischen Grenze wohnen, und die gerne in ihrer Heimat in eine Schüßengesellschaft eintreten möchten. Diese waren nach dem bisherigen Gesetze ausgeschlossen.

Der § 2 wird ohne Ginsprache genehmigt.

§ 3.

Der Staat vergutet jedem Mitglied einer Schutgens gefellschaft, welches nach ben gesetzlichen und reglementarischen Borschriften über bas Schutgenwesen jährlich wenigstens 80 Schuffe schieft, per Jahr 50 Patronen.

Die Kommission beantragt, 80, statt 50, Patronen zu verguten.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bisher hat der Staat zur Unterstützung des Schützenwesens einen jährlichen Beitrag von Fr. 15,000 ausgesetzt. Dabei war die Bestimmung aufgestellt, daß nur diesenigen Schützen auf den Staatsbeitrag Anspruch haben, welche jährlich 80 Uebungssschüsse gethan haben. Am Schlusse des Jahres hat man die Bahl dieser Schützen berechnet und den Staatsbeitrag von Fr. 15,000 unter sie vertheilt. In den letzten Jahren betrug der Beitrag per Mitglied Fr. 4. 50 bis Fr. 5, im vorigen Jahre nur noch Fr. 4, obwohl noch ein weiterer Kredit dazu verwendet wurde. Es wird nun vorgeschlagen, jedem Mitgliede, welches jährlich wenigstens 80 Schüsse schusse, 80 Batronen zu vergüten. Ich habe ursprünglich beautragt, 80 Batronen zu vergüten, der Regierungsrath setzte aber aus sinanziellen Bedenken die Zahl auf 50 herab. Wir haben gegenwärtig ungefähr 7500 Mitglieder, von denen etwas über 4000 im letzten Jahre 80 Schüsse geschossen haben. In Folge des neuen Geseges werden wir vielleicht 10,000 Schützen erhalten, von denen etwa 8000 auf den Staatsbeitrag Anspruch haben werden. Da eine Batrone 5 Rp., 80 somit Fr. 4 kosten, so würde der Beitrag an die 8000 Schützen sich auf Fr. 32,000 belausen, was gegenüber der disherigen Ausgabe von

 Schute, ber auch auf ben eibgenöfsischen Beitrag afpirirt, 75 Patronen, fo bag er nur noch 5 anzuschaffen habe.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Es ist dieß einer der wichtigsten Artikel, welcher eine wesentliche Berbesserung gegenüber dem bisherigen Gesetze enthält. Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt hat, leistete der Staat bisher einen Beitrag von Fr. 15,000 an die Schüßengesellschaften. Der Staatsbeitrag wurde aber bisher nicht von allen Schüßengesellschaften an die Mitglieder vertheilt, sondern in die Kasse gelegt und beim Ausschießen verschossen, so daß größtentheils die bessern Schüßen den Beitrag bezogen und die Uebrigen leer ausgingen. In Jukunft soll Jeder gleich viel erhalten. Die Kommission glaubt nun, wenn man vom Soldaten verlangt, daß er 80 Schüsse schieße, so solle man ihm die nöthigen Batronen unentgeldlich zusstellen. So wenig als man im Felde dem Soldaten zumuthet, die Munition zu vergüten, eben so wenig kann man ihm dieß zumuthen, wenn er im Interesse des Militärwesens verpslichtet wird, einer Schüßengesellschaft anzugehören.

Der Antrag der Rommission auf Bergutung von 80 Batronen hat keine große Tragweite. Bisher find circa 4000 Schüben den reglementarischen Borschriften nachgekommen, und es belief sich daher der Staatsbeitrag per Mann auf

Fr. $\frac{3000}{4,000}$ = Fr. 3. 75. Werben in Zufunft 80 Patronen,

bie Fr. 4 kosten, vergütet, so ergibt sich per Mann bloß eine Mehrausgabe von Et. 25 ober für 10,000 Mann (angenommen, die Zahl der Schützen werde diese Höhe erreichen) eine solche von Fr. 2500. Wenn man übrigens den Zweck will, so muß man auch mit den Mitteln nicht zu karz sein. Zudem scheint es mir, die Bestimmung, es sollen nur 50 Schüsse vergütet werden, stehe im Widerspruch mit der im § 1 aufgestellten Vorschrift, daß den zum Eintritt in eine Schützenzgesellschaft Verpflichteten möglichst geringe Opfer an Gelb auferlegt werden sollen.

Man kann nun allerdings einwenden, daß auch der Bund 25 Patronen an diejenigen Schüßen vergüte, welche den betreffenden reglementarischen Bestimmungen nachkommen. Es ist aber nicht überall möglich, diesen Borschriften Genüge zu leisten; ste fordern Distanzen, welche in vielen Gemeinden nicht erhältlich sind. Zudem wird eine komplizirte Schreiberei verlangt, so daß oft Schüßengesellschaften lieber auf den eidzgenössischen, ich darf wohl sagen Plackerein, unterziehen. Dazu kommt, daß der Schüße noch manche unvermeidliche Ausgabe hat. Er hat die Wasse daran zu Grunde gehen, z. B. eine Feder springen zc. Ferner werden viele Schüßen genöthigt sein, Stunden weit auf den Schießplaß zu gehen, was ohne Auslagen kaum geschehen kann. Oft müssen auch Solche, die von Schießpläßen entsernt sind und in Diensterhältnissen stehen, während ihrer Abwesenheit Jemanden einstellen, um ihren Dienst zu versehen. Wenn der Staat mit seinem Beitrage nicht zu sersehen. Benn der Staat mit seinem Beitrage nicht zu sersehen. Ich wird man den Schießübungen mit bessern Willen beiwohnen. Ich empsehle den Antrag der Kommission.

Friedli. Ich mache darauf aufmerkfam, daß die Untersoffiziere, die man zum Eintritt in eine Schügengesellschaft verpflichten will, oft sehr arm sind, und daß es daher billig ift, ihnen nicht zu große Opfer aufzuerlegen. Ich unterstütze ben Antrag der Kommission.

Abstimmung.

Für die Bergütung von 50 Patronen Riemand.

genehmigt.

Bei Neubauten zu Schießzweden leistet ber Staat einen Beitrag bis auf 5 % ber Roften, jeboch nie mehr als im Ganzen Fr. 300, nach ben ausgeführten Arbeiten zu berech= nen und vorbehalten, daß Blan und Devis vor Beginn des Baues von der Militardirettion genehmigt worden feien.

Ueberdieß leistet der Staat an gut eingerichtete Frei= fchießen angemeffene Chrengaben.

Serr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das bisherige Gesetz bestimmt, daß der Staat bei Neubauten zu Schießübungen einen Beitrag bis auf 10 % leiste. Es wird nun vorgeschlagen, diesen Beitrag auf 5 % herabzusetzen und sudem die beschränkende Bestimmung aufzustellen, daß er nie mehr als Fr. 300 betragen dürfe. Der leitende Gedanke dabei war folgender. Früher betrugen auch die Beiträge für Schulshausbauten 10 %, durch das neue Primarschulgeset wurden sie aber auf 5 % herabgesetzt. Wenn man nun für Schulshäufer, die doch höhern Kulturzwecken dienen, als die Schützen= häuser, bloß einen Beitrag von 5% gibt, so kann man auch für die Lettern nicht wohl höher gehen. Die Festsetzung des Maximums von Fr. 300 hat mit Rücksicht darauf stattgefuns den, daß es nicht nothwendig ist, für Schüßenhäuser gläns gende Bauten berguftellen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Mehr= heit ber Kommission hat sich bem Antrage des Regierungs= rathes angeschlossen, mahrend die Minderheit glaubte, die Ausrichtung eines höhern Staatsbeitrages liege im Intereffe der Sicherheit, weil bei einem niedrigen Beitrage manche Gesellschaften nicht im Stande seien, feste Schieganstalten zu erstellen. Man hat zwar mit Recht bemerkt, daß man in neuerer Zeit mehr im Felde schiege. Dagegen muß man auch anerkennen , daß an manchen Orten fefte Schiefftande noth= anerkennen, daß an manchen Orten feste Schießstände noth-wendig sind, weil wegen der Kulturen den ganzen Sommer hindurch nicht geschossen werden kann. Ich begreife, daß man die Bauten zu Schießzwecken nicht besser stellen will, als die Schulhausbauten. Ich begreife auch die Bestimmung, daß der Staatsbeitrag Fr. 300 nicht übersteigen soll. Wenn eine Gesellschaft kostspielige Bauten aussühren will, so muß man annehmen, sie sei im Falle, die nöthigen Konds selbst herbei-zuschaffen. Namens der Mehrheit der Kommission erkläre ich mich mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden.

v. Erlach. Auch das bisherige Gefet bestimmte, baß für "Reubauten zu Schiefinbungen" der Staat einen Beitrag zu leiften habe. Diefer Ausdruck wurde nun so verstanden, daß der Staatsbeitrag nur für eigentliche Hochbauten verab-folgt werden durfe. Es gibt aber noch andere Arbeiten, welche ebenso nothig oder noch nöthiger sind als ein Schügenftand, 3. B. die Erftellung von Rugelfangen. Ohne Schugen= ftand kann man ganz gut schießen, dagegen darf dieß nicht geschehen, wenn nicht die nothigen Sicherheitsmaßregeln ge-troffen werden. Damit nun in Zukunft diese Bestimmung nicht so ausgelegt werde, wie bisher, stelle ich den Antrag, im Eingange des § 4 zu sagen: "Für Einrichtung der Schieß= pläße leistet der Staat 2c."

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe biefen Antrag gu.

Herr Berichterstatter der Kommission. Damit man weiß, daß auch Reubauten inbegriffen find, fo follte

Somit ift ber § 3 nach bem Antrage ber Kommiffion man fagen : "Bei Reubauten und Ginrichtungen ju Schießzwecken 2c."

v. Erlad ftimmt biefem Untrage bei.

Der § 4 wird mit biefer Modifitation genehmigt.

§ 5.

Die Ginwohnergemeinden, in welchen fich Schutengefell= schaften oder Theile von solchen im Sinne dieses Geseges befinden, sind verpflichtet, denselben unentgeldlich einen geeigeneten Schiefplat anzuweisen und die vorhandenen Scheiben nebst Zubehör gegen Bezahlung des gewöhnlichen Unterhalts zum Gebrauche zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise wird gestattet, daß benachbarte Einwohnergemeinden einen gemeinschaftlichen Schiefplat verzeigen, wenn in ber einen ober andern Gemeinde Die Beschaffenheit bes Terrains teinen Schießplag anzulegen erlaubt.

Daherige Anftande werden nach dem Befete über bas Berfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leiftungen erledigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 89 der Militärorganisation von 1852 bestimmt: "Die Gemeinsten find schuldig, den Truppen und Schüßen die erforderlichen Exerziers und Schießpläße unentgelblich einzuräumen." Im Entwurfe des Geses über die Schüßengesellschaften von 1861 war diese Verester von den Gemeinden auferlegt, bei der Berathung wurde aber das Wort "Gemeinden" ersett durch "Kirchzemeinden." Dieß hat sich aber als ein bedeutender Uebelstand herausgestellt. Zunächst ist die Kirchzemeinde nicht eine Korporation, die mit Schießpläßen zu thun hat, sondern sie soll sich bloß mit kirchlichen Angelegenheiten befassen. Sosdann hat sie selten eigenen Frund und Roden. Im Reitern bann hat sie selten eigenen Grund und Boden. Im Weitern ist es thatsachlich fein großer Unterschied mehr, ob man Rirchs gemeinde oder Einwohnergemeinde sage. Wir haben 259 Kirchgemeinden, von denen 153 nur Gine Einwohnergemeinde bilden und blos 106 aus mehreren Einwohnergemeinden gu= sammengefest find. Bei ber Entwicklung unseres Schießwesens genügt es zudem nicht mehr, daß jede Kirchgemeinde einen Schiefplat habe; denn schon jett haben wir mehr Schieß= plage als Kirchgemeinden. Ginen wie großen Aufschwung un= fer Schießwesen genommen hat, zeigen am besten folgende Daten. In den dreißiger Jahren bestanden bloß amtsbezirks-weise Schükengesellschaften, später kam man dazu, kirchgesmeindsweise solche einzusühren, und gegenwärtig sollen sie einwohnergemeindsweise errichtet werden.

Es wird ber Einwurf erhoben, es seien nicht alle Gin-wohnergemeinden im Falle, einen Schiefplat zu verzeigen. Um diesem Einwurfe zu begegnen, wird im § 5 bie Bestimmung aufgestellt, daß unter Umständen zwei oder mehrere be= nachbarte Gemeinden einen gemeinschaftlichen Schiefplag ver= zeigen fonnen. Diefe Falle werden ficher öfter vorkommen, aber es ift nicht möglich, sie im Gesetze näher zu präzisiren, und man muß daher der Ausführung auch Etwas überlassen. Im § 5 wird den Einwohnergemeinden noch die Verpstichtung auferlegt, die Scheiben, welche fie für die Infanteriesichießübungen besitzen, den sich bildenden Schützengesellschaften gegen Bestreitung des gewöhnlichen Unterhalts zur Berfügung zu stellen. Es ist eine Erleichterung für die Schützengesellich fieden. Gs ist eine Griechterung für die Schipengesetschaffen, wenn sie nicht von vornherein eigene Scheiben anschaffen mussen, während diesenigen der Einwohnergemeinde in einer Remise stehen und des Kleisters wegen von den Mäusen gefressen werden. Das bisherige Geseh bestimmte, daß der Regierungsrath über allfällige Streitigkeiten zu entscheiden habe. Man hat nun gefunden, es sei nicht gerecht=

fertigt, für das Schügenwesen ein besonderes Verfahren aufzustellen, während wir ein allgemeines Gesetz haben, nämlich das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leiftungen vom 20. März 1854. Die Anweisung von Schießplätzen gehört sicher unter die öffentlichen Leistungen, und es sollen daher daherige Anstände nach dem soeben genannten Gesetze entschieden werden. Der Unterschied wird nur darin bestehen, daß der Regierungsstatthalter zuerst über die Anstände zu entschieden und der Regierungsrath sich nur in oberer Instanz damit zu befassen haben wird.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Es lag eigentlich nicht in der Absicht des bisherigen Gesetzs, die Berzeigung von Schießplätzen den Kirchgemeinden als solchen aufzulegen, sondern es sollten die zu einer Kirchgemeinde geshörenden Einwohnergemeinden einen Schießplatz anweisen. Allein die Redaktion ist so ausgefallen, daß man annehmen muß, es liege die Berpsichtung den Kirchgemeinden ob, obsichon diese mit dem Schießwesen eigentlich nichts zu thun haben. Es wird nun heute beantragt, die Unweisung von Schießplätzen den Einwohnergemeinden zu übertragen. Es ist dies im Grunde nur die Wiederholung einer Bestimmung, welche bereits im S 89 der Militärorganisation von 1852 enthalten ist. Der S 89 schreibt nämlich vor, daß die "Gemeinden" schuldig seien, den Schüsplätze einzuräumen. Darunter sind offenbar nicht die Kirchgemeinden, sondern die Einwohnergemeinden verstanden. Es wird vielleicht von Vertretern kleinerer Einwohnergemeinden eingewendet, man gehe zu weit, wenn man diese zur Anweisung eines Schießplätzes verpslichte. Der S 5 öffnet aber ein Hinterthürzchen, wonach da, wo keine geeigneten Schießplätze sind, ausenahmsweise gestattet werden kann, daß mehrere Gemeinden zusammen einen gemeinschaftlichen Schießplätz verzeigen.

Ueber allfällige Konflikte sollen viesenigen Behörden entsicheiden, denen überhaupt der Entscheid über Streitigkeiten über öffentliche Leistungen obliegt, nämlich in erster Instanz der Regierungsstatthalter und in zweiter Instanz der Regierungsrath. Man hat nicht zu besorgen, daß dadurch für die betreffenden Gemeinden und Gesellschaften größere Kosten entstehen als bis dahin. Ich erinnere an die Expropriationsfälle, die wir in letzter Zeit zu entscheiden hatten. Obwohl dabei ein sehr einfaches Versahren vorgeschrieben ist, lag doch in einem solchen Falle ein Aktenband von nahezu 500 Seiten vor.

Sch mib, Andreas. Ich möchte den Passus streichen, welcher die Sinwohnergemeinden verpflichtet, den Schüßenzesellschaften die Scheiben gegen Bezahlung des gewöhnlichen Unterhalts zur Benutzung zu übergeben. Die Gesellschaften, welche sich bilden, haben sicher bald die nöthigen Fonds zusammengebracht, um eigene Scheiben zu acquiriren. Wenn sie eigene Scheiben besitzen, so werden sie auch besser dazu Sorge tragen. Bor Kurzem hat der Große Rath ein Dekret erlassen, wodurch den Einwohnergemeinden die Lieserung der Scheiben für die obligatorischen Schießübungen der Infanterie auserlegt wird. Man hat damals gegen diese Bestimmung opponirt, man war aber genöthigt, sie aufzustellen, weil sonst Niemand diese Verpslichtung übernommen hätte. Wenn man nun heute den Schüßengesellschaften das Necht zugestehen will, über die Scheiben der Vermeinden zu versügen, so ist das eine Servitut, die unbedingt sehr unangenehm ist. Niemand wird sich die Mühe geben, zu untersuchen, ob die Scheiben von den Gesellschaften in gehörigem Zustande abgeliesert werden, und wesellschaften in gehörigem Zustanden, ob die Scheiben von den Wesellschaften in gehörigem Sustande abgeliesert werden, und Wiemand will daran Schuld sein. Zudem könnte der Vollen, das die obligatorischen Schießübungen am gleichen Tage stattsänden, wie die Uebungen der Schüßungesfellschaften, und es würden dann Streitigkeiten darüber ents

stehen, wer die Scheiben zu berützen berechtigt sei, ober die Gemeinde hatte bann das Doppelte zu leisten. Ich stelle den Antrag, den Satz zu streichen: "und die vorhandenen Scheiben nebst Zubehör gegen Bezahlung des gewöhnlichen Unterhaltstum Gebrauch zur Berfügung zu stellen."

v. Goumoens. Ich beantrage, das Wort "Einswohnergemeinden" durch "Kirchgemeinden" zu erseßen. Das hinterthürchen im Schlußsaße des ersten Alinea's befriedigt mich nicht. Durch meinen Antrag bezwecke ich, die Last der unentgeldlichen Anweisung von Schießpläßen auf mehrere Schultern zu vertheilen. Der Herr Militärdirektor hat bemerkt, viele Kirchgemeinden bestehen nur aus einer einzigen Einwohnergemeinde. Aber z. B. im Amt Konossingen, wo die meisten Kirchgemeinden aus mehreren Sinwohnergemeinden gebildet sind, würde der Uebelstand ziemlich grell hervorstreten. Münsingen z. B., welches aus 7 Sinwohnergemeinden besteht, hätte ebenso viele Schießpläße zu verzeigen. Sollte mein Antrag nicht belieben, so beantrage ich eventuell, nach den Worten "benachbarte Einwohnergemeinden" einzuschalten: "unter 2000 Seelen". Den Antrag des herrn Schmid möchte ich ebenfalls unterstützen.

v. Wattenwhl, in Rubigen. Im Allgemeinen bin ich mit der Auffassung der Regierung und der Kommission einverstanden, daß es richtiger ist, die Pflicht zur Berzeigung von Schießpläßen den Einwohnergemeinden, statt den Kirchzgemeinden, zu übertragen, obwohl ich den Umstand, daß die Kirchzemeinden sich nur mit kirchlichen Angelegenheiten zu befassen haben, nicht als ein wesentliches Hinderniß ansehen würde. Wir haben auch Kirchzemeindszottesäcker 2c., und überhaupt mischen sich die Kirchzemeinden in viele andere Dinge, als nur in kirchliche. Ich möchte nun das Hinterthürden, welches im So enthalten ist, zu einer Hinterthüre erweitern, und zwar durch Streichung des Nachsaßes: "wenn in der einen oder andern Gemeinde die Beschaffenheit des Terwins keinen Schießplaß anzulegen erlaubt." Es ist dann den Behörden überlassen, zu entschieden, in welchen Fällen mehrere Einwohnergemeinden einen gemeinschaftlichen Schießplaß verzeigen können.

Michel, Fürsprecher. Wir haben in unserm Kanton Gemeinden, welche sich in der Unmöglichkeit besinden, einen Schießplatz zu verzeigen. In Interlaten z. B. könnte bei dem großen Berkehr im Sommer unmöglich ein gefahrloser Schießplatz verzeigt werden. Man wird daher genöthigt sein, in einer benachbarten Gemeinde sich nach einem Schießplatze umzusehen. Man sollte aber den Gemeinden, welche keinem eigenen Schießplatz besitzen, im Gesche die nöthige Unterstützung angedeihen lassen, damit sie von einer Nachbargemeinde einen Blatz verlangen können. Ich selten daher den Antrag, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Gemeinden, die einen Schießplatz anzuweisen außer Stande sind, einen gemeinsamen von einer benachbarten Gemeinde verlangen können.

Hezug auf ben Antrag bes Herrn Schmid bemerke ich, baß bie meisten Schützengesellschaften eigene Scheiben haben. Hie und da wird es aber eine Gesellschaft geben, die bloß aus Soldaten, aus ärmern Leuten, zusammengesett ist, und welcher man einen großen Dienst leistet, wenn man sie von der Anschaffung eigener Scheiben enthebt. Gine Scheibe mit eisernen Rahmen kostet Fr. 15—20, diese Rahmen sind aber sehr dauerhaft, so daß die Gemeinden keine Einbuße machen, menn sie dieselben einer Schützengesellschaft zum Gebrauch überlaffen. Ich kann daber den Antrag des Herrn Schmid nicht zugeben.

Ich kann baber ben Antrag bes herrn Schmid nicht zugeben. Auch mit bem Antrage bes herrn v. Goumoens bin ich nicht einverstanden. Bereits gegenwärtig ift bas Beburfniß nach Schiefpläten so groß, daß wir Kirchgemeinden haben, in benen 3-4 Plate sich befinden. Es ift übrigens dafür geforgt, daß daraus teine großen Reibereien entstehen. Das Bublikum ift im Ganzen dem Schießwesen so gunftig gestimmt, daß außerst selten ein Expropriationsbegehren für Erwerbung eines Schiefplates hier zur Behandlung kommt. Daß wir in diesem Jahre zufällig drei solche Begehren zu entscheiden hatten, ist ein reiner Bufall; denn oft kommen während Jahren keine solchen Fälle vor. Das Leben ist immer ver-ständiger, als der am besten ausgedachte Paragraph. Ich be-merke noch, daß andere Kantone das Scheibenmaterial von Staatswegen liefern. In den Kantonen Reuenburg und Zurich z. B. wird auf 15 Mann eine Scheibe geliefert. Was die Kollisionen der Infanterieschießübungen mit den Uebungen der Schützengefellschaften betrifft, so wurde sich bie Sache ba ganz einfach machen, indem die Gemeinde einfach fagen wurde : ich bin Eigenthumerin der Scheiben und habe fie dem Militar zu liefern; ihr Schüten mögt bann an einem andern Tage eure Uebung abhalten.

Es ift der Antrag gefallen, ben Schluffat bes erften Alinea's zu ftreichen, weil dadurch die Ausnahmsmaßregel verallgemeinert werde. Ich begreife diesen Antrag, kann ibn aber nicht zugeben. Es wurde dann einfach heißen: "Aus-nahmsweise wird gestattet, daß benachbarte Einwohnergemeinden einen gemeinschaftlichen Schießplag verzeigen." Man wüßte bann gar nicht, welcher Art die Ausnahmsfälle fein follten, und es wurde in die reinfte Billfur der Berwaltungsbehörde fallen, zu fagen, wo die Ausnahme und wo bie Regel zur

Anwendung tommen foll.

Schmid, Andreas. Es ift allerdings möglich, baß es bie und da eine Schützengesellschaft geben könnte, welche gerne die Scheiben der Gemeinde zu ihren Uebungen benuten mochte. Es wird aber ber Gemeinde immerhin freigestellt bleiben, ber Gefellschaft die Scheiben zur Berfügung zu ftellen. Die Ge-meinden laffen fich aber nicht gerne reglementiren, wo es nicht nothwendig ift.

herr Berichterstatter ber Rommission. Ich finde bie Bemerkung bes Herrn Schmid berechtigt, und so viel es mich persönlich betrifft, kann ich mich seiner Ansicht anschließen. Die Bemerkung bes Herrn Michel in Bezug auf den Schieße plat in Interlaten ist vollkommen gerechtsetigt, allein ich plate bie Bekimmung wir kie im Es antisten ist für glaube, die Bestimmung, wie sie im § 5 enthalten ift, stüte solche Gemeinden genügend. Allerdings murde die Frage wieder in Zweifel gestellt, wenn nach dem Antrage des herrn v. Wattenmyl ber Schluffat bes erften Alinea's geftrichen mürde.

Der herr Prafid ent bemerkt, daß fur den Fall der Annahme des Antrages des herrn v. Goumoens (Ersetzung des Wortes "Einwohnergemeinden" durch "Kirchgemeinden") Die Bestimmung betreffend die Lieferung der Scheiben an die Schutengesellichaften babinfallen murbe, indem die Rirchge= meinden feine Scheiben befigen.

Abstimmung.

1. Eventuell für den Antrag des herrn Schmid Mehrheit. Berrn v. Goumoens 34 Stimmen. Dagegen 56 Eventuell für den Antrag bes herrn v. Battenmyl Minderheit. Eventuell für den Antrag bes herrn Michel Mehrheit. 5. Definitiv für Anweisung der Schiefplage durch die Ginwohnergemeinden

63 Stimmen.

Durch die Rirchgemeinden (Antrag des Herrn v. Goumoens) 25 Stimmen.

§ 6.

Der Regierungsrath ift mit ber Bollziehung biefes Befetes beauftragt. Durch basfelbe wird basjenige vom 3. Chrift= monat 1861 aufgehoben. Es tritt auf ben 1. Nanuar 1874 in Rraft.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Ausführung biefes Baragraphen wird ber Regierungerath eine Bollziehungsverordnung (Schützenreglement) erlaffen. Der Infrafttretenstermin ift auf den 1. Januar 1874 in Aussicht genommen, weil bas Gefet vor bem Monat Mai 1873 nicht gur Bolfsabstimmung gelangen fann, wo bie Schieffaifon bereite - begonnen hat.

Der § 6 wird ohne Ginfprache genehmigt.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in ber Absicht, bem Schügenwesen im Ranton weitere Ausbehnung zu verschaffen und namentlich ben Wehrpflichtigen die Betheiligung an den freiwilligen Schiefübungen gu er= leichtern,

in theilweiser Erganzung bes Befeges über die Militar= organifation vom 17. Oftober 1852 und gemäß § 9 bes Defrets über die Schiefübungen der Infanterie vom 1. Juni 1871,

auf ben Antrag bes Regierungsrathes

beschließt:

Der Gingang wird ohne Bemerkung angenommen.

Der Entwurf wird zur endlichen Redaktion der ersten Berathung an die Regierung und an die Rommiffion gurud= gewiesen.

Auf den Antrag bes herrn Ed. v. Sinner wird be= fcloffen, die Sigung hier ju fchließen.

Schluß ber Sigung um 13/4 Uhr.

101 CD 101

Der Redaktor: Fr. Buber.

Berichtigung.

Seite 359, erfte Spalte, Zeile 16 von unten, lies "Alters= faffe" ftatt "Alterstlaffen."

Dritte Sigung.

Mittwoch, den 18. Dezember 1872. Bormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige des herrn Brafidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 190 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Anker, Därendinger, Gerber in Stefsisburg, Hennemann, v. Känel in Wimmis, Ott, Kenser, Koth in Kirchberg, Köthlisberger Mathias; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Arn, Bähler, Bangerter, Berger Christian, Bernard, Beuret, Bieri, Bouvier, Bracher, Choulat, Cuttat, Ducommun, Engel Gabriel, Engemann, Fleury Joseph, Frène, Froté, Girard, Greppin, v. Grünigen, Henzelin, Heß, Hoffetter, Hurni, Imobersteg, Indermühle, v. Känel in Aarbergklape, Kohli Ulrich, Linder, Macker, Mischler, Monin, Beter, Racke, Rebetez, Kegez, Rieder, Kitschard Johann, Rosselt, Schrämli, Sigri, Sommer Samuel, Sphcher, Stämpsli Id., Stettler, Wirth, Würsten, Zumkehr, Zumwald.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlefen.

v. Werdt. Der Große Rath hat gestern im Prinzip beschlossen, es solle der Staatsbeitrag an die Milchversuchsstation in Thun um Fr. 2000 erhöht und der Regierungsrath eingeladen werden, zu untersuchen, ob diese Summe nicht aus Ersparnissen aus andern Krediten des Büdgets genommen werden könne. In dem soeben verlesenen Protokoll ist dieß nicht klar ausgedrückt; denn es heißt darin nur, die Regierung solle untersuchen, ob überhaupt eine Erhöhung des Staatsbeitrages statzusinden habe. Die Meinung des Großen Rathes war aber, die Milchversuchsstation wirklich in erhöhtem Maße zu unterstützen und nicht erst die Frage untersuchen zu lassen, ob dieß geschehen solle oder nicht. Ich fühle mich zu dieser Bemerkung veranlaßt, weil das betressende Mitglied des Resgierungsrathes mir erklärt hat, daß dieser die Anstalt nicht unterstüßen wolle.

Bobenheimer, Direktor bes Innern. Die Regierung spricht es nicht so positiv aus, sie wolle die Anstalt nicht unterstüßen, sie glaubt aber, der Antrag sei gestern in dem Sinne angenommen worden, wie er vom herrn Kinanzdirektor modissirt wurde, dem sich herr v. Werdt angeschlossen hat. Ich war leider nicht anwesend, da ich einer Kommissionsfizung beiwohnte, senst hätte ich darauf ausmerksam gemacht, daß die Frage zuerst untersucht werden sollte. Ich habe für die Milchversuchsstation alle Sympathie und erkenne ihre Nüßelichkeit an. Sie ist aber noch im Stadium des Werdens, und in diesem Stadium wird sie unterstüßt in einem Maße, wie keine andere Unternehmung im Kanton. Der Kredit sur Stadium die Landwirthschaft beträgt bloß Fr. 7000. Davon gibt der Staat Fr. 1500 an die ökonomische Gescuschaft. Wollte er nun die Milchversuchsstation mit Fr. 3—4000 unterstüßen, was würde dann zur Unterstüßung der übrigen landwirthschaftlichen Unternehmen übrig bleiben? Ich will die Gelegenheit benußen, um Ihnen mitzutheilen, daß die Milchversuchstation auf einem andern Wege viel besser unterstüßt werden kann. Im Kanton besinden sich über 1000 Käsereien . . .

Herr Prafibent. Es handelt sich nur um die Frage der Richtigkeit des Protokolls. Herr v. Werdt behauptet, es sei beschlossen worden, Fr. 2000 zu bewilligen. Das Protokoll enthält nun darüber Folgendes: "Es fällt der Antrag, es möchte der Regierungsrath untersuchen, ob nicht zum Zwecke der Unterstützung der Milchversuchsstation in Thun eine Ershöhung des Ansases unter litt. A um Fr. 2000 stattsinden könnte, welchem der Große Rath beipflichtet." Wenn der Große Rath wirklich die Fr. 2000 definitiv bewilligt hat, was ich nicht weiß, indem ich die betreffende Berhandlung nicht präsidirte, so enthält das Protokoll allerdings eine Lücke.

Bobenheimer, Direktor bes Junern. Es liegt mir fehr daran, noch mit einigen Worten zu sagen, auf welche Weise die Milchversuchsstation in Thun am besten unterstützt werden, kann.

Herr Brafibent. Ich fann keine Diskussion über bie Sache selbst mehr gestatten, da es sich nur um die Brostokollgenehmigung handelt.

Boben heimer, Direktor des Innern. Ich war eben gestern nicht anwesend, weil ich einer Kommissionssitzung beiswohnte. Wenn der herr Prasident keine Diskussion über die Sache selbst mehr zulassen will, so verzichte ich auf das Wort.

Mign. Ich habe gestern die betreffende Verhandlung präsidirt. Bei der Abstimmung habe ich angefragt, ob man eventuell, d. h. füt den Fall, daß der Große Rath sich prinzipiell mit der von Herrn v. Werdt vorgeschlagenen Erhöhung des Staatsbeitrages einverstanden erkläre, die Angelegenheit an die Regierung zur Untersuchung der Frage weisen wolle, auf welche Weise die Erhöhung stattsinden könne. Der Große Rath hat diesen Antrag eventuell angenommen. Ebenso hat er sich auch prinzipiell für die Erhöhung ausgesprochen. Es sollte daher das Protokoll in diesem Sinne abgeändert werden.

Seßler. Die von herrn Mign gestern geleitete Abstimmung entsprach ben gefallenen Antragen burchaus nicht.
Der herr Finanzdirektor hat ben Antrag gestellt, es möchte
bie Frage ber Erhöhung bes Staatsbeitrages an bie Milchversuchsstation in Thun an die Regierung zur Untersuchung
gewiesen werden. Diesem Antrage haben sich herr v. Werdt
und ber Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission angeschlossen. Es wurde ausdrücklich bemerkt, daß eine Beranberung der Büdgetansäße mit Rücklicht auf das 4jährige Büdget nicht stattsinden könne. Ich glaube, das Protokoll sei rich-

tig. Es ift eher unrichtig abgestimmt worden. Ich bemerke fibrigens, daß wir im Budget zwei Aredite haben, aus welchen die betreffenden Fr. 2000 geschöpft werden können, nam-lich den Rathskredit und den Aredit des Großen Rathes für Unvorhergesehenes. Da der Große Rath die unzweideutige Absicht ausgesprochen hat, es solle die Milchversuchsstation in höherem Maße unterstügt werden, als bisher, so wird sicher der Regierungsrath die nöthigen Mittel im Rathskredite sinden oder aber beim Großen Rathe beantragen, sie aus dem Aredit für Unvorhergesehenes zu nehmen.

v. Werdt. Ich bin mit dem Vorredner nicht einverftanden. Ich habe mich allerdings dem Antrage des Herrn Finanzdirektors angeschlossen, aber so wie er durch den Herrn Präsidenten bei der Eröffnung des Abstimmungsmodus amenabirt worden ist. Man hat erklärt, es solle der Staatsbeitrag erhöht werden, und sodann wurde die Regierung eingeladen, zu untersuchen, wie die nötbige Summe in Ersparnissen aus andern Krediten gefunden werden könne. Es wäre merkwürzbig, wenn wir nicht die Kompetenz hätten, die einzelnen Anssätze des Büdgets abzuändern.

Dr. v. Gonzenbach. Ich glaube, die Sache verhalte sich so, wie sie von herrn Seßler dargestellt worden ist. Die Staatswirthschaftskommission hat von Anfang an erklärt, man besinde sich in einer Zwangsjacke, da man sich an die Ansähe bes vierjährigen Büdgets halten musse. Der Große Rath war bereit, auf den Ankrag des Herrn v. Werde einzutreten, allein der Herr Finanzdirektor erklärte, wir seien mit Rücksicht auf die Bestimmungen des 4jährigen Boranschlags und bes Gesetze über die Finanzverwalung gebunden und können nicht sofort eine Erhöhung beschließen, dagegen könne die Frage an die Regierung zur Untersuchung gewiesen werden. Der Große Rath hat in diesem Sinne entschieden, und es ist daher das Protokoll richtig.

Abstimmung.

Für Genehmigung des Protofolls, wie es vorliegt Mehrheit.

Herr Präfident. Ich bin von vielen Seiten angesfragt worden, wann die Session zu Ende gehen werde. Bon den Gegenständen, welche wahrscheinlich einige Diskussion veranlassen werden, werden das Kavalleriegesetz und die Frage der Aufhebung der Strafanstalt in Pruntrut heute und die Frage des Neubaues der Entbindungsanstalt nehft einigen andern Traktanden morgen erledigt werden. Nicht zur Behandlung werden kommen die Gesetz über die Hypothekarkasse und die Lehrerbildungsanstalten, die Beschwerde von Lamlingen zc. Es bleibt somit von wichtigen Gegenständen nur noch das Besoldungsgesetz, über welches die Kommission zu rapportiren bereit ist. Wird dasselbe verschoben, so kann die Session morgen geschlossen werden, wenn aber der Große Rath es noch behandeln will, so werde ich es auf Freitag an die Tagesordnung sezen.

hofer, Fürsprecher. Ich stelle ben Antrag, das Besfoldungsgeset noch in dieser Session zu behandeln.

Der Große Rath ftimmt biefem Untrage bei.

Tagesordnung:

Wahlen:

1. Zweier Ständerathe.

Auf den Untrag des herrn Prafidenten wird besichloffen, hiefur eine Kollektivmahl vorzunehmen.

Bon 171 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Berr Beber, Gotthardbahndirektor 117 Stimmen.

" Sahlt, 114 "
" Rohr, Regierungsrath 43 "
" Steiner, 42 "

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Bu Mitgliedern bes Ständerathes sind gewählt die Berren Gotthardbahndirektor Beber und Fürsprecher Sahli, bisherige Ständerathe.

2. Eines Obergerichtsichreibers.

Bewählt wird herr Fried. Fischer, ber bisherige, im 1. Wahlgange mit 135 von 142 Stimmenben.

3. Eines Regierungsftatthalters von Thun.

Vorschlag bes Amtsbezirks:

1) herr Friedrich Tichang, Gerichtsprästdent, in Thun.
2) " Chrift. Indermuhle, Amtenotar.

Borfchlag des Regierungsrathes:

1) herr Fürsprecher Boro, in Thun. 2) " Großrath Chrift. Gerber, in Steffisburg.

Bon 132 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange :

herr Tschanz 119 Stimmen.
" - Indermühle 9 "
" Hyro 2 "
" Gerber 2 "

Gewählt ift somit herr Fried. Tichang, Gerichtsprafibent in Thun.

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes, welchem die Rommiffion des Großen Rathes beipflichtet, werden mit ihren Strafnachlaßgesuchen, theils weil diefelben verfrüht sind, theils weil die Gesuchsteller recidiv sind oder

fich in ber Strafanstalt nicht gut betragen haben, theils endlich wegen ber Ratur bes begangenen Bergehens, abgewiesen :

- 1. Manfred Abt, aus dem Ranton Margau, ben 21. Mai 1872 von den Affifen des II. Bezirks wegen Unterschlagung ju 18 Monaten Buchthaus verurtheilt;
- 2. Jean Bapt. Cattin, von Cornol, ben 23. Mai 1871 vom Amtsgericht Bruntrut wegen Diebstabls zu zwei Jahren Rorreftionshaus verurtheilt;
- 3. Joseph Guedat, von Ocourt, den 6. Dezember 1870 von den Affifen bes Jura wegen Diebstahls zu 30 Monaten Buchthaus verurtheilt;
- 4. Benri Bourquin, von Sonceboz, ben 10. August 1869 von den Affijen des Jura wegen Mißhandlung, die den Tod des Verlegten jur Folge hatte, ju 51/2 Jahren Buchthaus verurtheilt :
- 5. Joh. Miesch, von Grellingen, ben 9. April 1869 von ben Afsisen bes Jura wegen Mißhandlung mit nachgefolgtem Tode bes Berlegten zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 6. Marie Hofer, geb. Steiner, von Munchenbuchfee, in Solothurn, den 25. September 1872 von der Polizeitammer bes Obergerichtes wegen gewerbsmäßiger Ruppelei zu 3 Monaten Korrettionshaus und Fr. 200 Buge verurtheilt;
- 7. Gottlieb Sollberger, von Nidau, den 17. September 1870 wegen lebensgefährlicher Drohung 2c. ju 6 Monaten Korreftionshaus und 2 Jahren Wirthshausverbot verurtheilt;
- 8. August Schmidlin, von Grellingen, den 10. Dezember 1869 von den Affisen des Jura wegen Mißhandlung mit nachgefolgtem Tode des Berletten zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 9. Joh. Bapt. Chaignon, aus bem Elfaß, am 15. Gep= tember 1871 wegen Versuchs Lodschlags zu 18 Monaten Bucht= haus berurtheilt;
- 10. Henri Bulthier, von Beurnevefin, ben 2. Juli 1872 von den Affisen des Jura wegen Bechselfalschung zu 15 Mona-ten Korrektionshaus verurtheilt;
- 11. Jakob Schar, von Durrenroth, von den Affisen bes Oberlandes den 17. Oktober 1872 wegen Schandung zu 2 Monaten Ginzelhaft verurtheilt;
- 12. Joh. Bbinben, von Guggisberg, ben 28. Auguft 1857 von den Affifen bes II. Bezirks megen Morbes ju 20 Jahren Rettenftrafe verurtheilt;
- 13. Joh. Michel, von Koniz, Bader in Brienz, am 31. Mai 1872 vom Richteramt Bern wegen Bestechungsversuchs gu 14 Tagen Befangenschaft verurtheilt.

Strafumwandlungsgesuch

bes heinrich Boneff, aus dem Elfaß, gew. Sandels= manns, in Delsberg, am 5. Juli 1872 von den Ufiffen bes Jura wegen wiffentlicher falscher Anzeige zu 4 Monaten Be- fangenschaft verurtheilt,

Der Regierungsrath und die Rommiffion tragen auf Abweisung an, weil das Gesuch gegenstandlos ge-worden ift, indem der Petent sich mit seiner Familie außer Landes begeben hat.

Mofchard stellt die Anfrage, warum bas Urtheil nicht vollzogen worden fei.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem Boneff mit feinem Strafumwandlungsgesuche eingelangt mar, wurde dasselbe mit Rucfficht auf die darin angeführten Grunde von der Juftig= und Polizeidirektion an die Kriminalkammer zur Begutachtung gewiesen. Diese empfahl das Gesuch nicht, weil sie vers nommen habe, daß Boneff mit seiner Familie Delsberg und den Kanton verlassen. Auf die Anfrage des Herrn Moschard bemerke ich, daß vom 15. Oktober an, an welchem Tage das Gesuch eingereicht wurde, nicht von einer Bollziehung ber Strafe die Rede fein konnte, indem es Pragis ift, Suspenfion ber Strafvollziehung eintreten zu laffen, fobald ein Begnadi= gungsgesuch eingereicht ift. Aus welchen Grunden vorher bie Strafvollziehung nicht stattgefunden hat, darüber mag herr Moschard den Regierungsstatthalter von Delsberg fragen; mir ift es nicht befannt.

Das Gefuch wird vom Großen Rathe abgewiesen.

Gesetzesentwurf

betreffend

Berabfolgung eines Miethgeldes für Kavalleriepferde.

Erfte Berathung.

Es liegt ein gedruckter Bortrag ber Militarbireftion vom 22. Oftober 1872 vor, welcher mit folgenden, vom Regierung grathe unterm 5. November 1872 genehmigten Gesetzesentwurfe schließt:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in der Absicht, die erforderliche Angahl Refruten gu Er= ganzung ber Kavallerie (Dragoner und Guiden) zu erlangen; in Erweiterung ber Vorschrift bes § 94 ber Militar= organisation vom 17. Mai 1852;

auf ben Antrag ber Militärbirektion und nach gefchehener Borberathung burch ben Regierungerath,

beschließt:

§ 1.

Für jedes reglementarisch gehaltene Kavalleriepferd wird per Dienfttag ein Miethgeld von Fr. 3 bezahlt. Davon find ausgenommen die Inspettionen bei ber Referve und die Remontenturfe.

§ 2.

Dieses Geset tritt nach deffen Annahme durch das Bolk ben in Kraft. Mit Bollziehung desselben ift der Regierungsrath beauftragt.

Bon der Großrathstommission liegt nach= ftehender vom 22. November 1872 datirter Entwurf vor, bem fich laut Befchluß vom 23. November 1872 auch ber Regierung grath angeschloffen hat:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in der Absicht, die erforderliche Anzahl Refruten gur Erganzung der Kavallerie (Dragoner und Guiden) zu erlangen; in Erweiterung der Vorschrift des § 94 des Gefetzes über die Militärorganisation vom 17. Mai 1852;

beschließt:

Den Kavalleristen wird für jedes reglementarisch gehaltene Reitpferd fur jeden Dienfttag ein Miethgeld von Fr. 3 bezahlt.

Davon find ausgenommen:

Die Referviften fur die von ihnen zu bestehenden Inftruftionen ;

b. Die Refruten fur die Dauer ber Refruteninstruftion; bie Remontirenden, fofern biefelben unter bie Bestim= mung bes § 144 ber fantonalen Militarorganisation

fallen.

§ 2.

An die Roften der Anschaffung des Pferdes eines Re-fruten wird ein einmaliger Beitrag, bestehend in 25 % ber Ginschagungssumme des Pferdes, nach vollendeter Refruten= instruftion ausgerichtet.

Begenwärtiges Befet tritt nach beffen Annahme burch bas Bolf ben in Rraft.

Boniftorf, Militardirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bei Anlag ber Berathung bes Staats-verwaltungsberichtes pro 1869 genehmigte ber Große Rath ein Postulat, welches dahin ging, es fei ber Regierungerath zu beauftragen, Antrage zu bringen, wie die hinreichende Re-frutirung der Kavallerie zu erreichen fei. Die Ausführung biefes Postulats wurde mit Zustimmung des Großen Rathes vom 29. Januar abhin mit Rudficht auf die bevorstehende Bundesrevision verschoben. Da nun die Revision einstweilen zuruckgestellt ift, so glaubt der Regierungsrath, es solle mit der Ausführung des Postulats nicht langer zugewartet werden. Es ist Ihnen ein ziemlich einläßlicher Bericht des Militar= birektors an ben Regierungsrath ausgetheilt worden, und ich glaube, mich baber auf wenige Bemertungen befchranten ju

follen.

Die Refrutirung ber Ravallerie ift nach zwei Geiten bin ungureichend. Wir haben namlich in erfter Binie zu wenig Mannschaft und in zweiter Linie zu schlechte Pferde. In Bezug auf die Qualität der Pferde enthält der Bortrag der Willtärdirektion Auszüge aus eidg. Schulberichten, und ich will Ihnen noch einige weitere Auszüge aus den neuesten Schulberichten zur Kenntniß bringen. Im verstoffenen August und September fand in Thun die Rekrutenschule für die Rassellerichten Bertragen. valleriften ber Kantone Bern und Solothurn ftatt. Ueber Die Resultate Dieser Schule fagt der betreffende Bericht: "Der Gefundheitszustand mar trop ber fehr schlechten Qualität ber Pferde befriedigend, einige vorgetommene Schulterlahmungen find nur bem schlechten niedrigen Bau der Borhand zuzuschreiben. Wenn die Erfolge dieser Schule nicht anders als mittelmäßig bezeichnet werden fonnen, fo liegt ber Grund am Material, in der schlechten Beschaffenheit der Pferde. lange diefes Material nicht beffer wird, fo nutt alle Inftruttion nichts. Die Ravallerie Diefer beiden Kantone wird nie eine feldtüchtige werden." Un einem andern Orte wird über Reitunterricht gesagt : "So weit es die Beschaffenheit der Pferde und bas Berständniß der Retruten zuließen, wurde

bas Möglichfte geleiftet. Die Leute hatten einen orbenlichen Sig und konnten alle ihre Pferbe auf einer Sand führen. Singegen mit den plumpen, schlaffen, unbeweglichen Maffen, welche bie Reiter unter fich hatten, konnte unmöglich bas erzielt werben, mas nothwenbig erhalten werden follte." Gine andere Stelle lautet : "Die Pferde beiber Detaschemente maren biefes Jahr noch schlechter als diejenigen des vorigen Jahres. Sie ge= hörten mit Ausnahme von 4 bis 6 dem schweren Schlage an, mit schlechtem Bau und ohne Leiftungsfähigkeit. Viele, sage fehr viele, murben fogar als Artilleriepferde nicht paffen. Gie find ftart übermachsen, haben einen plumpen, schlaffen Korperbau, mit baraus folgendem schwerfälligem und wackeligent Sang. Die Schwere des Körpers ist hauptsächlich auf das Bordertheil verlegt; statt Schiebkraft in der Hinterhand zu besitzen, schleppen sie dieselbe mühsam nach, sind sofort außer Athem; zum Kavalleriedienst unbrauchbar! — Bon den 56 Refrutenpferden ber Detaschemente Bern und Solothurn find acht Bferbe für ben Ravalleriedienft zu gebrauchen - bie andern 48 Stud aber gar nicht."

3ch brauche biefem Berichte nichts beizufügen. Dan fagt vielleicht, es seien die Forderungen sehr hoch gespannt wor-den. Dieß ist richtig; denn seit dem letzen Kriege sind die Forderungen an die Kavallerie bedeutend gestiegen. Man trachtet babin, leichtere Reitpferde zu erhalten. Run ift aber nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in andern Kantonen großer Mangel an guten Reitpferden. Der Bund hat sich baher bereits 1861 veranlaßt gesehen, die Dienstzeit der Ravallerie zu verfurzen, in der hoffnung, es werden fich infolge beffen mehr junge Leute finden, um in diefe Baffe einzutre-ten. Die Ravallerie hatte früher die nämliche Dienstzeit, wie die Infanterie. Durch Bundesbeschluß vom 3. Juli 1861 wurde für die erstere die Dienstzeit auf 10 Jahre herabgesetzt und ben Rantonen anheimgestellt, zu bestimmen, einen wie großen Theil der 10 Jahre die Kavalleristen im Auszug und wie lange sie in der Reserve zu dienen haben. Erot dieser Abkurzung der Dienstzeit wurden in den letten 10 Jahren durchschnittlich bloß 52 Ravallerierekruten instruirt und eingetheilt, mahrend wir 85 ftellen follten. Statt 77 Mann im Minimum haben unsere Kompagnien gegenwärtig bloß 50, ja es ist schon vorgekommen, daß eine Kompagnie mit 46 Pferden einrückte.

Der Bund richtete wiederholte Mahnungen an den Kan= ton, diefen Uebelftanden abzuhelfen. Auch ber Ravallerieverein dringt darauf, daß in diefer Beziehung Etwas gethan werde. Es liegen mehrere Betitionen von fammtlichen Kavalleries offizieren vor, welche verlangen, es mochte boch endlich Etwas gethan werden, bamit die Baffe auf den gehörigen Stand tomme. Auch der Große Rath hat, wie bereits erwähnt, ein bezügliches Bostulat beschloffen. Der vorliegende Gesetzent= wurf wird nicht genugen, um bas Uebel vollständig zu heben. Mit Baragraphen fann man nicht Pferde machen. Am grundlichften murde burch die Ginführung von Geftuten geholfen. Man glaubt aber, wenn, wie dieß in 12 andern Kantonen geschieht, mit Geldmitteln nachgeholfen wird, so werde dieß Die Wirkung haben, daß die Kavallerieaspiranten von sich aus beffere Pferde zu erhalten suchen. Ich habe in letter Beit ver= nommen, daß die Bundesbehörde beffere Pferde zu beschaffen beabsichtige. Man trägt sich mit der Idee, alljährlich in Deutschland eine Anzahl Reitpferde, die auch als Zugpferde verwendet werden konnen, anzukaufen und fie den schweizeri=

schen Rekruten zum koftenden Breise zur Berfügung zu stellen. Barum haben wir so wenig Pferde? Man sagt mir, der sog. Emmenthalerschlag, welcher früher viele Kavalleriepferde lieferte, fei in den letten Jahren bedeutend gurudgegangen. Die Freibergerrace, die gegenwärtig die meisten Kavalleriespferbe liefert, hat den großen Fehler, daß sie meistensüberbaut ist. Dazu kommt der allgemeine Preisaufschlag. Gesgenwärtig koften die Pferde 20-30% mehr alls vor 10 bis 15 Jahren. Jest muß ber Ravallerierefrut für ein taugliches

Pherd Fr. 11—1200 bezahlen, während er früher ein solches für Fr. 7—800 erhielt. Im Weitern liegt der Grund der Berminderung des Pferdebestandes in der Ausdehnung der Milchwirthsichaft, wie dieß bereits bei der Berathung des Postulates hervorgehoben worden ist. Wenn die Kekrntirung der Kavallerie mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, so liegt der Grund endlich auch darin, daß der Dienst weit strenger ist, als früher. Man thut den Kavalleristen Unrecht, wenn man ihnen heutzutage vorwirft, sie seien immer "obenaus." Sie müssen arbeiten wie die Infanteristen und haben wenig Zeit zum Flaniren. Der Kavallerierekrut ist vom Morgen früh bis am Abend spät beschäftigt, so daß Einer eine gute Gesundheit haben muß, wenn er den Dienst aushalten will.

Wie soll nun Abhülse geschaffen werden? Man kann die jungen Leute nicht auch zwingen, in die Kavallerie zu treeten.

Die soll nun Abhulte geschaffen werden ? Man kann die jungen Teute nicht zwingen, in die Kavallerie zu treten. Wir haben Mittel, Infanteriorstziere zu pressen und Soldaten zu zwingen, Unterofsziersstellen anzunehmen. Dagegen können wir den Rekruten nicht zwingen, ein Kavalleriepferd in den Dienst zu bringen. Die Militärdirektion hat die in den 16 Kantonen, welche Kavallerie stellen, geltenden Bestimmungen zur Erleichterung der Kekrutirung dieser Wasse zusammengestellt, und Sie haben davon in dem gedruckten Berichte Kenntniß erhalten. Nach dieser Jusammenstellung haben wir vier Kantone, welche nichts zahlen, darunter auch Solothurn. Andere Kantone dagegen entrichten eine Pferdeentschädigung bis auf Fr. 150. Baselstadt hat eine Guidenskompagnie, von der man sagt, daß sie aus den reichsten Mislitärs der Welt bestehe, gleichwohl hat man es für nöthig gefunden, ihnen eine jährliche Entschädigung von Fr. 150 zu geben. Graubünden zahlt eine sährliche Geldvergütung sür das Pferd von Fr. 100, was in 12 Jahren Fr. 1200 aussmacht. Andere Kantone gehen auf Fr. 700, Fr. 600 2c. Neuenburg zahlt ein sog. Reits oder Miethgeld von Fr. 3 per Tag. Luzern läßt je nach dem Reujahr seine Dragoner zusammenkommen und gibt jedem Fr. 50.

Es wird nun vorgeschlagen, den Kavalleristen für jedes reglementarisch gehaltene Reitpferd für jeden Diensttag ein Miethgeld von Fr. 3 auszurichten. Eine solche Entschädigung läßt sich leicht berechnen und ist auch weitaus am billigsten, da sie nur Dersenige erhält, der wirklich Dienst thut, nicht aber Der, welcher sich dispensiren läßt. Wird dagegen ein einmaliger Beitrag an die Kosten der Anschaffung des Pferdes bezahlt, so erhält Dersenige, welcher zum Unterossizier avancirt und bei sedem Avancement in Dienst berusen wird, gleich viel, wie Dersenige, welcher stets gemeiner Soldat bleibt und nur den gewöhnlichen Dienst thut. Für die Berabsolgung eines Miethgeldes sprechen zwei Borgänge: Die Infanteriestabsossiziere erhalten ein Reitzeld von Fr. 3. 50 per Tag. Wir müssen serner den Gemeinden ein Miethgeld von Fr. 3 per Tag für diesenigen Pferde bezahlen, welche sie zur Bespannung von Batterien für den eidgen. Dienst liesern, also für blose Zugpferde.

Die Kommission des Großen Rathes hat einen etwas abweichenden Antrag gestellt, dem die Regierung nicht grundsätlich opponirt. Der Unterschied zwischen dem Antrage der Regierung und demjenigen der Kommission ist nicht groß. Nach dem Antrage der Regierung würde der Refrut für die 67 Tage dauernde Rekrutenschule Fr. 3 × 67 = 201 ershalten. Die Kommission will dagegen einen einmaligen Beitrag von 25 % der Einschahungssumme des Pferdes außrichten. Kostet also das Pferd Fr. 800, so beläuft sich der Beitrag ebenfalls auf Fr. 200. Kommt das Pferd aber außrichten. Kostet also das Pferd Fr. 800, so beläuft sich der Beitrag ebenfalls auf Fr. 200. Kommt das Pferd aber außr. 1000 zu stehen, so wird der Beitrag Fr. 50 mehr betragen, was für 80 Rekruten eine Mehransgabe von Fr. 4000 gegenüber dem regierungsräthlichen Antrage ausmacht. Die Rommission hat argumentirt, der Kavallerierekrut sei ökonomisch noch nicht selbstständig, das Pferd müsse also vom Bater angeschafft werden, dem ein Beitrag an die Kosten gegeben werden sollte. Der Kanton Waadt hat ausdrücklich die Be-

ftimmung aufgestellt, daß der Beitrag an den Bater oder den Bormund des Refruten entrichtet werden foll. Die Regierung kann sich dem Antrage der Kommission auschließen. Ich stelle den Antrag, den Entwurf in globo zu berathen.

Bogel, als Bericherstatter ber Kommission. Die Kommission fühlt, daß die Abkürzung der Dienstzeit nicht mehr genügt, wenn die Kavallerie hinreichend rekrutirt werden soll. Die Kommission hat gefunden, da der Rekrut selten ein eigenes Pferd besitzt, so sei es billig, daß dem Bater ein Beitrag an die Anschäftungskosten des Pferdes verabfolgt werde. Bekanntslich bilden die Pferde einen der wichtigsten Bestandtheile der Kavallerie. Will man aber nicht nur untaugliche Gäule unter die Kavallerie schissen, so muß der Staat seine Opfer vermehren. Gegenwärtig steht der Mittelpreis eines guten Kavalleriepferdes auf wenigstens Fr. 1000. Erhält nun der Bater des Rekruten einen beträchtlichen Beitrag, so wird er sich eher dazu bewegen lassen, ein Pferd anzuschaffen. Wie der Hert der Verr Berichterstatter des Regierungsrathes bereits mitgetheilt hat, hat der Antrag der Kommission gegenüber demsenigen des Regierungsrathes eine Mehrausgabe von ungefähr Fr. 4000 zur Folge. Wenn Sie sich entschließen können, nach dem Antrage des Regierungsrathes sine Mehrausgabe von ungefähr Fr. 4000 zur Folge. Wenn Sie sich entschließen können, nach dem Antrage des Regierungsrathes jährlich Fr. 21,000 an die Kavallerierekruten zu verabfolgen, so sollten Sie sich nicht vor einer weitern Mehrausgabe von Fr. 4000 schenen, wenn mittelst derselben das angestrebte Ziel weit besser erreicht werden zann. Ich empfehle den Entwurf der Kommission.

Dr. v. Gonzenbach. Ich bin so frei, eine Ordnungsmotion zu stellen. Mag nun der eine oder andere Antrag angenommen werden, so ist das Resultat sicher, daß Sie eine Mehrausgabe von über Fr. 20,000 haben, sehr ungewiß aber ist es nach meiner Ansicht, ob Sie den beabsichtigten Zweck erreichen werden. Ich verweise auf die vom Herrn Militärdirektor mitgetheilten Auszüge aus eidgenössischen Schulberichten. Nach denselben ist unsere Mannschaft ziemlich gut; denn es heißt darin, die Leute haben einen ordentlichen Sig und können ihre Pferde auf einer Hand führen; jedoch mit den plumpen, undeweglichen Massen, welche sie unter sich haben, habe nicht viel geleistet werden können. Noch stets waren die Staaten gezwungen, mit dem Material sich zu behelsen, welches sie zur Hand hatten. Als die französische Armee unter dem Konsul Buonaparte in Egypten war, konnte sie nicht eiumal Pferde verwenden, sondern ein ganzes Korps ritt auf Oromedaren. Wenn im Kanton Bern sich nicht mehr so Viele zum Eintritt in die Kavallerie stellen, so liegt ein Hauptgrund in der Abnahme der Pferdezahl, welche namentlich der Bermehrung der Milchwirthschaft zuzuschreiben ist.

Es wird nun beantragt, den Kavalleristen ein Reitgeld von Fr. 3 auszurichten, welches man später wahrscheinlich noch erhöhen muß. Ich befürchte sehr, es möchte dieses Reitzgeld zu einem Tr in kgeld werden, womit nicht viel gewonnen wäre. Ich würde daher auch dem Antrage der Kommission den Borzug geben, wobei der Bater, welcher das Pferd anschafft, einen Beitrag an die Kosten erhält. Ich frage nun aber: glauben Sie wirklich, daß das Bolk, wenn das Geset ihm zur Annahme oder Berwerfung vorgelegt wird, geneigt sein werde, den Reichen im Lande einen solchen Buschuß zu geben? Denn wenn auch der Staat einen erheblichen Beitrag verabfolgt, so wird gleichwohl der kleine Bauer, der Tagzlöhner seinen Sohn nicht unter die Kavallerie schieken können. Den reichen Bauernsöhnen, welche 4-8 Pferde haben, sollen nun sämmtliche Steuerpflichtige einen Juschuß an die Kosten der Anschaffung eines Pferdes geben! Ich glaube nicht, daß dieß Densenigen, welche zu Fuße gehen müssen, recht einleuchten werde. Auch die Kömer verlangten, daß der Reiter ein eigenes Pferd besitze. Es wird bei dem Reiter ein ganz ansberes Gefühl hervorgerusen, wenn das Pferd ihm gehört. Ein Hauptübelstand besteht gegenwärtig in der Abschabung.

Es ift ein großer Unterschied zwischen unferer Ravallerie und ber ftebenden, bei welch' letterer bas Pferd nicht bem Reiter gehört. Richt bei allen Bolfern wird das Pferd gleich behandelt. Bei ben Deutschen wird es gut behandelt, Die franjösische Ravallerie aber ift im letten Kriege mit ihren Pferden

auf fehr unbarmherzige Beife umgegangen.

Ich bin nun ganz einverftanden, daß wir, fo lange wir Ravallerie stellen muffen, trachten sollen, daß Diefelbe tuchtig ift. Wie kann dieß erreicht werden? Der Regierungsrath will bem Kavalleriften ein Miethgeld von Fr. 3, die Kommission noch einen Beitrag an die Anschaffungskoften bes Pferdes leiften. Es gibt aber noch ein drittes Mittel, nämlich die nochmalige Herabsehung der Dienstzeit. Gegenwärtig beträgt dieselbe zehn Jahre. Glauben Sie, nach zehn Jahren leiste der Kavallerift so viel wie im ersten und zweiten Jahre? Die Ravallerie muß gelenkig und muthig fein. Die Berkurzung ber Dienstzeit liegt daber auch im Interesse berfelben. Sechs Jahre fann ein Mann ein guter Ravallerift fein, fpater aber

ift er es vielleicht nicht mehr.

3ch will indeffen in diefer Beziehung heute feinen Borschlag machen, sondern mich barauf beschränken, eine Ord-nungsmotion zu stellen. Ift est nicht besser, die ganze Bera-thung zu verschieben, bis die Bundesbehörden über die Centralifation bes Militarmefens entschieden haben ? Rach Durch= führung berfelben wird man die verschiedenen Baffengattungen ba refrutiren, wo dieß am leichteften ift. Bern hat dann viel= leicht nicht mehr so viel Kavallerie zu stellen, wie bisher. Es ist sogar möglich, daß man in der neuen Militärorganisation überhaupt von der Kavallerie absieht, weil in unserm bergigen Lande Die Kavallerie nicht den Dienft thun fann, ben fie g. B. im letten Kriege gethan hat. Der Eclairenr-bienft kann in einem gebirgigen gande beffer burch ein ande= res Korps als burch die Ravallerie geleistet werden. Wollte man bie unbehülflichen Maffen burch leichtere Pferde erfegen, fo murbe bieg unverhaltnigmäßig viel Gelb koften. Beil ich also glaube, die vorgeschlagenen Mittel führen nicht zum Biele und es sei die Berkurzung der Dienstzeit ein besseres Mittel, weil ich ferner der Ansicht bin, es sei der gegenwartige Augenblick ju einer Gefetebrevifion nicht geeignet, ba bie Centralisation des Militarmesens bevorsteht, so mochte ich die Angelegenheit verschieben, bis wir wissen, wie sich die Censtralisation des Militarmesens gestalten wird.

Der Berr Brafibent eröffnet die Umfrage über die Ordnungsmotion.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. bedaure , daß ich nicht bie parlamentarische Bewandtheit bes Borredners befite, ich erlaube mir aber gleichwohl einige Er= wieberungen auf fein Botum. Bor Allem aus muß ich mich bem Berichiebungsantrage unbedingt widerfegen. Die von Berrn v. Gonzenbach augeführten Grunde find nicht flichhaltig. Bunachst stellt er die zweckmäßige Berwendung des Reitgeldes in Frage und sagt, es sei dieß eher ein Er in k geld als ein Reitgeld. Ich muß wiederholen, daß man unserer gegenwärtigen Kavallerie Unrecht thut, wenn man ihr Solches nachredet, und ich verweise ba nochmals auf die lebungs-pläge. Wie wird übrigens das Reitgeld ausbezahlt? Der Ravallerift fteht in ber eidgenöffischen Schule, allein nicht bie Eidgenoffenschaft, sondern der Kanton zahlt das Reitgeld aus. Im letten Jahre befanden sich die Rekruten in Aarau und im gegenwärtigen in Thun. Die Entlassung fand in Bern In Bufunft murbe nun bas Reitgeld bei ber Entlaffung ausbezahlt , und der Ravallerift hatte es bloß hoimzu= tragen. Ich glaube nun, wir durfon unfern Ravalleriften 200 Franken anvertrauen. Der Ravallerift ift gut genug, um ben schweren Dienst zu thun , er fteht auch auf bem politischen Stimmregister, man muthet ihm zu, ein gutes Pferd zu bringen und die Ausruftung anzuschaffen, und nun will man ihm

nicht erlauben, 200 Franklein heimzutragen! Uebrigens braucht ber Bater bloß dem Kriegskommiffar zu schreiben, daß er das Geld nicht dem Sohne auszahlen folle, und der Kriegskom=

miffar wird ficher Diefem Buniche entsprechen.

herr v. Gonzenbach zweifelt an dem Erfolge der vorge= schlagenen Magregel. Man fann allerdings nicht mit Gewiß= heit fagen, welchen Erfolg bas neue Wefet haben wirb. Dieß fann aber bei feinem Gejete vorausgesagt werden. Im vor= liegenden Falle fann ich mich bamit troften, daß bei uns der Erfolg nicht schlechter sein wird, als bei unsern 12 eidgenössischen Mitständen, welche ebenfalls den Schritt gewagt haben, ein Reitgeld oder einen fixen Beitrag auszurichten. Der fleine Kanton Solothurn will gegenwärtig auch eine finanzielle Unterftugung einführen, um die Refrutirung der Ravallerie zu erleichtern.

Man fagt ferner, und es hat bieß auf ben ersten Blick in gewiffen Kreifen viele Berechtigung, warum man unfern reichsten Ständen noch eine Unterftugung verabfolgen wolle. Benn man ein Mittel weiß, um unsere Ravallerie ohne Geld= unterftugung auf den vorgeschriebenen Stand gu bringen, fo bin ich damit gang einverstanden. Wenn man aber einen Bettrag leiftet, fo werden fich nicht nur die Allerreichsten, sondern auch weniger Bemittelte bewegen laffen, in die Ravallerie ein= gutreten. Wenn man fagt, der Reiche follte fich fchamen, vom Staate einen Beitrag anzunehmen, fo predigt man bamit eben Moral, ohne Etwas babei auszurichten.

Man halt die Berabsethung ber Dienstzeit für ein befferes Mittel. Es ware dieß aber entschieden unpopulär. Bereits jest wird der Kavallerist beneidet, daß er nur 10 Jahre gu bienen hat. Budem liegt der Entscheid dieser Frage nicht in ber hand ber Kantone, sondern in der hand des Bundes. Ferner erinnere ich daran, daß, wenn wir genügend Refruten hatten, die Ravalleriften bloß 6, hochstens 7 Jahre im Ausjuge dienen mußten, worauf fie in die Referve tamen, wo fie jährlich höchstens eine zweitägige Inspektion zu bestehen haben. Endlich mare die Berabsetung Der Dienstzeit eine theure Magregel, ba die Ausruftung und die Inftruktion bes Rekruten gleichviel toften murde, wie bisher.

3ch habe ben Berichiebungsantrag wirklich nicht erwartet. Man hat vor zwei Tagen eine Reihe früherer Boftulate gegen= über ber Militardireftion wieder aufgenommen Das Poftulat betreffend Erleichterung der Refrutirung der Ravallerie schlüpfte dabei nur defhalb aus, weil bereits ein gedruckter Befeges = entwurf über diefen Gegenstand ausgetheilt war. Run wird ber Große Rath heute nicht fagen wollen, Die Sache preffire nicht. Ich glaube, ber Kanton Bern follte fich nicht scheuen, bem Bunde die Sand zu reichen, welcher mit bem Gedanten umgeht, für ein befferes Pferdematerial zu forgen. Ich empfehle

bas Gintreten in ben Entwurf.

Friedli. Es ist vielleicht unbescheiden, daß ein alter Scharfschute bas Wort ergreift. Bir haben genug Leute im Ranton, welche fich zu Ravalleriften eignen murden, allein es ift gegenwärtig schwer, ein gutes Ravalleriepferd zu erhalten. Gin foldhes fostet wenigstens Fr. 1200, oft aber Fr. 1500. Begenwartig hat man meift nur die nothigen Acerpferde. Soll der Sohn in die Ravallerie eintreten, fo muß baher ein geeignetes Pferd gekauft werben. Man tauft ein folches im Jura, wenn man aber bamit in ben Dienft tommt, fo ift es in Rurgem lahm 2c., fo baß man oft ein anderes Pferd taufen muß. Ich mochte bie Sache heute nicht verschieben, fonbern in ben Entwurf eintreten. Dann mochte ich aber ben Staatsbeitrag nicht nach Prozenten der Ginschatungefumme berechnen, wie die Kommission vorschlägt, sondern einen figen Beitrag von Fr. 3-400 ausrichten, sonst wird man mißtrauisch gegen die Schatung und fagt, man febe nicht immer auf das Pferd, fondern mehr auf ben Mann, wie bet den Bramienaustheilungen. Ein großer Fehler ift auch die Abschapung. Die Kavalleriften muffen oft gegen ihren Billen ihre Bferde Strapagen aussegen, und es werden bann bie Pferbe beträchtlich abgeschätt. Ich stelle also ben Antrag, es sei in ben Entwurf einzutreten und ein Beitrag von Fr. 3—400 an die Kosten der Auschaffung bes Pferdes und nach 6 Jahren Dienstzeit ein nochmaliger Beitrag von Fr. 100—150 auszurichten.

herr Prafident. Borlaufig handelt es fich nur um Die Ordnungsmotion.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrnv. Gonzenbach - Minderheit.

Es wird beschloffen, ben Entwurf in globo zu berathen, und zwar soll ber Entwurf ber Kommission ber Berathung als Grundlage bienen.

Schmid, Rub. Der Regierungsrath wollte den Schwierig keiten der Rekrutirung der Kavallerie durch Berabfolgung eines Reitgeldes an den Kavalleristen begegnen, die Kommisston dazgegen hat gesunden, es sei praktischer, einen bestimmten Beiztrag an die Kosten der Anschaffung des Pferdes auszurichten. Schließlich hat man ein Projekt ausgearbeitet, in welchem beide Mittel vereinigt sind. Ich din nicht einverstanden, daß beide Mittel gleichzeitig angewendet werden sollen, sondern halte einen Beitrag an die Anschaffungskosten des Pferdes für zwecknäßiger. Ich theise die Anschauung des Herred Erink zwecknäßiger. Ich theise die Anschauung des Herred Erink geld betrachtet werden. Das Publikum wird es wenigkens so taxiren. Was wird die Folge davon sein, wenn der Kavallerist einen 4.5 Mal höhern Sold bezieht, als der Infanterist und der Artiskerist? Es wird Jalousie wachgerusen werden. Ein solches Geset würde vom Bolke sicht ansgenommen werden. Wird dagegen ein Beitrag an die Anschaffungskosten des Pferdes bezahlt, so werden sich die Eltern eher dazu bewegen lassen, ein Pferd anzuschaffen. Dieser Beitrag muß aber ziemtlich hoch, auf etwa 40% der Schapungssturmte gestellt werden, was für einen durchschnittlichen Schapungswerth von Fr. 1000 einen Beitrag von Fr. 400 oder jahrlich swertage der Militärdirektion sind die Kosten auf Fr. 35,000 veranschlagt, mein Vorschlag hätte daher eine Minderausgabe von Fr. 1000 zur Folge. Ich stelle den Antrag, den § 1 zu streichen und im § 2 den Prozentsat auf 40, eventuell auf 35 sektusel und im § 2 den Prozentsat auf 40, eventuell auf

Dem Antrage des Herrn Friedli kann ich nicht beistimmen. Wenn für jedes Pferd gleichviel bezahlt wird, so trägt man Nichts bei zur Hebung der Kavallerie, sondern jeder Kavallerift wird sein Interesse daran finden, ein möglichst billiges Pferd zu bringen. Wenn dagegen der Beitrag nach Prozenten außegerichtet wird, so liegt darin ein Sporn für die Anschaffung möglichst tauglicher Pferde. Uebrigens braucht ein Kavalleriepferd nicht ein ausgezeichnet schönes Thier zu sein, sondern es genügt, daß es tauglich sei. Für Fr. 1000 kann man heute

ein gang tüchtiges Ravalleriepferd faufen.

Friedli. Wenn man einen Prozentsat festsett, so pflanzt man dadurch Luxuspferde, statt tüchtige Kavalleriepferde. Ich will ein Beispiel anführen. Ich kaufe für meinen Sohn ein vollkommen taugliches Kavalleriepferd, das mich aber, da es nicht ganz schöne Ohren hat, bloß auf Fr. 800 zu stehen kommt. Herr Schmid dagegen kauft ein ebenso diensttaugliches Pferd für Fr. 14—1500, welches einen schön geformten Kopf und Hals hat. Nun würde er sast den doppelten Beitrag

erhalten, obwohl sein Pferd nicht kauglicher ist als das meinige. Ich stelle den Antrag, es sei der § 1 zu streichen und der § 2 dahin abzuändern, daß dem Kavalleristen ein Beitrag von Fr. 400, eventuell von Fr. 300, und nach sechssähriger Dienstzeit, wenn er das nämliche Pferd hat, ein weiterer Beitrag von Fr. 100-150 ausgerichtet werden foll. Sin ähnliches Spstem besteht auch im Kanton Baadt.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich muß mich dem Antrage des Herrn Friedli widersetzen. Er hat vorstin von Mißtrauen gezenüber der Schatzung gesprochen. Es sindet aber eine zweimalige Schatzung statt, nämlich beim Einstritt in den Dienst durch die kantonale Schatzungskommission und sodann durch die eidzenössissische Militärbehörde. Warum sollte man in diese doppelte Schatzung nicht Vertrauen setzen? Könnte nicht ebenso gut die Militärbehörde in den Ankausspreis Mißtrauen setzen, da ja der Käuser und Verkäuser des Pferdes sich verständigen könnten, einen höhern Preis anzugeben? Man hat das Reitzeld ein Trinkzeld genannt. Es ist möglich, daß der Sine es vertrinkt, während der Andere es auf andere Weise verwendet. In den meisten Källen aber wird beim Eintritt in den Dienst der Bater das Geld behalten, und nach einigen Jahren wird dann der Kavallerist froh sein, wenn er einen Beitrag an die Kosten des Dienstes erhält. Der Antrag des Herrn Friedli hätte zur Folge, daß Dersenige, der ein schlechtes Pferd hat, einen ebenso hohen Beitrag erhielte, wie Derzenige, der ein gutes Pferd besitzt. Ich empsehle die Anträge der Kommission zur Annahme.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im § 1, litt. a., des Kommissionalentwurses sollte das Wort "Instruktionen" durch "Inspektionen" ersetzt und in litt. c. noch eingeschaltet werden: § 145. In der Motivirung endlichfollte nicht nur der § 94, sondern auch der § 68 der Willitärsorganisation zitirt werden.

Abstimmung.

| | | | | | | - | | |
|----|------------|------|------------------|-----------------|------|-------------|--------|-------------|
| 1. | Eventuell. | für | 070/ | • | | | • | Minderheit. |
| 2. | <i>II</i> | " | 35 % ein Fizu | m bon | Fr ! | , 400 (9 | nn= | Mehrheit. |
| ~. | <u>"</u> | " | trag | Friedl | i) | | | Minderheit. |
| | " | # | ein Figu | m von Friedl | Fr. | 300 (| Un= | Mehrheit. |
| 0 | | | or o' | Outto | ') | • | • | withight. |
| 3. | " | " | 35 % | • | | | | " |
| | ,, | ie | Fr. 300 | | | | | Minderheit. |
| 4. | Definitiv | für | die Antre | ige bes | Reg | jierun | g8= | |
| | rathes | und | der Kom | mission | 1 | | | ,,, |
| | Definitiv | für | einen Be | itrag v | on 3 | 5% | und | |
| | Streich | ung | bes § 1 | (Untra | g S | dmib |) . | Mehrheit. |
| 5. | Der Untr | aa a | uf Ginich | altuna | Des | \$ 68 | in ber | Motiviruna |

Der Gesehesentwurf geht zur Vorlage ber endlichen Rebaktion an die vorberathenden Behorden gurud.

ift, weil unbeanstandet, genehmigt.

Defretsentwurf

betreffend

Aufhebung der Strafanstalt in Pruntrut.

(Siehe Seite 295 f. und 346 hievor.)

Der Berr Brafident theilt mit, daß aus bem Jura

girta 100 gebruckte gleichlautende Betitionen gegen bie Aufhebung ber Strafanstalt in Pruntrut eingelangt find.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter bes Regierungerathes. Die Strafanstalt in Brun-trut, welche nach bem vorliegenben Defretsentwurf aufgehoben werden foll, ift im Jahre 1817 gegründet worden. Gie be= findet fich in einem ehemaligen fehr baufälligen Frauenklofter. In demfelben ift nicht nur die Strafanstalt für die korrektionellen und friminellen Straflinge, fondern auch bas Bezirtsgefängniß untergebracht. Die Regierung findet, Die Strafanstalt in Bruntrut könne aufgehoben, resp. mit den Anstalten in Bern und Thorberg vereinigt werden. Einerseits ist diese Anstalt kein Bedurfniß mehr, und anderseits bietet ihre Aushebung verschiedene Bortheile dar.

In Bezug auf den erften Bunkt bemerte ich Folgendes. Bur Beit der Grundung der Anstalt standen der Jura und der alte Rantonstheil unter gang verschiedenen Strafgejet= gebungen. Ferner war in ber bamaligen Strafanftalt in Bern nicht genügend Blat zur Unterbringung der jurafsischen Sträflinge, und noch viel weniger war dieß der Fall in der= jenigen von Thorberg, welche nur wenige Bellen hatte. Die Strafanstalt in Bruntrut war auch mit Rudficht barauf nothwendig, weil dem Jura damals die Transportmittel fehlten, die er heute besitzt. Ueberhaupt stand der Jura damals als ganz abgefonderte Nationalität dem alten Kantonstheil gegen= über. Alle diese Grunde find nach der Ansicht des Regierungs= rathes heute weggefallen. Wir ftehen unter ber gleichen Etrafgesetzte weggesauen. Wir pehen unter der gietigen Strafgesetzgebung, der Jura besitzt gute Berbindungsstraßen mit dem alten Kantonstheil und wird nächstens sogar Eisensbahnen erhalten. Schon gegenwärtig kostet der Transport der Sträslinge aus einigen jurassischen Amtsbezirken, wie Neuenstadt, Courtelary und theilweise Münster, nach Bern weniger als nach Pruntrut. Ferner steht der Jura heute dem alten Kantonstheil nicht mehr so fremd gegenüber wie früher. Dieß beweist die große Bahl von Deutschen, die sich gegenswärtig im Jura befinden, sowie der Umstand, daß in der dortigen Strafanstalt selbst eine große Bahl deutscher Jurassier enthalten ist. Im Beitern sind gegenwärtig in Bern und Thorberg genügende Räumlichkeiten zur Unterbringung der jurassischen Sträffinge vorhanden. Der Vortrag der Justiz-Direttion, welcher Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ift, weist einläßlich nach, daß in diefen beiden Unstalten zusammen ein verfügbarer Raum fur 180 Sträflinge vorhanden ift, mahrend in den letten 10 Jahren in Bruntrut im Durchschnitt bloß 80 Straflinge fich befanden.

3ch gebe über zu der zweiten Frage betreffend die Bor= theile, welche die Aufhebung ber Strafanstalt in Bruntrut darbietet. Bunachst wird durch diese Aufhebung größere Sichers beit in Bezug auf die Berwahrung der Sträffinge herbeigeführt. In Bruntrut ift es den Sträflingen weit leichter, zu entweichen, als in Bern und Thorberg, wie dieß die Zahl der stattgefundenen Entweichungen zeigt. Durch die Aufhebung wurde ein einheitlicher Strafvollzug möglich gemacht. Ferner murbe dadurch ber obern Auffichtsbehörde die Uebermachung der Strafanstalten erleichtert und die Aufsicht zu einer nach= haltigen gemacht. Es ift begreiflich, daß eine fo weit von der Hauptstadt entfernte, an der außersten Grenze des Landes befindliche Anstalt nicht so gut beaufsichtigt werden kann, wie eine Anstalt in der Rabe von Bern, indem die Entfernung es ber Juftigbirettion nicht möglich macht, an ben Sigungen der Aufsichtskommission Theil zu nehmen. Auch das Rech-nungswesen wird bedeutend erleichtert. Dazu kommt eine noch wichtigere und in meinen Augen durchschlagende Erwägung. In Pruntrut besteht nämlich der große, nur durch einen Neubau ju befeitigende Uebelftand, daß bas Bezirksgefangniß und Die Anftalt fur Die friminellen und Die forreftionellen Straflinge fich in den gleichen Räumen befinden. Schon vor Jahren hat ein Bericht des Generalprofurators über ben Buftand

ber Bezirfsgefangenschaften barauf hingewiesen, und ebenfo hat der Bezirksprofurator des Jura feit Jahren auf diefen Uebelftand aufmerkfam gemacht und ihn als einen wunden Fleck bezeichnet. Sie werden ebenfalls zugeben, daß Perfonen, die bloß noch in Untersuchung stehen, die also möglicherweise un= schuldig find, nicht mit Buchthaus- und Korrektionshausstraftingen zusammengeworfen werben sollen. Sollte die Aufhebung der Strafanstalt in Pruntrut nicht beschloffen werden, fo wurde fich bie Regierung genothigt feben, Ihnen eine Borlage über ben Bau eines neuen Bezirksgefangniffes bafelbft ju machen. Dazu kommt noch, daß in nachfter Beit ein Reubau oder wenigstens ein ganglicher Umbau der Strafanstalt in Pruntrut vorgenommen werden mußte, weil diefelbe in einem hochft baufälligen Buftande ift. Ich verweise in Diefer Beziehung auf ben gebruckten Bericht, welcher fachbezugliche Aeußerungen verschiedener Perfonlichkeiten enthalt. Uebrigens mird vielleicht auch ber Berr Baudireftor im Falle fein, fich barüber auß= zusprechen.

Ein letter Bunkt, den ich zwar nicht in die erfte Linie ftellen will, obschon er nicht unwichtig sein durfte, betrifft den Finangpunkt. Die Aufhebung ber Strafanstalt in Pruntrut wurde auch finanzielle Bortheile, nämlich eine jährliche Ersparniß von Fr. 13—14,000 gewähren. Damit könnte in Bruntrut ein gehöriges Bezirksgefängniß erstellt werden. Ich will vorläufig nicht naber auf die ganze Frage eintreten. Ich habe dieß bereits vor einigen Wochen hier gethan, und zudem ift die Frage in dem gedruckt ausgetheilten Berichte einläßlich erörtert. Sollten allfällig Einwendungen erhoben werden, fo behalte ich mir vor, spater naber auf dieselben zu antworten. Ich stelle den Antrag, es sei in den Dekretsentwurf einzutreten und derselbe artikelweise zu berathen.

Migh. Ich stelle ben Antrag, bermal in ben Entwurf nicht einzutreten. Die hiftorischen Grunde, welche im Berichte angeführt find, find nicht mehr opportun. Es handelt sich hier nicht um eine rein juraffische Frage. Wie bereits der Ber Justizdirektor bemerkt hat, hat sich die deutsche Bevolkerung im Jura betrachtlich vermehrt, und die Strafanstalt enthält gewöhnlich so viel Straftinge des alten als des neuen Kantonstheils. Der Hauptgrund, welcher mich zu meinem Antrage veranlaßt, liegt darin, daß die Vorlagen unvollständig untrage berantaßt, tiegt barin, das die Vorlagen undoujtandig sind, und daß die Frage nicht nach allen Richtungen geprüft worden ist. Man sagt, die Aushebung der Strasanstalt in Bruntrut werde eine Ersparniß von Fr. 13,000 zur Folge haben. Dieß ist unrichtig. Der Staatsbeitrag an diese Anstalt betrug im Jahre 1870 Fr. 12,141 und im Jahre 1871 Fr. 9,661. Run kann aber offenbar die zu erzielende Ersparsis nicht häher sein als der Strastskaitrag. Sie wird im niß nicht höher sein, als der Staatsbeitrag. Sie wird im Gegentheil niedriger sein, da durch die Berlegung der Straf-linge nach Bern und Thorberg in diesen letztern Anstalten die Berwaltungstoften und außerbem auch die Transportfoften ber Sträflinge sich vermehren werden.

Man fagt, man werde in Bruntrut ein Bezirkgefängniß erstellen. Was wird aber biefes koften, und in welchem Theile ber Stadt foll es errichtet werden? Bas foll ferner mit bem gegenwärtigen Bebaube ber Strafanstalt geschehen? Bermiethet fann es nicht werden, nnd es wird daher nichts Underes übrig bleiben, als es niederzureißen oder zu veräußern. Wie wird bie ganze Operation in finanzieller Beziehung ausfallen? Wohin foll ferner die protestantische Kapelle verlegt werden, welche fich im nämlichen Bebaude befindet, wie Die Straf= anstalt? Ueber alle diese Fragen ist man noch vollkommen im Unklaren, und es fehlen uns darüber alle Borlagen. Wenn man mich in Pruntrut darüber befragen wurde, so konnte ich keine Auskunft ertheilen, und Riemand murde begreifen, wie ber Große Rath auf jo unvollständige Borlagen bin die Aufhebung der Strafanstalt in Pruntrut beschließen Bas wurde man fagen, wenn man die Berlegung ber Strafanstalt in Bern beantragen wurde, ohne über die

Roften biefer Berlegung, sowie über bie Bermendung bes ge= genwärtigen Gebäudes genaue Ausfunft zu geben ? Jedermann wurde finden, auf einen folden Antrag tonne nicht eingetreten

Alle Diejenigen, welche fich die Muhe genommen haben, unfere gegenwartigen Berhaltniffe in Bezug auf das Straf-anstaltswesen zu ftudiren, werden einverstanden sein, daß unsere Strafanstalten, sowohl in Bern als in Thorberg, als provisorische betrachtet werden muffen, und daß es absolut nothwendig ift, in einer nicht fernen Zukunft zu ihrer Reorganisation zu schreiten. Der Berwalter ber Strafanftalt in Bern hat nachgewiesen, daß die hiefige Anstalt hochft mangelhaft ift, indem die Bermischung ber verschiedenen Rlaffen von Sträflingen nicht vermieden werden fann und die Bollziehung bes Strafgesetes unmöglich ift, da bas Syftem der Ginzelhaft nicht burchgeführt werden fann. Diese Uebelftande existiren in der Anstalt in Bruntrut in weit geringerem Maße, als in derjenigen in Bern, und nun wollen Sie die erstere aufheben und die lettere überfüllen? Befanntlich hat man in Laufanne, Neuenburg, Lengburg 2c. mit febr großen Koften Bucht= haufer nach neuem Syftem gebaut, in denen vom Centrum aus die Aufficht leicht gehandhabt werden kann und wo die verschiedenen Klaffen von Straflingen nicht gemischt zu wer= ben brauchen. Auch in unserm Kanton werden wir bas Straf: anstaltswesen reorganifiren muffen. Man hat auch bereits babon gesprochen, in Frienisberg ober in ber Nabe der Stadt Bern eine große Strafanftalt zu errichten, um namentlich bem gegenwärtigen Standal der öffentlichen Arbeiten ein Ende zu machen. Wenn wir einmal die Reorganisation unseres Straf= anstaltswesens an die hand nehmen, dann wird allerdings auch die Frage entstehen, ob man bloß eine große Central= anftalt oder mehrere fleinere Anstalten erstellen will. Bis dahin aber laffe man den gegenwärtigen Zustand fortbestehen; benn die Aufhebung der Strafanstalt in Pruntrut ift durchaus nicht dringend.

Man hat es als einen großen Uebelftand bargeftellt, baß in ber Strafanftalt in Pruntrut auch bas Begirksgefangniß untergebracht ift. Ich mache aber barauf aufmertfam, baß Die Unftalt zwei gang getrennte Abtheilungen enthalt, fo daß Diejenigen, die fich in Braventivhaft befinden, mit den eigent= lichen Straflingen Durchaus nicht in Berührung tommen. Rur ber Berichtsprafident von Pruntrut beflagt fich über ben gegenwärtigen Buftand, da er die Untersuchungsgefangenen durch den Landjäger jum Berhor herbeiholen laffen muß, wahrend er fie lieber mehr in ber Rabe hatte. Go lange wir nicht eine zwedmäßig eingerichtete Centralanstalt haben, ift es im hinblid auf ben Umstand, bag mahrend ber Strafzeit auf Befferung bes Straflings hingewirft werden foll, zwedmäßiger, mehrere kleinere Anstalten zu haben, wo die Aufsicht eine in-bividuelle ist und man nicht Gefahr läuft, daß die jungern Sträslinge sowohl bei der innern als bei der außern Arbeit burch die altern noch schlimmer gemacht werden. Im Jura hat bekanntlich die Uhrenindustrie eine große Ausdehnung genommen. Nun hat man in Bruntrut zwei Bellen, in denen die Uhrenarbeiter ihren Beruf ausüben und dort durch ihren Berdienst für ihre Familien sorgen können. Dieß hat auch ben Bortheil, daß die betreffenden Arbeiter die für die Aus- führung der bei der Uhrmacherei vorkommenden feinen Ar= beiten unerläßliche Gewandtheit der hand nicht verlieren.

Ich mache noch auf einen weitern Umstand aufmerksam. Wenn in Pruntrut Jemand zu einer dreimonatlichen Korrektionshausstrafe verurtheilt wird, wo foll er dann nach Aufhebung unferer Anftalt biefe Strafe aushalten? Soll er burch ben ganzen Kanton hindurch nach Thorberg transportirt wer-ben? Muß da das Schamgefühl des Betreffenden nicht tief verlett werden? In Thorberg wird er mit Dieben, Fal-schern ic. zusammengeworfen, in deren Gemeinschaft er das Gute, das noch in ihm ist, bald ganz verlieren wird. Noch geftern erflarte mir ber Beneralprofurator, daß die jungen Leute Thorberg viel schlimmer verlaffen, als fie es betreten haben.

Dan fagt, die Anftalt in Pruntrut biete nicht die geho= rige Garantie dar für die sichere Bermahrung der Sträflinge. Es finden aber fehr felten Entweichungen aus der dortigen Unftalt ftatt, ich wenigstens erinnere mich an feinen berartigen Fall. In Bern bagegen find Entweichungen nichts Geltenes, und es finden dieselben namentlich ftatt, wenn die Straflinge zu außern Arbeiten in der Rabe des Bremgartenwaldes ver= wendet werden. Sodann hebe ich hervor, daß der Bermalter ber Strafanstalt in Pruntrut mit vieler Cachtenntniß bie Landwirthschaft betreibt und dadurch dem ganzen Amtsbezirke, in welchem dieselbe noch bedeutend im Rucktande ift, ein Muster vor Augen führt, das nicht verfehlen wird, mit der

Wilfer vor Augen suhrt, das nicht versehlen wird, mit der Zeit sehr wohlthätige Wirkungen auszuüben.

Man behauptet ferner, wenn die Anstalt in Pruntrut nicht aufgehoben werde, so werde in nächster Zeit ein gänzlicher Umbau, wenn nicht ein Neubau derselben stattssinden mussen. Diese Nothwendigkeit ist gar nicht vorhanden. Der gegenwärtige Zustand, welcher seit 1817 besteht, kann füglich nach bis zur Vegragigation unseres Strafanstalksmesons kont noch bis zur Reorganisation unseres Strafanstaltsmefens fort= bestehen. In den letten Jahren hat der gegenwärtige Ber= walter beträchtliche Summen, welche unter der Rubrit "Unter= halt" verrechnet worden find, für Reparationen verwendet. Man fagt im Beitern, Die Aufhebung zoge eine bedeutende Bereinfachung ber Bermaltung und Beauffichtigung ber Gentralftrafanstalten bes Rantons nach fich. 3ch glaube bas nicht. Bielmehr wurde durch die Aufhebung der Anftalt in Bruntrut das Chaos in der Strafanstalt in Bern nur noch vermehrt. In Pruntrut haben wir einen tüchtigen Regierungsstatthalter und eine Auffichtstommiffion, welche für die nothige Ueber=

wachung garantiren.
Im Bortrage der Justig- und Polizeidirektion lese ich ferner: "Mittelbar murbe die Aufhebung auch eine spätere, gunftigeren Finanzverhältniffen des Staates vorbehaltene Totalreform bes Strafauftaltemefens befördern." hierin liegt wohl das hauptmotiv, welches ben Antrag auf Aufhebung der Strafanstalt in Pruntrut veranlagt hat. Diefes Motiv ift aber nicht richtig. Wenn man die Totalreform des Strafanftaltswefens befordern will, fo muß man vorläufig den gegenwärtigen Buftand belaffen, bis man bagu tommt, bie gange Reorganisationsfrage gleichzeitig in Berathung zu ziehen. Es waltet aber mahrscheinlich die Absicht vor, durch die Verlegung der Straflinge in Pruntrut nach Bern und Thorberg an Die= fen beiden Orten die Uebelftande noch zu vermehren, damit die Nothwendigkeit der Reorganisation des Strafanstaltswe-sens um so fühlbarer werde. Man will also unsere Leute zum Bertzeuge einer Strafanftaltspolitit machen. Für biefes Beschenk bedanke ich mich fconftens. Endlich wird auch behaup= tet, durch die Aufhebung werde ein einheitlicher Strafvollzug ermöglicht. Ich habe aber bereits erwähnt, daß in der Strafanstalt Bern die Urtheile nicht vollzogen werden konnen, wie es bas Strafgeset verlangt. Der hiefige Bermalter hat f. 3. nachgewiesen, daß es rein unmöglich ift, die Einzelhaft durch= zuführen. Es ist dieß begreistich; denn unsere Strafanstalten sind vor dem Erlaß des Strafgesetzes errichtet worden. — Mit Rücksicht auf das Angebrachte stelle ich den Antrag, es mochte ber Große Rath auf ben Defretsentwurf einftweilen nicht eintreten.

Der Berr Brafibent eröffnet die Umfrage über bie Ordnungsmotion des herrn Migh.

Rilian, Baudirektor. Ich muß mich dem Verschiebungs= antrage widerfegen. Die Aufhebung ber Strafanstalt in Bruntrut ift wirklich eine bringende Frage. Bereits im Berichte ber Juftig- und Polizeidirektion wird nachgewiesen, daß die baulichen Buftande ber bortigen Unftalt in nachster Beit einen bedeutenden Umbau oder Neubau erheischen, wenn fie ihren

Bred erfüllen foll. Im Jahre 1817 hat mon zur Grrichtung der Anstalt ein ehemaliges Nonnenkloster in Anspruch genommen. Es ift nunfelbftverftandlich, daß, wenn ein Gebaude fur eine Anftalt verwendet wird, ju beren Zweden es nicht gebaut worden ift, mit der Zeit bedeutende Uebelftande hervortreten muffen. Wir haben noch mehrere ähnliche Fälle in unferm Kanton. So entsprechen die Bebaube ber Kantonsschule und ber Soch= foule in Bern, fowie diejenigen ber Anftalten in Frienisberg und Munchenbuchfee hauptfachlich defhalb den Zwecken diefer Anstalten nicht, weil sie nicht dazu gebaut worden find.

Sie haben aus bem gedruckten Vortrage ber Juftig- und Polizei entnommen, daß der Regierungsstatthalter von Brunstrut die Zustände der dortigen Strafanstalt als unhaltbar bezieichnet. Bereits vor 9-10 Jahren hat sich denn auch die Baubirektion veranlaßt gefunden, ein Brojekt für einen be-boutenden Neubau der Strafanstalt Pruntrut aufnehmen zu laffen, welches vom Kantonsbaumeister ausgearbeitet wurde. Nach diesem Projett wurden die Kosten auf circa Fr. 40,000 berechnet. Sollte ber Bau in nachster Zeit ausgeführt werden, so murbe er bei den jetigen Material= und Arbeitspreisen unzweifelhaft erheblich mehr toften, und ich glaube, nicht zu irren, wenn ich die Roften fur einen gehörigen Umbau der Anftalt auf Fr. 50,000 anschlage. Dieser Umftand, verbun= ben mit allen andern im Berichte der Juftig= und Boligeidi= reftion angeführten Grunden, rechtfertigt gewiß die Aufhebung ber Anstalt. Ich will biefe Grunde nicht wiederholen, da Gie biefelben bereits tennen, ich mache aber aufmerkfam auf die Tattit, welche nun vom Standpunkte der Bertreter Des Jura

ins Felb geführt wird und bie burchaus nicht ftichhaltig ift. Es wird angeführt, es liege fein finanzieller Plan über Die ganze Kombination ber Aufhebung vor. Diefe Behauptung ist nicht richtig, was durch den Bortrag der Justiz- und Bo-lizeidirektion bewiesen ist. Man hat auch bemerkt, es musse ein neues Bezirksgefängniß erstellt werden. Den letztern Punkt gebe ich zu. Zwar wird das Bezirksgefängniß mehr als Fr. 14,000 fosten, immerhin aber wird die Ersparniß, welche bei der Aufhebung gemacht wird, einen fconen Beitrag an Die Roften Diefes Baues ausmachen. Man hat auch Zweifel über die Berwendung der Gebäulichkeiten der jegigen Anftalt ausgesprochen. Es foll dies aber fein Grund fein, die Aufbebung zu verschieben, sobald man diefe als gerechtfertigt an= feben muß. Das Bebaude wird ficher verkauft oder auf irgend eine andere Beije verwerthet werden tonnen. Die Gemeinde Bruntrut geht mit dem Bedanken um, ihre Ctadt gu erweitern, und fie hat zu Diesem Zwecke bereits einen Alignements= plan ausgearbeitet, ber ein großes Umfangsgebiet ber Stadt in fich faßt. Bei Diefer Stadterweiterung wird bas Bebaude ber jegigen Strafauftalt ficher gut verwerthet werden tonnen, um so mehr, als Pruntrut in Folge der nun erstellten Gifen-hahn sich bedeutend heben wird. Man hat ferner von der protestantischen Kapelle gesprochen und bemerkt, man wiffe nicht, wohin dieselbe verlegt werden folle. Dieß miffen aller= bings gegenwärtig weber die Baudireftion, noch der Regierungerath, allein es ift boch anzunehmen, daß biefe Rapelle irgendwo wird untergebracht werden konnen. Jedenfalls bilbet Diefer Umftand wieder feinen Grund für die Beibehaltung der Strafanstalt.

Im Weitern wird mit bem gegenwärtigen Zustande ber Strafanstalten in Bern und Thorberg argumentirt. Allerdings wurde man beut zu Tage eine Strafanstalt nicht mehr fo er= ftellen, wie diejenige in Bern zu Ende der 20er Jahre eingerichtet worden ift. Bir haben aber Bedürfniffe zu befriedigen, die weit bringender sind, als der Bau einer neuen Straf-anstalt. Co groß sind die Uebelftande in der Strafanstalt in Bern nicht, wie sie hier dargestellt worden sind. Der Uebelftand liegt nicht im Suftem und im Buftande Diefer Anftalt, sondern bei dem Bezirksgefängniffe zu Bern. Da follte allerdings balbigft Abhulfe geschaffen werden; denn der Rafich= thurm, in welchem die Unterfuchungsgefangenen untergebracht

werden, entspricht den heutigen Anforderungen im Untersuchunge= Bas die Zwangsarbeitsanstalt in wesen durchaus nicht. Thorberg betrifft, so ist ihr Zustand nicht mehr so schlimm, wie früher. Allerdings ist das dortige Gebände auch nicht in der Absicht, eine Strafanstalt darin zu errichten, erstellt worden. In den letzten Jahren aber ist dort in baulicher Beziehung sehr Vieles geschehen. Ich begreife, daß Pruntrut und die umliegenden Gemeinden sich der Aushebung der dortigen Anstalt widerfeten, Da Diefelbe gemiffe Bortheile für Bruntrut bietet. Diefe Bortheile konnen aber gegenüber ben Grunden, welche fur die Aufhebung fprechen, nicht in Betracht tommen. 3ch empfehle bas Gintreten in den Defretsentwurf.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. erlaube mir zunachst einige Borte über Die eingelangten Betitionen. Gin Theil berfelben tragt allerdings auch Unter= schriften aus andern Amtsbezirken Des Jura, Die Betitionen ruhren aber doch von Pruntrut her. Ueberhaupt ift die ganze Angelegenheit nur für den Amtsbezirk Pruntrut, speziell für die dortige Stadt und Umgebung von irgend welcher Bebeutung. Der übrige Theil des Jura ist dabei indifferent. In den Betitionen wird gewünscht, es möchte die Strafanstalt in Pruntrut beibehalten werden, bis ein rationelles Bonitentiarfuftem im Kanton Bern ftubirt und befinitiv eingeführt fein Bevor ich auf bas Botum bes herrn Migy übergebe, will ich noch zwei Bemerkungen machen. Bunachft hebe ich hervor, daß die Berwalter der Anstalten in Bern und Thor= berg das Projekt des Regierungsrathes, über welches ste zur Berichterstattung veranlaßt wurden, durchaus billigen. Ferner ift auch die Staatswirthschaftstommiffion, welche die Angelegenheit gleichfalls besprochen bat, einstimmig ber Ansicht, es fei die Aufbebung ber Anstalt in Bruntrut zweckmäßig.

Uebergehend auf das Botum von herrn Mign muß ich sunachft feine Behauptung, daß die im Bortrage der Juftig-und Polizeidirektion aufgeführten Zahlen in Betreff der finangiellen Tragweite der Aufhebung unrichtig seien, auf das Entsichiedenste bestreiten. Es kommen da zwei Fragen in Betracht:
1) Was kostet gegenwärtig die Anstalt in Pruntrut, und was erspart man durch Ihre Aushebung?
2) Was foll mit der durch die Aushebungs der werdenden Domäne geschehen, und was toftet allenfalls ein neues Begirksgefängniß in Pruntrut? Ueber ben Koftenpunkt enthalt ber Staatsverwaltungsbericht deutliche Angaben. Laut demjenigen pro 1871 beliefen sich

Die Nettokoften per Sträfling in den Anftalten:

Fr. — 39 " — 47¹/₂ " — 39⁹/₁₀ Bern Bruntrut . Thorberg .

Ich habe mir noch diesen Morgen von der Kantonsbuch= halterei eine Busammenftellung der Nettotoften der Straf= anftalt in Bruntrut in ben legten 10 Jahren bis und mit 1871 geben laffen. Laut derfelben koftete diese Auftalt in Bruntrut im Jahre 1871 Fr. 10,240. 53 und im Jahre 1870 Fr. 12,141. 20. In den vorhergehenden Jahren betrugen die Koften Fr. 14,000, 15,000, 16,000, im Jahre 1863 fogar Fr. 33,849. 13. Es find dieß Zahlen, welche deutlich sprechen.

Berr Migy behauptet, nach Berlegung ber Straflinge von Bruntrut nach Bern und Thorberg murden die Berwaltungs= toften diefer lettern Anftalten zunehmen. Darüber habe ich mich in meinem frühern Bortrage einläßlich ausgesprochen. Die Berwaltungstoften werden insofern fteigen, als auf etwa 10 Straflinge ein Buchtmeifter, refp. eine Buchtmeifterin mehr angestellt werden muß. Da nun in Bruntrut sich durchschnitt= lich 80 Sträflinge befinden, mußten nach ftattgefundener Ber= legung die Zuchtmeister in Bern und Thorberg um etwa 8 vermehrt werden, mas eine Mehrausgabe von höchstens Fr. 2-3000 zur Folge haben wurde. Sie werden nun zu-geben, daß diese Ausgabe durch den Ertrag der weitläufigen Domane in Pruntrut, fei es, daß man diefelbe veräußere, fei es, daß man fie zu anderweitigen Zweden verwende, wird gebedt werden konnen. herr Digy hat auch von einer Ber= mehrung ber Transportfoften gesprochen. Bom Augenblicke an, mo die Gifenbahnen im Jura erftellt fein werden, merden bie Transportfoften in feinem Falle bober zu fteben fommen, als gegenwärtig. Uebrigens wurde auch die gegenwärtig hin und wieder vorkommende Berlegung von Straflingen von Bern nach Pruntrut megfallen. Das Die Erstellung eines Bezirtoge= fängniffes in Bruntrut betrifft, so kann man annehmen, daß die baherigen Koften in etwa 2 Jahren durch die Ersparnisse, welche bie Aufhebung ber Strafanftalt mit fich bringt, murden gedect werden. Herr Migy hat auch von der protestantischen Kapelle gesprochen. Ber fagt aber, man wolle das Bebaude nieder= reißen? Go lange ber Staat basfelbe nicht verfauft, wird ber protestantische Gottesdienst im bisherigen Lotale ausgeübt werden konnen. Wird spater die Domane veraußert, so wird man doch sicher in einer Ortschaft wie Pruntrut ein Lokal finden, in welchem die wenigen dort befindlichen Protestanten

ihren Gottesbienft abhalten konnen.

Gin Sauptargument bes herrn Migy betrifft ben provi= forischen Buftand unseres Bonitentiarmejens. Er fagt, unsere Strafanstalten befinden fich in einem Broviforium, und es solle an dem gegenwärtigen Zustande feine Beranderung vorsgenommen werden, bis wir zu einer durchgreifenden Reors ganisation gelangen. Ich muß zunächst bemerken, daß Herr Migy allzu schwarz malt, wenn er die Anstalten in Bern und Thorberg derjenigen in Pruntrut gegenüberstellt und sagt, in Bern und Thorberg seien die Uebelstände viel greller, als in Bruntrut. Dieß ist durchaus unrichtig. Ich berufe mich da auf Herrn Oberrichter Antoine, der vor wenigen Jahren, als er noch die Stellung eines Begirfeprofuratore des Jura betleidete, in einem ausführlichen Berichte bestimmt behauptete, in Pruntrut befinden fich die Untersuchungsgefangenen, sowie Diejenigen, welche eine polizeiliche Strafe von wenigen Tagen auszustehen haben, in ben gleichen Raumen, wie die forret-tionellen Straffinge! Das fommt weder in Bern, noch in Thorberg vor. Ich habe mich übrigens vor einigen Jahren bavon in Pruntrut felbst überzeugt auf einer Reise, Die ich speziell zu dem Zwecke der Untersuchung der Bezirksgefängnisse machte. Es ift also nicht richtig, daß in Bern eine größere Bermischung ber Sträflinge stattfindet, als in Bruntrut. Ich gehe mit bem herrn Baubirektor einig, wenn er fagt, es seien bie Uebelftande in der Strafanstalt in Bern viel zu grell dar= gestellt worben. Allerdings gehört biefe Anftalt nicht zu ben-fenigen bes neuesten Systems, wie wir sie gegenwartig in ber Schweiz haben, es sagen aber kompetente Autoritäten, baß fich unfere Strafanstalt noch feben laffen durfe. Bom jetigen Bermalter burfen wir erwarten, daß er die Anstalt geborig führen werde.

Bas die Reform bes Bonitentiarmefens betrifft, fo barf man sich nicht vorstellen, daß wir in unsern Strafanstalten Die Agrifultur aufgeben konnen. Wenn auch ein Straffpstem nach neuern Begriffen eingeführt wird, so muß man immer die Landwirthschaft als Beschäftigungsart der Sträslinge in erster Linie im Auge behalten. Aber auch abgesehen davon werden auch bei dem besten Willen der Behörden noch Jahre vergeben, bis wir zu einer Totalreform gelangen werden, wie fie herr Migy im Auge hat. Ich will Ihnen nur einige Bablen vorführen. Morgen werden Sie mahrscheinlich eine Ausgabe von einer halben Million zur Erftellung einer neuen Entbindungsanstalt auf der Großen Schanze beschließen. Bereits an die Hand genommen hat man die Frage des Baues neuer Militäranstalten, welche girka 3 Millionen kosten werben. Beit dringlicher als der Bau einer neuen Strafanstalt ift die Erftellung eines angemeffenen Bezirtsgefangniffes in ber Bauptstadt, für welche der Kafichthurm ein wahrer Schandflect ift. Ebenfalls bringlicher ware die Erstellung eines neuen Amthauses ober wenigstens eines Bebaudes fur die Juftigvermal=

tung bes Amtsbezirks Bern, ferner ber Bau eines Affifenge= baudes. Es wird baher nicht fobald an den Neubau einer Strafanstalt für den Kanton Bern, welcher auf 2-3 Millio= nen zu ftehen kommen wird, gedacht werden konnen. Uebrigens ift die Frage der Totalreform nicht ein Grund gegen, sondern eher ein Grund fur die Aufhebung der Strafanstalt in Brun-trut. Ift Diefelbe befeitigt und find die dortigen Straflinge in Bern und Thorberg untergebracht, so wird damit die gufünftige Reorganisation eber gefordert, weil wir es nur noch mit zwei Anstalten zu thun haben und die Koften der Anstalt in Bruntrut meggefallen fein werden. Burde bie burch bie Aufhebung diefer Anftalt erzielte Erfparnig von jährlich Franken 13-14,000 fapitalifirt, fo gabe bieß nach einigen Jahren eine ziemlich beträchtliche Summe.

herr Migh hat noch einige untergeordnete Grunde an= geführt. Er hat z. B. bemerkt, in der Strafanstalt Bruntrut werde die Uhrmacherei betrieben. Diefer Umftand spricht gerade für die Berlegung ber juraffifchen Straflinge nach Bern. Obschon man in Bern eine ziemliche Anzahl Ginzelzellen befitt, konnte man bisher die Uhrmacherei nicht einführen, weil wir feine Uhrmucher hatten. Sobald aber die juraffischen Sträflinge nach Bern kommen werben, konnen die barunter befindlichen Uhrmacher auf die Ginzelzellen vertheilt und diese Arbeitsbranche auch hier eingeführt werden. Herr Migy hat die Uebelftande hervorgehoben, welche die weite Reise aus dem Jura nach Thorberg für die zu einigen Monaten Korrektions= haus Berurtheilten haben werde. In dieser Beziehung bemerke ich, daß aus keinem Landestheile so viele Gesuche von zu ei= ner Strafe von 3-4 Monaten Korrektionshaus Berurtheilten um Bestehung ihrer Strafe im Bezirksgefängniß einlangen, wie aus bem Jura. Solchen Gesuchen habe ich, wo möglich, immer, und zwar aus Grundsaß, entsprochen, weil ich bafür halte, eine ganz kurze Strafdauer solle nicht in einem Strafgefängniß ausgehalten werden. Es ist dieß sowohl im Interesse der Strafanstalt als im Interesse des Sträflings selbst. Dem von herrn Migy hervorgehobenen Uebelftanbe fann baher in der Beise abgeholfen werden, daß die zu 3-4 Monaten Berurtheilten in den betreffenden Bezirkegefangniffen im Jura untergebracht werden.

Herr Migy bestreitet auch die Behauptung, daß in Pruntrut häusig Entweichungen stattfinden. Ich berufe mich in dieser Beziehung einfach auf die vorliegenden Zahlen. 1867 kamen 5, 1869 9 und und 1871 10 Entweichungen vor. Das Motiv endlich, die Strafanstalt in Pruntrut fei eine Musterschule für die Agrifultur, scheint mir ebenfalls nicht ftichhaltig. Es ift möglich, daß in der Umgegend von Bruntrut Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitsfraften vorhanden ift, welcher Um= ftand benn auch ben Bermalter bagu bestimmt haben wirb, Grundstücke zu pachten und auf eigene Rechnung ber Anftalt Landwirthschaft zu treiben. Db nun aber baburch die Ugriful= tur der Privaten befordert wird, ift mir zweifelhaft. Beben Sie lieber dem Jura eine landwirthschaftliche Schule, wie fie vorgestern durch eine Motion verlangt worden ist. Darauf darf er dann stolzer sein, als auf eine Strafanstalt. Ich em-pfehle nochmals aus voller Ueberzeugung das Eintreten in

ben Entwurf.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion bes herrn Migy . Minderheit. Die Strafanstalt zu Bruntrut wird auf ben 1. Januar 1874 aufgehoben und die auf diesen Beitpunkt daselbst befind= lichen Sträflinge werden gur Erftehung ihrer noch übrigen Strafzeit in vom Regierungerath naher festzusepender Beise nach den Strafanstalten zu Bern und Thorberg berfest.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. schlage vor, im § 1 den Aufhebungstermin auf den 1. Januar 1875 festzuseten. Der Defretsentwurf wurde dem Regie-Seitbem ift nun rungerathe im Dezember 1871 vorgelegt. ein Jahr verflossen, und es ist daher am Blate, den Aufhes bungstermin um ein Jahr weiter hinauszuschieben, als ursprünglich vorgesehen war. Ich empfehle den § 1 zur Ans nahme.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich stelle ben Anstrag, den Aufhebungstermin auf den 1. Januar 1880 hin-auszusehen. Ich will diese Gelegenheit benußen, um ein Argument zu bekämpfen, welches in Bezug auf den Finanz-punkt geltend gemacht worden ist. Man hat bemerkt, wenn man die Strafanstalt in Pruntrut beibehalte, so musse ein Umbau ausgeführt werden, dessen Kosten au Fr. 40,000 Wird aber die Unstalt aufgehoben, fo veranschlagt seien. muß ein Bezirksgefängniß erstellt werden, wosur noch gar fein Denis vorliegt. Man wird auch die protestantische Kappelle verlegen mussen, welche mit der Strafanstalt zusammengebaut ist. Eine protestantische Kirche ist ein absolutes Be-durfniß für Pruntrut. Infolge der Ausdehnung der Uhren-industrie hat sich die Zahl der Protestanten in Pruntrut bebeutend vermehrt. Damit nun biefe baulichen und finanziellen

Fragen gehörig untersucht werden können, trage ich auf Bersichiebung des Termins auf den 1. Januar 1880 an.
Ich betone dabei, daß wir bis jett noch gar nicht wissen, welche baulichen Beränderungen in den Anstalten in Bern und Thorberg die Berlegung der 80 Strässinge in Pruntrut haben wird. Ich bin überzeugt, daß bald nach Durchführung biefer Berlegung man in Bern und Thorberg genothigt fein wird, Umbauten vorzunehmen. Der herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat im Eingange feines Botums angebeutet, es sei ben Betitionen fein Werth beizumeffen, weil sie won Bruntrut aus ins Werk gesett worden feien. Ich frage von Pruntrut aus ins Bert gefett worden feien. aber: hat eine Betition deßhalb weniger Werth, weil sie von Bruntrut kommt? Ich muß mich dagegen verwahren. Benn man glaubt, es fteden da speziell die Intereffen von Bruntrut dahinter, so muß ich dem entgegenhalten, daß der Gesdanke der Aufhebung der Strafanstalt in Pruntrut ursprünglich mit Rücksicht darauf auftauchte, daß man dadurch mehr Arbeitefrafte fur Thorberg gewinnen wollte.

herr Berichterftatter bes Regierungsrathes. muß mich einer fo weiten hinausschiebung des Termins wiberfegen. Fur biefelbe wird angeführt, man nave vann vie nothige Beit, die Fragen bes Baues eines Begirksgefängniffes und der Berlegung der protestantischen Kapelle in Pruntrut zu untersuchen. Ich kann mich nun damit einverstanden er-klären, den Aufhebungstermin auf den 1. Januar 1876 hin-auszuschieben. Im Laufe von 3 Jahren hat man dann aber gewiß hinlanglich Beit, die berührten Fragen zu untersuchen. 3ch mache übrigens barauf aufmerksam, bag bereits burch ben § 5 der Regierungsrath beauftragt wird, die Fragen der Verwendung der Strafanstaltsbomane, der Errichtung eines Bezirksgefängnisses zc. zu untersuchen. Zu dieser Untersuchung genügt doch sicher ein Zeitraum von 3 Jahren.

Cuenat. Geftatten Sie mir, mit einigen Worten ben Antrag des herrn Regierungsrath Bodenheimer ju unter-

ftugen. Wenn die Strafanstalt von Bruntrut biefer Ortschaft Dienste geleistet hat, was nicht bestritten werden kann, so wird ihre Aufhebung für die Stadt und die Umgebung von Bruntrut wesentliche Nachtheile zur Folge haben. Jeder mann weiß, daß im Amtsbezirt Bruntrut die Landwirthschaftziemlich vernachlässigt ift. Früher hatten wir über hinreichende Krafte zum Landbau zu verfügen, aber seit einiger Zeit haben biese Kräfte zu verschwinden angefangen, und die Landwirthe sind genothigt, die Straflinge zu verwenden. 3ch fürchte, es werde die Aufhebung der Strafanstalt üble Folgen für die Landwirthschaft in der Umgebung von Bruntrut haben und dieselbe buchstäblich der nöthigen Kräfte berauben. Wenn die Strafanstalt Pruntrut mit dem 1. Januar

1874 aufgehoben wird, bann fehlt der Stadt und den Bandgemeinden des Amtsbezirts Pruntrut die nothige Beit, um Die durch die Aufhebung ihnen entzogenen Bortheile in einer andern Beise zu ersetzen. Man wird aber doch gewiß zu= geben, daß, wenn man einen Buftand befeitigen will, welcher 60 Jahre gedauert hat, es billig ist, der Bevölferung, welche einige Bortheile daraus gezogen hat, Zeit zu geben, um in einem andern Kreise das Berlorne einzubringen. Es kommen aber noch weitere Grunde in Betracht und namentlich ein Grund, welcher mit dem foeben Angeführten im Zusammenhange fteht. Bei uns wird die Landwirthschaft nicht in einer so rationellen Beise betrieben, wie im alten Kantonstheile. Leider hat man dabei namentlich die Ausfuhr ber Produtte im Auge, mahrend man diese auf Ort und Stelle tonsumiren sollte. Diefer Uebelftand murde burch die Aufhebung ber

Strafanstalt noch zunehmen. Die Strafanstalt leistet aber gegenwärtig nicht nur ber Landwirthschaft, sondern auch der Uhreninduftrie große Dienfte. Dank der umsichtigen Berwaltung der Anstalt konnen die Uhrmacher, welche eine Strafe zu bestehen haben, mahrend der Strafzeit auf ihrem Berufe arbeiten, ihre Familien un= terhalten und felbst kleine Ersparnisse machen. Nach Auf-hebung der Strafanstalt werden die Uhrmacher ihre Strafen in den Anstalten von Bern und Thorberg aushalten mussen, es dürfte aber wohl kein Ctablisseur geneigt sein, den Straf= lingen in Bern und Thorberg Beschäftigung zu verschaffen. Man fagt, es konnte die Uhrenindustrie durch die jurafsischen Uhrmacher in den Anstalten in Bern und Thorberg einge= führt werden. Wir munichen, ce mochte die Uhreninduftrie im alten Kantonetheil Boden faffen, dies ift aber nicht das

richtige Mittel, diesen Zweck zu erreichen.
Ich ersuche den Großen Rath, den Antrag bes Herrn Regierungsrath Bobenheimer zu berücksichtigen. Wir sind nicht einmal sicher, daß wir bis zum 1. Januar 1880, bis zu welchem Zeitpunkt wir die Aufhebung der Anstalt zu verschiesben wünschen, im Stande sein werden, die Nachtheile, welche die Aufhebung uns verursachen wird, kompenstren zu können. Ich bemerke noch, daß der gegenwärtige Berwalter es für zwecknäßig gehalten hat, in der Umgebung von Pruntrut Grundeigenthum zu pachten, und diesfalls gegenüber mehreren Eigenthümern Berpflichtungen eingegangen hat. Würde nun die Strafanstalt bereits in einem Jahre aufgehoben und müßten die Bachtverträge vor ihrem Auslauf gekündet werden, so mußte ber Staat ben Grundeigenthumern beträchtliche Entschädigungen zahlen. Gin weiterer Grund, welcher für ben Antrag bes herrn Regierungsrath Bobenheimer spricht, besteht barin, daß man noch nicht weiß, was mit ben Gebäulichkeiten der gegenwärtigen Strafanstalt geschehen soll. Es-wurde angedeutet, man beabsichtige, die Stadt Bruntrut zu erweitern, und werbe gerne die fragliche Domane erwerben. Ich fann aber erklaren, daß die Mehrheit der Bevölkerung die Beibehaltung der Strafanstalt munscht, da sie an den gegenwartigen Zustand gewöhnt ift. Man sollte die Intereffen der Bevölkerung, welche feit 60 Jahren aus der Straf-anstalt einen gewissen Ruten zieht, schonen und ihr Zeit lassen, um sich nach anderer Richtung bin Vortheile zu ge=

winnen. 3ch unterftuge ben Antrag bes herrn Regierungs= rath Bodenheimer.

Mign. Ich erwarte, ber Große Rath werde in biefer Angelegenheit mit einiger Schonung zu Werte gehen, und ftelle ben Untrag, ben Aufhebungstermin auf ben 1. Januar 1878 festzusegen.

Abstimmung.

Für den Termin vom 1. Januar 1876 Für einen spätern Termin

Mehrheit. Minderheit.

Diesenigen seit Erlaß dieses Dekrets von einem jurassischen Strafgericht zu Zuchthaus, Korrektionshaus, Einzelhaft ober einfacher Enthaltung Berurtheilten, deren Strafdauer vor dem 1. Januar 1874 zu Ende läuft, haben diese Strafe noch in der Strafanstalt zu Pruntrut auszuhalten; geht hinzeren ihre Etrafanstalt ihre den 4 Ganer 1874 kingen gegen ihre Strafzeit über den 1. Januar 1874 hinaus, fo find fie gur Strafaushaltung fofort an die Strafanftalten gu

Bern ober Thorberg abguliefern. Die Juftig- und Polizeidirektion ift ermachtigt, aus zu= reichenden Grunden Ausnahmen oder Abweichungen von die-

fer Regel eintreten zu laffen.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Ge= mäß dem soeben gefaßten Beschlusse muß auch im § 2 der Termin auf den 1. Januar 1876 gestellt werden. Es schien dem Regierungsrathe, es sei der Fall, hier eine Unterscheidung eintreten gu laffen in dem Sinne, daß von den vor dem Aufhebungstermin verurtheilten juraffischen Straftingen Diejenigen in ber Strafanftalt Bruntrut untergebracht werden, deren Strafzeit vor dem 1. Januar 1876 ausgelaufen ist. Die Strästinge bagegen, welche eine längere Strafe auszuhalten haben, sollen sofort nach Bern oder Thorberg abgeliefert werden. Jedoch soll die Justiz- und Polizeidirektion ermächtigt werden, Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Regel zu machen, sofern solche durch zureichende Gründe gerechtfertigt werben.

Der § 2 wird mit ber Modifikation bes Termins ge= nehmigt.

§ 3.

Bon Erlaffung biefes Defrets hinweg follen Straflinge aus bem alten Rantonstheil nur noch mit besonderer Ermach= tigung ber Juftig- und Bolizeibireftion in Die Strafanstalt gu Bruntrut abgeliefert werben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bis= ber tam es, gemäß einer alten Pragis, vor, daß Sträflinge aus dem alten Kantonstheil nach Pruntrut abgeliefert mur-Dies foll in Rufunft blos noch mit ausdrücklicher Ginwilligung ber Juftig= und Polizeibirektion gefchehen.

Dhne Ginfprache angenommen.

§ 4.

Mit bem 1. Januar 1874 treten fammtliche Beamten und Angestellten ber Strafanstalt zu Pruntrut, und zwar ohne Anfpruch auf weitere Entschädigung, außer Funktion.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier muß ber Termin abgeandert werden. Bei ber Ausführung wird man darauf bedacht fein, die Angestellten bei der Ber-mehrung des Personals in Bern und Thorberg möglichst zu berudsichtigen, um so mehr, als man in diesen beiden Anstalten bann auch Buchtmeister frangosischer Zunge anstellen muß. Bas bie Berson des Berwalters betrifft, so bedaure ich perssönlich, daß er seine bisherige Stellung verlaffen muß, da ihm das Zeugniß eines tüchtigen und gewissenhaften Beamten gegeben werden muß. Da jedoch der Aushebungstermin so weit hinausgeschoben worden ist, so hat er hinreichend Zeit, sich nach etwas Anderem umzusehen.

Der § 4 wird mit Erfetzung ber Bahl "1874" burch "1876" genehmigt.

§ 5.

Der Regierungsrath wird beauftragt :

1) die Frage der instünftigen Berwendung der Strafan-ftaltsdomane Pruntrut zu untersuchen und darüber f. 3. dem Großen Rathe Bericht und Antrag zu hinterbringen;

für geeignete Liquidation ber vorhandenen Beweglich=

feiten und Borrathe besorgt zu fein ; 3) die nothigen Schritte zur Einrichtung eines entsprechen= den Begirtsgefangniffes fur den Amtebegirt Bruntrut zu thun.

Dhne Bemerfung angenommen.

§ 6.

Der Regierungerath wird überdieß mit der Bollgiehung Diefes Defrets beauftragt.

Unverandert genehmigt.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

baß bas Fortbefteben einer besonbern Strafanftalt ju Bruntrut nicht mehr Bedurfnig und eine anderweitige Unterbringung ber juraffifchen Straflinge möglich ift;

daß die Aufhebung diefer Anstalt überdieß im mehrfachen öffentlichen und gleichzeitig fistalischen Intereffe liegt;

beschließt:

Der Eingang wird ohne Bemerkung angenommen.

Da fein Antrag auf Berwerfung bes Defrets gestellt wirb, so ist basselbe in toto angenommen.

Bortrag der Domänendirettion betreffend die Beräußerung des Kornspeichers in Gottstadt.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes und ber Spezialkommission wird ber bis dahin unabträgliche Kornspeicher von Gottstadt nebst 11/2 Jucharten Umschwung ber Burgergemeinde Biel um die Summe von Fr. 12,000 abgetreten, jedoch mit der Bedingung, daß bei einer Beräußerung des dortigen Pfrundlandes die Burgergemeinde während der Jahre 1873 und 1874 gehalten sei, die Jucharte Pfrundland um Fr. 1700 zu erwerben, resp. nicht unter dieses Angebot zu gehen.

Abänderung des Großrathsreglements betreffend die geheimen Abstimmungen.

(Siehe Seite 301 und 327 f. hievor.)

Dr. v. Gongenbach, als Berichterstatter der Kommission. Das Großrathsteglement vom 18. März 1865 bestimmt, daß bei Naturalisationsbegehren, in Straffällen, wo entweder Todesstrafe gerichtlich erkennt worden oder der Antrag auf Strafnachlaß bestritten ist, und bei Wahlen, wo der Große Rath an einen Borschlag gebunden ist, die Abstimmung durch Ballotiren stattsinden soll. Die Form des Ballotirens war im vorigen Jahrhundert noch fast in allen Kantonen üblich, gegenwärtig aber ist sie nahezu überall beseitigt. In England und Frankreich ist das Ballotiren ebenfalls noch üblich. So wie es hier stattsindet, hat es alle Bedeutung verloren, indem, seit die Borhänge nicht mehr auf beiden Seiten gezogen werden, Jeder sieht, wie sein Nachbar stimmt, somit die Stimmgebung nicht mehr eine geheime ist. Die Entstehung des Ballotirens erklärt sich durch das ehemals herrschende System des Geheimnisses und des geschlossenen Regiments, wo alle persönlichen Fragen weit schärfer und gereizter hervortraten als jest. Man suche daher die Stimmegebung möglichst geheim zu machen, da man z. B. bei einer Wahl es nicht mit der ganzen Sippschaft Dessenigen verzberden wollte, dem man seine Stimme nicht gab. Ebenso wollte man bei Begnadigungsgesuchen die Stimmenden möglichst satte geben, sondern ihn als einen Att der Behörde als solcher darstellen. Bei der Abstimmung mittelst Stimmzetteln hätte man die Namen der Stimmenden aus der Schrift erkennen können. Man siel daher auf das Auskunstsmittel, Kugeln zu verwenden.

Nun bilbet aber bas Geheimniß nicht mehr die Unterlage bes ganzen Staates, sondern wir find jest mehr zum System der Deffentlichkeit übergegangen, und die politische Unabshängigkeit des Einzelnen ist größer geworden. Die Kommission glaubte, man könnte heute füglich zu der offenen Abstimmung übergehen. Mit Rücksicht indessen auf das neue Geses über die Bolksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, durch welches die Stimmgebung geheimer gemacht wurde, indem man das unnationale Urnensystem einführte, glaubte die Kommission, sich auf den Antrag beschränken zu sollen, in denjenigen Fällen,

in benen bisher bas Ballotiren üblich war, bie Abstimmung burch Stimmzettel vorzunehmen. Liegen mehrere Naturalisations-begehren vor, so kann in der Weise versahren werden, daß die Namen der Petenten nebst dem Antrage des Regierungs-rathes gedruckt und die betreffenden Zettel ausgetheilt werden, worauf dann die Mitglieder der Versammlung zu jedem Namen ihre Stimmgebung segen.

Redaktionell gestaltet sich die Sache sehr einfach. Nur in 4 Paragraphen des Großrathsteglements ift vom Ballotiren die Rede, nämlich in den §§ 84, 88, 89 und 95. 3m § 88 müssen nun die Worte "entweder" und "oder durch das Ballotiren" gestrichen werden. Die §§ 89 und 95 fallen ganz weg. Im § 84 endlich ist das letzte Alinea in folgender Beise abzuändern: "Ausnahmsweise soll bei Naturalisationsbegehren, in Straffällen, wo entweder Todesstrafe gerichtlich erkennt worden oder der Antrag auf Strafnachlaß oder Umwandlung bestritten ist, der Entscheid über Strafnachlaß und Strafumwandlung in geheimer Abstimmung stattsinden. Ueber das Maß des Strafnachlasses, sowie über die Art der Umsänderung sindet, wenn dem Gesuche im Allgemeinen in geheimer Abstimmung entsprochen worden ist, offene Abstimmung statt." Ich empsehle diese Abänderungen zur Annahme.

Dr. Hügli. Die Kommission beantragt, ben § 95 gustreichen. Derselbe enthält aber auch eine Bestimmung über
das Verfahren in Fällen, wo bei Wahlen Niemand das absolute Mehr erhalten und derzenige Kandibat aus der Wahl
fällt, welcher die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat.
Diese Bestimmung kann nicht so ohne Weiters aus dem Reglemente gestrichen werden.

herr Brafibent. Der § 91 des Reglements enthalt über diefen Bunkt bereits die nothigen Bestimmungen.

Der Große Rath genehmigt die Antrage ber Rommiffion.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

4DE CD 104

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Vierte Sikung.

Donnerstag, den 19. Dezember 1872. Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Brafibenten Darti.

Nach dem Namensaufrufe find 184 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Anker, Därendinger, Gerber in Stefsisburg, Hennemann, v. Känel in Wimmis, Karrer, Ott, Kenser, Hoth in Kirchberg, Köthlisberger Wilhelm; ohne Entschuldisgung: die Herren Arn, Bernard, Bieri, Bohnenblust, Born, Bouvier, Bracher, Brunner Rubols, v. Büren, Chovat, Choulat, Cuttat, Dähler, Ducommun, Fahrni, Fleury Joseph, Froté, Furer, Geiser Friedrich, Girard, Greppin, Grünig, v. Grünigen, Henselin, Herren, Hosfer Johann, Hofftetter, Imer, Imobersteg, Indermühle, Keller, König Samuel, Linder, Locher Albert, Macker, Meister, Michel Friedrich, Mischler, Wonin, Niggeler, Beter, Plüß, Racle, Regez, Rosselt, Sakob, Stucki, Bumkehr, Bumwald, Zwahlen, Zhro. anwesend; abwesend find mit Entschuldigung: bie

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Cagesordnung:

Beschluffes-Entwurf

über

Erftellung einer neuen Entbindungsanstalt in Bern.

Ueber biese Angelegenheit liegen gedruckt vor :

I. Bortrag der Baudirektion an den Regierungs= rath zu handen bes Großen Rathes, vom 7. Dezember 1872, welcher mit folgendem Projettbeschlusse schließt:

Der Große Math des Kantons Bern,

in Erwägung:

1. Daß bie kantonale Entbindungsanstalt nach den Forde= rungen ber Wiffenschaft und humanitat verschiedene Zwede und Aufgaben zu erfullen hat und bemnach

Tagblatt bee Großen Rathes 1872.

eine akademische Unstalt zur Aufnahme von Böchnerinnen,

eine Bildungsanftalt für bie Bebammen,

eine gynäkologische Anstalt (Spital für Frauen= frankheiten)

umfaffen foll;

2. daß durch ben Bericht bes Anftaltbireftors vom 3. August 1870 in überzeugender Beife nachgewiesen worden ift, baß die bestehende Entbindungsanftalt obigen Bedurf= niffen und Forderungen absolut nicht mehr entspricht und daß benfelben nur durch einen Reubau auf anderer Bauftelle Benuge geleiftet werben fann;

3. daß die Dringlichkeit eines Neubaues auch burch die ein= gereichten Borftellungen ber Mergte des Kantons und ber medizinischen, fowie der medizinischepharmazeutischen Ber-

eine vom November 1870 bestätigt wird;

nach Einfichtnahme ber Borlagen ber Direktionen bes Innern und der öffentlichen Bauten und auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Der Neubau ber fantonalen Entbindungsanstalt ift aus-

guführen. Das vom Kantonsbaumeifter umgearbeitete und von ber Direttion ber öffentlichen Bauten vorgelegte Projett für das neue Anstaltsgebäude, mit Dekonomiegebäude und übrigen Dependenzanlagen, wird grundfählich genehmigt. Lettere Behorde wird jedoch ermächtigt, einzelne Ab-

anderungen am Projette vorzunehmen, wenn folche im Interesse bes Baues als nothwendig oder als ökonomisch zulässig fich erzeigen.

- Die Voranschlagesumme von Fr. 480,000 für diesen Reubau und Dependenzanlagen, mit Inbegriff der Kosten für Verlegung der Schanzenstraße, wird genehmigt und in dem Sinne bewilligt, daß die jährlichen Verwendungs-summen jeweilen durch spezielle Beschlüsse zu bestimmen find.
- II. Vortrag der Direktion des Innern an ben Regierungsrath zu handen bes Großen Rathes, vom 8. De= zember 1872.
- III. Bericht des Herrn Prof. Dr. Breisky, Borftebers ber Entbindungsanstalt, an die Direttion bes Innern, bom 3 August 1870.
- IV. Projektbeschluß des Regierungsrathes, von 16. Dezember 1872, folgenden Inhalts :

Der Große Nath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1. daß die fantonale Entbindungsanftalt nach den Forderungen ber Biffenschaft und humanitat verschiedene Zwede und Aufgaben zu erfüllen hat und bemnach

eine akademische Unftalt gur Aufnahme von

Böchnerinnen,

eine Bilbungsanftalt für bie Bebammen,

eine gynatologische Unftalt (Spital für Frauen= frantheiten) umfaffen foll;

2. daß durch den Bericht bes Anstaltbirektors vom 3. August 1870 in überzeugender Beife nachgewiesen worben ift, daß die beftehende Entbindungsanftalt obigen Bedurf=

niffen und Forderungen absolut nicht mehr entspricht und baß benfelben nur durch einen Reubau auf anderer Bau-

ftelle Benuge geleiftet werben fann;

3. daß die Dringlichkeit eines Neubaues auch durch die ein= gereichten Borftellungen ber Mergte bes Rantons und ber medizinischen, sowie ber medizinisch=pharmazeutischen Ber= eine vom November 1870 bestätigt wird;

nach Ginfichtnahme ber Borlagen ber Direktionen bes Innern und der öffentlichen Bauten, sowie der Domanen und ber Finangen, auf ben Untrag bes Regierunge=

rathes.

beschließt:

Es ift eine neue Entbindungsanstalt zu erstellen. Der Neubau ift auf der weftlichen Salfte der Großen Schanze auszuführen.

Der Regierungerath hat ben Bauplat nebst Umschwung

naber zu beftimmen.

Das vorgelegte Projekt vom November 1872 wird grund= fablich genehmigt, jedoch der Regierungerath ermachtigt, Ab= anderungen am Projett vorzunehmen, wenn folche im Intereffe des Baues als nothwendig, oder als ökonomisch zuläffig fich erzeigen.

Die Boranschlagssumme von Fr. 480,000 fur biefen

Neubau und Dependenzanlagen wird genehmigt.

Für die Deckung diefer Summe ift, soweit das vierjah-rige Budget pro 1871 - 1874 und ber Schatzungswerth der burch den Neubau frei werdenden Gebaude nicht ausreicht, bei Teftfegung bes nachften vierjährigen Budgets vorzusehen.

Die Spezialkommiffion bes Großen Rathes und bie Staatswirthichaftstommiffion ftimmen bem vom Regierungerathe vorgelegten Beschluffesentwurfe bei.

Rilian, Baudireftor, als Berichterstatter bes Regie-rungsrathes. Ueber bas vorliegende wichtige Traftandum, betreffend den Neubau einer kantonalen Entbindungsanstaut in Bern, sind Ihnen verschiedene Druckschriften ausgetheilt worden, nämlich der Bericht des Anstaltsvorstehers, des Herrn Professor Dr. Breisk, und die Borträge der Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten. Ueberdieß sind die Plane zu dem Neubau seit einigen Tagen hier ausgestellt. Ich darf daher annehmen, daß Ihnen Gelegenheit geboten worden sei, sich mit diesem Gegenstande vertrant zu machen. Gleichwohl ist es nothwendig, daß der Berichterstatter des Regierungsrathes sich über die Frage noch mündlich ausspricht, und Ihnen darüber einlässlichen Bericht erstattet. Ich werde treffend ben Reubau einer fantonalen Entbindungsanstalt in in meinem Eingangsberichte hauptfächlich ben technischen Theil ber Frage behandeln, indem ich annehme, ber Bericht= erstatter der Kommission werde sich mehr über die Frage der Rothwendigkeit des Reubaues, sowie über die finanziellen Berhaltniffe aussprecyen. Uebrigens wird Ihnen ber Berr Direftor des Innern nothigenfalls auf allfällige Anfragen Austunft in Bezug auf das Wefen und das Bedurfnis der Anstalt ertheilen.

Es jei mir jedoch gestattet, über bie Nothwendigkeit bes Neubaues einige Bemerkungen zu machen. Bur Begrundung berfelben erscheint es angemeffen, ben Zwed ber Anftalt ins Auge gu faffen. Die fantonale Entbindungsanftalt bat brei Aufgaben zu erfüllen : Gie foll eine akademifche Unftalt gur Aufnahme von Bochnerinnen fein; die in die Anftalt ein= tretenden Schwangern ober Bochnerinnen werden nämlich bie akademischen Schwangern genannt. Die Anstalt foll auch eine Bildungsanstalt für die Hebammen und endlich eine gynakologische Anstalt (Spital fur Frauenkrankheiten) sein. Um auf bie Genesis ber gegenwärtigen Unstalt zuruckzukommen, muß bemerkt werden, daß sie einen gang kleinen Anfang genommen hat. Bu Ende der 20er Jahre wurde auf Die Berwens bung des damaligen Professors der Geburtshülfe, herrn herrmann, an der Brunngasse ein ziemlich unbedeutendes Haus angekauft. Nach und nach kam die Anstalt, die an= fänglich nicht viel mehr als eine Nothfallftube für Wöchne= rinnen war, mehr oder weniger in Berbindung mit der da= maligen Atademie. Die Anstalt entwickelte sich allmälig, fo daß man Anfangs der 50er Jahre eine bauliche Erweite= rung vornahm, welche in der Erstellung eines ziemlich großen Anbaues gegen die Schütte oder Aare hin bestand. In diesem Buftande ift die Anftalt bis auf ben heutigen Tag geblieben, doch wurden bisweilen bauliche Berbefferungen vorgenommen. In dieser Beziehung ist namentlich die Errichtung eines

Troduelofals zu nennen.

Trot dieser Verbesserungen entspricht die Anstalt den heu= tigen Anforderungen der Wiffenschaft und der humanität in teiner Beise mehr. Schon die Lage des Gebäudes ift eine bochft ungeeignete. Dasselbe befindet sich in der Nahe von Stallungen und Wäschereien an einer ohnehin engen Gasse, wo wenig Luft und Licht ift. Auch das Innere der Anstalt entspricht den Bedürfnissen nicht. Es fehlt an den nöthigen Raumlichkeiten, und die vorhandenen find flein, finfter und können nicht gehörig gereinigt werden. Das Bedürfniß eines Neubaues ist in dem Vortrage der Direktion des Junern und in dem Berichte des Herrn Professor Breisky einläßlich nachs gewiesen. Herr Professor Breisky konstatirt, daß in frühern Jahren, bevor er die Vorsteherschaft der Anstalt antrat, jes weilen eine ziemliche Prozentzahl der Wöchnerinnen gestorben sind. So belief sich das Mortalitätsprozent der in der Ansstalt verstorbenen Wöchnerinnen zur Zahl der Geburten im Jahre 1862 auf 6,33 % und im Jahre 1866 sogar auf 10,31 %. Den Bemühungen des Herrn Professor Breiskty gelang es, den Prozentsatz heradzudrücken, so daß er 1867 bloß noch 4,40, 1868 3,94 und 1869 4,26 betrug. Dessens ungeachtet ift das Bedurfniß eines Neubaues der Anstalt fon= statirt. Früher war mit berfelben tein Spital für Frauen-frankheiten verbunden. Bor ungefähr vier Jahren traf man eine proviforische Ginrichtung, indem man an der herrengaffe ein Staatsgebaude frei machte und dasselbe zu einer gynato= logischen Anstalt einrichtete, welche fich seither als fehr mohl= thatig erwiesen hat.

Die Nothwendigkeit des Neubaues der kantonalen Ent= bindungsanstalt ift auch ichon früher von ber Behorde aner= fannt worden, allein es ihurmten fich Schwierigfeiten auf Schwierigkeiten, welche die Ausführung besselben nicht ermög= lichten. Ich erinnere an die Jahre, wo sich unsere Budget= verbaltniffe fehr ungunftig gestalteten und für das Bauwefen bei Weitem nicht diejenigen Summen bewilligt werden konn= ten, wie fie fur bie Erftellung biefes Neubaues nothig ge-wesen waren. Die von ber Baudirektion vorgeschlagenen Anjage wurden ohnehin jeweilen um ungefahr die Salfte re-buzirt, obwohl verschiedene Bedurfniffe in bauticher Beziehung im Kanton zu befriedigen waren. Es mußten z. B. die Begirtsgefängniffe erweitert, Erziehungsanstalten verbeffert, in ben Seminarien in Munchenbuchfee und hindelbant und in ber Taubstummenanstalt Frienisberg Bu = und Umbonten ge= macht und verschiedene Amtsgebaude, sowie Domanialgebaude umgebaut oder erweitert werden. Mit Rudficht darauf erklarte benn auch Berr Profeffor Breisty bei feinem Amtsantritte, daß er einen gunftigern Moment abwarten wolle, um mit seiner Forderung aufzutreten. Diesen Zeitpunkt hielt er im Anfange dieser Finanzperiode für gekommen. Er wußte, daß man die Beräußerung der unabträglichen Domänen, 3. B. des

Schanzenterrains, ins Auge gefaßt hatte und auf eine beffere Geftaltung ber Budgetverhaltniffe hoffen konnte. Er ftellte daher das Begehren, es möchte der Neubau der Auftalt noch in diefer Finangperiode in Betracht gezogen werden. In Berucksichtigung dieses Begehrens hat man in das vierjährige Budget einen Unfat fur den Neubau der Entbindungsanftalt und fur Erweiterung der Begirtsgefängniffe aufgenommen und Diese Projette auch in der Botschaft jum vierfahrigen Budget angedeutet. Wir sind daher berechtigt, heute mit dem Unstrage vor den Großen Rath zu treten, er möchte eine angemeffene Summe zu der Aussihrung des Neubaues der Ents

bindungsanftalt bewilligen. Nach Annahme des vierjährigen Budgets durch bas Bolf befaßte fich der Unftaltedirektor mit der Aufstellung eines Brogrammes. Um diefes mit gehöriger Sachkenntniß und ben gegenwärtigen Anforderungen entsprechend aufftellen zu konnen, war es nothwendig, verschiedene Anstalten zu besuchen oder Blane davon zu erhalten. Ich selbst habe mit Berrn Brofessor Breisty die Entbindungsanstalt in Freiburg i. B. besucht, indem wir nach den uns darüber zugekommenen Blanen annehmen zu konnen glaubten, es entspreche die dortige Unftalt auch den hiefigen Berhaltniffen. Dieje Boraussehung hat sich benn auch im großen Ganzen erwahrt. Auch der Kanton Burich hat ein Projekt fur den Reubau einer Entbindungs= anstalt aufgestellt, zu deffen Prufung herr Professor Breisty und unfer Kantonsbaumeifter beigezogen wurden, wodurch fie eine genaue Kenntnig von den in Burich projektirten Gin=

richtungen erhielten.

Rachdem herr Brofeffor Breisty Ende Juli des vorigen Jahres das Brogramm für die neue Entbindungsanstalt der Direttion bes Innern zu handen der Baudirettion jugestellt hatte, konnten bie Borftudien an die Sand genommen wer= Zunächst erhielt der Kantonsbaumeister den Auftrag, Brojettstiggen ju entwerfen, Die einer weitern Brufung unterstellt werden follten. Diefem Auftrage nachkommend, ftellte er in ziemlicher Anzahl Brojekiftiggen auf, welche nach verschiedenen Syftemen entworfen waren. Damit man der Behörde nicht den Borwurf eines einseitigen Borgehens maschen könne, wurden diese Stizzen einer Expertenkommission unterstellt. Es wurden zwei Experten aus dem Kanton und ein gewiegter alterer Architekt aus Bafel zu diesem Zwecke be= Diese Kommission sprach sich im Ganzen günftig über die Projeftiftigen aus, machte jedoch einige Bemerfungen, deren Berudfichtigung bei der Ausarbeitung des Projettes fie empfahl. Im verfloffenen Winter arbeitete ber Kantonsbau= meister ein erstes Projekt für den Neubau aus, welches zu-nächft Herrn Professor Breisky zur Anbringung seiner Be-merkungen zugestellt wurde. Er hielt es sowohl zu seiner eigenen Beruhigung, als zur Wahrung der Interessen der Anstalt für zwecknäßig, daß daß Projekt der gleichen Expertenkommission zur Brufung zugestellt werde, welche auch die Brojektstizzen untersucht hatte. Diesem Wunsche wurde vom Regierungerathe auf ben Antrag der Baudirettion entsprochen, und die drei Experten begutachteten im letten Sommer das vom Kantonsbaumeister ausgearbeitete Projett. Sie wünschten, es mochten noch verschiedene Aenderungen an dem Projekte vorgenommen worden. Dabei hielt man auch verschiedene Wünsche und Bemerkungen des Austaltsvorstehers der Berudfichtigung werth. Mittlerweile hielt man es auch fur zweckmäßig, daß der Große Rath eine Kommission niedersete, damit ihr das Projekt nach deffen Prufung durch die Experten vorgelegt werden könne, um eine spätere nochmalige Um-arbeitung desselben, falls sich im Schoose der Großraths-kommission gerechtsertigte Bunsche und Bemerkungen geltend machen sollten, zu vermetden. Der Große Rath setze eine Kommission nieder, welche aus zwei Mitgliedern der Staats-wirthschaftskommission, drei Technikern und zwei Aerzten zufammengefest murbe.

Nachdem die Experten das erfte Projett des Kantons=

baumeisters begutachtet und ihr Gutachten Ende August ber Baudireftion übermittelt hatten, murde das Projeft der Groß= rathstommission vorgelegt, um ihre vorläufigen Bunfche barüber geltend zu machen. Unterm 18. Oftober bielt die Großrathstommiffion eine Braliminarfigung ab, welcher auch der herr Direttor des Innern, der Sprechende, herr Bro-feffor Breisty, der Kantonsbaumeister und die zwei bernischen Mitglieder der Expertenkommission beiwohnten. In Dieser Präliminarsigung wurden nun allerdings noch weitere Wünsche geltend gemacht. So wurde z. B. eine andere Disposition der Treppenanlage gewünscht in der Weise, daß die Treppenshäuser von den übrigen Anstaltsräumen unabhängiger ge= macht werden. Im Weitern wurde die Errichtung einer Ber-walterwohnung im sogen. Dekonomicgebaude gewünscht. Man hat auch die Frage besprochen, ob es zweckmäßig sei, eine Direktorwohnung mit der Anstalt zu verbinden. Herr Brosessor Breisty hat damals erklärt, es ware dieß allerdings in mancher Beziehung zweckmäßig und mit manchen Gebar-anstalten in Deutschland sei auch wirklich eine Wohnung für den Direktor verbunden, dagegen bestehe in manchen Anstalten bloß eine Berwalterwohnung; er wunsche, daß eine folche auch hier erstellt werde, bagegen abstrahire er von einer Direktorwohnung mit Ruckficht auf die Mehrkoften, welche Die Ginrichtung einer folchen veranlaffen murbe. Bon ben Aerzten in der Kommission wurde gewünscht, daß im Depenbenggebaude zwei Bimmer angelegt werden, um die mit Buerperalfieber behafteten Kranten zu isoliren. Einverstanden war die Kommission mit der Bahl des Bauplages. Es wurde nun am 24. Oftober abhin bem Kantonsbaumeifter der Auftrag ertheilt, das Projekt nochmals umzuarbeiten. Es bedurfte großer Unftrengungen, um in der fo furg gugemeffe= nen Zeit nicht nur die Blane, sondern auch einen ausführ= lichen Kostenvoranschlag aufzustellen. Dennoch gelang bieß dem Kantonsbaumeister mit Zuziehung der nöthigen Beihülfe.

Ich gehe nun über zur Beschreibung des definitiven Projektes, wie es Ihnen vorliegt. Zunächst erlaube ich mir einige Bemerkungen über den Bauplat, welcher auf dem west= lichen Theile der Großen Schanze angenommen wurde. Diefer Plat bietet verschiedene Borzüge dar. Borab ist hervorzus heben seine hohe und freie Lage, ferner der Umstand, daß die Abwasser gehörig und unschädlich abgeleitet werden könsterne der Abwasser gehörig und unschädlich abgeleitet werden könsterne der Abwasser der Abstrack der Abs nen. Dazu tommt, daß dort das Unftaltsgebaude fich nabe bei der Stadt befindet, ohne jedoch besonders in den Vorder= grund zu treten. Der bortige Plat ift bereits Staatseigens thum und braucht daher nicht erworben zu werden. Die Anlagen sind so disponirt, daß das Hauptgebäude ungefähr in die Mitte des westlichen Theils der Schanze zu stehen fommen wird. Sinter dem Unftaltsgebaude, in einer Entfer= nung von ungefahr 40', foll ein Dependeng- oder Dekonomie-gebaude erstellt werden. Bor bem Anstaltsgebaude ift ein hinlänglich großer Garten projektirt, ber auf zwei Seiten an

bie Schanzenstraße angrenzt. In Bezug auf diese Dispositionen find im Schoose bes Regierungsrathes auch andere. Meinungen geaußert worden. Der herr Domanendirektor, welcher Die Frage der Disposi= tion der Bauten untersucht hat, hat gefunden, es durfte eine Berschiebung des Bauplates nach Rorden gerechtfertigt sein, damit man einen Theil des Terrains zur Errichtung von Häusern verwenden konne. Er hielt den Werth dieses Terrains für fo groß, daß er glaubte, es lohne fich wenigstens ber Muhe, Diese Frage zu untersuchen. Gegen Diese Berichie-bung des Blages sprechen nun aber verschiedene Grunde. Bunachst wurde das Dekonomiegebaude auf den ehemaligen Schanzengraben zu fteben tommen, mas bedeutende Funda= tionen nothwendig machen wurde, indem dort der natürliche Boden ungefähr 25' unter dem jetigen Niveau des Blates liegt. Dies wurde bedeutende Mehrkoften nach fich ziehen. Eine andere Schwierigfeit besteht barin, bag die Erftellung ber in ziemlich großer Lange anzulegenden und quer burch bas

ganze Schanzenterrain zu führenden Abzugskanale ebenfalls Mehrkoften veranlaffen wurde. Im Beitern ift zu bemersten, daß vor einigen Jahren auf dem westlichen Theile der Schanze ein Schopf für Kriegsfuhrwerke erftellt wurde, deffen Roften fich auf ungefähr Fr. 25,000 beliefen. Diefer Schopf mußte wieder entfernt werden, mas wiederum Mehrtoften erheischen murbe, wozu noch tommt, daß man in Bezug auf bie Wahl eines Plages fur die Berlegung des Schopfes in Berlegenheit mare, Auf der andern Seite murbe allerdings eine Ersparniß eintreten, indem die zu Fr. 4000 veranschlagte Berlegung der Schanzenstraße nicht nothwendig ware. Bu= bem mare aus bem frei werdenden Schanzenterrain auch ein gemisser Erlös erhältlich, wenn dasselbe zu Bauplaten verswendet murbe. Indessen sollte auch dafür Vorjorge getroffen werben, daß nicht eine Verbauung stattfindet, indem die Anstalt ringsum gehörig Licht und Luft haben muß. In Bes rudfichtigung aller Diefer Grunde wird nun beantragt, Die Frage ber Berschiebung des Bauplages noch vorzubehalten und in dem Befchluffe feftzusegen, daß der Regierungerath ben Bauplat nebst Umschwung naher zu bestimmen habe. Es wird also die Frage noch naher untersucht werden. Zwar wird eine Berschiebung nach Rorden wohl faum zugegeben werben konnen. Eher ware eine folche nach Guben möglich, indem man den Garten etwas fleiner erftellen wurde. Jeden= falls foll, barüber find ber Regierungerath und bie Commif= stand jou, dutubet jund det Regietungstath und bie Sommits-ston einwerstanden, die Verschiebung des Bauplatzes nur in dem Sinne stattsinden, daß dadurch den Interessen der Anstalt in keiner Weise Eintrag geschieht. Was das Aeußere des Anstaltsgebäudes betrifft, so soll es möglichst einsach gehalten werden, und nur im Mittelbau sind in der Hauptsgade einige architektonische Dekorationen

angenommen. Der Kantonsbaumeifter glaubte, Diefen Buntt nicht gang umgehen zu durfen, indem man nach den heutigen Anforderungen auch der Architektur einigermaßen Rechnung tragen muffe. Die hauptfaçade bes Gebaudes ift nach Gutragen muffe. Es befteht in feiner Grundform in einem geben gerichtet. ftreckten Mittelbau und zwei nach Norden gehenden Seiten-flügeln. Die Disposition ist so getroffen, daß der Bau später in der Richtung der Seitenflügel erweitert werden tann, wenn sich die Nothwendigkeit dazu herausstellen follte. In Bezug auf die innere Gintheilung des Gebaudes find

zunächst die Treppenanlagen zu erwähnen. Dieselben find so bisponirt, daß sie auf den beiden Seiten der Flügel zu liegen kommen und das Licht vom Sofe her erhalten. Langs des Mittelbaues ift auf der Nordseite ein breites Bestibule angenommen, in welchem fich die Bochnerinnen zeitweilig aufhalten konnen. Davon ausgehend ziehen fich die hauptgange nach ben beiben Seitenflügeln auf eine Breite bon 10', und von diesen beiben Sauptgangen erftreden fich 8' breite Bange in die Seitenstügel. Die Eingange find so bisponirt, daß man von beiben Seiten und auch hinten bei ben Seitenflügeln in das Bebaube eintreten fann.

Was die innern Räumlichkeiten betrifft, so wird tas Souterrain eine große Küche, zwet große Effäle, Magazin= und Kellerraume, Badekammern und zwei centrale Heizapparate enthalten. Das Erdgeschoß enthält vorn in der einen Hörsaal für 50 Studirende und daneben auf der einen Seite Raume fur die akademischen Schwangern und auf der andern Seite die Raume für den Anstaltsvorsteher, Assistenten, Abswart, Praktikanten 2c. Im ersten Stock befinden sich über dem Hörsaal ein Saal für Klinik und auf beiden Seiten Raumlichkeiten fur Bochnerinnen und die Oberhebamme. Das zweite Stodwert ift hauprfächlich fur bie Aufnahme ber Wöchnerinnen der Frauenabtheilung und der gynäkologischen Anstalt bestimmt. Auch dort ift in der Mitte ein größerer Saal angenommen. Cammtliche Raume aller brei Stodwerte erhalten 13' lichte Sohe. Man legte ein hauptgewicht barauf, für die Zimmer ber Wochnerinnen und ber Kranken ben nothigen Rubifraum zu erhalten. Es bestehen barüber be=

ftimmte Annahmen bon Seite ber Aerzte. Fur bie Ent= bindungsanstalt in Burich wird laut Programm fur bie Bochnerinnen und Kranten ein Luftraum von 1500 und für Die Schwangern ein folcher von 1200 Rubiffuß per Bett an= genommen. Die englischen Aerzte geben in biefer Beziehung noch weiter. Sie machen jedoch einen Unterschied zwischen bem Suftem ber gefchloffenen Spitaler und bem Baratenfuftem. Bei bem erftern nehmen fie per Bett einen Raum von 2000 Rubitfuß an, bei bem lettern bagegen, bei welchem Luft und Licht freiern Zutritt haben, beschränken sie fich auf 1200—1500 Rubitfuß. Das Programm bes herrn Professor Breisth verlangte fur Krante und Bochnerinnen per Bett 1452, für Schwangere in ber Frauenabtheilung 968 und für Schwangere in ber atademischen Abtheilung 726 Rubitfuß. Diesen Forderungen ist durch das Projekt vollständig Rechnung getragen und bei den meisten Räumen das angegebene Maß sogar noch etwas überschritten worden, was selbstverständlich nur im Interesse der Anstalt liegen kann. Da die Entbindungs-anstalt auch eine Fortbildungsanstalt für die Hebammen sein foll, so mußte auch fur ben nothigen Raum gur Unterbringung ber Bebammenschulerinnen geforgt werben. Bu biefem Zwecke werden im Dachraum mehrere Bimmer eingerichtet. Gleich= wohl bleiben noch mehrere Reservefale, fo baß fpater die Bahl ber Bebammenschülerinnen, welche vorläufig auf 20 -24 feftgefett ift, noch vermehrt werden tann. Auch tonnen bie Referveraume später zu Krankenfalen eingerichtet werden. Die Anstalt ift fo projektirt, daß fur die Kranken und fur bie Bebammenschulerinnen 97 Betten aufgestellt werben konnen, von denen 24 für die Bebammenschülerinnen im Dachraum untergebracht find.

Es muß auch für eine gehörige Heizung und Ventilation der Anftalt geforgt werden. Im Souterrain follen zwei Central= öfen erstellt werden, welche die sammtlichen Raume der Anstalt erwarmen können. Um damit eine gehörige Bentilation zu erzielen, sind Kamine disponirt, welche neben den Abtritten hinaufgehen und die schlechte Luft des Anstaltsgebaudes unter bem Boben des Souterrains hindurchziehen und über das Dach hinausführen. Fur die Abtritte ift das System der fosses mobiles angenommen worden, fo daß bie Fatalftoffe leicht wegtransportirt und zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden können. Die flusstigen Stoffe dagegen sollen alle durch Abzugskanale abgeführt werden. Es sind hiefür verschiedene Systeme projektirt worden, nämlich ein großer gangbarer Abzugskanal, welcher auf zirka Fr. 35,900 zu stehen kommen wurde, und sodann ein kleinerer Kanal, der nicht gangbar ware. Bessere Belehrung vorbehalten, halte ich es nicht für nothwendig, den Abzugekanal auf feiner ganzen. Länge gangbar zu erstellen.

Was das Dependenzgebaude betrifft, so sollen im Erds geschoß beffelben der Bolg- und Waschraum untergebracht werden. Der erste Stock wird auf der einen Seite den Glatteraum und auf der andern Seite die Wohnung des Bermalters enthalten. Diese Bohnung ift auf das allernothwendigfte beschränkt, indem fie nur aus 3 Zimmern und Ruche bestehen wird. Dagegen ift die Dlöglichkeit vorhanden, jur Bohnung noch Zimmer im Dachraum zu erstellen, wenn es sich als nothwendig erzeigen sollte. Das obere Stockwerk enthält bie Erodnenkammer und über ber Bermalterwohnung zwei 3folir= fale für an Puerperalfieber Erfrantte. Auch hier hat man ben Anforderungen in Bezug auf den Luftraum Rechnung

getragen. Ge entsteht nun die Frage: wie hoch belaufen sich bie Koften bes Neubaues? Da eine folche Anstalt eine Menge Raumlichkeiten verlangt, welche bie gesammte Ausdehnung bedeutend vermehren, und da ferner auch die Ginrichtungen in Bezug auf Bentilation, Beizung und Wafferversorgung fehr hoch zu fteben kommen, so erfordert ein solcher Bau eine beträchtliche Ausgabe, die nicht mit den Koften eines Brivatgebaudes verglichen werden fann. Dazu fommt, baß die Material- und Arbeitspreife in jungster Zeit ziemlich geftiegen sind, welchem Faktor im Kostenanschlag Rechnung ge-

tragen werden mußte.

Für das Hamptgebäude sind die Kosten auf veranschlagt. Ein Hauptposten darunter sind die Maurer= und Steinhauerarbeiten, für welche ein Ansat von Fr. 195,778. 15 aufgenommen ist. Das Dependenzgebäude ist auf Fr. 39,852 devisirt. Dazu kommen noch die Kosten der Gasbeleuchtung mit . " 5,000 der Wasserversorgung mit . " 6,000 der Kanalisation mit . " 35,900 und die Kosten der Verlegung der Schanzenstraße mit . " 4,000

Diefe Posten belaufen sich zusammen auf . " 90,752

Der Gesammtbau somit auf . . . Fr. 478,252

oder rund auf Fr. 480,000.

Die Roftenssumme beläuft fich hoher, als man anfang= lich geglaubt hatte. Bevor aber von Seite des Anstaltsvor= stehers ein Programm vorlag, konnte man sich keinen rechten Begriff von der Größe der Ausgabe machen, jedoch nahm man an, es werde sich dieselbe auf zirka Fr. 300,000 belausen. In der Kostenberechnung, wie sie gegenwärtig vorsliegt, ist immerhin noch einzelnen Punkten zu wenig Rechsenten nung getragen worden. So ift z. B. nur ein Ansatz von Fr. 6934. 80 für Unvorhergesehenes aufgenommen worden. Der speziellen Bauleitung hat man zu wenig Rudficht getragen; benn es muß jedenfalls ein eigener Bauführer angeftellt werden, der fich mit den Detailplanen zu befaffen hat. Auch auf die Ginfriedung des Gartens hat man nicht Ruck-ficht genommen. Auf der andern Seite ift es auch möglich, Ersparnisse zu machen. Solche können bei der Bahl des Mauerwerkes gefunden werden. Im Projekt ist nämlich ausgenommen worden, daß die Umfassungsmauern des Gebäudes im Souterrain aus Sandftein und barüber aus Bacffteinen erstellt werden. Dies ift nun aber ber theucrste Bau, weil in unserm Kanton, wo fehr wenig mit Bacffeinen gebaut wird, wenige Backsteinfabriten vorhanden sind, so daß man die Backsteine von Lentigny im Kanton Freiburg, von Zürich und vielleicht felbst vom Auslande beziehen mußte. Es ließe fich nun eine Ersparniß erzielen, wenn man die Umfaffungs= mauern ganz aus Sandstein erstellen wurde, und zwar wird biese Ersparniß auf Fr. 5552 veranschlagt. Noch höher, auf Fr. 9—10,000, wurde sich die Ersparniß belaufen, wenn man ben Bau aus Oberlander Bruchsteinen mit Cementmortel er= stellen wurde. Die Frage, aus welchem Material die Um-fassungsmauer erstellt werden soll, muß für den Augenblick noch offen behalten werden. Wenn es möglich ist, aus der Umgebung von Bern zu gunstigen Bedingungen Sandsteine zu erhalten, so wird der Bau aus Sandsteinen ausgeführt werden. Eine andere Ersparniß kann voraussichtlich auf den Ranalisationsarbeiten erzielt werden, indem es, wie bereits angedeutet, faum nothwendig fein wird, durchgangig einen großen gangbaren Ranal zu erstellen.

Wenn man auf der einen Seite die muthmaßlichen Ersparnisse und auf der andern Seite die zu niedrige Devisirung auf einzelnen Bosten ins Auge faßt, so dürfen wir annehmen, es könne der Bau für Fr. 480,000 ausgeführt werden. Sollten aber ungünstige Verhältnisse eintreten, z. B. eine Steigerung der Material- und Arbeitspreise, so wäre es nicht möglich, den Bau um diese Summe auszuführen. Die Bauverwaltung wird bestrebt sein, so ökonomisch als möglich vorzugehen, damit die Kosten die vorgesehene Summe von Fr. 480,000 nicht übersteigen.

Wie foll nun diese Ausgabe bestritten werden? Diese Frage hangt wesentlich von der Bauzeit ab. Wenn der Große Rath heute den Bau beschließt, so können die Vorbe-

noch zu beden Nach einer Bestimmung unseres Finanzgesetes kann der Kapitalwerth der bisherigen Anstaltsgebäude als Beitrag an den Reubau verwendet werden. Es sind nun die beiden Gebäude an der Brunn= und an der Herrengasse zusammen auf geschätzt, welche Schatzung zwar nicht aus neuerer Beit datirt und daher eher zu niedrig ist. Wird biese Summe an den Neubau verwendet, so

86,700

Fr. 380,000

bleiben noch zu becken Fr. 293,300 welche Summe aus bem nächsten 4jährigen Budget wird bestritten werden muffen. Wenn indessen die gegenwärtige Finanzperiode mit einem Einnahmenüberschusse schließt, so wird berselbe der neuen Periode zufallen und zur Deckung dieser Kosten verwendet werden können.

In Bezug auf den vorgelegten Projektbeschluß des Re-gierungsrathes bemerke ich, daß derselbe von demjenigen der Baudirektion in einigen Punkten abweicht. Es betrifft dies indeffen nur redaktionelle Beranderungen, und materiell find Die Antrage der Baudirektion genehmigt worden. In Biff. 1 des Dispositivs murde noch die Bestimmung aufgenommen, es habe der Regierungsrath den Bauplat nebft Umschwung na-her zu bestimmen. Wie schon bemerkt, betrifft dies die von der Domanendirektion angeregte Frage der Berschiebung des Bauplates. In Biff. 2 wird die Genehmigung des Projektes ausgesprochen, jedoch in dem Sinne, daß der Regierungs= rath noch Abanderungen vornehmen fann, wenn folche im Interesse des Baues als nothwendig oder als ökonomisch zu= lässig sich erzeigen. Dabei ist vorausgesett, daß kleinere Ab= anderungen durch die Baudirektion vorgenommen werben können. In Biff. 3 wird die Genehmigung der Boran-ichlagssumme von Fr. 480,000 ausgesprochen und gleichzeitig bestimmt, daß fur die Deckung dieser Summe, soweit das 4jahrige Budget und der Schapungswerth der durch den Reubau frei werdenden Gebaude nicht ausreicht, bei Festjegung des nachsten 4jahrigen Budgets Borforge getroffen Die Ermägungen des Projekthefchluffes bezie= werden foll. hen sich hauptsächlich auf den Nachweiß der Rothwendigkeit des Reubaues der Enthindungsanstalt. Der Regierungsrath empfiehlt die Genehmigung des Projektbeschlusses, indem es sich hier um den Bau einer Anstalt handelt, welche eine große Wohlthat für das ganze Land sein wird.

Buch er, als Berichterstatter ber Spezialkommission. Nach dem umfassenden Vortrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, den Sie soeben angehört haben, sollte der Berichterstatter der Kommission seine Aufgabe auf wenige Punkte beschränken, allein die Kommission hat ein so lebhafetes Interesse an der Lösung der vorliegenden Frage genommen und bei der Feststellung der vorliegenden Pläne sich in einer Weise bethätigt, daß ich mich verpslichtet fühle, für die Anträge des Regierungsrathes mit allem Nachdrucke einzusteben, geleitet namentlich durch Rücksichten der Humanität. An die jezige Anstalt werden folgende Anforderungen gestellt.

Bunachft foll fie jahrlich 300 Bochnerinnen aufnehmen. Der Bericht der Direktion des Innern spricht zwar nur von 200 Geburten, allein es find ba blog die unehelichen barunter verftan= den, mahrend die Anftalt überdieß zirta 100 armere Chefrauen verpflegt. Die durchschnittliche Zahl der verpflegten Personen beläuft sich auf 30 - 40. Im Weitern find 12 Bebammen= schülerinnen in ber Anstalt untergebracht, welche Bahl jedoch bem wirklichen Bedürfniß nicht entspricht, indem jahrlich 15 20 Bebammen gebildet werden follten. Dann find anzu= führen 50 Studenten im Hörsaale und Operationszimmer, ein Affistent, zwei Hebammen, ein Abwart mit seiner Frau und drei Dienstboten. Within bient die Anstalt als Wohnung für 60 Berfonen. Wie Gie aus bem Bortrage bes Herrn Berichterstatters bes Regierungerathes entnommen haben, wurde ber Spital fur Frauenkrankheiten in ein Gebaude

an der Herrengasse verlegt, in welchem 10 Betten sich besin-ben, die fortwährend besetzt sind. Was steht uns zur Befriedigung der soeben berührten Bedürfnisse zu Gebote? Ein altes Gebäude an der Brunn= gaffe mit einem Anbau auf der Nordseite. Dieses Gebaude ift schattig, dufter und leider febr feucht. Im Erdgeschof befindet sich ein einziges bewohnbares Zimmer mit einer finstern Ruche für den Abwart und feine Familie. Das übrige Be= baude enthält höchstens acht erträgliche und bewohnbare Bim= mer, welche auch den bescheidenften Bedingungen zur Aufnahme und Bflege von Rranten faum entsprechen. Die übrigen Raumlichleiten, Die gegen ben hof hinaus gehen, find beinahe ohne Licht und ben schädlichen Ausdunftungen der Wascherei und der Abtritte ausgesett. Diese lettern find enge, defette Aloaken, welche, auch abgesehen davon, daß sie für eine Anstalt dienen follen, schon längst aus fanitarisch-polizeilichen Rücksichten hätten beseitigt werden sollen. In einer Dach= tammer befinden fich 7 Betten für die Bebammenschülerinnen. Bor wenigen Jahren follen fogar 10 Betten in Diefem Lokale gewesen fein. Der Borfaal fur die Studenten ift ein kleines Bimmer, in dem hochftens 20 junge Manner figen und schneiben können. Der Operationsfaal ift eine gewöhnliche Wohnstube, und es ist unbegreiflich, daß in einem solchen Lokal 2-3 Betten für Patientinnen, für die Abwärterin und Plat für die Zuschauer fein foll.

Die ganze Anlage der Anstalt hat einen fehr bemühenden und peinlichen Gindruck auf mich gemacht. Wenn ich mich ohne Ruchalt aussprechen foll, so muß ich fagen, daß man bei den gegenwärtigen Anschauungen und Anforderungen Be-benten tragen wurde, in ähnlichen Lofalen Straffinge aufzunehmen! Mogen auch hie und ba Vorurtheile laut werden über derartige Institutionen, die nun einmal zu den Schattseiten unferes Lebens gehören, mogen unfere Staatsfinangen im vorliegenden Falle etwas flark in Anspruch genommen werden, so sind es, wie sich die Direktion des Innern richtig ausgesprochen hat, Pflichten der Humanität, der Moral und ber Sittlichkeit, Die uns vor Allem aus bewegen follen, der beträchtlichen Bahl von 300 Wochnerinnen und ihren unschuldigen Rindern in den Stunden der Roth beizustehen, um größeres Elend und fogar mitunter ftrafbare Sandlungen abzuwenden. Gine weitere Bohlthat, welche erzielt werden foll, betrifft die Grrichtung eines Spitales fur Frauenfrantheiten, einer Abtheilung der Bochschule, wofur in der Infel aus verschiedenen Grunden keine besondere Borsorge hat getroffen werden konnen. Gine folche Anftalt bildet ihrer Natur nach einen integrirenden Theil einer Entbindungsanstalt und wird unter der gleichen Leitung weit größere Dienfte leiften.

3m Interesse der Wiffenschaft follen auch andere wesent= liche Fortschritte burch bas Projekt erreicht werden. Hieher gehört die Errichtung einer genügenden Bebammenschule, deren Nothwendigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann. Biele Gemeinden unferes Kantons besitzen noch zur Stunde keine Bebamme. Wir muffen daher bestrebt fein, eine hinlängliche Bahl wohl unterrichteter Hebammen zu erzielen. Wir muffen

bedenken, daß die Bejundheit und bas Leben unferer Frauen diefen Perfonen in der Stunde der Roth anvertraut ift. Sorgen wir nun bafur, daß die schweren Beimsuchungen, denen unsere Frauen ausgesett find, möglichft gemildert werden. Gin wichtiger Faktor betrifft die Heranbildung unserer Jugend auf dem Gebiete der arztlichen Bragis, namentlich berjenigen Studirenden, welche nicht im Falle find, auswärtige Lehran= stalten zu besuchen. Gine geburtshülsliche und gynäkologische Klinik ist eine dringende und nothwendige Sache bei einer Sochschule, welche auf die gehörige Ausbildung ihrer Böglinge Anspruch machen will. Uebrigens werden schließlich die dadurch erzielten Bortheile unserer gesammten Bevolkerung zu gut kommen. Das Programm der neuen Anstalt entspricht vollftandig biefen Anforderungen und schließt sogar eine spatere Entwicklung nicht aus. In beiden Abtheilungen können über 100 Personen Aufnahme finden, ebenso 15-20 Bebammen= schülerinnen. 50 Studenten fann eine bequeme, nach allen Anforderungen der neuften Beit eingerichtete Unterrichtsftatte

jur Berfügung gestellt werden.

Die bauliche Frage ist von Seite des Herrn Baudirektors einläßlich erörtert worden, und ich kann fie daher hier in ihren Details übergehen. Ihre Kommiffion hat indeffen diesem Theile ihrer Aufgabe ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sie hat die frühern Entwürfe einer sorgfältigen Brüfung unterworfen, sie in Anwesenheit der Herren Direktoren der öffentlichen Bauten und des Innern, Professor Breisty, Des Kantonsbaumeisters und ber regierungsräthlichen Experten einläßlich durchberathen und schließlich eine einmuthige Ber= einbarung erzielt, welche nun im vorliegenden Projette ihren Ausdruck gefunden hat. Der Kantonsbaumeister ist den Wünschen der Kommission in allen Theilen nachgekommen und hat feine Aufgabe rafch und mit Befchick burchgeführt. Vor wenigen Tagen hat die Kommiffion in ihrer Schlußsitzung die definitiven Vorlagen mit einigen fleinen Modifitationen gutgeheißen, und wir können nun einen Bau befürworten, welcher mit Rücksicht auf feine Lage, in Bezug auf Luft und Licht, sowie mit Rücksicht auf die Rähe der Stadt, den Umsfang und die Disposition der Käumlichkeiten 2c. nichts zu wunschen übrig laßt. Die fanitarische Seite ber Frage ift von ben Mitgliedern ber Rommission, welche in dieser Beziehung Fachkenntniffe haben, einläglich erörtert worden. In Diefer Richtung follen Die nothwendigen Borfichtsmaßregeln getroffen und namentlich follen entsprechende Abzugstanale erstellt werden, welche bei einer solchen Anftalt ein wichtiges Moment bilden. Auch ber Roftenpunkt murbe von ber Rom= mission geprüft und mit den gegenwärtig geltenden Baupreisen verglichen. Wir konnen uns babin aussprechen, bag die an= geführten Bablen jedenfalls in ihrer Gesammtheit binlang= liche Beruhigung gewähren, um ben Bau ohne weiteres Sinderniß burchführen zu konnen.

In Bezug auf die Finanzfrage haben wir folgende Momente Auge zu faffen: Durch den Bolksentscheid vom 15. Ja= nuar 1871 über den 4jahrigen Boranschlag des Staatshaushalts hat die grundsätliche Errichtung einer Gebaranftalt ihre vollgultige Lösung gefunden. Der Budgetansat fur Hochbau-Neubauten wurde damals auf Fr. 150,000 gebracht, und zwar mit Rücksicht gerade auf die Nothwendizkeit des Neusbaues der Entbindungsanstalt. In der Botschaft zum 4jährigen Boranschlage heißt es: "Die Vermehrung von zirka Fr. 75,000 beim "Bauwesen" rechtsertigt sich durch die dringende Nothsmandiskit verschiedenen Sachkauten: mir ermöhren wendigkeit verschiedener Hochbauten; wir erwähnen vor Allem den Bau einer Entbindungsanstalt und den Umbau mehrerer Bezirksgefängniffe, in beiden Fallen muffen wir es als ein Gebot ber humanitat bezeichnen, baß die Ausführung beforder= lichst an die Sand genommen wird." Nach einer fo flaren Vorlage kann es sich nicht mehr um die Frage handeln, ob überhaupt der Bau ausgeführt werden soll oder nicht, sondern es soll der in der Botschaft gegebenen Bersprechung Folge geleistet und der Bau durchgeführt werden.

Als Hülfsmittel wurden bei der damaligen Borlage jährliche Zuschüffe aus dem ordentlichen Büdget für das Bauwesen vorgesehen. Dieselben wurden später auf jährlich
Fr. 50,000, somit für die ganze Periode auf Fr. 200,000
angenommen. Leider konnte der Bau mit dem Beginn der
Finanzperiode nicht in Angriff genommen werden, so daß
nun zwei Jahreskredite im Belaufe von zusammen Fr. 100,000
dahingefallen sind. Dagegen können die Fr. 100,000 aus
den Büdgetkrediten pro 1873 und 1874 für den Bau verwendet werden. Dazu kommt noch der Schahungswerth der
bisherigen, nun überstüssig werdenden Gebäude an der Brunnund an der Herrengasse, deißt es: "Neue öffentliche Gebäude
werden aus der laufenden Berwaltung bestritten. Wird durch
den Neubau ein altes Gebäude für andere öffentliche Zwecke
frei, so hat die Berwaltung der Domänenkapitalien an die
Kosten des Neubaues einen Beitrag gleich der Kapitalschagung
des alten Gebäudes zu leisten." Mit Nücksicht auf diese Bestimmung sind wir besugt, den Schahungswerth der alten Gebäude mit . . . Fr. 88,700
auf den Neubau zu verwenden, wozu noch die
Büdgetkredite pro 1873 und 1874 mit . " 160,000

veranschlagt ist, so bleiben noch ungedeckt Fr. 291,300 welche Summe nach dem Borruden des Baues erft fpater, vielleicht erft in der neuen Finanzperiode wird fluffig gemacht werden muffen und für deren Deckung folgende Wege offen stehen. Das Finanzgesetz sagt in § 6: "Gr= sparnisse over Einnahmenüberschüsse eines Verwaltungs: zweiges tonnen burch Befchluß des Großen Rathes zur Erganzung der Kredite eines andern Berwaltungszweiges über-tragen werden, soweit dieselben nicht zur Deckung von Min= bereinnahmen erforderlich find." Der Große Rath ist also kompetent, im nämlichen Jahre, wo eine solche Ausgabe besichlossen worden ist, allfällige Ersparnisse oder Mehreinnahmen auf andern Krediten dafür zu verwenden. Sollten aber anderweitige Bedürfniffe eintreten, wie fie theilweise bereits vorhanden find (ich verweise auf die gestrige Kreditbewilligung für das Militärwesen), dann ist der § 3 des Finanggesetes maßgebend, welcher eine Revision des vierjährigen Büdgets vorsieht, die natürlich dem Bolke zur Annahme oder Verwer-fung unterbreitet werden muß. Es ist aber noch eine weitere Eventualität möglich. Am Schlusse der Finanzperiode muß eine Abrechnung über die ftattgefundenen Finanzverhandlungen der ganzen Periode stattfinden, und es wird dann ein allfalliger Ginnahmen= oder Ausgabenüberschuß auf die neue Fi= nanzperiode vorgetragen. Es sind also an ordentlichen Gulf8= Fr. 188,700 mitteln und an außerordentlichen auf die angegebene Beise . 291,300

verfügbar, was die für den Bau nothwendige Summe von . Fr. 480,000 ergibt. Die Kommission halt einstimmig diese finanzielle Sachelage für durchaus korrekt und den einschlagenden Beschlüssen und Gesetzen entsprechend.

Bevor ich jum Schluß gelange, sei es mir gestattet, bem Hauptförberer ber heutigen Borlage, Herrn Anstaltsvorsteher Professor Breisky, für seine unermüdliche und umsichtige Bethätigung ben innigsten Dank ber Kommission auszusprechen. Die Kommission hat Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, was in dieser Richtung geleistet worden ist. Herr Professor Breisky hat dem Kanton einen großen Dienst erwicsen. Möge der neuen Anstalt diese eminente Kraft und Stüte erhalten bleiben! Dieß ist der innigste Wunsch der Kommission.

Die Antrage bes Regierungsrathes fint Ihnen gebruckt

ausgetheilt worden. Unter Biff. 1 wird vorgeschlagen : "Es ift eine neue Entbindungsanftalt zu erftellen. Der Neubau ift auf ber westlichen Balfte ber Großen Schange auszuführen. Der Regierungsrath hat den Bauplat nebst Umschwung näher zu bestimmen." Die Kommission ift mit dieser Bestimmung einverstanden. Sie halt auch dafür, es solle dem Regierungs rathe die Möglichkeit gegeben werden, den Bauplat gegenüber bem Blane zu verschieben. Es ware ein Nachtheil, wenn ber Große Rath heute beschließen murde, es sollen das haupt= und das Dekonomiegebaude genau da erstellt worden, wo fie der Plan vorsieht. Wenn aber die Kommission der Regierung Die Vollmacht zur definitiven Festsetzung des Bauplages er= theilen will, fo thut fie dieß nur in bem Sinne, daß allfallige Beränderungen einzig im Interesse der Anstalt getroffen werden und nicht etwa andere, möglicherweise spekulative Tensbenzen den daherigen Entscheid beeinflussen sollen. Der Herr Baudirektor hat bereits betont, daß eine mit Rucksicht auf ben burch Beräußerung von Bauplagen zu erzielenden Geminn vorgenommene Berichiebung des Bauplages verschiedene Rach= theile für die Unftalt zur Folge haben murde. Bunachft murde eine Beeintrachtigung der angestrebten freien Anlage der ganzen Anftalt, welche nach der Ansicht der Kommiffion als eine conditio sine qua non angesehen werden muß, eintreten. Godann wäre eine Vermehrung der Kosten für die Fundationen unvermeidlich, und schließlich könnten später, wenn eine Außebehnung der Anstalt sich als nothwendig erzeigen sollte, Schwierigkeiten entstehen. Die Kommission hält überhaupt den bezeichneten Plat für den zweckmäßigsten, und wenn sie dem Regierungsrathe die erwähnte Bollmacht ertheilen will, so thut fie bieg, wie bereits bemerkt, nur in dem Sinne, daß allfällige Beranderungen nur im Interesse der Auftalt ge-troffen werden sollen. Ich habe speziell den Auftrag erhal= ten, bieß bier zu erflaren.

Ueber Ziff. 2 und 3 des Projektbeschlusses will ich mich nicht näher aussprechen, da ich bereits hinlänglich dargethan zu haben glaube, daß die Möglichkeit vorhanden ist, die ersorderliche Summe von Fr. 480,000 zu beschaffen. Im Schlußsaße der Ziff. 3 hat der Regierungsrath die Stellung, welche der Große Rath in Betreff der Lösung der Finanzsfrage einnehmen soll, ganz richtig aufgefaßt. Ich empsehle Namens der Kommission die Anträge des Regierungsrathes in allen Theilen zur Annahme und möchte bei diesem Entstalt an Alexan Kamainson ausgestign.

scheid an Ihren Gemeinfinn appelliren.

Schmib, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat den vorliegenden Gegenstand auch berathen. Da aber die vom Großen Kathe niedergesette Spezialkommission die Angelegeneheit einer ganz gründlichen Prüfung unterworfen und da die Baubirektion und die Direktion des Junern ihr ebenfalls die größte Ausmerstjamkeit geschenkt haben, so hat die Staatswirthschaftskommission gefunden, es liege nicht in ihrer Aufgabe, die Angelegenheit eingehend zu behandeln, sondern sie habe höchstens zwei Punkte etwas näher zu prüfen, nämlich die Frage der Oringlichseit und die sinanzielle Situation. Was die erste Frage anbelangt, so hat das Bolk durch die Annahme des viersährigen Büdgets sich mit der Erbauung einer neuen Entsbindungsanstalt grundsählich einverstanden erklärt. Im vierziährigen Büdget hat man zu diesem Zwecke einen Jahreskredit von Fr. 50,000, sür die vier Jahre also Fr. 200,000 ausgesetzt. Da der Bau nun erst in der zweiten Halte der Finanzperiode beginnen kann, so sind von diesem Rredite noch Fr. 100,000 verfügdar. Dazu kommen noch Fr. 86,700 als Kapitalschazung der bisher für die Anstalt verwendeten Gebäude. Boraussichtlich wird der Bau 1874 nicht vollendet und somit der Rest der Bausumme erst in der folgenden Finanzperiode aufgebracht werden können. Die Staatswirthschaftskommission hält die sinanzielle Situation der Angeles

genheit für beruhigend und empfiehlt bie Antrage bes Regie= rungerathes zur Unnahme.

Kurz, Finanzdirektor. Ich ergreife das Wort nicht, um allfällig der Borlage entgegenzutreten. Ich wurde meine ganze Bergangenheit verläugnen, wenn ich mit den Berichterstattern, welche wir soeben angehört haben, nicht ganz einverstanden wäre und die absolute Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Erstellung einer neuen Entbindungsanstalt nicht anerkennen wurde. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht dieß nur, um in Kürze den Großen Rath über die sinanziellen Opfer, welche die Erstellung einer neuen Entbindungsanstalt ersor=

bern wird, ins Klare zu setzen.
So weit ich der Berichterstattung der herren Borredner gefolgt bin, mar bisher ftets nur die Rede von den Roften Des Anftaltsgebäudes. Bir durfen aber nicht außer Acht laffen, daß der Aufwand für die ganze Anstalt größer ift, als die Roften des Renbaues. Wir haben zunächst den Bauplay zu acquiriren. Dafür brauchen wir zwar tein Opfer aus ber laufenden Berwaltung zu bringen, da das Terrain bereits bem Staate gehört. Befanntlich ift aber die Große Schanze langft als Wegenftand bes Bertaufs ins Auge gefaßt worden, und man hofft, aus dem Terrain einen bedeutenden Erlos zu erzielen. Auf meine Anfrage hat mir der Berr Domanen= direktor mitgetheilt, daß das für die Anstalt erforderliche Ter= rain (80,000 Duadratfuß a Fr. 2) einen Werth von Fr. 160,000 reprafentirt. Im Weitern find auch die Ausgaben für die innere Ginrichtung ber Anftalt nicht aus dem Auge zu verlieren, welche laut einem bei den Aften liegenden Devife der Direttion bes Innern sich auf ungefahr Fr. 36,000 belaufen. Gomit wird fich das finanzielle Opfer, welches der Ctaat fur die Erstellung der Anstalt zu bringen hat, auf mehr als Fr. 600,000 beziffern.

Ich glaubte, es liege in meiner Pflicht und in meiner Stellung, dem Großen Rathe die Sachlage flar auseinanderzusezen. Es geschah dieß, ich wiederhole es, durchaus nicht in der Absicht, der Borlage entgegenzutreten, da ich im Gegentheile vollständig einverstanden bin mit der Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Neubaues. Ich empfehle daher auch

meinerfeits die Borlage zur Annahme.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Auf die Er- lauterungen des herrn Finangdirektors will ich erklaren, daß auch von meiner Seite die finanzielle Frage geprüft worden Die Kantonsbuchhalteri und die Finangdireftion geben von ber Ansicht aus, zu ben Koften ber Gebaube muffe man auch bas erforberliche Terrain in Anschlag bringen, und zwar, den Quadratfuß zu Fr. 2 berechnet, mit Fr. 160,000. Ich glaube aber, wir sollen nicht so rasonniren. Wir veraußern Das Terrain nicht, sondern behalten es und berwenden es zu dem Zwede der Erstellung einer neuen Entbindungsanstalt. Nebrigens ist das Terrain bis jest so ziemlich als werthlos angefehen worden; benn, wenn ich mich nicht irre, ift die gange Große Schanze im Domanenetatzu Fr. 30,000 gewerthet. Sie ent= halt ungefähr 13 Jucharten. Davon brauchen wir für die Entbin= bungsanftalt etwa 3 Jucharten, fo daß das Terrain im höchsten Falle zu Fr. 10,000 angeschlagen werden kann. Ich mache aber darauf aufmerkfam, daß wir auf eigenem Terrain bauen und daß fich die Frage fo ftellt, wie wenn g. B. ein Brivatmann in feinem Garten ein Gartenhaus errichtet. rechnet dabei nicht, einen wie großen Erlos er im Falle ber Beräußerung bes betreffenden Terrains erzielen murbe, ba er biefes Terrain ja nie veräußern wurde.

Ich mache noch auf einen weitern Umstand ausmerksam. Die Devissumme beläuft sich auf Fr. 480,000 Der § 17 des Finanzgesetzes bestimmt, daß, wenn durch einen Neubau ein altes Gesbäude für andere öffentliche Zwecke frei

wird, die Domanenkapitalienverwaltung an Uebertrag Fr. 480,000

die Koften des Neubaues einen Beitrag gleich der Kapitalschapung des alten Gebäudes zu leisten habe. Durch den Neubau der Entsbindungsanstalt werden zwei Gebäude frei, von denen dasjenige an der Brunngasse zu Fr. 55,000

Reubau einen Beitrag von

86,700

Uebertrag Fr. 480,000

leisten, wodurch die Ausgabe sich auf . Fr. 393,300 reduzirt. Rechnen wir dazu für das Terrain noch " 10,000

was ich ührigens bestreite, so erhalten wir eine Totalausgabe von . . . Fr. 403,300 Was das Mobiliar betrifft, so haben wir uns gegenwärtig nicht damit zu befassen. Es besteht ja bereits eine Entbindungsanstalt, und jedenfalls wird in dieser Finanzperiode die Vermehrung des Mobiliars nicht nothwendig sein. Der Bau wird wenigstens zwei Jahre in Anspruch nehmen. Es wird daher bei der Feststellung des nächsten 4jährigen Büdgets früh genug sein, die Mittel für die Anschaffung des Mobiliars zu beschaffen. Aber auch wenn die für die Anschaffung des Mobiliars erforderliche Summe von Fr. 36,000 in Verechnung gezogen wird, wird sich die Gesammtausgabe, das Terrain inbegriffen, auf bloß zirka Fr. 440,000 belaufen.

Beber. Ich bin von der Nothwendigkeit des Neubaues einer Enthindungsanstalt überzeugt und stimme materiell dem vorgelegten Projektbeschlusse vollständig bei. Es handelt sich da um eine Ausgabe, welche für das ganze Land eine Wohlthat sein wird. Ich habe nur Bedenken bezüglich der Form, in welcher uns der Beschluß vorgelegt wird. Ich glaube nämlich, es solle derselbe dem Bolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, da es sich um eine Ausgabe von mehr als Fr. 500,000 handelt und das Geset vom 3. Juli 1869 vorschreibt: "Ebenso sind dem Bolksentscheid zu unterstellen diesenigen Beschlüsse des Großen Rathes, welche eine Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben. Die Devissumme sur den Neubau der Entbindungsanstalt beläuft sich auf Fr. 480,000. Wir müssen aber die Anstalt mit dem gehörigen Wobiliar versehen. Angenommen, es koste dasselbe nur Fr. 30—40,000, so kommen die Gesammtsosten doch bereits über Fr. 500,000 zu stehen. Dazu kommt noch der Bauplah, welcher einen approximativen Werth von Fr. 160,000 hat. Wir erhalten somit bereits eine Summe von Fr. 700,000.

Ich erschrecke vor dieser Ausgabe nicht; denn sie ist nothwendig, und es ist verdankenswerth, daß man diese Angelegensheit an die Hand genommen hat. Ich halte aber genau an dem Gesetz über das Referendum und fürchte den Bolksentscheid nicht. Wenn die Vorlage dem Volke vorgelegt wird, so wird sie von demselben sicher kast einstimmig angenommen werden, da es sich da um eine Angelegenheit handelt, an welcher die ganze Bevölkerung, und zwar, was nicht zu vergessen ist, auch die weibliche Bevölkerung, ein besonderes Interesse hat. In der Vorberathungskommission für das Referendumgesen, deren Mitglied ich zu sein die Ehre hatte, ging man von dem Grundsabe aus, es solle für große Ausgaben das Volk in keinem Falle umgangen werden. Deßhalb hat man ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, das Beschlüsse, welche eine Gesammt aus zu solle für ben gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben, dem

Bolfsenticheide zu unterstellen seien. Ich will nicht sagen, wer sich damals so sehr dieser Bestimmung widerset hat. Man sagt nun, es werden andere Gebäude frei. Ich gebe dieß zu. Man könnte aber auch sagen, man wolle z. B. einen Wald an Bahlungöstatt geben. Ich stelle, indem ich nochsmals erkläre, daß ich mit der Sache selbst vollkommen einsverstanden bin, den Antrag, es sei die Vorlage dem Volksentischeide zu unterbreiten.

Kummer, Regierungsrath. Ich bin auch ber Ansicht, daß, wenn die Frage dem Bolke vorgelegt wird, sie von demselben in bejahendem Sinne beantwortet werden wird. Wir haben uns aber nicht zu fragen, ob eine Korlage vom Bolke angenommen werden wird oder nicht, und es ist fatal, daß man bisher immer so viel Gewicht auf diese Frage gelegt hat. Es macht dieß beim Bolke den Gindruck, man untersuche zuerft, ob eine Sache vom Volke werde angenommen werden und lege sie ihm nur dann vor, wenn man mit Sicherheit auf die Annahme rechnen könne, während man sich sonst auf eine andere Weise zu behelfen suche. Darauf sollen wir gar nicht sehen, sondern einfach das Geset handhaben.

Was verlangt nun aber das Geset? Daß Ausgaben von wenigstens Fr. 500,000 dem Bolte vorzulegen sind. Wir mussen daher untersuchen, wie hoch sich die Ausgabe für die neue Entbindungsanstalt belaufen wird. Zunächst kommt hier die Ausgabe für den Bau im Betrage von . Fr. 480,000 in Betracht. Dazu kommt aber noch eine Summe von ungefähr . . . " 35,000 für die Anschaffung des Mobiliars, welche von der Baudirektion nicht berücksichtigt wurde, weil

Diese Frage nicht in ihren Weschäftsbereich fällt.

Wir erhalten also eine Ausgabe von Fr. 515,000 Ift dieje Summe von der Kantonstaffe auszugeben, fällt ein Theil derfelben weg, oder muß allfällig noch eine weitere Summe dazu gerechnet werden? Unterfuchen wir zunächft, ob ein Theil von der angeführten Summe abzuziehen ift. Darauf antwortet das Finanz-gesetz im § 17: "Neue öffentliche Gebäude werden aus ber laufenden Verwaltung beftritten. Wird durch ben Reu-bau ein altes Gebaude fur andere öffentliche Zwecke frei, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien an die Kosten bes Neubaues einen Beitrag gleich der Kapitalichagung des alten Gebäudes zu leisten." Es hat also die Kantonskasse die jenige Cumme nicht auszugeben, welche Die Domanentaffe, nicht etwa als Geschent, sondern als Erfat des ihr zufallenben Gegenwerthes, ju leiften hat. Es betrifft bieß die beiden bisherigen Gebaude der Entbindungsanftalt, weiche im gegenwarrigen Augenblicke nicht rentiren. Sobald die neue Ent-bindungsanstalt bezogen werden tann, wird die Domanentaffe Die alten Gebaude als rentables Vermögen in Empfang nebmen und bagegen ber Kantonstaffe ben Schatungswerth mit Fr. 86,700 auszahlen. Dabei kommt einzig die fleine Diffe= reng in Berechnung, daß die beiden Gebaute erft, wenn fie frei find, ber Domanentaffe einen Bins abwerfen werden, mahrend diese die Fr. 86,700 mahrscheinlich bereits mahrend bes Baues ausgahlen wird. In biefem Falle muß aber bie laufende Bermaltung die fragliche Summe der Domanenkaffe für die betreffende Beit verzinjen. Es muß alfo von der vor= hin genannten Ausgabe ein Abzug von Fr. 86,700 gemacht werden.

Ift nun vielleicht noch eine Summe hinzuzurechnen, b. h. hat der Staat etwa noch eine weitere Ausgabe aus dem Stamm= oder Betriefsvermögen zu machen? Auf dem Stamm-vermögen erscheint'insofern eine Berminderung, als von dem Exerzierplate 2 Jucharten wegfallen werden. Dafür kommt aber auf den Domanenetat ein Gebäude, wobei der nämliche Plat wieder erscheint und zudem ein Bau im Werthe von

mehr als Fr. 400,000. Das Finanggefet fagt im § 17, es feien die neuen Gebaube mit ihrer Affeturangichatung in ben Gtat aufzunehmen. Tritt nun ba eine Bermehrung oder Berminberung auf bem Gtat ein? Offenbar bas erftere. Dan fann alfo nicht fagen, bag ber Staat beim Stammvermogen eine Einbuße erleide. Aber, macht der Berr Finangdireftor aufmertfam, eine folche Ginbuge entfteht im Betriebevermogen, indem die Rantonstaffe Fr. 160,000 mehr einnehmen murde, wenn man ben Blat nicht überbaute. Ich erinnere hier an eine vor acht Jahren bem Großen Rathe ausgetheilte Brosichure, nämlich an ben Bortrag über die Stadterweiterung, unterzeichnet von den Berren Regierungerathen Weber, Rilian und Rummer. In Diesem Bortrage erscheint eine Bufammenstellung ber vom Staate in ber Stadt Bern gu erstellenden Bauten, fowie des Terrains, bas veraußert werden fann. Unter ben Bauten, welche ausgeführt werden follen, ift auf Seite 3 auch die Entbindungsanstalt angeführt. Auf Seite 21 find die verfügbaren Terrains ermahnt, dabei find aber bie Bauplage fur Die ju erftellenden Staatsbauten ausbructlich abgerechnet. Unter Biff. 9 heißt es: "Große Schanze, 1,222,800 []', bleiben nach Erstellung ber Kantonsschule, ber Sochschule und der Entbindungsanstalt noch an Baugrund girfa 250,000 []' à Fr. 2 = Fr. 500,000." Im Weitern fagt bas Finanzgeset in Bezug auf Die Beräußerung von Staatsbomanen im § 17: "Die Gebäude und Grundftude, welche zu öffentlichen Zwecken nothwendig find, follen erhalsten werden, dagegen find diesenigen Gebäude und Grundstücke, welche keinen öffentlichen Zwecken dienen, zu veräußern." Also sowohl der angeführte Bortrag als das Finangesetz ge= hen ausdrücklich von der Boraussegung aus, daß der Staat bas für seine eigenen Anstalten nothwendige Terrain sich referviren folle. Im vierjährigen Budget hat man die Berauße= rung von Staatsdomanen vorgeseben , tabei aber nur folche Domanen im Auge gehabt, welche ber Staat nicht felbst braucht.

Wir haben nun alfo eine Ausgabe von . Fr. 515,000 von der wir für die frei werdenden Gebaude . " 86,000

abziehen muffen, wodurch die Ausgabe auf . Fr. 429,000 redugirt wird. Was den Bauplat betrifft, so hat weder der Domanenetat, noch die Kantonskasse dabei einen Verlust; lettere hat ja gar keine berechtigte Hoffnung darauf.

Wie verhalt es fich nun in Bezug auf die Borlage der Angelegenheit an bas Bolt? Die Boltsabstimmung ift einfach hier nicht nothwendig. Wenn wir folche Begenftande, über Die der Große Rath nicht bloß die Kompeteng, fondern auch die Pflicht bat, zu verfügen, dem Bolke vorlegen, fo wird biefes den= fen, ber Große Rath, Der sonft gar nicht so schüchtern fet, seine Kompetenz zu gebrauchen, wolle vielleicht die Berantwortlichkeit abwalzen und traue der Cache nicht recht. Dann wird die Borlage um fo eber verworfen werden. Herr Weber hat be= merft, es habe fich bei ber Berathung des Referendumgefetes cin Mitglied gegen den § 2 widersett. Ich habe damals allerdings bemerkt, ber § 2 sei überfluffig; denn wenn Etwas im vierfahrigen Budget vom Bolte angenommen worden sei, so solle es ihm nicht nochmals speziell vorgelegt werden. Die Sache ift denn auch genau so, wie ich es jagte, eingetroffen. Im vierjährigen Budget murbe ber Bau einer neuen Entbin= dungkanstalt vom Bolte genehmigt, und jest will man ihm Diesen Gegenstand nochmals vorlegen. Hatte ich also nicht Recht, wenn ich fagte, es bestehe ein gewisser Biberspruch zwischen ben SS 2 und 3 Des Referendungeseges? Diefer Widerspruch tritt nun deutlich an ben Tag.

Sygax, Jakob. Ich bin von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Reubaues der Entbindungsanftalt ebensosehr überzeugt, wie die Herren Vorredner, allein ich muß dem Unstrage des herrn Weber beipflichten. herr Regierungsrath

Rummer hat gesagt, die Gesetz seien da, um gehalten zu werden. Das Halten ist ihm aber etwas schwer zeworden, und er hat es für nothwendig gefunden, alle Paragraphen des Finanzgesetzs zu Hülfe zu nehmen. Er hat sogar zu einer Broschüre greisen müssen. Bekanntlich verhält es sich mit unserer. Gesetzgebung ungefähr wie mit der Bibel: aus dieser beweisen alle Glaubensparteien ihre Ansicht, tropdem die vertichtedenen Glaubensansichten einander oft sehr widersprechen. Ich halte mich ganz einsach an das Reserendumgesetz, welches keiner großen Auslegung bedarf. Dieses Gesetz bestimmt, es solle jeder Beschuß des Großen Rathes, welcher eine Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge hat, dem Bolksentscheide unterstellt werden. Wer von Ihnen glaubt nun, die Hand auß herz, es werden die Kosten für die Erstellung der Entbindungsansstalt eine halbe Willion nicht übersteigen? Wenn man aber diese Ueberzeugung hat, so gehört die Angelegenheit vor das Bolk. Es kommt nicht darauf an, ob durch die Erstellung dieser Anstalt das Bermögen des Staates vermehrt oder vermindert wird, sondern es fragt sich einsach, ob das Volk eine einmalige Ausgabe von Fr. 500,000 bewilligen will oder nicht. Ich gebe zu, das durch diesen Bau das Stammwermögen eher vermehrt als vermindert wird, darum handelt es sich aber, wie gesagt, nicht.

Dr. Müller, Albert. Ich glaubte, es werde die Angelegenheit des Neubaues der Entbindungsanstalt auf keinen Widerspruch stoßen. Faktisch ist dieß allerdings nicht geschen, sondern die Borlage ist bloß in Bezug auf die Form angefochten worden in dem Sinne, daß ihre Vorlage an das Bolt verlangt wird. Ich mache nicht Anspruch darauf, die Mitglieder besser überzeugen zu können, als es durch die Vorredner, namentlich durch Herrn Regierungsrath Kummer geschehen ist. Es scheint mir, man wolle die projektirte Summe künstlich in die Höhe schrauben, damit sie vor das Volk gebracht werden kann. Ich glaube, es werde von dieser Seite mehr gekünstelt, als allenfalls von der andern gekünstelt worden ist, in der Absicht, unter der Summe von Fr. 500,000 zu bleiben. Herr Gygaz sagt, Jeder denke im Geheimen, es werde die Ausgabe eine halbe Million übersteigen. Ich wenigstens glaube dieß nicht. Nach den Versicherungen, welche uns von Technikern gegeben worden sind, sind die Devisansähe so hoch gegriffen, daß man nicht zu erwarten braucht, es werden dieselben überschritten werden. Ich bemerke ausdrücklich, daß den Erhöhungen der Materials und Arbeitsslöhne gehörig Rechnung getragen worden ist. In einem frühern Projekte hat man einen etwas erweiterten Plan angenommen, und die Devissumme für diesen größern Pau kan ungefähr so boch zu stehen, wie der jest in Aussicht genommene Bau. Schon dieser Umstand zeigt, daß man der eingetretenen Preiserhöhung Rechnung getragen hat.

Das Referendungeset bestimmt nun allerdings, daß Ausgaben von wenigstens Fr. 500,000 dem Bolke vorgelegt werden sollen. Herr Regierungsrath Kummer hat aber bereits nachgewiesen, daß man hier unmöglich von einer Ausgabe von Fr. 500,000 sprechen kann. Rur weun man das Terrain mit in Rechnung bringt, kommt man über diese Summe. Es ist aber bereits auseinandergeset worden, daß eine solche Rechnungsweise nicht richtig ist, indem das Terrain dem Staate bleibt und nicht verausgabt, sondern bloß verwendet wird. Wenn aber Jemand auf eigenem Grund und Boden ein Haus baut, so wird er allerdings später, wenn er das Haus verkausen will, den Werth des Bodens dem Käuser anrechnen, in seinem Büdget für den Bau aber wird er ihn nicht in Anschlag bringen. Wir haben es hier mit einem Büdget zu thun, dessen Ansätze durchaus nicht künstlich herabgesetzt sind, wie Herr Gygar anzudeuten scheint, sondern welches jedem Techniker vorgelegt werden kann. Rehemen Sie an, es sei ein Straßenbau zu Fr. 450,000 devisitt.

Da könnte man auch sagen, die Kosten werden sich wahrscheinlich höher belaufen, man musse daher die Angelegenheit vor das Bolk bringen.

herr Berichterstatter ber Spezialkommission. 3ch serr Berichter patiet ver Speziatrommigion. Ju sehe mich zu einigen Erwiederungen auf die gefallenen Einswendungen veranlaßt. Man hat gesagt, es muffe noch eine Summe von Fr. 35–36,000 für die Anschaffung des Mosbiliars in Berechnung gezogen werden. Dieser Punkt kommt aber in der gegenwärtigen Finanzperiode nicht in Betracht. Wenn dann das Gebäude erstellt ist, so wird man Mittel und Meas finden das Wahiliar anzuschaffen. Es murde daher und Bege finden, bas Mobiliar anguschaffen. Es murbe baber diese Frage in der Kommission dahin entschieden, daß im Großen Rathe bemerkt werden solle, es musse allerdings s. B. das Mobiliar angeschafft werden. Man darf nicht vergessen, welchen Standpunkt Die Spezialkommiffion und die Staats wirthschaftstommission in diefer Frage eingenommen haben. Man hat nicht die Frage untersucht, ob die Kosten über Fr. 500,000 fommen und daher die Angelegenheit dem Bolfe vorgelegt werden folle. Beide Kommissionen find entschieden der Anficht, daß eine Borlage an das Bolt nach den bestehen= ben Beschlüssen sehr unlogisch und durchaus nicht stichhaltig ware. Der Bau ift auf Fr. 480,000 devisirt, wovon nach bem Finanzgesetze fur die frei werdenden Gebäude Fr. 88,000 in Abrechnung gebracht werden muffen. Das Bolt will über bie effektiven Ausgaben entscheiden, welche durch Steuern geseckt werden muffen. Die Fr. 88,000 muffen aber unter feinen Umftanden burch Steuern gedeckt werden. Was murbe nun das Bolf antworten, wenn wir ihm die Angelegenheit vorlegen wurden? Es wurde fagen, es habe bem Großen Rathe vor zwei Jahren ausbrucklich einen Kredit für diesen Zweck eröffnet. Ich will Ihnen den betreffenden Bassus in der Botschaft zum viersährigen Bücget nochmals mittheilen: Er lautet: "Die Bermehrung von zirka Fr. 75,000 beim "Bauwesen" rechtsertigt sich durch die dringende Nothwendigfeit verschiedener Hochbauten; wir ermahnen vor Allem den Ban einer neuen Entbindungsanftalt und den Umbau mehrerer Bezirtogefangniffe; in beiden Fallen muffen wir es als ein Bebot ber humanitat bezeichnen, daß die Ausführung beforderlich an die Hand genommen wird.

Man hat davon gesprochen, man könnte Waldungen gegen Gebäude tauschen. In allen vorberathenden Verhandslungen habe ich nichts Derartiges gehört. Man stellt sich einfach auf den Boden des § 17 des Finanzgesetes, welcher bestimmt, daß, wenn durch den Neubau ein altes Gebäude für andere öffentliche Zwecke frei wird, die Domänenkapitalienverwaltung an die Kosten des Neubaues einen Beitrag gleich der Kapitalschapung des alten Gebäudes zu leisten habe. Man bewegt sich also hier auf einem ganz gesunden und rationellen Boden, der im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht. Was das Terrain betrifft, dessen Berthman auf Fr. 160,000 angeschlagen hat, so hat Herr Regierungsrath Kummer bereits klar auseinandergesetz, daß wir zu öffentlichen Zwecken nothwendige Grundstücke nicht versäußern dürsen. Wenn sie aber zu öffentlichen Zwecken verwendet werden, so verschwinden sie nicht vom Etat. Angenommen aber auch, es müßte die Entbindungsanstalt das Terrain kausen, so wäre die Folge davon die, daß die Domänenkassen, so wäre die Folge davon die, daß die Domänenkassen, so wäre die Folge davon die, daß die Domänenkassen, so wäre die Folge davon die, daß die Domänenkassen wersen müßte; denn nach dem Finanzgesetz sällt nur der Schapungswerth eines Grundstückes in die Domänenkasserichtet. Dann könnte man aber die fragliche Summe ausgerichtet. Dann könnte man aber die fragliche Summe

auf dem Wege der Kreditübertragung decken.
Es ware ganz inkonstitutionell, die vorliegende Angeslegenheit dem Bolke zu unterbreiten. Nehmen Sie an, der Bau ware vor zwei Jahren begonnen worden. Damals ware es sicher Niemanden in den Sinn gekommen, die Angelegensheit vor das Bolk zu bringen, nachdem es ein Bierteljahr

porber ben Bau einer neuen Entbindungsanftalt burch Unnahme bes vierjährigen Boranschlages gutgeheißen. Diese Frage ware baber gar nicht zur Sprache gekommen. Die Sachlage ift nun allerdings etwas schwieriger geworden, weil nun zwei Jahrestredite von je Gr. 50,000 babingefallen find. Berloren find fie aber nicht; benn es find dieg Erfparniffe, welche am Ende ber Finanzperiode gegen Ausgabenüberschuffe verrechnet werden muffen. Da die Regierung, die Spezial= fommiffion und die Staatswirthichaftskommiffion einmuthig find, fo glaube ich, die Borlage mit gutem Gewiffen gur Un= nahme empfehlen ju durfen.

Erachfel. Ich bekenne aufrichtig, daß eine Ausgabe von ungefähr einer halben Million für eine einzige Anftalt mir ziemlich boch scheint, namentlich wenn man bedentt, baß uns noch andere Sochbauten bevorstehen. In tie Rahe ber Entbindungsanstalt gehört auch die Hochschule, für welche mit ber Beit ebenfalls ein Neuban verlangt werben wird. Godann wird auch die Berlegung der Militäranstalten eine beträcht-liche Ausgabe erfordern. Ich will mich indessen der Borlage nicht widersetzen. Ich anerkenne die Nothwendigkeit des Neubaues und gebe auch zu, daß, wenn man einen folchen erftellen will, es besser ist, ihn den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend einzurichten. Ich will auch nicht anf die Frage eintreten, ob die Borlage vor das Bolt gehöre. Ich finde aber in den verdankenswerthen einläßlichen Vorträgen der Bericht= erstatter eine Lucke. Gine solche Anstalt bedarf einer bedeu-tenden Menge Baffer. Ich habe nun früher im Schoofe dieser Versammlung öfter gehört, daß man nicht im Stande 1. Baffer auf die Große Schanze zu leiten. Bielleicht beabsichtigt man, Gaselwasser zu verwenden; so viel ich weiß, ist basselbe aber Eigenthum der Stadt. Ich wünsche, es möchte über Diefen Buntt noch mabere Ausfunft ertheilt werben.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Trachfel municht Austunft barüber, ob man auf die Baffer= versorgung des Gebäudes Bedacht genommen habe. Dieß ift allerdings geschehen, und auf der Baukostenzusammenstellung auf Seite 10 des Bortrages der Baudirektion findet sich der Boften: "Wafferversorgung, laut Nachtrag III, Fr. 6000." Bei der Anstalt soll nämlich ein Brunnen erstellt und derfelbe burch Gaselwasser gespiesen werden. Laut dem von ber Bemeindsbehörde von Bern aufgestellten Reglomente über bie Bafferverforgung konnen Anstalten und Bartikularen Gafelmaffer taufen oder pachten. Es ift felbstverständlich, bag es für eine Anstalt, wie die hier in Frage stehende, ein bebeu-tender Nachtheil ware, wenn man das Baffer weither holen müßte.

Die Frage, ob die vorliegende Angelegenheit dem Bolke vorgelegt werden folle oder nicht, ift bereits von verschiedenen Vorrednern gründlich erörtert worden. Gleichwohl mag es nicht überflüssig sein, wenn ich auch noch einige Worte darüber verliere. Die Frage der Borlage ans Volt ist sowohl im Regierungsrathe, als in der Spezialkommission und in der Staatswirthschaftskommission zur Sprache gekommen. Man war alleitig darüber einverstanden, daß, wenn die Angelegen-heit dem Bolke vorgelegt würde, dieß eine eigentliche Künstelei wäre. Wie stellt sich die Rechnung dar? Die Devissumme für den Bau beläuft sich auf Fr. 478,252. Darunter erscheint ein Ansak von Fr. 35,900 für die Kanalisation des Gebäudes. Man hatte, ftreng genommen, fich von vornherein auf eine ganz andere Bafis ftellen und fich darauf beschränken konnen, einen Kanal unter ben Gebauden hindurch zu machen und das Abwaffer einfach in die nachfte Straßenschale hinabzuleiten. Dieß hat der Rantonsbaumeifter in feinem frühern Brojefte, um Roften zu ersparen, denn auch vorgefehen. In der Braliminarfigung ber Spezialkommiffion bes Großen Rathes hat man jedoch gefunden, es folle die Erstellung einer eigentlichen Rloafe in Aussicht genommen werden. Gine folche hatte in ber Weise angelegt werben konnen, daß man sie unter ben Gebauden hindurch bis zu einem gewiffen Punkte geführt und dann das Wasser mittelst eines Senkloches im Untergrunde hatte verlaufen laffen. Dan hat aber auch das nicht gewollt, sondern gewünscht, daß für die gehörige Ableitung des Waffers Borforge getroffen werde. Der Rantonsbaumeister hat den allerschlimmften Fall angenommen, daß burch bas gange Schanzenterrain eine gangbare Aloafe gur Berbindung mit einer Aloafe bei ber Ravalleriekaferne erftellt werben muffe. Die Rosten einer solchen Rloate find, wie bereits angegeben, auf Fr. 35,900 veranschlagt. Man hat aber angenommen, es werde dieselbe auch den umliegenden Quartieren bienen fonnen und von der Gemeinde Bern möglicherweife ein Beitrag geleiftet werden, um welchen die Devissumme fich ver= mindern wurde. Man hat auch bie Eventualität vorgesehen, eine nur theilweise gangbare Rloafe gu erftellen und im Uebrigen nur Cementrohren zu verwenden. Dan mare alfo vollkommen berechtigt gewesen, nicht ben ganzen Ansat von 35,900 Franken in ben Devist aufzunehmen. Dazu fommt, bag wir nach § 17 bes vom Bolke angenommenen Finanzgefeges nicht nur berechtigt, fondern fogar verpflichtet find, ben Schatungs= werth der alten Gebaude in Rechnung zu bringen. Bir muffen daher von der Devissumme von Fr. 478,252 ben Schatungs= werth der Gebaude an der Brunn= und an der Berrengaffe mit Fr. 86,700 in Abzug bringen. Machen wir noch einen weitern Abzug mit Ruckficht auf Die foeben besprochene Kanalifation, fo gelangen wir zu einer Baufumme von Fr. 368,300. Gehört nun eine solche Ausgabe vor das Bolf? Offenbar nicht!

Man wendet nun ein, es muffen auch die Roften fur die Anschaffung bes Mobiliars in Unschlag gebracht werden. Borlaufig aber haben wir uns damit nicht zu befaffen. In ber gegenwärtigen Entbindungsanstalt ift bereits Mobiliar vorhanden. Allerdings wird dann in der nachften Finang= periode hiefur eine weitere Ausgabe an ben Großen Rath herantreten. Rach einem Boranschlage bes herrn Professor Breisty beläuft fich biefe Ausgabe auf ungefähr Fr. 35,000. Will sich nun der Große Rath der Kompetenz begeben, in der nächsten Finanzperiode Fr. 35,000 zu erkennen? Angenommen aber auch, man bringe das Mobiliar schon heute in Rechnung, jo kommen wir noch bei Beitem nicht auf eine Summe von Fr. 500,000.

Bas den Bauplag betrifft, fo bin auch ich ber Anficht, es folle berfelbe nicht in Berechnung gezogen werden. Früher hatte die Große Schanze burchaus feine Rapitalschatung. Erft spater hat man ihr einen Werth gegeben und das Schanzenterrain von 13 Jucharten auf zirfa Fr. 36,000 gesichante mas per Sucharte En 2,777 schätt, was per Jucharte Fr. 2,777 und fur die 2 Jucharten für die Entbindungsanstalt Fr. 5,554 ausmacht. Die Annahme, daß der Bauplat zu Fr. 2 per Quadratfuß verwerthet werden könnte, ift eine fiktive. Es ist möglich, daß er mehr, es ift aber auch möglich, daß er weniger gelten wurde. Es ift biefes Terrain theilweise nicht folider Boden, fondern aufgefüllter Schanzengraben, fo daß dafelbft ein Bau tiefe Fundationen Fr. 368,300 für den Bauplat noch .

hinzu, fo erhalten wir eine Ausgabe von Dieß ift die Ausgabe, die wir zu machen haben und die offen= bar nicht vor das Bolk gehört. Ich bin durchaus einver-ftanden, daß man in Bezug auf die Borlage einer Angelegens heit an das Bolk nicht kunsteln solle. Hier ist aber nichts gekunstelt, sondern es beruht die Rechnung auf gesunden und mathematisch richtigen Grundlagen. Da, wo das Bolk begrüßt werden soll, soll dieß geschehen, wo aber der Große Rath selbst kompetent ist, soll er seine Kompetenz wahren. Das

Bolt wird bieg nicht gurnen und nicht Beranlaffung finden, fich über die Behörden zu beklagen. Ich empfehle bie Antrage bes Regierungerathes nochmals zur Annahme.

Abstimmung.

1. Eventuell für die Borlage an das Bolf nach bem Antrage bes herrn Weber . Minderheit. 2. Für den Beschluffesentwurf Mehrheit.

Naturalifationsgefuche.

Berr Fürfprecher Berger wird bem Bureau als Stimmen= gabler beigegeben.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes werden, nach Mitgabe des gestrigen Beschluffes über Abschaffung des Ballotirens, vermittelst gedruckter, mit den Namen sämmtlicher Betenten versehener Stimmzettel, von denen 120 ausgetheilt werden, mit dem gesetzlichen Mehr von 2/8 Stimmen naturalisitt:

- 1) Jafob Friedrich Durr, von Gönningen, Königreich Burttemberg, evangelischer Konfession, Samenhandler in Bern, fowie
- 2) Guftav Andreas Durr, beffen Adoptivsohn, Theil= haber an der Samenhandlung seines Adoptivvaters; beibe mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Bollitofen.

Abstimmung.

Für Entsprechung ber beiden Besuche . . 114 Simmen.

3) Fulgenzio Fratecolla, von Bellinzona, Kanton Teffin, verheirathet und Bater zweier Kinder, Sandelsmann in Biel, dem das dortige Ortsburgerrecht zugesichert ift.

Abstimmung.

Für Entiprechung . 114 Stimmen.

4) Frau Marie Claire Angelique Melanie Dietrich, geb. Bouvier, ursprünglich von St. Ursitz und Rentière das selbst, Wittwe des Arztes Joseph Dietrich von Altenach bei Belfort, sammt ihren zwei minderjährigen Kindern, mit zugessichertem Ortsburgerrecht von St. Ursitz, unter Vorbehalt der nachträglichen Entlaffung aus bem auswärtigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Entsprechung . 114 Stimmen.

5) Friedrich Anton Brud, geboren zu Raffel 1852, Katholif, Sandelsmann in Sofftetten bei Brienz, mit Gin= willigung feines Rechtsvertreters und zugesichertem Ortsburgerrecht von Gadmen, welcher bereits im Jahre 1868 bie Ent= laffung aus bem preußischen Staatsverbande nachgesucht und erhalten hat.

Abstimmung.

Für Entsprechung . 108 Stimmen.

6) Louis Alexander Sumbert, von Courtavon im Elfaß, Ratholit, Landwirth in Charmoille; unverheirathet; bem das Ortsburgerrecht von Spiquerez zugefichert ift, unter Borbehalt nachträglicher Entlaffung aus bem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Entfprechung

111 Stimmen.

7) Joseph Würpfer, von Dannemarie im Elfaß, Holzhandler und Metger in Beurnevesin, geboren 1853, hans belnd mit Einwilligung seines natürlichen Bormundes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Beurnevesin, unter Borbebalt nachträglicher Entlassung aus bem auswärtigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Entiprechung

. 111 Stimmen.

Ronzesfionsgesuch

für Erstellung einer Gifenbahn zwischen :

- 1) ben juraffischen Gifenbahnen und ber Rantons= grenze Bern-Solothurn in ber Richtung nach Denfin= gen; und
- 2) ber Kantonagrenze Bern-Solothurn bei Denfingen bis an die Kantonsgrenze Bern-Lugern in der Rich= tung gegen Bell, zwischen St. Urban und huttmpl.

Der Regierungerath beantragt die Benehmigung des gedruckt vorliegenden Konzessionsentwurfes mit folgenden Modifitationen:

1. Der Artifel 11 foll burch ben nachstehenben erfett werden:

Spätestens 2 Jahre nach ber von der Bundesbehörde erfolgten Benehmigung biefer Konzession ift dem Regierungsrathe der Ausweis über die Mittel zu ber gehörigen Ausführung bes Bahnunternehmens zu leiften, und fechs Monate später ift mit den Erdarbeiten auf hiefigem Territorium zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Friften erloschen fein foll.

Die Gesellschaft hat gleichzeitig mit dem Ausweis der nothigen Gelomittel zur Ausführung des Unternehmens eine Burgschaft von Fr. 100,000 in Baar oder in annehmbaren

Titeln zu leiften.

Die Linte foll binnen 5 Jahren, vom Datum der Bun= besgenchmigung gegenwärtiger Konzesston an gerechnet, vol- lendet und dem Betrieb übergeben werden.

Sollte Diese Berpflichtung bis zum befagten Termin un-erfüllt bleiben, fo wird ber Große Rath, mit Berückfichtigung der Umftande, einen ihm angemeffen erscheinenden Endtermin jegen.

2. Die Artifel 17 und 18 follen burch nachstehende Be-

ftimmungen erfett werben:

Die handhabung der Bahnpolizei wird, unvorgegriffen den Befugnissen der Landespolizei, der Gesellschaft überlaffen, die hierüber unter Genehmigung der Regierung die erforder= lichen Reglemente aufstellen wird.

Die mit ber handhabung und Ausführung ber Regle=

mente zu betrauenden Bahnbeamten und Angestellten, welche porzugeweise aus Rantonsangehörigen zu nehmen find, sollen

eine kenntliche Auszeichnung in der Kleidung erhalten. Diefelben find von der betreffenden Staatspolizeibehorde für gemiffenhafte und treue Pflichterfüllung ins Sandgelubbe u nehmen, follen auch auf motivirtes Begehren ber befagten Behörde entlaffen werden

Bur Sicherheit des Bezugs ber Konsumosteuer auf geisftigen Getranten wird die Bahnverwaltung im Ginverständs niffe mit den betreffenden Behörden die geeigneten Borfehren treffen.

Die Kommission des Großen Rathes stimmt ben Antragen des Regierungerathes bei.

Herr Regierungspräsident Jolissaint, Gisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Frühling bes gegenwärtigen Jahres hat fich ein Initiativfomite gebildet jum Zwecke der Organisation einer Gesellschaft fur den Bau und Betrieb einer Gisenbahn, welche von den bernischen Juralinien, mahrscheinlich in der Nahe von Corcelles, ausgeben, bei Gansbrunnen in den Kanton Solothurn eintreten, das Dunnernthal bis Densingen durchschreiten, über Aarwangen und Langenthal an die luzernische Grenze führen und nach Berührung von Billisau bei Bohlhufen in die Entlebucherbahn einmunden marbe. Bevor der Regierungsrath auf die Behandlung des vom Initiativfomite vorgelegten Rongeffion8= gesuches eintrat, verlangte er von demselben die Borlage von Blanen, auf denen die Richtung der Linie, die Lage der Stastionen, die Steigungen und Krümmungen und überhaupt die technischen Bedingungen angegeben feien. Nach Prüfung biefer erft vor einigen Bochen eingelangten Plane bat man bas vorliegende Konzessionsgesuch berathen. Gine zweite Be-rathung fand statt zwischen der Eisenbahndirektion und ben Delegirten bes Initiativkomites, und sodann wurde das Projekt, wie es aus diesen Berathungen hervorging, dem Regierungsrathe vorgelegt, welcher bei Ihnen auf dessen Ans nahme mit einigen Modifitationen antragt.

Gestatten Sie mir einige Bemerkungen über die Bich-tigkeit dieser Linie. Bergleicht man die Entfernung zwischen Belfort und der Gotthardbahn über die projektirte Linie mit der Entfernung zwischen den nämlichen Punkten über die Konkurrenzlinie Basel-Bögberg, so erzeigt sich eine Differenz von 4 Kilometer zu Gunften der Baster-Linie. Rimmt man aber, in Berückstätigung der Folgen der Grenzveränderung im Cljaß, welche den Verkehr den jurassischen Linien zufüh-ren wird, für die Vergleichung Delsberg als Ausgangspunkt so erhält man eine Differenz von 14 Kilometer zu Gunsten der Jura-Gotthardbahn. Es kommt hier aber noch ein wei-terer Faktor in Betracht, nämlich die virtuelle Diftanz, welche terer Faktor in Betracht, nämlich die virtuelle Diftanz, welche nach bem Gefälle berechnet wird. Bon biefem Befichtspuntte aus befindet fich die Jura-Gotthardbahn in einer schwierigern Stellung und wird mit der Linie über ben Bogberg und Die aargauische Subbahn nicht konkurriren konnen. Diefe lettere Linie liegt in der Chene und besitt ein Maximalgefälle von 10—12 %, während die Jura-Gotthardbahn von Munfter bis Denfingen Steigungen von 20—23%, hat. Berechnen wir nun die virtuelle Diftanz, so gelangen wir zum Resultate, bag die Linie über ben Bogberg und die aargauische Gud-

bahn 14-15 Rilometer fürzer ift,

Wir haben indeffen nicht zu untersuchen, ob die Befell= schaft die aus dieser ungunstigen Stellung herrührenden Schwierigkeiten wird überwinden können. Wenn sie die Ueberzeugung hat, das Unternehmen ausführen zu konnen, fo hat der Große Rath einfach zu untersuchen, ob das Brojett Die gewöhnlichen Bedingungen enthält, welche vom Staate in berartigen Konzeffionsakten gefordert werden. 3ch fann er-klaren, daß die vorliegende Konzeffion fo zu fagen die Kopie einer Konzeffion ift, welche ber Ranton Lugern fur ben auf feinem Gebiete liegenden Theil der Linie ertheilt hat.

Der Regierungsrath tragt auf Genehmigung der Konzef= fion an, jedoch schlagt er einige Mobifitationen vor. Die erfte berselsen betrifft die Friften zu der Leiftung des Finang-ausweises, dem Beginn dem Arbeiten und der Erlegung der Kaution. Diese Friften werden im Entwurfe nur unbestimmt bezeichnet. Der Art. 11 sagt nämlich: "Binnen einer Frist von 6 Monaten, von dem Zeitpunkte der Konstituirung der Gesellschaft für Ausführung der Jura-Gotthard Unternehmung an gerechnet, ist dem Regierungsrathe der Ausweis über die Mittel zu der gehörigen Fortführung der Bauunter= nehmung zu leisten, und zur Sicherung der durch diesen Kon-zessionsakt dem Kanton gegenüber eingegangenen Berpflich= tungen leistet die Gesellschaft der Regierung des Kantons Bern eine Realkaution von Fr. 100,000, nach Wahl der Re= gierung entweder in Baarschaft, welche ihr zu 3% per Jahr durch den Staat zu verzinsen ware, oder in annehmbaren Werthpapieren. Diese Kaution soll drei Monate nach der Ratisstation der Konzession durch die Bundesbehörden erlegt werden, ansonst die Ronzession als erloschen dahinfällt . . . Die Arbeiten fur die Ausführung ber Bahn, welche ben Begenstand der gegenwärtigen Konzession bildet, sind so zu befördern, daß dieselbe spätestens gleichzeitig mit der Eröffnung des Gotthardtunnels dem Betriebe übergeben merden fann. Allerdings präzisirt das lette Alinea des Art. 11 diese Fristen etwas näher, indem es sagt : "Wenn die Gesellschaft innerhalb drei Jahren, vom Datum dieser Konzession an ges rechnet, fich nicht konftituirt hat, fo ift der Große Rath des Rantons Berns berechtigt, die Konzeffion als bahin gefallen ju erklaren." Der Regierungsrath hat indeffen gefunden, daß es einfacher sei, einen gleichmäßigen Termin zu fixiren und zu verlangen, daß 2 Jahre nach der Genehmigung der Konsession durch die Bundesbehörde der Finanzausweis geleistet und die Kaution erlegt, 6 Monate später die Arbeiten begon-nen und die Linie in 5 Jahren, vom Tage der Bundesge-nehmigung an gerechnet, vollendet und dem Betriebe übergeben werde. Im Weitern beantragt der Regierungsrath die Aufnahme einer Bestimmung, wonach, wenn diese Verpflich-tung bis zum genannten Termin unerfüllt bleiben sollte, der Große Rath, mit Berücksichtigung der Umstände, einen ihm angemeffen ericheinenden Endtermin feftfegen foll.

Die zweite vom Regierungerathe vorgeschlagene Modifikation betrifft die Ersetzung der Art. 17 und 18 der Kon-zesston durch die Bestimmungen des Art. 29 der Konzession für Langnau-Kröschenbrunnen. Diefe Artifel betreffen Die Bahnpolizei und haben nur eine untergeordnete Bedeutung.

Bon Seite der Centralbahngefellschaft ift ein Besuch ein= Von Sette der Gentralbahngesellschaft ist ein Gesuch ein-gelangt, welches dahin geht, es möchte der Große Nath be-schließen, daß dem Projekte der Centralbahn, zur Vermeidung des Umweges über Olten eine Linie von Langenthal über Altbüron nach Wauwyl zu erstellen, durch die Ertheilung der Konzession für die Jura-Gotthardbahn nicht vorgegriffen werde. Ich halte es nicht für nothwendig, einen solchen Vorbehalt aufzustellen. Ich din überzeugt, daß die Jura-Gotthardbahn der projektirten Linie der Centralbahn in kei-wer Reise nachtheilig sein wird. da die keiden Traces von ner Weise nachtheilig fein wird, da die beiden Traces von einander unabhängig find. Ich empfehle die Annahme der Antrage des Regierungsrathes.

hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Kommission. Sie haben aus den öffentlichen Blattern entnommen, daß fich vor einiger Zeit eine Befellschaft mit bem Gig in Langenthal gebildet hat, die sich zur Aufgabe gestellt hat, zwischen der Gotthardbahn und ben Juralinien eine birekte Verbindung zu erstellen. Diese Linie murbe in der Gegend von Münster von ber Jurabahn abzweigen, über Gansbrunnen nach Denfingen führen, dafelbft in ben Ranton Bern eintreten und in ber Richtung nach Bell, zwischen St. Urban und huttmyl, forts gefest werben. 3ch glaube, ber Große Rath habe heute nicht Bu untersuchen, ob diese Linie mit Rucksicht auf Die bereits bestehenden Eisenbahnlinien des Kantons Bern, namentlich mit Rudficht auf diejenigen, bei welchen ber Staat als haupt= atkionar betheiligt ift, vortheilhaft fei. Der Große Rath hat fich vielmehr darauf zu beschränken, zu untersuchen, ob vom Standpunkt des allgemeinen Intereffes Grunde vorhanden Der Staat hat auch find, die Konzeffion zu verweigern. nicht zu untersuchen, ob die Gefellschaft bei bem Unternehmen ihre Rechnung finden wird. Die Kommiffion hat einstimmig gefunden, es liegen feine Grunde vor, die Konzession zu ver-weigern. Sie beantragt deghalb die Genehmigung berselben mit den Abanderungen des Regierungsrathes.

Bie Ihnen bereits ber Berr Berichterstatter des Regie-rungsrathes mitgetheilt hat, ift diesen Morgen ein Schreiben ber Centralbahn eingelangt, in welchem es heißt: "Bir vernehmen, daß Ihnen von der hohen Regierung der Entwurf einer Konzeffion vorgelegt ift, gemäß welchem bem Initiatin= komite einer Jura-Gotthardbahn auch eine Bahnlinie über Langenthal in der Richtung gegen Bell, zwischen Huttwyl und St. Urban, zum Bau und Betrieb eingeräumt werden foll. Wenn wir nun gegen eine Bahnlinie von Langenthal gegen Bell nichts einzuwenden haben, so erlauben wir uns boch, die Bitte an Sie zu richten, daß Sie beschließen möchten, daß unferem Gesuch um Konzedirung einer Bahnlinie von Langenthal in der Richtung von Altburon gegen Baumyl burch eine Konzeffion fur eine Linie von Langenthal ge= gen Bell in keiner Beise vorgegriffen fein foll." Die Com= mission hat über bieses Schreiben nicht berathen , dagegen haben die zwei anwesenden Mitglieder (das dritte ift diefen Morgen verreist) bavon Kenntniß genommen. Weine per-fonliche Ansicht geht babin, daß auf das Schreiben ber Cen= tralbahn nicht Rücksicht zu nehmen ist. Ich will nicht untersuchen, ob es richtig ist, was der Herr Gisenbahndirektor sagte, daß nämlich die beiden Linien ganz gut neben einander bestehen können. Die Centralbahn hat mit keinem Worte gerechtfertigt, warum sie ein Ausschlußrecht gegenüber der Jura-Gotthardbahn in Anspruch nehmen will. Zwar ist ihr bekanntlich in der Konzession von 1852 ein gewisses Borrangerecht eingeräumt. Aus dem Umftande aber, daß die Jura Gotthardbahn bei Langenthal zufälligerweise die Centralbahn durchschneidet, kann biefe lettere doch offenbar kein Borrangsrecht ableiten. Es liegt übrigens kein form= liches Konzessionsgesuch von Seite der Centralbahn vor. Rach meinem Dafürhalten ift kein Grund vorhanden, die Ertheilung der Konzeffion an die Jura-Gotthardbahngefell= schaft zu verweigern. Sollte das andere anwesende Mitglied ber Kommission eine andere Ansicht in Bezug auf das Schreiben der Centralbahn haben, fo fteht es ihm frei, fie gu äußern.

Scheibegger. Wenn ich richtig verftanden habe, foll bie Linie nicht über Huttwyl, sondern von Langenthal auf Bell führen. Ift bieß wirklich ber Fall, fo trage ich auf Berschiebung an, da die Bermeffung des Trace's über hutmyl stattgefunden hat.

Herr Präsident. Das Trace wird laut der Konzession bem Regierungerathe zur Genehmigung vorgelegt werden muffen, und die Bemeinden werden in der Lage fein, fich naher barüber auszusprechen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Ronzessionsgesuch für den Ban und Betrieb einer Eisenbahn Upenftorf = Schönbühl und Burgdorf= Langnan.

Der Regierung grath empfiehlt die Genehmigung biefer Konzession mit dem Antrage, den Art. 6 folgender= maßen zu modifiziren :

Die Gesellschaft ift verpflichtet, bem Regierungsrathe ben Ausweis zu leiften, daß fie fur die Erstellung der zwei tonzessionirten Linien die nothigen finanziellen Mittel besitt, und zwar innert der Frift von 2 Jahren, von der Ratifita-tion der Konzesston durch die eidgenössischen Beborden an ge= rechnet, und die Erdarbeiten 6 Monate fpater in Angriff gu nebmen.

Die Konzesston wird als erloschen angesehen, wenn diese Frift ablaufen follte, ohne daß diefe Bedingungen erfüllt find.

Die Arbeiten follen vollendet und die Linie dem Betrieb übergeben fein ein Jahr nachdem diefelben in Angriff ge= nommen find.

Sollte Diefer Bestimmung nicht Genüge geleistet werden, so wird der Große Rath, in Berücksichtigung der Umstände, die Frift, wie selbe ihm zulässig erscheint, definitiv festjegen.

Die Rommifion stimmt den Antragen bes Regie= rungerathes bei, schlägt aber im Beitern vor:

1) dem § 1 der Konzession folgende Fassung zu geben:

Der Gesellschaft ber Emmenthalerbahn wird bie Konzession zum Bau und Betrieb folgender Gisen= bahnlinien ertheilt:

1) von Upenftorf = Batterkinden über Aesligen, Fraubrunnen, Jegenstorf nach Schönbuhl; 2) von Burgdorf über Goldbach = Lügelflüh nach

Langnau.

Die Konzession für die erstere Linie wird jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß auch die let= tere Linie ausgeführt werbe.

2) In den bezüglichen Artifeln überall ftatt "Bahnlinie" Die Mehrzahl "Bahnlinien" zu fegen.

Herr Regierungspräsident Jolissaint, Gisenbahn-tor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am direktor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. 2m 2. Juni 1871 haben Sie dem Initiativkomite, welches sich im Emmenthal fur ben Bau einer Linie von Solothurn auf dem rechten Ufer der Emme über Aefligen nach Burgdorf gebildet hat, eine Konzession für diese Linie ertheilt. Damals lagen dem Großen Rathe zwei Konzessionsbegehren vor : das eine, welches ich soeben erwähnt habe, betraf eine Linie auf dem rechten Ufer der Emme, und das andere, welches von einer Borbereitungsgesellschaft für Solothurn-Lykach ausging, hatte die Erstellung einer Linie auf dem linken Emmeufer jum Zwecke. Der Große Rath entschied zu Gunften ber Linie auf bem rechten Ufer und ertheilte bem Romite ber Emmen= thalerbahn eine Konzession für die Linie Solothurn (Gerla= fingen) Mefligen-Burgdorf, indem er anerkannte, daß für eine fo furze Strecke nicht zwei Konzessionen für Parallellinien ertheilt werden fonnen.

Rachdem bas Initiativiomite im Besite der Konzession mar, organisirte es eine Gesellschaft und stellte Statuten auf, welche vom Regierungerathe genehmigt wurden. Das zur Erstellung ber Linie nothige Kapital scheint nahezu ganz geficbert zu fein, fo daß die Linie nachstens wird in Angriff genommen werden fonnen.

Die Centralbahngesellschaft hat dem Regierungsrathe zwei Ronzeffionsbegehren eingereicht: Das eine berfelben betrifft bie Erstellung einer Linie, die bei Lieftal von der Central-bahnlinie abzweigt, durch das Reigoldswylerthal und die Wafferfalle führt, bei der Klus in den Kanton Bern eintritt, bas Bipperamt burchschneidet und in Solothurn fich mit ber Centralbahn vereinigt. Das zweite Konzessionsbegehren nimmt die Fortsetung bieser Linie von Solothurn nach Biberift, Bätterkinden, Fraubrunnen, Jegenstorf und Schönbühl in Aussicht. Da die Emmenthalerbahngesellschaft besfürchtete, es möchte das zweite Begehren der Centralbahn, die im Selize des Bahnhofes in Solothurn ist, das Unterschwarz der Kommantellerhahn zur dem vollten kommantellerhahn zur dem nehmen der Emmenthalerbahn auf dem rechten Emmeufer benachtheiligen, fo reichte fie einige Tage fpater ein ahnliches Ronzessionsbegehren ein.

Da der Regierungsrath fich nicht mehr ahnlichen Er= fahrungen aussetzeit wollte, wie er sie bei einem andern Eisensbahnunternehmen gemacht hatte, so verlangte er von den beiden Gesellschaften, daß sie Studien vornehmen und ihm genauere Plane vorlegen. Keine der beiden Geselschaften ist diesem Begehren nachgekommen. Mit Schreiben vom 27. August hat die Centralbahngesellschaft erwiedert, daß sie nachstens im Falle sein werde, die verlangten Blane vorzu= legen. Das Komite der Emmenthalerbahn, welches in Ersfahrung brachte, daß das Eisenbahngeset in der gegenwärtigen Sitzung ber Bundesversammlung zur Behandlung gelangen werbe, legte nur die hier im Saale angeheftete Karte vor, auf welcher das Trace angegeben ift.

Die Regierung hat sich gefragt, welchem der beiden Konzessionsbegehren entsprochen werden folle; denn es ift begreistich, daß nicht beibe Begehren Berücksichtigung finden können. Bunachst bemerke ich, daß die beiden Linien das gleiche Trace haben und von Aestigen nach Fraubrunnen zusammenfallen. Sodann halt der Regierungsrath bafür, es solle ber Große Rath, nachdem er die Konzession für die Linie Solothurn-Burgdorf ertheilt hat, vor Allem aus barauf halten, daß diese Linie ausgeführt werde. Burde aber dieß geschehen, wenn gleichzeitig die Konkurrenzlinie ausgeführt wurde? Ich zweifle sehr daran. Als im Juni 1871 die beiden Ronzessionsbegehren dem Großen Rathe vorlagen, gab er demjenigen den Borzug, welches die Erstellung einer Gisensahn auf dem rechten Ufer in Aussicht nahm, und erklarte, es konnen nicht für zwei Parallellinien, welche bloß 2-3 Kilometer von einander liegen, Konzessionen ertheilt werden. Burde nun heute dem Gesuche der Centralbahngesellichaft entsprochen, so wurde dadurch der frühere Entscheid des Großen Nathes wieder in Frage gestellt. Dazu kommt, daß die Linie, für welche die Centralbahn eine Konzession verlangt, von der Wafferfallenbahn abhängt, und daß, wenn biefe nicht ausgeführt wird, auch die Linie Solothurn-Schönbuhl nicht zu Stande kommen wird, während die Linie Solosthurns-Burgdorf gesichert ift. Endlich hat das Emmenthalersbahnkomite nicht nur den Bau der Linie Solothurns-Schöns buhl, sondern auch densenigen einer Bahn von Burgdorf nach Langnau in Aussicht genommen. In Berücksichtigung dieser Umstände glaubte der Regierungsrath, auf der Vorlage von Planen und genauern Studien nicht beharren zu follen. Er befchloß beghalb, bei Ihnen auf Genehmigung der vom Komite ber Emmenthalerbahn verlangten Konzession anzutragen.

Nachdem diese Konzession von den Abgeordneten des Komite's und der Eisenbahndirektion berathen war, wurde sie dem Regierungsrathe vorgelegt, welcher eine einzige Absänderung in Bezug auf die Fristen für Leistung des Finanzsausweises und den Beginn der Erdarbeiten vornahm. Der Art. 6 der Konzeffton Tautet, wie folgt : "Die Gefellschaft ift verpflichtet, fur die Linie Ugenftorf-Schonbuhl ben Finangausweiß zu leiften, sobald eine direkte Linie von Liestal über die Bafferfalle nach Denfingen und Solothurn gesichert und in Angriff genommen fein wird, jedenfalls fpateftens nach Ablauf von 2 Jahren von der Bundesgenehmigung an gerechnet. Seche Monate fpater follen die Erdarbeiten beginnen.

Fur die Linie Burgdorf-Langnau foll ber Finanzausweis eben= falls spätestens 2 Jahre nach der Bundesgenehmigung geleistet werden und 6 Monate später soll der Bau in Angriff genommen sein. Bei Ueberschreitung dieser Termine wurde die Rongeffion fur die betreffende Linie erlofchen. Gin Jahr nach Angriff der einen oder andern Linie foll folche beendigt werden. Der Regierungsrath beantragt nun, biefen Artifel babin abzuandern, daß einfach gesagt werde, es sei die Gesellschaft verpslichtet, den Finanzausweis zwei Jahre nach erfolgter Bundesgenehmigung zu leisten, 6 Monate ipäter mit den Arsbeiten zu beginnen und sie im Laufe eines Jahres zu vollenden.

In der gedruckten Konzeffion, welche ben Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt murbe, hat fich ein Irrthum ein= geschlichen, indem man in die Konzesston, die übrigens nur eine Kopie derjenigen der Linie Solothurn-Burgdorf ift, einen vom Großen Rathe bei der Berathung diefer lettern Konzeffion angenommenen Artifel aufnahm, durch welchen dem Kanton Bern das Necht gegeben wurde, zu jeder Zeit die Linie Solosthurn Burgdorf auf eine zweijährige Ankundigung hin zuruckszukaufen. Auf das Begehren der Gesellschaft, welche in dieser Bestimmung einen ausnahmsweisen, die Realistrung des Unters nehmens erschwerenden Borbchalt erblickte, erjette der Große Rath später diese Bestimmung durch den Art. 40 des ursprunglichen Entwurses, welcher dahin ging, daß der Staat Bern berechtigt sei, die Eisenbahn am Ende des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, so wie auch nach Ablauf der Konzession zurückzufausen, sosern er die Gesellschaft ein Jahr zuvor in Kenntniß setze. Es sollte nun auch in der heute vorliegenden Konzession der Art. 40 modi= figirt und durch deujenigen erfett werden, welcher in der Ron= zeffton für Solothurn Burgdorf aufgenommen ift. -Regierungerath ftellt den Antrag, es mochte die vom Komite der Emmenthalerbahn verlangte Konzession mit den angeführten Abanderungen ertheilt werden.

hofer, Fursprecher, als Berichterstatter ber Kommission. Bie Gie aus bem Berichte bes herrn Gisenbahnbirektors ent= nommen, hat die Centralbahn auch in der vorliegenden Un= gelegenheit ein Schreiben eingereicht, und ich gebe gerne gu, baß fich hier mehr bafur fagen lagt, als in ber vorigen Angelegenheit. Es sei mir deshalb gestattet, die Frage etwas aussubrlicher zu behandeln. Sie erinnern sich, daß Sie im Juni 1871 der Gesellschaft der Solothurn-Burgdorfbahn eine Konzession fur Diese Linie ertheilt haben. Run ift die nam= liche Gesellschaft im Juni abbin mit einem Konzessionsgesuche eingelangt für eine Linie, welche zwischen Utenstorf und Batter= finden von der Solothurn-Burgdorfbahn abzweigt und über Jegenstorf nach Schönbuhl führt. Roch etwas früher, am 3. Juni, ift die Centralbahngesellschaft mit einem Ronzessions= gesuche eingekommen: 1) für eine von ihrem Bahnnehe bei Liestal abzweigende, durch das Reigoldswylerthal, den Jura (Wasserfallen) und die Klus in den Kanton Bern gelangende, durch das Bipperamt führende Linie, welche mit ihrem Nepe jenseits des Jura verbunden werden foll; 2) für eine von ihrer Solothurnerlinie abzweigende Linie, welche in der Rich-tung von Fraubrunnen in ihre nach Bern führende Linie einmunden soll. In ihrer bezüglichen Eingabe sagt die Centralsbahngesellschaft: "Wir bezwecken damit, möglichst furze Bersbindungen zwischen Bern, Solothurn und Basel zu erreichen und erlauben uns, als Grundlage daheriger Konzessionsbes ftimmungen die von Ihrem Kanton an unsere Gesellschaft ertheilte Konzession vorzuschlagen 2c."

Diefes Konzeffionsbegehren wurde bereits am 12. Juni und am 3. Juli 1872 wiederholt. Die Gifenbahndirektion hat nicht fofort daranf geantwortet, mahrscheinlich in Erinnerung deffen, daß die Centralbahn auch häufig sehr lange auf ihre Antworten warten läßt. Am 20. Juli antwortete der Regie= rungsrath, mit Rücksicht auf die Erfahrungen, welche man gegenüber andern Gifenbahnunternehmungen bei ber Brufung

ber Detailplane gemacht hatte, ber Centralbahn, daß fie vor Allem aus Borftubien vorzunehmen habe. Gleichzeitig murde . auch von der Emmenthalerbahngesellschaft die Ginreichung von Detailplanen verlangt. Dieje Gefellschaft reichte einen Heberdruck ber Dufourfarte ein, worauf bas Trace eingezeichnet ift. Die Centralbahn erwiederte, daß die Borarbeiten viel Zeit in Anspruch nehmen und fie daher nicht im Falle sei, Dem Begehren des Regierungsrathes damals schon zu ent= sprechen. Auch bis jest sind die Plane nicht eingelangt. Immerhin will ich annehmen, es liege uns heute auch von der Centralbahngefellschaft ein förmliches Konzessionsbegehren vor. Wir hatten gestern Zweifel in der Kommiffion, ob die Centralbahn die Konzeffion fur die Linie zwischen Solothurn und Schonbuhl nur fur ben Fall verlange, bag bie Waffer= fallenbahn erstellt werde, oder ob fie die erstere auch selbst-ftandig auszufuhren geneigt sei. Aus ihrer hentigen Buschrift will ich entnehmen, daß die Centralbahn geneigt ware, die stübliche Linie auch felbstständig auszuführen. Ich stelle mich also auf einen Standpunkt zu Gunsten der Gentralbahn und nehme an, es liegen uns heute 2 Konzessionsbegehren vor, welche in konneller Regiehung ungefähr gleich zu bahandle sin welche in formeller Beziehung ungefahr gleich zu behandeln find.

Welches von diefen Konzessionsbegehren verdient nun den Borgug ? Wie bereits ber Berr Berichterftatter Des Regierungs= rathes erwähnt hat und auch in der Kommission angeführt worden ift, haben wir in unferm Kanton einen Borgang, welcher zeigt, daß es nicht richtig ift, wenn man behauptet, man wolle der Centralbahn nichts gonnen; denn dabet hanbelte es fich um zwei Befellschaften in unferm eigenen Ranton. Als nämlich die Emmenthalerbahngesellschaft eine Ron= gession für die Linie Solothurn-Burgdorf auf dem rechten Ufer ber Emme verlangte, langte auch ein Konzessionsbegehren für eine Linie über Fraubrunnen aus diefem Umtebegirt ein. Die Angelegenheit wurde vom Großen Rathe einläßlich besprochen, und die beiden Berichterstatter hoben hervor, daß es feinen Sinn habe, fur zwei als identisch zu betrachtende Linien Konzessionen zu ertheilen. Man mußte sich daher fur Die eine oder andere Linie entscheiden. Dabei berücksichtigte man aber auch die Bunsche der andern Gesellschaft und mahlte eine mittlere Linie. Ich erinnere noch an einen andern Borsgang. Auch fur die Bodelibahn lagen zwei Konzessionsbegehren vor, das eine von der Bodelibahn und das andere von ber Dampfichifffahrtsgesellschaft. Die beiden Bejellschaften hatten nicht das nämliche Trace gewählt. Die Konzessionsbe-gehren wurden vom Großen Rathe an eine Kommission gewiefen, welche bereit war, Bericht zu erstatten. Die Dampf= schifffahrtsgesellschaft zog aber ihr Konzessionsbegehren zurud, und zwar ficher in dem Gefühle, daß der Große Rath unmöglich zwei Linien konzediren konne.

Auch im vorliegenden Falle kann also nicht die Rede bavon fein, den beiden Konzeffionsbegehren zu entsprechen. Es scheint mir nun, es verdiene Diejenige Gefellichaft den Borzug, welche für einen großen Theil der Linie bereits eine Konzession besitzt. Die Gentralbahn verlangt eine Konzession für eine Linie von der Solothurnergrenze bis nach Schönbuhl, mahrend die Emmenthalerbahngesellschaft eine Ronzeffion verlangt für eine Zweigbahn der ihr bereits tonzedirten Linie Solothurn-Burgdorf. Die Centralbahn bemertt nun freilich, daß fie ihre Linie auf dem linten Emme= ufer erstellen wolle, mahrend die Emmenthalerbahn die Linie nach Solothurn auf dem rechten Ufer erftellen will. Es ift aber nicht entscheidend fur den Begriff von Barallelbahnen, ob zufälligerweise ein Flüßchen dazwischen liege, sondern die Frage hangt davon ab, welchem Berkehr die beiden Linien bienen. Da muß man sagen, daß im großen Ganzen die beiben Linien den gleichen Bertehr aufnehmen murden.

Benn nun die Centralbahn glaubt, man verlete durch bie Ertheilung einer Konzession an die Emmenthalerbahngefellichaft allgemeine Intereffen, fo fteht es ihr frei, mit

einem Zwangstonzessionsbegehren vor die Bundesbehörden zu treten. Man hat übrigens fur den Fall, daß die Central= bahngesellschaft mit Rucksicht auf die ihr ertheilte Konzession von 1852 ein Borrangsrecht geltend machen sollte, in die vorliegende Konzession der Emmenthalerbahngesellschaft eine Bestimmung aufgenommen, durch welche diese Gesellschaft verspslichtet wird, sich hierüber mit der Centralbahn abzufinden. Es heißt nämlich im § 48 der Konzession: "Die konzessio= nirte Gesellschaft wird fich mit der schweizerischen Centralbahngesellschaft bezüglich der Borrangs= oder Ausschlußrechte, welche dieselbe laut Konzesston vom 24. November 1852 (Art. 31) gegenüber der konzedirten Bahn konnte geltend machen wollen, abfinden." Uebrigens füge ich bei, daß der Streit zwischen der Centralbahn= und der Emmenthalerbahngesell= schaft wahrscheinlich nicht ein so ernster ift. Bare ber letteren Gefellschaft im Spießhof zu Basel ein freundliches Bort ge-gonnt worden, so hatte sie mahrscheinlich tein Konzessions= begehren eingereicht. Man hat fie aber wegwerfend behandelt und sich mit ihr über den Anschluß nicht verftandigen wollen. Die Kommission glaubt alfo, es solle die Konzession ber Emmenthalerbahngesellichaft ertheilt werden.

Mit dem vorliegenden Konzessionsentwurfe ift bie Rom= mission, einige Modifikationen abgerechnet, einverstanden. Im § 1 des Entwurfes ift von der Linie Burgdorf-Langnau nur in der Form einer angehängten Bedingung die Rede. Es lautet nämlich der § 1 der Konzession : "Der Gesellschaft der Emmenthalerbahn wird die Ronzeffion jum Bau und Betrieb einer Gifenbahulinie von Ugenftorf-Batterfinden über Aefligen, Fraubrunnen, Jegenstorf nach Schönbühl ertheilt, unter der Bedingung, daß die gleiche Gesellschaft unter den nämlichen Konzessionsbestimmungen auch eine Linie von Burgdorf über Goldbach-Lügelfluh nach Langnau erstelle und betreibe." Dan weiß nicht recht, ob da für die Linie Burgdorf-Langnau durch die Vorlage die Konzession bereits ertheilt wird, oder ob sie erft später ertheilt werden soll. Offenbar ist das Erstere gemeint, wie man aus dem § 6 schließen muß. In einem fol= chen Afte aber, welcher der Bundesversammlung gur Geneh= migung vorgelegt wird, foll bereits im § 1 deutlich ausges sprochen sein, für welche Linien die Konzession ertheilt wird. Es schlägt daber die Kommission folgende Fassung des § 1 vor : (ber Redner verliest den oben mitgetheilten Antrag.) Diefer Fassung des § 1 entsprechend, sollte dann überall statt "Bahnlinie" die Mehrzahl "Bahnlinien" gesett werden. Mit der von der Regierung vorgeschlagenen Modifitation des § 6 ift die Rommiffion ebenfalls einverstanden, und endlich ftimmt sie auch dem Antrage bei, den § 40 durch den entsprechenden Artifel der Konzession für Solothurn-Burgdorf zu ersetzen, wie er später vom Großen Rathe angenommen wurde. Es lautet derselbe: "Wenn die Eidgenoffenschaft von ihrem Ruck-fauförecht nicht schon Gebrauch gemacht hat oder nicht erklärt, von demselben Gebrauch machen zu wollen, so hat der Staat Bern Das Recht, mittelft einer Entschädigung die ben Gegen= ftand diefer Konzession bildende Gifenbahn nebft dazu gehö= rendem Material, Gebauden und Borrathen jurudzufaufen, und zwar am Ende des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an, sowie auch nach Ablauf ber Konzession (Art. 2), sofern er die Gesellschaft ein Jahr zuvor in Kenntniß sest. Bon diesem Ruckfaufsrecht kann ber Staat jedoch nur unter der Bedingung Gebrauch machen, daß die Bahn in ihrer gangen Ausdehnung, fo wie fie danngumal in ben verschiedenen Kantonen betrieben wird, zuruckgekauft merde."

Die Kommission empfiehlt die Konzession mit den ge= nannten Abanderungen. Die Angelegenheit ift nach meiner Ansicht nicht von großer Bedeutung. Es ift das lette Mal, daß wir ba unfer Souveranetaterecht in Bezug auf Gifenbahnkonzessionen geltend machen, ba die Ertheilung solcher Konzessionen mahrscheinlich an den Bund übergeben wird.

Wer alfo in biefer Materie feinem Rebebedurfniß Luft machen will, der moge es nun thun; fpater wird ihm diefe Belegen= heit nicht mehr geboten fein.

Die Antrage des Regierungsrathes und ber Kommission werben nebft ber Ersetung bes § 40 burch ben § 40 der Ron-zession fur Solothurn-Burgborf genehmigt.

Beschluffes-Entwurf

betreffend

die Berlängerung der der bernischen Jurabahngesell= schaft bestimmten Frist für den Ausweis über den Besit der für die Bollendung des Bahnnetes er= forderlichen finanziellen Mittel.

Der Große Rath des Kantons Bern,

angesichts des Detrets vom 2. hornung 1872, bessen Art. 2 lautet : "Die konzessionirte Gesellschaft (ber Linien Dachsfelden-Basel und Delsberg-Bruntrut) soll sich von jest bis zum 1. Januar 1873 beim Großen Rathe darüber aus-weisen, daß sie die zur Vollendung der jurassischen Linien nothigen finanziellen Mittel befitt;"

auf das Gesuch des Berwaltungsrathes der genannten Gesellschaft um Verlängerung dieser Frist und in Betracht, daß die zur Unterstügung des Begehrens angebrachten Thatfachen und Grunde erheblich find und basfelbe rechtfertigen;

auf den Antrag der Gifenbahndirektion und des Regie= rungerathes,

beschließt:

1. Die im Art. 2 bes Defrets vom 2. hornung 1872 ber bernischen Jurabahngesellschaft gestellte Frift, um dem Großen Rathe den Ausweis über den Besitz der für die Bollendung ber juraffischen Linien nothigen finanziellen Mittel zu leiften, wird um drei Monate verlangert. 2. Diefer Befchluß unterliegt der Genehmigung der fom-

petenten Bundesbehörden.

Herr Prasident. Es handelt sich um eine Berlange-rung der Frift, welche der bernischen Jurabahngesellschaft für die Leistung des Finanzausweises gestellt worden ist. Die Gesellschaft sollte nämlich diesen Ausweis bis zum Schlusse biefes Jahres leiften. Sie ware im Falle, dieß nothburftig zu thun; allein der Große Rath hatte nicht mehr die nothige Beit, fich mit der Ungelegenheit zu befaffen. Es hat daher Die Gefellschaft vorgezogen, um eine Berlangerung ber Frift nachzusuchen.

herr Regierungspräsident Jolissaint, Gisenbahndirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich habe dem vom Herrn Bräsidenten Gesagten Wenig beizufügen. Am 2. Februar abhin haben Sie die Konzession ber bernischen Jurabahngesellschaft erneuert und die Frist zur Leistung des Finanzausweises bis zum Schlusse des Jahres verlängert. Wie bereits der Herr Brafident bemerkt hat, ware ber Berwaltungsrath möglicher-weise im Stande, den Finanzausweis bis Ende Dezember zu Leisten. Da aber ber Große Rath bis bahin die umfangreichen Aften nicht ftudiren konnte, fo hielt man es fur an= gezeigt, bem Begehren bes Mermaltungerathes um eine Ber-

langerung ber Frift gu entsprechen.

Es sind namentlich zwei Umstände, welche die Leistung des Finanzausweises verzögerten. Eine erhebliche Schwierigsteit entstand in Basel. Es kostete viele Nähe, die Konzessionen von Baselland und Baselstadt zu erhalten. Diesenige von Baselstadt wurde erst am 16. Dezember abhin ertheilt. Der zweite Grund ber Bergogerung liegt barin, baß bie Bemeinden ihre Subventionen an Bedingungen knupften, bie fie mehr oder weniger illusorisch machten. Go hat &. B. Delsberg, welches eine beträchtliche Subvention votirt hat,

Delsberg, welches eine beträchtliche Subvention votirt hat, dieselbe an eine Bedingung betreffend die Lage der dortigen Station gefnüpft. Es bedurfte zahlreicher Unterhandlungen von Seite des Berwaltungsrathes mit den Gemeinden, um sie zu veranlassen, die gestellten Bedingungen fallen zu lassen. Ich bemerke noch, daß Jiff. 2 des vorliegenden Besschlussentwurses überflüssig ist. Es wird darin bestimmt, daß der Beschluß der Genehmigung der Bundesbehörde unterzliege. Nun erlöschen aber die von den eidgenössischen Beshörden gestellten Fristen erst am 1. Juli 1873. Es ist daher die betreffende Bestimmung überssüssissig, und es genügt, daß der Kanton Bern seinerseits die Frist zur Leistung des Fiznanzausweises um drei Monate verlängere. Ich empsehle die nanzausweises um drei Monate verlängere. Ich empfehle die Annahme bes Beschluffesentwurfes mit der Streichung ber

Biff. 2.

Der Beschluffesentwurf wird mit biefer Streichung ge=

Anzug

ber herren Rlaye und Mithafte (fiehe Seite 368 bievor). lautend:

Der Regierungsrath ift beauftragt, zu untersuchen, ob es nicht zwedmäßig und möglich sei, für ben Jura eine land= wirthschaftliche Schule zu gründen, und bem Großen Rathe bezügliche Antrage zu stellen.

Rlane. Ich verhehle mir die Schwierigkeiten nicht, welchen man, wenn man mit einer berartigen Motion vor ben Broßen Rath tritt, begegnen muß. Die Gründung einer landwirthschaftlichen Schule, wie sie bie Unterzeichner des Anzuges wünschen, wird dem Staate einige Mehrausgaben verurfachen, allein wir haben auf der Rutti die Erfahrung ge= macht, daß diese Anstalt von Seite der jungen Leute aus dem Jura sehr spärlich besucht wird, so daß sie unserm Landestheile nicht die nämlichen Vortheile darbietet, wie dem deutschen Rantonstheile. Geit dem 12jahrigen Bestande der Rutti haben höchstens 3-4 Juraffier biefe Anstalt besucht. Der Grund liegt offenbar in der Sprachverschiedenheit beider Landestheile. Man muß sich nun fragen, ob es sich der Mühe lohne, für eine solche Anstalt im Jura jährlich vielleicht eine Ausgabe von Fr. 15 –20,000 zu bringen. Ich glaube, diese Frage besiahen zu müssen. In Betracht der klimatischen Schwierigkeiten und der Schwierigkeit der Bodenverhältnisse müssen und dem Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitskräften und dem Sichgebenlaffen ber Bevolferung jugeben, daß unfere Landwirthschaft weit hinter derjenigen im alten Kantonstheil zu-rudbleiben wird, wenn nicht durch Ctablirung einer Mufter= wirthschaft unsern Leuten ein Beispiel vor die Augen geführt wird. Ich glaube, man wurde ben Zwed erreichen burch Errichtung einer rein praktischen Anstalt in einem größern Sofe, ben man miethen und ber unter ber Leitung von 2-3 fuch=

tigen Landwirthen bewirthschaftet wurde. Wir haben bereits 3—4 hiezu passende Höfe ins Auge gefaßt. Durch die Errichtung einer solchen Anstalt wurde dem Lande eine große Bohltat erwiesen werden. Bei der Steigerung der Ansprüche in allen Zweigen der Berwaltung werden wir früher oder später dazu kommen, auch auf die Landwirthschaft eine größere Steuer zu legen, und wir mussen daher dahin trachten, daß den Landwirth diese Steuer nicht drückt. In Bezug auf die nähere Ausführung unserer Anregung will ich dem Regierungsrathe nicht vorgreifen und mich daher darauf beschränken, die Erzheblicherklärung des Anzuges zu empschlen.

Bobenheimer, Direktor bes Innern. Wollte ich nur meinem persönlichen Gefühle folgen, so müßte ich die sofortige Erheblicherklärung der Motion befürworten. Ich habe aber hier den Standpunkt der Regierung zu vertreten, welcher dahin geht, man möchte zuerst der Regierung Gelegenheit geben, die Frage und ihre Konsequenzen, sowie die Art und Weise ihrer Lösung zu prüsen. Es ist unbestreitbar, daß es absolut nothwendig ist, daß im Jura in Bezug auf die Bersbesses Beispiels Etwas geschehen sollte. Einzelne Theile des Jura, die sich zur Betreibung einer sehr intensiven Landwirthschaft eignen würden, sind leider in dieser Beziehung noch sehr im Kückstande. Als Beispiel erwähne ich nur, daß in einigen Theilen des Amtsbezirks Bruntrut noch die Dreiselderwirthschaft besteht, ja daß man sogar hie und da Brachfelder antrist in Gegenden, die einen fruchtbaren Boden besigen. Dieses Beispiel wird genügen, um Ihnen die Nothwendigkeit, in dieser Richtung Etwas zu thun, zu beweisen. Bor einigen Jahren hat der Regierungsstatthalter von Bruntrut den Berzsuch gemacht, mit kleinen Mitteln eine Landwirthschaftliche Schule zu gründen, welche aber einerseits aus politischen Gründen und anderseits auch, weil die Mittel nicht hinreicheten, wieder einging. Es ging diesem Unternehmen wie manschem andern im Jura: die Kolitik hat es zu Grunde gerichtet.

Was die sinanziellen Folgen der Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt betrifft, so bemerke ich, daß die Rütti
den Staat jährlich Fr. 15,000 kostet, ohne die Summe zu
rechnen, welche in der Domäne und im Betriebsmaterial steckt.
Es soll sich nun allerdings nicht darum handeln, im Jura
eine Konkurrenzanstalt zu gründen, sondern die Anzugsteller
haben nur die Errichtung einer Musterwirthschaft im Auge;
es würde ein Hof gepachtet, und der Staat hätte, da die
Böglinge Kostgelder bezahlen würden, nicht große Ausgaben
für diese Anstalt zu tragen. Die Regierung kann sich über
diesen Anzug auch aus dem Grunde nicht näher aussprechen,
weil zunächst die Frage geprüft werden sollte, ob eine solche
Anstalt auf dem Wege eines einsachen Beschusses errichtet
werden könne, oder ob sie, mit Rücksicht auf den Umstand,
daß die Anstalt auf der Kütti gesetlich reglirt ist, durch ein
Geset ins Leben gerusen werden solle. Der Regierungsrath
hat überhaupt noch nicht Gelegenheit gehabt, die Frage zu
prüsen. Ich stelle daher den Antrag, es möchte der Große
Rath heute keinen Beschluß darüber sassen, der Regierungsrath
heute keinen Beschluß darüber sassen, der Regierungsrath
im Falle ist, eine bezügliche Borlage zu bringen.
Der Regierungsrath hat die Direktion des Innern beauftragt, die Frage zu untersuchen, und die ersten Schritte dazu
sind denn auch bereits gethan.

Herr Präfident. Es scheint mir, ber Regierungsrath sei mit bem Anzuge einverstanden; benn es geht berselbe bashin, es mochte die Regierung die Frage untersuchen, ob bte Errichtung einer solchen Anstalt möglich sei.

Bobenheimer, Direttor des Innern. Die Regierung fann aber heute noch nicht mit Bestimmtheit fagen, bag bie Errichtung ber Anstalt nuglich fei, und fie mochte ber Frage burch eine Beisung bes Großen Rathes nicht prajudigiren.

Berger, Fürsprecher. Ich will bem Anzuge des Herrn Klaye nicht entgegentreten, ich halte aber dasür, es handle sich da um eine Frage, die sorgfältig untersucht werden sollte. Wer den Gang der landwirthschaftlichen Anstalten in der Schweiz seit Jahren versolgt hat, wird zugeben müssen, daß über dieselben sehr verschiedenartige Ansichten herrschen und das namentlich die Frage, ob die vom Staate gebrachten Opfer zu den Resultaten der Anstalten in einem richtigen Werhältnisse stehen, eine bestrittene ist. So viel ich mich ersinnere, sind schon mehrmals landwirthschaftliche Anstalten vom besten Ruse eingegangen. Ich erinnere nur an die Anssalt in Kreuzlingen; auch die Anstalten in Wettingen im Kanton Aargau und im Strickhof im Kanton Jürich sind beide in Frage gestellt. Ich weiß nun nicht, ob wir nicht daburch, daß wir unsere Kräfte zersplittern, die Anstalt auf der Kütti gesährden. Im Beschlusse über die Organisation der Ackerbauschule vom 14. April 1858 heißt es im Art. 1: "Für den ganzen Kanton wird eine Ackerbauschule errichtet, in welcher angehende Landwirthe theoretischen und praktischen Unterricht in allen Fächern des Landbaues empfangen sollen." Ich glaube nun, man könne nicht von vornherein annehmen, daß die Errichtung einer speziellen Anstalt für den Jura ein großer Gewinn sur dier speziellen Anstalt für den Jura ein großer Gewinn sur, Französisch zu lernen, und es schadet gewiss den Jurassischen und heutschen Sprache und deutschen Sitten und Gebräuchen zu bestreunden. Die Landwirthschaft kennt feinen Unterschied der Eprachen, so wenig als es eine deutsche und französische der eine katholische und reformirte Mathematik gibt, obsehon man Letteres an einem gewissen Orte hat behaupten wollen.

fo erhält man eine Gesammtausgabe von . Fr. 39,628. 51 was bei 48 internen und externen Zöglingen per Kopf Fr. 800 ausmacht. Es scheint mir dieß wirklich eine sehr große Ausgabe. Ich glaube nicht, daß die Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt im Jura Resultate hätte, die im Berhältniß stehen würden zu den Opfern, welche der Staat dafür bringen müßte. Man würde eher besser thun, unsere Anstalt auf der Kütti möglichst in Flor zu bringen. Man hört oft sagen, es langen häusig Anmeldungen zur Aufnahme von fremden Landwirthen ein, welchen natürlich eine mit Staatsgeldern jubventionirte Anstalt nicht geössnet werden kann. Angessichts dieses Umstandes scheint es mir aber auffallend, daß die Frequenz auß dem Jura so gering ist. Durch die Errichtung einer Anstalt daselbst kann den Uebelständen in Betresst der dortigen Landwirthschaft nicht begegnet werden. Das Darniederliegen dieser letztern im Jura ist durch ganz andere Umstände bedingt: Hang der Bewohner zur Industrie entzieht der Laudwirthschaft die nöthigen Kräfte, und es müssen daher diese aus andern Gegenden herbeigesührt werden. Die Erbauung von Eisenbahnen und die Erleichterung der Niederzlassung werden den Austausch der Bevölkerung erleichtern und zur Hebung des bezeichneten Lebelstandes beitragen. Es wird zewiß Jedermann im höchsten Grade erstaunt gewesen sein, aus der Distussion über die Krage der Aussehung der Strassanstalt in Pruntrut zu vernehmen, daß durch diese Aussehebels verlustig gehen werde. Wenn solche Berhältnisse vorhandensind, dann braucht es ganz andere Mittel, um die Landwirthse

schaft zu heben. Ich betone nochmals, daß bereits viele lands wirthschaftliche Anstalten nach kurzerem ober längerem Bestande eingegangen sind. Dagegen hat man in den letten Jahren in allen landwirthschaftlichen Zeitungen das Institut der Wanderlehrer empfohlen.

Abstimmung.

Für Erheblicherflärung bes Anzuges .

Minderheit.

Entlassungsgesuch des Herrn Hunziker, Bhmgeld- und Steuerverwalter.

Der Regierungerath ftellt folgende Untrage:

- 1. Es sei dem Herrn J. J. Hunzifer die nachgesuchte Entlaffung von der Stelle eines Ohmgeld = und Steuer= verwalters auf Ende dieses Monats in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen.
- 2. Es fei mit Rücksicht auf ben Umstand, daß das Bollziehungsdekret zum Geset über die Finanzverwaltung in der ersten Session des kommenden Jahres dem Großen Rathe wird vorgelegt werden, und daß dieses Dekret voraussichtlich Aenderungen in der Organisation der Ohmgeld und Stenerverwaltung mit sich bringen wird, der Regierungsrath zu ermächtigen, für die Besorgung der Funktionen des Steuer und Ohmgeldverwalters provisorisch die geeigneten Borkehren zu treffen.

Rurg, Finangbirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes, empsiehlt biese Antrage zur Annahme, und diefelben werden vom Großen Rathe ohne Ginsprache genehmigt.

Defretsentwurf

betreffend

Ertheilung des Korporationsrechtes an die französische Mädchenerzichungsanstalt in Wabern.

Der Große Rath des Rantons Bern,

Auf bas vom Komite ber französischen Mabchenarmen= anstalt zu Wabern eingereichte Gesuch, bag biefer Anstalt bie Eigenschaft einer juristischen Berson ertheilt werden möchte,

in Betrachtung :

daß der Entsprechung dieses Gesuches kein hinderniß im Wege steht; daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnutigen Anstalt sicher zu stellen, auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Borberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

6 1

Die französische Mädchenarmenanstalt zu Wabern (Orphelinat de jeunes filles pauvres à Wabern) ist von nun an in bem Sinne als juriftische Berson anerkannt, daß fie unter ber Aufsicht ber Regierungsbehörben auf ihren eigenen Ra= men Rechte erwerben und Berbindlichkeiten eingehen kann.

§ 2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

§ 3.

Sie hat dem Regierungsrathe ihre Statuten zur Sanketion vorzulegen und darf ohne deffen Zustimmung sie nicht abandern.

§ 4.

Die Rechnungen ber Anstalt sollen alljährlich ber Di= rektion bes Innern mitgetheilt werden.

\$ 5

Eine Ausfertigung bieses Defrets wird dem Komite der Anstalt übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Defrete aufgenommen werden.

Teuscher, Direktor ber Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahre 1824 wurde von Privaten in Bern eine Anstalt für französisch sprechende arme Mädchen gegründet, die sich zuerst im sogen. Frutingsgarten in Bern befand, später aber nach Hofwil und im Jahre 1869 nach Wabern verlegt wurde. Sie gibt jährlich 20—25 armen Mädchen gegen ein geringes Kostgeld den nöthigen Unterhalt und läßt ihnen Primarunterricht ertheilen. Das Bermögen der Anstalt beläuft sich gegenwärtig auf ungefähr Fr. 34,000. Ihre Sinnahmen an Kapitalzinsen, Kostgeldern und Kollekten reichen nicht hin, um die Ausgaben zu decken, und das entstehende Desizit von Fr. 3000 wird gewöhnlich durch Legate und Schenkungen gedeckt. Gegenwärtig bietet sich für die Anstalt die Gelegenheit dar, das Montandon-Gut in Wabern zu erwerben. Um aber den daherigen Kauf gültig abschließen zu erwerben. Um aber den daherigen Kauf gültig abschließen zu erwerben. Um aber den daherigen Kauf gültig abschließen zu erwerben. Das Komite der Anstalt ist deßhalb mit dem Gesuche eingekommen, es möchte dieselbe als juristische Berson anerkennt werden. Der Regierungsrath hält dafür, es liege im öffentlichen Interesse, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt sicherzustellen und deßhalb dem Gesuche zu entsprechen. Da in Folge dessen die Anstalt unter staatliche Aussicht geslangt, so ist es der Fall, daß ihre Statuten nachträglich der Sanstion des Regierungsrathes unterbreitet werden. Es wird dessens, so ihr Destrete eine bezügliche Bestimmung vorgesschlagen. Ich empsehle den vorgelegten Dekretsentwurf zur Annahme.

Derfelbe wird ohne Ginfprache genehmigt.

Der Gerr Prafibent fragt bie Berfammlung an, ob fie ben Rekurs ber henriette Schaurek sowie die Beschwerde von Meffen noch heute behandeln wolle.

Die Berichterftatter bes Regierungerathes und ber Bittschriftenkommission beantragen bie fofortige Behandlung.

Bon anderer Seite wird bie Berschiebung auf morgen beantragt.

Abstimmung.

Beschwerde der Franlein Henriette Schaured betreffend Schenfungsabgabe.

Regierung grath und Bittschriftenkom = mission tragen auf Abweisung biefer Beschwerbe an.

Teuscherftatter des Regierungsrathes. Im Frühjahr 1869 ließ sich ein Joh. Göß, von hessen, gewesener Kapellmeister in Rußland, mit der Richte seiner Ehefrau, Namens Henrictte Schaureck, der heutigen Betentin, in Nidau nieder. Bor seiner Uebersiedlung nach Nidau liquidirte er in Deutschland sein Bermögen und wandelte dasselbe in Frankfurt in 12 amerikanische Staatsschuldscheine zu 1000 Dollars um. Im November 1869 verstarb Göß in Nidau und hinterließ die genannten 12 Schuldscheine nebst einigem Mobiliar. Seine Nichte, Henrictte Schaureck, machte Anspruch auf die gesammte Berlassenschaft unter dem Borgeben, der Berstorbene habe ihr noch bei Lebzeiten das ganze Bermögen geschenkt. Sinige Zeit darauf langte die Wittwe des verstorbenen Göß, Namens Therese, geb. Reichel, in Ridau an in der Absicht, die Berlassenschaft webschendigen. Als sich Fräulein Schaureck diesem Borhaben widersetze, reichte die Wittwe Göß eine Kriminalanzeige ein, welche die Schaureck der Bergistung des Göß und sodann noch verschiedener anderer Verdrechen, Unterschlagung, Diebstahl ze., anklagte. Die weitläusige Untersuchung siel zu Gunsten der Fräulein Schaureck aus und wurde deshalb von der Anklagekammer des Obergerichtes aufgehoben. Wittwe Göß sah sich nun veranlaßt, den Civilweg zu betreten. Der angehobene Brozeß endigte mit einem Vergleiche, wonach 4 Schuldscheine der Wittwe Göß und 8 der Fräulein Schaureck zusielen.

Run forderte der Amtichaffner von Ridau Fräulein Schaured auf, nach Mitgabe des Gesetzes eine Schenkungsfteuererklärung über das ihr angefallene Vermögen einzureichen. Sie widersetzte sich, indem sie vorschützte, Gog habe ihr das Vermögen nicht in Nidau, sondern bereits in Deutschland abgetreten, und sie sei deshalb im Kanton Vern keine Schenkungssteuer schuldig. Gemäß dem Gesetze über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 machte der Amtschaffner die Sache beim Regierungskstatthalteramt Ridau hängig. Dieses entschied zu Ungunsten der Henriette Schaureck, nämlich dahin, sie habe die Schenkungssteuer für die 8 Schuldsscheine zu entrichten. Fräulein Schaureck vom 2. Juni 1871 das erstinstanzliche Urtheil des Regierungsstatthalters von Ridau bestätigte. Gegen diesen Entscheide vom 2. Juni 1871 das erstinstanzliche Urtheil des Regierungsstatthalters von Ridau bestätigte. Gegen diesen Entscheide vom 2. Juni 1871 das erstinstanzliche Urtheil des Regierungsratheiderzischen Schuch: 1. Es sei der Entscheid des Regierungsrathes vom 2. Juni 1871 zu kassieren, und 2. eventuell, für den Fall, das die Kassation nicht ausgesprochen werden sollte, ihr die Schenkungsabzabe ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte der

Der Regierungsrath stellt ben Antrag, es mochte ber Große Rath über das erste Gesuch zur Tagesordnung schreiten und das zweite abweisen. Bur Begründung dieses Antrages bemerke ich Folgendes. Nach meinem Dafürhalten ware es nicht nothwendig, hier materiell auf die Sache einzutreten. Wenn ich dies gleichwohl mit einigen Worten thue, so geschieht es, um zu zeigen, daß auch materiell die Einsprache der Gen-

riette Schaured unbegründet ist. Sie behauptet, und dieß ist ihr Hauptargument, die Schenkung habe bereits in Deutschland stattgefunden. Nun ergibt sich aber aus den weitläusigen Aften, namentlich aus den Untersuchungsakten, daß in dem Beitpunkte, da Göt mit seiner Nichte nach Nidau kam, diese letztere noch nicht im Besitze des Bermögens war. Aber selbst im Falle, daß die Frage, wo die Schenkung stattgefunden, zweiselhaft wäre, scheint es mir, es sollte angenommen werden, die Schenkung sei in Nidau erfolgt. Fräulein Schaured macht im Weitern geltend, durch den Bergleich mit der Wittwe Götz sei ihr nichts zugefallen, sondern sie habe im Gegentheile daburch der Wittwe Götz aus freiem Willen 4 Schuldscheine abgetreten. Auch dieses Argument ist nicht stichhaltig; denn bis zum Abschlusse des Bergleichs war es zweiselhaft, wem eigentlich das Bermögen gehöre.

Entscheidend in diefer Angelegenheit ift aber bie Competeng= frage. Es kann nicht dem geringsten Zweisel unterliegen, daß der Große Rath nicht kompetent ist, materiell auf den Rekurs einzutreten, sondern daß der Regierungsrath lettin= steints einguletete, joneten bag eine de Begen biefen Entscheib feine Beiterziehung an ben Großen Rath zuläffig ift. Dafür spricht vor Allem aus die Bestimmung bes § 42 ber Staatsverfaffung , lautenb : "Der Regierungsrath ent-icheidet hochstinstanglich alle reinen Berwaltungsftreitigfeiten, die nicht in die Rompeteng des Regierungsftatthalters fallen." Es wird nun Niemand bestreiten wollen, baß es sich hier um eine folche Bermaltungsftreitigkeit handelt. Wohin murbe es übrigens führen, wenn der Große Rath fich tompetent erachten wurde, sich in derartigen Refursen über Berwaltungsstreitig-feiten als obere Instanz zu konstituiren? Offenbar wird der Große Rath sich nicht auf diesen Boden begeben wollen. Bum gleichen Schluffe führt übrigens auch die Gefetgebung, welche Diese Materie speziell normirt. Hier kommt vor Allem bas Geset über bas Berfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leiftungen vom 20. Marg 1854 in Betracht, welches ausbrude lich erklart, daß der Regierungsrath folche Streitigkeiten auf den Antrag der Justig= und Polizeidirektion en dlich entsicheidet. Nun heißt es im § 27 des Wesetes über die Erb= schafts- und Schenkungssteuer vom 26. Mai 1864 : "Die nach Diefem Wefet zu beziehenden Abgaben gehoren unter die öffentlichen Leistungen und werden als folche behandelt." Es fann alfo über Die Frage, daß der Regierungsrath im vorliegenden Falle endlich enticheidet, nicht der geringste Zweifel herrschen. Eine Kassation durch den Großen Rath mare zuläßig, wenn der Regierungerath sich grobe Formfehler hatte zu Schulden fommen laffen.

Mit Ruchicht auf das Gesagte stelle ich im Namen des Regierungsrathes den Antrag, es sei über das erste Gesuch der Fräulein Schaureck zur Tagesordnung zu schreiten, eventuell dasselbe abzuweisen. Was das zweite Begehren auf Nachlaß der Schenkungssteuer oder eines Theiles derselben betrifft, so liegen durchaus keine Gründe zu einem solchen Nachlasse vor. Fräulein Schaureck befand sich früher in ziemlich ungunstigen Bermögensverhältnissen, worauf ihr auf einmal ein Bermögen von Fr. 40,000 zufällt. Sie kann daher nicht etwa als eine unglückliche Waise betrachtet werden. Uebrigens hätte man gegen inländische Waisen eher Rücksicht zu tragen. Der Regierungsrath trägt deßhalb auch auf Abweisung des zweiten Begehrens an.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Bittsschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt ben Anträgen bes Negierungsrathes bei. Auch sie hat sich aus ben Akten überzeugt, baß ber Fräulein Schaureck bas Bersmögen nicht schon in Deutschland zugefallen ist. Der Hauptsgrund liegt aber in der Kompetenzfrage. Der Große Rath kann sich nicht zum Appellationshof in Steuersachen machen, sonst müßte er in Zukunft fast permanent sigen. Ich süge noch bei, daß Fräulein Schaureck nicht so sehr zu bedauern

ift, ba man verfichert, fie habe, obwohl man weiß, daß fie bie Schenkungsabgabe bezahlen muß, bennoch einen Mann gefunden und eine fehr anftandige Bartie gemacht.

Die Antrage bes Regierungerathes und ber Bittschriften= tommission werden vom Großen Rathe genehmigt.

Beschwerde der zur Gemeinde Messen gehörenden Ort= schaften gegen einen Beschluß des Regierungs= rathes betreffend Nichtgestattung getrennter Ber= waltung.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkom= miffion tragen auf Tagesordnung an.

Sartmann, Direttor des Gemeinde- und Armenmesens, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Ortsichaften Mulchi, Egelkofen, Bangerten, Ruppoldsried und Meffen-Scheunen bilben zusammen eine Einwohnergemeinde, welche das Armen- und Bormundschaftswesen besorgt, wähs rend ein Theil der Ortspolizei, sowie das Fertigungs= und Steuerwesen von den einzelnen Ortschaften besorgt wird. Bereits im Jahre 1869 langte die Einwohnergemeinde Messen bei bem Regierungsrathe mit bem Befuche ein, es mochte ihr ge= ftattet werden, sich aufzulosen, und es mochten die 5 Gemeinden zu eigenen Einwohnergemeinden erhoben werden. Gegen dieses Gesuch ber Gesammteinwohnergemeinde erhoben die Ortschaften Bangerten, Ruppolderied und Meffen-Scheunen Ginfprache und verlangten die Beibehaltung bes bisherigen Buftanbes, weil sie durch die Uebertragung des Armenwesens an die einzelnen Ortschaften benachtheiligt, während den beiden ans dern Ortschaften ein Vortheil daraus erwachsen wurde. Der Regierungerath hat bas Gefuch ber Ginwohnergemeinde Def= fen abgewiesen und zwar aus folgenden Grunden. Das Mieberlaffungsgefet vom 17. Mai 1869 bestimmt im § 2: "Das Aufenthalts- und Niederlaffungswefen wird beforgt und geleitet: 1) Durch die Ortspolizeibehörden (Gemeinderath oder bessen besondere Beamte)." Die Bollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 15. Juni 1869 sagt im § 1: "Die Gemeinden, welche zusammen nur eine örtliche Armenverwaltung führen, haben gemeinschaftlich das Aufenthalts = und Rieder-laffungewesen durch einheitliche Behörden und Beamte besor= gen zu laffen, beren Thatigteit fich über alle zu einer Armengen zu lassen, deren Thätigkeit sich über alle zu einer Armenverwaltung vereinigten Gemeindebezirke erstreckt." Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen konnte der Regierungsrath
dem Gesuche nicht entsprechen; denn wenn in einer Gemeinde
das Armenwesen zentralisirt ist, so muß auch das Niederlassungswesen zentralisirt werden. Namentlich im alten Kantonstheil, wo die Armenpslege örtlich ist, müssen das Niederlassungs- und das Armenwesen Hand in hand gehen. Auch
in andern Gemeinden, z. B. in der Gemeinde Koppigen,
sind das Armen- und das Niederlassungswesen zentralisirt,
während die einzelnen Ortschaften aewisse Rweiae des Gemahrend die einzelnen Ortschaften gewiffe Zweige des Bemeindewesens besorgen. Nachdem bas Gesuch ber Ginwohnergemeinde Meffen ab-

Nachdem das Gesuch der Einwohnergemeinde Meffen abgewiesen war, langte sie mit einem neuen Gesuche ein, welches
dahin ging, es möchte ihr gestattet werden, doch wenigstens
getrennte Wohnstregister in den einzelnen Ortschaften zu
führen. Burde diesem Gesuch entsprochen, so hätte also ein
Burger, ber von einer Ortschaft in die andere zieht, sich neu
in das Wohnstregister eintragen zu lassen und die Riederlassungsgebühr zu entrichten, während er im gleichen Armen-

verbande bleibt. Der Regierungsrath hat deßhalb auch bieses Gesuch abgewiesen. Hatte man ihm entsprochen, so wurden sicher die Gemeinden später das frühere Gesuch erneuert baben.

Es stellt nnn die Gemeinde das Gesuch an den Großen Rath, es möchte dieser den Entscheid des Regierungsrathes kassiren und die Führung getrennter Wohnstpregister gestatten. Ich habe bereits angeführt, warum der Regierungsrath diesem Gesuche nicht entsprochen hat. Dazu kommen aber noch weistere Gründe. Bei der letten Volksählung wiesen die betrefsenden Ortschaften folgende Bevölkerungsziffer auf:

| ~ columnice. | | -4 | ~ | ***** | | te uni | • |
|---------------------|------|-----|------|-------|---|--------|-----------|
| Bangerten | • | ٠, | | • | • | 163 | Ginwohner |
| Epelkofen Mülchi | • | | | | | 331 | ,, ' |
| Mülchi | | | | | | 310 | " |
| Meffen-Sc | heur | nen | | | | 68 | " |
| Ruppolder | ieb | | • 11 | | | 297 | " |

Die Gesammtgemeinde Messen zählt daher blos 1169Ginwohner. Angesichts dieser Bevölkerungszahl lohnt es sich sicher nicht der Mühe, eigene Gemeindeverwaltungen aufzustellen. Ich verweise hier auf andere Gemeinden, wie Köniz, Langnau, Sumiswald 2c. Der Regierungsrath beruft sich bei seinem Entscheide auch auf das Gemeindegeset vom 6. Dezember 1852, welches im § 64 sagt: "In benjenigen Kirchspielen, welche mehrere Ortsgemeinden umfassen und wo bis dahin andere Zweige der Gemeindeverwaltung, wie namentlich das Schulwesen, das Arsmenwesen und das Bormundschaftswesen, vom ganzen Kirchspiel ober von Abtheitungen desselben verwaltet wurden, wird diese Organisation beibehalten, und es soll Bestreben der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung sein, auch in denjenigen mehrere Ortsgemeinden umfassenden Kirchspielen, welche diese gemeinssme Berwaltung bis jest nicht hatten, so viel die Bershältnisse und Umstände es erlauben, das Armens, das Vormundschaftss und das Schulwesen— dieses letztere jedoch nur, soweit es die Aufsicht betrifft — fürchgemeindenweise zu organistren." Diese Bestimmung zeigt, daß die Tendenz eher dahin geht, die kleinern Gemeinden zu größern zu vereinigen, m. a. W. sie zu zentralistren, als sie zu dezentralistren. Ich empsehle den Antrag des Regierungsrathes auf Tagesordsnung.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Bittichrif= tentommission, tragt ebenfalls auf Tagesordnung an.

Der Große Rath genehmigt den Antrag des Regierungs= rathes und der Bittschriftenkommission.

Schluß ber Sigung um 21/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

fünfte Sikung.

Freitag, den 20. Dezember 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorfige des herrn Prafidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 186 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Anker, Bracher, Därendinger, Egger Hektor, Hennemann, v. Känel in Wimmis, Karrer, Kenfer; ohne Entsschuld ig ung: die Herren Anken, Bangerter, Bernard, Born, Bouvier, Brunner Rudolf, Burger Peter, Chodat, Choulat, Cuttat, Ducommun, Fleury Joseph, Friedli, Frote, Geiser Friedrich, Girard, Greppin, Grünig, v. Grünigen, Gygag Jakob, Gygag Gottfried, Helber, Hengelin, Jmobersteg, Joosk, Keller, Klaye, Kohli Ulrich, Kummer, Lehmannsunier, Linder, Locher Albert, Macker, Meister, Mischler, Wonin, Oberli, Racle, Reber in Niederbipp, Regez, Rosselt, Salzmann, Schrämli, v. Siebenthal, Sommer Samuel, Spys Salzmann, Schrämli, v. Siebenthal, Sommer Samuel, Sphecher, Stämpfli Jakob, Stettler, Widmer, Winzenried, Zumskehr, Zumwald, Zürcher, Zwahlen, Zhro.

In den vorhergehenden 4 Sigungen foll Herr Großrath Bracher unter den mit Entschuldigung abwesenden Mitglie-

bern angeführt fein.

Das Brotofoll ber letten Sigung wird verlefen und genehmigt.

Cagesordnung:

Gesetesentwurf

betreffend

Verabfolgung eines Beitrages an die Kosten der An-Schaffung von Ravalleriepferden.

Endliche Redaftion ber erften Berathung.

(Siehe Seite 405 f. hievor.)

Buniftorf, Militardirettor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes legt folgende Redattion vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Abficht, die erforderliche Anzahl Refruten zur Erganzung ber Ravallerie (Dragoner und Guiden) zu erlangen;

in theilmeiser Abanderung ber Borfchrift bes § 68 des Gefetes über bie Militarorganisation vom 17. Mai 1852;

beschließt :

§ 1.

An die Koften ber Anschaffung des Pferdes eines Re-fruten wird ein einmaliger Beitrag, bestehend in 35 % der Einschatzungesumme bes Pferdes nach vollendeter Refruten= ftruftion ausgerichtet.

\$ 2.

Begenwärtiges Befet tritt mit beffen Unnahme burch bas Bolf in Rraft.

Die Rommiffion stimmt biefer Redaktion bei.

Der Große Rath erklärt sich ebenfalls bamit einverstanden.

Die erfte Berathung des Gesetzesentwurfes ift somit be= endigt, und es ift derselbe nach Berflug von 3 Monaten jur zweiten Berathung vorzulegen.

Gesekesentwurf.

über

die Shükengesellschaften.

Endliche Redaktion ber erften Berathung.

(Siehe Seite 398 f. hievor.)

Gegenstand der Berathung bilden die §§ 1, 4 und 5, welche von herrn Militärdirektor Wynist orf, als Bericht= erftatter des Regierungsrathes, im Einverständniffe mit der Rommiffion in folgender Faffung vorgelegt werden:

Bum Gintritt in eine Schützengefellschaft find verpflichtet: 1) Die Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie bes Auszuges und der Referve;

2) die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Scharf= schützen bes Auszuges und ber Referve;

3) die Offiziere und Unteroffiziere bes Auszuges und ber

Referve ber Parfartillerie.

Ausgenommen von dieser Berpflichtung find : Die Quartiermeister, Aerzte, Abjutanten, Tambourmajore, Tamboursforporale, Stabsfuriere, Furiere, Wagenmeister, Arbeiter, Frater und Trompeter.

Den zum Gintritt Berpflichteten follen möglichft geringe

Opfer an Geld auferlegt werden.

Bei Neubauten und Einrichtungen zu Schichzwecken leiftet ber Staat einen Beitrag bis auf 5% der Koften, jedoch nie mehr als im Ganzen Fr. 300, nach ben ausgeführten Arbeiten zu berechnen und vorbehalten, daß Plan und Devis vor Beginn bes Baues von der Militarbirektion genehmigt worden

Ueberdieß leiftet ber Staat an gut eingerichtete Freischießen

angemeffene Chrengaben.

Die Ginwohnergemeinden, in welchen fich Schutengefell= schaften oder Theile von folden, im Sinne biefes Gesetse befinden, find verpflichtet, benfelben anentgelblich einen ge=eigneten Schiefplag anzuweisen. Ausnahmsweise wird ge= ftattet, daß benachbarte Einwohnergemeinden einen gemeins schaftlichen Schießplat verzeigen, wenn in der einen oder ans dern Gemeinde die Beschaffenheit des Terrains keinen Schießplat anzulegen erlaubt. In solchen Fällen können Gemeinden, die einen Schießplat anzuweisen außer Stande sind, einen gemeinschaftlichen von einer benachbarten Gemeinde verlangen.

Daherige Unftande werden nach dem Befete über das Berfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leiftungen erledigt.

Der Große Rath genehmigt diese Redaktion.

Damit ist die erste Berathung bes Gesetzesentwurfes beendigt, und es ift berfelbe nach 3 Monaten gur zweiten Berathung vorzulegen.

Vorträge der Domänendirektion.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Spezialtommiffion wird die Direttion der Domanen ermächtigt, die Wyßbachweide des Abraham Rellstab zum Preise von Fr. 100 per Jucharte anzukaufen und aufzuforften.

Dagegen verschiebt der Große Rath auf den Bunsch der Kommission die Behandlung der Vorlage über Ankauf der Rurgen ei = und Schin deleggalp, da fie biefelbe noch nicht gehörig hat prufen konnen.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Besoldungen und Entschädigungen der Beamten und Angestellten des Staates.

Erfte Berathung.

Nebst einem Vortrage der Finanzdirektion vom 25. Oftober 1872 liegen bem Großen Rathe zwei Befeges = entwürfe vor, nämlich:

I. Entwurf des Regierungsrathes, vom 24. April 1872, welcher lautet:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Betracht ber Nothwendigkeit, die gesetzlichen Bestim= mungen über die Besoldungen und Entschädigungen ber Be= amten und Angestellten bes Staates einer Revision zu unterwerfen,

auf ben Antrag bes Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die jährliche Besolbung ber hienach genannten Beamten

wird festgefest, wie folgt:
1) der Mitglieder des Regierungsrathes auf Fr. 6000 2) der Mitglieder des Obergerichtes auf 5500 Die Prafidenten des Regierungsrathes und des Obergerichtes erhalten überdieß eine vom Großen Rathe festzusegende Bulage. 3) der vom Großen Rathe gemählten Cen=

tralbeamten auf hochftens 5500 4) der vom Regierungerathe gemahlten Cen-

tralbeamten auf hochstens 5000 5) der Regierungestattbalter und Bericht&= 5000

präsidenten auf Fr. 2000 bis 6) der übrigen Beamten der vollziehenden und richterlichen Gewalt, inbegriffen Die Amtsichreiber, Amtsgerichtsschreiber und Umtegerichtsweibel, auf hochftens .

4500

Der Große Rath hat die nöthigen Defrete zu erlaffen, um innerhalb der durch S 1 gezogenen Schranken die Be-soldungen der Beamten der Gentralverwaltungen, der Regierungsstatthalter und Gerichtsprafidenten, sowie ber übrigen Beamten der vollziehenden und richterlichen Gewalt im Gin= gelnen festzusegen.

§ 3.

Die Befoldungen ber Beamten ber Kantonalbank und ber Staatsbahn, ber Beiftlichen, ber Lehrer an ben hobern Schulen, sowie der Borfteher von Erziehungs-, Schul-, Ar-men- und Strafanstalten werden durch die betreffenden Spezialgesethe und die in Bollziehung berselben erlaffenen Defrete normirt.

Ebenso werden die Befoldungen und Entichädigungen der Angestellten der verschiedenen Berwaltungszweige, wie namentlich der Landjager, der Begmeister und der Bann= warte durch die betreffenden Spezialgesethe und bie in Aus= führung berfelben erlaffenen Defrete und Regulative normirt.

Durch Defrete werden ferner bestimmt :

1) die Sigungegelber und Reise-Entschädigungen ber Mit-glieder bes Großen Rathes, feines Bureau's, fowie der von ihm oder von Bermaltungsbehörden niederge= fetten Kommiffionen ;

2) die Sitzungsgelder und Reise-Entschädigungen ber Ber-

treter bes Rantons im Stanberathe ;

3) die Honorare und Entschädigungen in Fällen von Abordnungen;

die Sigungegelder und Reife-Entschädigungen der Suppleanten des Obergerichtes und der Mitglieder der Amts= gerichte;

5) bie Taggelber und Reise-Entschädigungen ber Beschwornen.

Der Bezug von Sporteln und Gebühren, soweit berfelbe für einzelne Beamtungen, wie namentlich für die Amtsschreiber, Amtsgerichtsschreiber und Amtsgerichtsweibel noch besteht, ift abgeschafft.

Ueberhaupt beziehen die Beamten und Angestellten des Staates außer ihren figen Befoldungen feine weitern Ent= schädigungen. Die Ausnahmen werden durch die betreffenden Spezialgesete bestimmt. Diese und die in Bollziehung berselben erlaffenen Defrete bestimmen auch, in welchen Fällen Beamte und Angestellte freie Bohnung ober freie Station zu genießen haben und in welchem Maße auf bieses Berhaltniß bei Festsehung ber figen Baarbesoldung Rudficht zu nehmen sei.

§ 6.

Werben auf bem Wege ber Gesetzgebung in Bezug auf Beamtungen und die damit verbundenen Besoldungen Aenderungen getroffen, so haben die Inhaber dieser Beamtungen keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

\$ 7.

In Fällen von Einstellung bleibt die Besoldung des Besamten stehen. Erweist sich die Einstellung in der Folge als eine verschuldete, so fällt der Anspruch auf diese Besoldung dahin, und es dient lettere, soweit nötbig, zu Deckung der Auslagen für einen allfälligen Stellvertreter; im entgegengessetten Falle wird dieselbe nachbezahlt, und der Staat hat auch den Stellvertreter zu entschädigen.

\$ 8.

Die in Bollziehung der betreffenden Spezialgefete erlaffenen Detrete bestimmen, wie es mit den Koften der Bertretung eines in der Ausübung seiner Funktionen verhinderten Beamten gehalten sein foll in den Fällen, wo die Bertretung nicht auf Gegenseitigkeit beruht und daher unentgeldlich geschieht.

\$ 9.

Dieses Geset tritt in Araft. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Besoldungsgeset vom 28. März 1860. Jedoch bleiben die bisherigen Besoldungsansähe, soweit sie nicht für einzelne Beamtungen durch dieses Gesetz bereits bestimmt sind, ebenso die bisherigen Sikungsgelder, Reise-Entschädigungen u. s. w. in Gültigkeit, bis sie durch die zu erlassenden Bollziehungsbekrete neu festgesetz sein werden. Hinsichtlich derzenigen Besoldungen, welche durch Spezialgesetz und in Bollziehung dersselben zu erlassende Dekrete normirt werden, ist der Große Rath ermächtigt, die bisherigen Ansätz provisorisch abzuändern, sofern eine solche Abänderung durch die Verhältnisse geboten erscheint, der Erlaß der betressenden Spezialgesetz dagegen nicht in Bälde vorzusehen ist.

II. Entwurf ber Groftrathskommission, vom Dezember 1872. (Der Wortlaut biefes Entwurfes wird später bei ber Behandlung ber einzelnen Artikel folgen.)

Der herr Brafibent eröffnet die Diskuffion über bie Frage, welcher von beiden Entwurfen der Berathung zu Grunde gelegt werden folle.

Kurg, Finanzdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. In Ihrer Sigung vom 30. Januar abhin haben Sie einen Anzug Ihres verehrten Prasidiums und einer Anzahl Mitglieder bes Großen Rathes erheblich erklart, welcher lautet:

Die Unterzeichneten stellen den Antrag, der Große Rath möge die Revision des Besoldungsgesetes vom 28. Marz 1860 grundsählich beschließen und die Regierung einladen, eine bezügliche Borlage zu bringen, in welcher durch angemessene Besoldungserhöhung den Berbältnissen der zu gering besoldeten Beamten gebührend Rechnung getragen werden soll.

In Betreff der Besoldung der Regierungsräthe

In Befrest der Besoldung der Regierungsräthe möge der Große Rath eine Kommission niedersetzen, welche über die Erhöhung der Besoldung dieser Besamten Anträge zu bringen hat.

Im Ginverständniffe mit bem Regierungerathe wurde ber Anzug dahin modifizirt, daß die niederzusehende Rommiffion den Auftrag erhielt, das Projett des Regierungsrathes in feiner Gesammtheit ju prüfen und fich nicht bloß über die Befoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes auszusprechen. Dem Finanzdirektor wurde die Aufgabe zu Theil, Die Borlage auszuarbeiten, und Sie werden es mir nicht ver-übeln, wenn ich mit dem Geständniß beginne, daß ich vom Standpunkt ber Finangbirektion mit einigem Biberftreben an Diese Aufgabe ging. Ich konnte mir nicht verhehlen, daß die Borlage, wenn sie den Erwartungen der Antragsteller entsprechen solle, eine bedeutende Mehrausgabe zur Folge haben und muthmaßlich zu einer Revifion bes vierjährigen Budgets, möglicherweise sogar zu einer Erhöhung ber biretten Steuern führen werde. Ich hatte baher lieber gesehen, baß die Ange-legenheit bis zur Aufstellung bes nächsten vierjährigen Bubgets hatte verschoben werden konnen. Auf der andern Seite aber fonnte ich mich ber Bahrnehmung nicht verschließen, daß die Nothwendigfeit vorhanden ift, Die meiften Befoldungen ber Staatsbeamten und Staatsangestellten zu erhohen, und gegenüber bem bestimmten Auftrage des Großen Rathes fonnte ich nicht fäumen, eine Vorlage auszuarbeiten. Es kam bieselbe im April Diefes Jahres im Regierungsrathe gur Berathung und wurde fodann nach ihrer Ueberweifung an ben Großen Rath von diesem zur Begutachtung an eine Kommission ge= wiesen.

Diese Kommission versammelte sich Anfangs Oktober. In ihrer Mitte wurde der Bunsch ausgesprochen, es möchte zum Entwurfe des Regierungsrathes nachträglich ein erläuterns der Bericht vorgelegt werden. Die Finanzdirektion kam diesem Bunsche nach, und es wurde Ihnen der Bericht ausgekheilt, den ich auf den Bunsch der Kommission ausgearbeitet habe. Die Kürze der Zeit, welche dafür zu Gebote stand, gestattete es nicht, die Angelegenheit so einläßlich und gründlich zu begutachten, wie es wünschenswerth gewesen wäre. Immerhin macht es der Bericht möglich, sich über die ganze Besoldungsangelegenheit zu orientiren, und er enthält auch hinlängliche Motive zur Begründung des Entwurfes. Nach Borlage des Berichtes versammelte sich die Kommission neuerdings und berieth die Angelegenheit in mehreren Sitzungen. Aus diesen Berathungen ging ein Entwurf hervor, der in verschiedenen Punkten von demjenigen des Regierungsrathes abweicht und

Ihnen ebenfalls ausgetheilt worden ist.
Es liegt zunächst in meiner Aufgabe, das Projekt des Regierungsrathes zu befürworten und Ihnen die Anschauungen und Gründe auseinanderzuseten, von denen sich der Regierungsrath bei desse Ausstellung leiten ließ. Der Regierungsrath mußte sich zunächst fagen, daß es sich nicht bloß um eine Revision des Besoldungsgesetes vom 28. März 1860 handeln könne, in welchem Sinne der Anzug gefaßt ist, indem nicht nur die Besoldungen der in diesem Gesete angeführten Beamten einer Revision, resp. einer Erhöhung bedürfen, sondern das Bedürfniß einer entsprechenden Erhöhung bei allen Besoldungen unsserer Staatsverwaltung vorhanden ist. Ich glaube, mich auch nicht zu irren, wenn ich annehme, es sei dieß eigentslich in der Absicht der Anzugsteller gelegen, wenn es auch im Wortlaute des Anzuges nicht ausgesprochen ist. Außer den im Gesete von 1860 bestimmten Besoldungen haben wir eine Reihe von Besoldungen ganzer Kategorien von Staatsbeamten und Staatsangestellten, die in verschiedenen Spezialgeseten zerstreut sind. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an die Besoldungen der Geistlichen, der Lehrer an den höhern Lehrzanstalten 2c.

Es entstand nun die Frage, in welcher Beise bei ber Revision vorgegangen werden solle. Man mußte sich sagen, daß es nicht möglich sei, alle diese Gesetze und Dekrete, in benen die Bestimmungen über die Besoldungen zerstreut sind, auf einmal zu revidiren, und man mußte daher auf Mittel sinnen, wie man Denjenigen gerecht werden könne, deren Be-

folbungen nicht im Befete von 1860 festgestellt find. Dabei war mit Rudficht auf bas Referendumgefet bie weitere Frage zu entscheiden, wer in Bufunft gur Festsetzung ber Befoldungen tompetent fei. Bir haben uns fagen muffen , es tonne un= möglich in ber Aufgabe eines ber Boltsabstimmung zu unterbreitenden Gefetes liegen , die Anfate fur alle Befoldungen im Ginzelnen feftzuseten. Die Befoldungsanfate find von berfchiebenen Berhaltniffen abhangig, die oft fehr rafch wechseln. Burde man baber die einzelnen Ansage in ein zum Boltsentscheibe gelangendes Gefet aufnehmen, fo tonnte man, wenn die Berhaltnisse sich andern wurden, diesen entweder nicht Rechnung tragen oder mußte das Gefet revidiren und bem Bolte neuerdings vorlegen. Um bieser Schwierigkeit auszuweichen, find wir auf ben Bedanten gefommen, in bas Projett gewiffermaßen nur die Fundamentalbestimmungen ber gangen Befoldungsfrage aufunehmen. Bunachft wurden in den Entwurf die Befoldungsanfage für die eigentlichen Staatsbeamten im engern Sinne Des Wortes, beren Befolbungen auch im Gefete von 1860 enthalten find, aufgenom= men. Wir mußten uns jedoch fagen, daß wir im Gutwurfe bie Befoldungen nicht im Ginzelnen festfeten konnen, wie dieß im Gefete von 1860 gefcheben ift, sondern daß wir une barauf beschranten muffen, fur gewiffe Rategorien von Be-

amtungen Maxima festzustellen.

In Bezug auf bie Frage, wer in Butunft bie Befol-bungen ber übrigen Beamten und Staatsdiener festjegen folle, hielten wir es fur das Bwedmaßigste, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die schon gegenwartig durch Spezialgesete reglirten Besoldungen, 3. B. diejenigen der Geiftlichen, Lehrer 2c., auch in Zukunft durch Spezialgesetze normirt werben follen, die dann bem Boltsentscheibe unterliegen. Bestimmung gewisser Entschädigungen, wie namentlich ber Sigungsgelder des Großen Rathes, ber Geschwornen 2c., glaubten wir, fonne füglich dem Großen Rathe anheimgestellt werben. Wir mußten und nun aber fagen, wir konnen nicht fur die Staatsbeamten im engern Sinne die Befoldungen revidiren und die übrigen Beamten auf eine Revision ber betreffenden Spezialgesetze vertröften. Wir haben baher am Schluffe bes Projettes bie Bestimmung aufgenommen, daß ber Große Rath ermächtigt sei, die durch Spezialgesetze, deren Revision nicht in Balbe vorzusehen ift, normirten Befoldungen provisorisch abzuandern. Ich muß babei erklaren, baß ich im Anfange unschluffig war, ob es zulässig fei, bem Großen Rathe eine solche Ermächtigung zu ertheilen. Ihre Kommission geht aber noch viel weiter, indem sie alle Besoldungen, die nicht im Projekte felbst festgesetzt sind, definitiv durch Dekret des Großen Rathes bestimmen laffen will. Der Regierungsrath glaubt, die Kommission gehe in dieser Beziehung etwas zu weit. Auf der andern Seite aber ist der Regierungsrath auch geneigt, weiter zu gehen, als fein gedruckter Entwurf. Er ist namlich der Anficht, daß mit Ruckficht auf die noch in jungfter Beit eingetretene weitere Preissteigerung es nicht möglich fei, eine Erhöhung ber durch Spezialgesetze normirten Befoldungen weiter hinauszuschieben. Sollten Sie daher auf das Projett bes Regierungsrathes eintreten, fo werbe ich vorschlagen, am Schluffe bes Entwurfes bie Bestimmung aufzunehmen, bag ber Große Rath ermächtigt sei, vom 1. Januar 1873 an fammtliche Befoldungen entfprechend zu erhoben, und zwar in dem von der Kommission vorgesehenen Mage, so daß der gesammte Befoldungsetat eine Erhöhung von 20 % erleiben wurde. Dieß sind die Borzüge, welche nach meiner Ansicht der Entwurf des Regierungsrathes vor demjenigen der Kom-mission hat. Im Namen des Regierungsrathes soll ich hier ben Bunfch aussprechen, es mochte bie Berathung auf Grund-lage des regierungsrathlichen Entwurfes stattfinden, jedoch legt ber Regierungerath auf biefen Bunft fein fehr großes Be-wicht. Sollten Bie es fur zwedmäßiger halten, auf Grundlage des Kommissionalentwurfes einzutreten, so behält sich der

Regierungerath vor, verschiedene Abanderungen, refp. Er=

gangungen vorzuschlagen.

Ich tomme nun zu der Frage der finanziellen Folgen der Borlage. hierüber tann ich mich furz faffen. Dem gebrudten Vortrage der Finanzdirektion haben Sie entnommen, daß eine Erhöhung des Gefammtbesoldungsetats um 20 % eine jahr= liche Mehrausgabe von ungefahr Fr. 540,000 ausmacht. Die Kommission stellt in ihrem Entwurfe ben Antrag, auch fur bie im kantonalen Dienste stehenden Militars eine Solb= erhöhung von 20 % eintreten zu laffen. Dieß murbe nach ben mir gemachten Mittheilungen (genaue Berechnungen liegen mir darüber nicht vor) eine jahrliche Mehrausgabe von Fr. 25—26,000 zur Folge haben, so daß sich die Gesammt= erhöhung auf ungefähr Fr. 560—570,000 belaufen wurde. Es ift bieß eine betrachtliche Ausgabe, welche, wie bereits angedeutet, unser vierfähriges Budget wesentlich modifiziren wird. Es wird fich bann fragen, in welcher Beife diefe Ausgabe gedeckt werden kann. Auf der andern Seite wird man aber auch zugeben muffen, daß, wenn die Nothwendigkeit einer Befoldungserhöhung anerkannt ift, man vor dieser Ausgabe nicht zuruckschrecken darf. Auf die Frage der Nothwendigkeit einer Befoldungserhöhung will ich nicht naber eintreten. Diefe Frage ift im Berichte der Finangdirektion ziemlich ausführlich behandelt, und es ist überhaupt eine notorische Thatsache, daß die meisten Besoldungen unserer Staatsbeamten und Staatsdiener fur die heutigen Berhaltniffe durchaus nicht mehr genügen. In den letten Tagen ift Ihnen eine Schrift eines tuchtigen Arbeiters unferes fantonalen ftatistischen Bureau's ausgetheilt worden, welche sich hauptfächlich zur Aufgabe macht, Diese Frage zu beleuchten. Ich kann mich auf Diese Arbeit

Bum Schluffe mochte ich bie Frage berühren, ob es nicht möglich mare, Bereinfachungen in unferer Staatsverwaltung einzuführen, burch welche die Mehrausgabe tompenfirt, refp. Ersparniffe erzielt werden konnten. 3ch habe die feste Ueberzeugung, daß folche Bereinfachungen möglich find, und es liegt in der Pflicht und der Aufgabe der Behorden, biefe Frage eruftlich an die Hand zu nehmen. Ich benke ba na= mentlich an die schon lange ventilirte Frage einer Reduktion der Amtsbezirke. Es ift Ihnen zwar vor einigen Tagen eine Borftellung ausgetheilt worden , welche eine Bermehrung der Umtsbezirke in Aussicht nimmt. Ich muß aber den nachdrucklichen Bunsch aussprechen, daß man eher dem Gedanten Raum geben mochte, die Bahl der Amtsbezirke zu vermindann geven mochte, die Zahl ver Amisbezitre zu vermit-dern. Dabei kommen nicht nur finanzielle Rücksichten in Be-tracht, sondern eine solche Reduktion wird noch andere zahl-reiche Vortheile mit sich bringen. Dieser Gegenstand wird indessen später zu erörtern sein. Ich will nicht weitläusiger sein und schließe mit dem Antrage, es möchte der Große Rath den regierungsräthlichen Entwurf der Berathung zu Grunde

legen.

Meyer, als Berichterstatter ber Kommission. Die von Ihnen niedergesette Kommission hat sich mit ihrer Aufgabe einläßlich und in einer Reihe von Sigungen beschäftigt, und ich fann bie Berficherung aussprechen, daß ich noch felten in einer Kommission faß, deren Mitglieder jeweilen so vollzah= lig erschienen find. Die Kommission war im Falle, einen von ber regierungerathlichen Borlage abweichenden Gefetes= entwurf vorzulegen. Ich will in Rurze ben Unterschied zwi= fchen beiden Entwurfen hervorheben. Derjenige des Regie-rungerathes will in erfter Linie alle diejenigen Befoldungen revidiren, welche im Befoldungsgefet von 1860 enthalten find. Alle übrigen, in Spezialgesegen bestimmten Befoldungen follen nach diesem Entwurfe durch Detret des Großen Rathes provisorisch normirt werben, aber nur in benjenigen Fallen, wo die Revision der betreffenden Spezialgefete nicht in Balbe vorzusehen ift. Ich bemerke hier beilaufig, daß wir vorzuge= weise brei Kategorien ins Auge zu fassen haben, nämlich: 1) bie im allgemeinen Besoldungsgesetz aufgeführten Beamten, 2) biejenigen Beamten, deren Besoldungen in speziellen Gesetzen, deren Zahl nicht weniger als 23 beträgt, normirt sind, und 3) die Angestellten, deren Besoldungen nicht auf dem Wege der Gesetzellten, beren Besoldungen nicht auf dem Wege der Gesetzellten, sondern durch Büdgetansätz reglirt werden. Die Kommission glaubte, wenn man die im Besoldungsgesetz von 1860 aufgeführten Besoldungen revidire, so wäre ch hart, die ührigen Beamten, deren Besoldungen in Spezialgesetzen sixirt sind, auf eine fernere oder nähere Zustunst zu vertrösten. Wenn auch eine Revision der betreffenden 23 Gesetze in Außsicht kände, so würde dieselbe immerbin einige Jahre dauern. Zu dieser Kategorie von Beamten gehören die Prosessoren, die Lehrer an den höhern Schulen, die Geistlichen 2c. Zu den Angestellten gehören außer den eigentlichen Büreauangestellten auch die Instruktoren, die Landjäger, die Wegmeisteru. s. w. Die Kommission glaubte also, einen Schritt weiter gehen und auch für die im Besoldungszgeses nicht genannten Beamten eine Besoldungsausbesserung vorsehen zu sollen. Zu diesem Zwecke hat man sich dahin geeinigt, einen Auschlag von 20% auf dem gesammten Besoldungsetat vorzuschlagen, in dem Sinne, daß es dann dem Großen Rathe anheimstehen solle, die einzelnen Besoldungsausätzeschaften, sich darüber auszusprechen, ob es mit der allgemeienn Besoldungsausbesserung einverstanden sei. Die Bertheislung des Zuschlages von 20% würde dann unter billiger Ausgleichung der einzelnen Besoldungsansätze durch Dekret des Großen Rathes stattsinden.

Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Entwurfen besteht darin, daß die Kommission die Besoldungen der Gentralbeamten im Gesetze nicht fixiren will, wie es der Regiezungsrath beanträgt, sondern auch auf diese die allgemeine Erhöhung von 20% anwenden will. Die Kommission hält es für genügend, im Entwurse der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes, sowie der Bezirksbeamten festzusehen. Das Bolk will namentlich wissen, welche Besoldungen diese Beamten beziehen, während es an den Besoldungen der übrigen Stellen weniger Interesse nimmt, so daß hierüber allgemeine Bestimmungen genügen, um so mehr, als das Gesetz eine allzugroße Ausdehnung erhielte, wenn man in demselben alle Beamtungen aufführen würde. Eine weitere Abweichung betrifft die Besoldungen der Bezirksbeamten, wosür der Regierungsrath einen Minimal- und einen Mazimalansatz aufstellen will, während die Kommission eine Eintheilung der Amtsbezirke in Klassen vorschlägt und für jede Klasse die Besoldung sessen und entscheiden, welcher der beiden Entwürfe der Berathung zu Grunde

gelegt werden soll.

Bur Sache selbst übergehend, fasse ich zunächst die Frage ins Auge, ob eine Revision der Besoldungen nothwendig ist oder nicht. Ich halte nicht für nöthig, mich über diesen Bunkt weitläusig auszusprechen. Jedermann weiß, wie sehr sich die Lebensverhältnisse in den letzten 20 Jahren verändert haben, und man muß zugeben, daß im Jahre 1845 die Besoldungen der Staatsbeamten höher standen, als gegenwärtig. Ich hatte Gelegenheit, mich in einem aufzesundenen alten Beugen der frühern Zeit zu berathen, und ich konnte mich daraus überzeugen, wie sehr die Besoldungsverhältnisse sich anders gestaltet haben. Zum Beweise führe ich nur eine einzige Besoldung an, diesenige des Stadtschreibers, welche im Jahre 1781 3600 Kronen, d. h. über Fr. 13,000 betrug.

Der Grund, warum die Lebensberhaltnisse sich für die Fixbesoldeten so ungünstig gestaltet haben, liegt hauptsächlich in drei Faktoren. Der erste ist die Entwerthung des Geldes und der zweite die Steigerung der Preise aller Lebensbedurf=nisse. Dazu kommt schließlich, daß auch der Berbrauch gestiegen ist und zwar in allen Schickten der Bevölkerung. Die Entwerthung des Geldes ist eine bekannte Thatsache. Seit

ber Entbedung ber Goldlager Raliforniens und Auftraliens ift der Baarvorrath an Gold um girka 50% gestiegen, was eine Berthverminderung biefes Metalls zur Folge hatte, die auf 13-14% angeschlagen werden fann. Dazu fommt die Stei= gerung ber Lebensmittelpreise. Auch ich fann da auf die von einem Arbeiter des ftatiftischen Bureaus herrührende Schrift hinweisen, welche mir gestern zugekommen ist. Diese Schrift verbreitet sich einläßlich über die Preiserhöhung seit 25 Jahren. Zu Anfang des Jahres ließ ich als Direktor des eidgenös fischen Bolldepartements umfaffende Erhebungen in allen Theilen der Eidgenoffenschaft über die Breisverhaltniffe bor= nehmen. Die Ergebniffe diefer Unterfuchung ftimmen auffal= lend überein mit den Resultaten, welche uns in der eben er-wähnten Schrift vorgeführt werden. Ich konnte auf diese Breissteigerung einläßlich eintreten, allein es ist dieselbe so allgemein bekannt, daß ich Sie mit nabern Details darüber verschonen und nur einige wenige Angaben hervorheben will. Fleisch ift seit 1850 um 96, Fette (Butter, Schmalz) um 60, Kartoffeln um 40-46, Gier um 55, Robl und Gemuse aller Artum 65-75, Köse um 80-90 und Milch sogar um 167% im Preise gestiegen. Beim Brennmaterial beträgt die Preisesteigerung zirka 100%. Während man 1848 in Bern eine Klafter buchenes Holz mit Fr. 24 bezahlte, kostet ein solches heute Fr. 48-50. Für die Bekleidung beträgt die Vertheuerung durchschnittlich 35-40%, wozu noch kommt, daß in bieser Beziehung die Bedürsnisse sich wesenlich gesteigert has bein woßt kielmeise dem Sarkeiskrönen der Fremden 2000. ben, mas theilweise dem Herbeistromen der Fremden zuzu= schreiben ift. Die Miethzinse sind ebenfalls um 70-80, in der Stadt Bern sogar um mehr als 100% gestiegen. 1850 koftete eine Wohnung von 3 Zimmern in ber Stadt zirka Fr. 250, mahrend sie jest auf Fr. 650 zu stehen kommt. Die direkten und indirekten Steuern beliefen sich 1847 zusammen auf Fr. 6. 63 und 1870 auf Fr. 11. 64 per Nopf der Bevölkerung, bie Bermehrung beträgt daher auf diesem Kapitel 75%. Ich bemerke noch, daß gerade diesenigen Artikel die größte Steizgerung erlitten haben, welche zu den nothwendigsten Lebense bedürfnissen gehören. Von Interesse ift folgendes Normals budget, welches für eine Beamtenfamilie in der Stadt Bern von 5 Personen (Chegatten, 2 Kinder und eine Magd) aufge= ftellt ift:

| Berbranchsgegenstände. | Berbrauch. | Summe per Jahr |
|---------------------------|----------------|-------------------------|
| | • | nach ben |
| I. Nahrung. | A | Nittelpreisen von 1872. |
| | | Fr. |
| m | O~ 11. 6 | |
| Brod per | | |
| Fleisch aller Art . " | Woche "10 | . 338 |
| Fette " | ~" ~"~ 3 | . 108 |
| Mildy " | Tag Maß 2 | |
| Mehl " | | . 47 |
| Rartoffeln " | " Imi E | 58 |
| Gier " | " Stück 12 | |
| Raffee " | " tb 1 | |
| Wein " | Tag Flasche 1 | . 180 |
| Marktgeld für Gemusezc. " | Woche Fr. 6 | . 364 |
| Spezereien und Bemurze " | ,, ,, 5 | |
| | ,, ,, | |
| II. Befleibung. | | |
| | | |
| Rleider und Bute 2c. | ~ ~ | |
| 1 Bekleidung per Jahr | für Frau Fr. | 120, |
| Mann Fr. 120, Rinde | r je Fr. 60, . | S üte |
| Fr. 15 und je Fr. 5, | | |
| jährlich per Kopf, Fr. ? | 32, Strickwoll | e 2 0 |
| Fr., Cravatten 2c. Fr. | 20 | . 472 |
| | | age control |
| Fußbefleidung. | ~ 00 (| 7 |
| 1 Paar neue für Ma | nn yr. 20, 7 | yrau |

Uebertrag 2396

Berbranchsgegenstände. Berbrand. Summe per Jahr nach ben Mittelpreifen von 1872.

Fr. 2396 Uebertrag Fr. 15, Kinder je Fr. 12, zweimal fohlen 89 III. Wohnung . 2 Bimmer und Dependenzen 600 IV. Bafche . Fr. 2 per Woche 108 V. Wefeurung und Beleuchtung.
2 Klafter Holz Fr. 120, 1 Fuber Torf
Fr. 30, Petrol 1 He per Woche Fr. 23
VI. Arzt und Arznei, Minimum
VII. Dienstleistung, Lohn per Monat 15 173 50 Franken 180 VIII. Erantentaffabeitrage Fr. 24, frei= willige Beiträgeund Unterftügungen Fr. 5 XI. Steuern von Fr. 3000 104

Summa Bei biefem Budget find allerlei fleinere Bedurfniffe, wie fie in jeder Familie unausweichlich vorkommen, nicht in Unschlag gebracht. Es beweist biefe Zusammenstellung, daß eine Besoldung von Fr. 3500-4000 immerbin nur eine fehr mäßige Eriftenz bedingt. Für bie höhern Beamten mußten verschiedene Anfage, namentlich berjenige für die Wohnung, höher berechnet werden. Gin Regierungerath und ein Oberrichter können nicht eine Wohnung von Fr. 600 beziehen; auch wenn sie das Doppelte dafür ausgeben, so werden sie noch immer sehr bescheiden wohnen. Es glaubte daher die Rommiffion , es folle fur diefe Beamten ein hoherer Unfas angenommen werden, als ihn die Regierung in großer Bescheidenheit selbst aufgestellt hat. Für die untern Beamten ist eine Erhöhung absolut dringend; denn es ist unbegreislich, wie ein solcher, sofern er Familie hat, bei den gegenwärigen Besoldungen existiern kann. Hat er Bermögen, so muß er dasselbe angreisen, hat er aber kein Vermögen, so muß er dasselbe mareien, hat er aber kein Vermögen, so muß er dasselben machen und sich in Rorhöltnisse kürzen, die mit der Schulden machen und fich in Berhaltniffe fturgen, die mit ber Stellung eines Beamten nicht gut vereinbar find, oder end= lich es tritt eine britte Fatalität ein, die wir leider auch schon erfahren haben.

Dazu kommt noch ein weiterer Faktor: Wenn bie Befoldungen der Staatsbeamten nicht verbeffert werden, so wird bie Folge davon die fein, daß junge tüchtige Rrafte fich nicht mehr dem Staatsdienste zuwenden werden und daß man sich mit weniger tüchtigen wird behelfen muffen. Bei den gunftigen Aussichten, welche die Industrie und Unternehmungen aller Art jungen aufstrebenden Kräften bieten, ist es von großer Bichtigkeit, daß der Staat seine Besoldungen nicht allzuknapp bemesse. Es handelt sich hier übrigens auch um einen Akt der Gerechtigkeit. Wenn sich ein Theil der Bürger zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten hergibt, wah-rend die übrigen Burger ihre eigenen Interessen um so besser fördern können, 60 ift es billig, daß man die ersteren so be-

solbe, daß sie eine mäßige Existenz haben. Das Bedürfniß nach Erhöhung der Besoldungen macht sich nicht nur im Kanton Bern, sondern überall geltend. Aus ben öffentlichen Blattern werden Sie entnommen haben, daß beinahe in allen Staaten die Besoldungserhöhung an der Tagesordnung ift, und zwar auch in Staaten, in denen die Besoldungen schon bisher wesentlich höher waren, als die hiesigen. Es ist wirklich hart, wenn ein Beamter, der in seinem Alter durch einen jungern erseht wird, gleichsam dem sichern Elend preisgegeben wird. Es ist auch traurig, sehen ju muffen, in welche Lage die Familie eines Beamten verfett wird, wenn dieser ihr durch den Tod entriffen wird. Jeder= mann, der die Shre hatte, in der Berwaltung zu arbeiten,

wird folche Beispiele zur Benuge erlebt haben. Ich schließe, indem ich beantrage, Sie mochten die Berathung auf Grund= lage des Kommiffionalentwurfs vornehmen.

Abstimmung.

Fur die Berathung auf Grundlage des regie-rungsrathlichen Entwurfes . . . Minderheit.

Es wird beschloffen, ben Entwurf ber Rommiffion artifel= weise zu berathen.

§ 1.

Die Jahresbefoldung ber nachbenannten Beamten wird festgeset, wie folgt :

1) der Mitglieder bes Regierungerathes auf Fr. 6500 Der Brafident erhalt überdieß eine jahr-

liche Zulage von Fr. 500. 2) Der Mitglieder bes Obergerichts auf 5800 mit einer Bulage für den Brafidenten bon jährlich Fr. 200.

Der herr Brafibent fest zunächst bloß die Befol-bungsansage für die Mitglieder des Regierungsrathes in Umfrage.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sie werden begreifen, daß es nicht wohl in der Stellung des Berichterstatters des Regierungsrathes liegen fann, fich über biefe Frage auszusprechen. Ich erlaube mir nur, die Grunde anzugeben, welche den Regierungsrath bewogen haben, über= haupt einen Ansaß für die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes in den Entwurf aufzunehmen. Wie Sie sind erinnern, heißt es in dem erheblich erklärten Anzuge, es solle die großräthliche Kommission über die Festsetzung dieser Besoldungen Anträge vorlegen. Wenn dessen ungeachtet der Regierungsrath selbst bezügliche Ansähe in seinen Entwurf aufgenommen hat, so lag der Grund hauptsächlich darin, daß der Fich sagen mußte die Richtaufnahme dieser Ansähe aufgenommen hat, so lag ber Grund hauptsachlich darin, daß daß er sich sagen mußte, die Nichtaufnahme dieser Ansäge könnte leicht zu der Mißdeutung Anlaß geben, daß er hoffe, der Große Rath werde bei der Festsetzung dieser Besoldungen möglichst hoch gehen. Da übrigens der Regierungsrath ohnehin sür die übrigen Beamtungen Ansäge aufstellte, so hätte man aus denselben schließen können, wie hoch er die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes gesetzt zu wissen wünsche. Man ist von der Ansicht ausgegangen, es erhöhen. Diesen Maßstab hat der Regierungsrath in seinem erhöhen. Diefen Dafftab hat ber Regierungsrath in feinem Entwurfe auch für die Besoldungen der Mitglieder dieser Be-hörde angenommen. Dieß sind die Bemerkungen, welche ich zur Begründung des Ansaßes, welchen der Regierungsrath auf-gestellt hat, zu machen habe. Im Uebrigen will ich Ihnen den Entscheid zutrauensvoll überlassen.

herr Berichterstatter der Rommission. Die Rom= mission schlägt vor, die Besoldungen ber Mitglieder bes Regierungsrathes auf Fr. 6500 festzuseten. Diefer Ansat ift durchaus nicht zu hoch, wenn man die heutigen Lebensverhalt= niffe ins Auge faßt und bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten jedesmal die Befetung einer erledigten Stelle im Regierungs= rathe verbunden ift. Diefer Anfat ift um fo gerechtfertigter,

als er für mehrere Jahre Geltung haben wird, mahrend bie Lebensmittelpreife ffets im Steigen begriffen find. Als Beweiß, daß die gleichen Berhaltniffe auch an andern Orten gefühlt werden, führe ich an, daß vorgestern der Kanton Reuenburg die Besoldungen der Mitglieder seines Regierungsrathes ebenfalls auf Fr. 6500 festgesett hat. Auch in andern Kantonen hat man diese Befoldungen verhältnißmäßig höher geftellt, als hier vorgeschlagen wird.

Brunner, in Meiringen. Ich stelle ben Antrag, die Besoldungen ber Regierungsrathe auf Fr. 6000 zu bestimmen, was eine Erhöhung um 20% ausmacht, wie fie auch für die übrigen Beamten vorgesehen ift. Ich zweifle durchaus nicht daran, daß die Regierungerathe mehr brauchen könnten, allein unfere Finanzverhaltniffe gestatten uns nicht, hoher zu geben.

Schmib, Andreas. Ich dagegen unterftüte den Antrag ber Kommission. Wir haben genugsam erfahren, wie schwer es halt, tuchtige Manner zu bewegen, ihre bisherige Beschaftigung aufzugeben und nach der Sauptstadt zu ziehen, wo fie einen theuren Lebensunterhalt und eine undankbare, schwierige Arbeit finden und ristiren, nach 4 Jahren wieder heimgeschickt zu werden. Setzen wir die Befoldungen der Regierungsräthe nicht wenigstens so fest, daß diese keinen finanziellen Sorgen ausgesetzt sind, so wird die Folge kavon die jein, daß wir nur Regierungerathe finden tonnen, die mit großem Bermogen bereits in der Stadt leben. Dieß mare aber eine Ungerechtig= feit gegenüber bem Ranton. Die Erhöhung ber Befoldungen der Regierungsräthe war ein Hauptgrund, warum der Re-vision des Besoldungsgesetzes gerufen wurde. Wenn wir bei diesem Hauptpunkte anfangen, zu markten, so ist der Zweck ber Besoldungserhöhung verfehlt.

Fahrni = Dubois. 3ch schließe mich dem Borredner 3ch möchte aber, damit das Gefet vom Bolte angenom= men wird, die Besoldungen von oben nach unten progressiverhöhen und für die untern Beamten und Angestellten eine Erhöhung von mehr als 20% eintreten lassen. Wenn das Volk hört, daß man die Besoldungen der höhern Beamten um Fr. 1000 und mehr erhöht hat, mahrend 3. B. ein Begknecht täglich bloß 20-30 Ct. mehr erhalt, so wird es bas Befet nicht mit fehr gunftigen Augen ansehen.

Abstimmung.

Mehrheit. Für Fr. 6500

Der herr Brafibent fest nun die Brafibial= julage in Umfrage. (§ 1, Biff. 1, Alinea 2.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In seinem Projekte beantragte ber Regierungsrath, die Bestimmung ber Prasidialzulage bem Detret des Großen Rathes porzubehalten, weil man es nicht fur nothwendig hielt, diesen Bunkt gesetlich zu regliren. Die Kommission gieht es vor, biese Bulage bereits im Gesetze zu fiziren. Ich will Ihnen ben Entscheib überlaffen.

Die vorgeschlagene Bulage von Fr. 500 für ben Prafi-benten bes Regierungsrathes wird genehmigt.

Es folgt die Umfrage über Biff. 2, erstes Alinea, betreffend die Befoldungen ber Mitglieder bes Dber= gerichtes.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. In seinem Entwurfe hat der Regierungsrath für die Oberrichter eine Besoldungserhöhung auf Fr. 5500 vorgeschlagen. Gegen-wartig beziehen diese Beamten eine Besoldung von Fr. 4400 Nachdem Sie nun die Besoldung ber Regierungsräthe auf Fr. 6500 festgesetzt haben, scheint es gerechtsertigt, auch für die Oberrichter etwas höher zu gehen, als der Regierungsrath beantragt hatte. Ich begreife es daher vollkommen, wenn Sie dem Antrage der Kommission den Vorzug geben.

Herr Berichterstatter der Rommission. Alle für eine Erhöhung ber Besoldungen der Mitglieder des Regie-rungsrathes sprechenden Gründe sprechen auch für die Er-höhung der Oberrichterbesoldungen. Dazu kommt aber noch, daß laut § 60 der Berfassung die Oberrichter gebildete Ju-risten sein sollen. Es werden dobei natürlich Juristen vor-ausgesetzt, die bereits einige Geschäftsersahrung, also eine Läuser Rravis bahen Wan muß von diese Beamten in besolden. langere Bragis haben. Dan muß nun diese Beamten fo befolden, daß ihre Ginnahme wenigstens berjenigen gleich tommt, welche ber erfte beste Advokat ohne große Anstrengung verdient. Die Rommission halt es baber fur gerechtfertigt, Diese Besoldungen so zu bestimmen, daß man bei ber Besetzung der Richterstellen eine größere Auswahl hat als bisher.

Dhne Ginfprache genehmigt.

In Umfrage wird nun gefett bas lette Alinea bes § 1. betreffend die Bulage für den Obergerichtspräsidenten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier wollte der Regierungerath die Bestimmung des Anfages bem Defret überlaffen. Nachdem Sie aber für den Regierungs= prasidenten die Zulage im Gesetze bestimmt haben, wird es ber Fall sein, dieß auch fur den Obergerichtsprasidenten zu thun. Die Kommission beantragt, diese Zulage auf Fr. 200 zu bestimmen. Der Regierungsrath halt aber dafür, es seien teine ftichhaltigen Grunde vorhanden, um fie tiefer zu ftellen, als die Bulage des Regierungsprafidenten. Ich ftelle baber ben Antrag, auch die Bulage des Obergerichtspräfidenten auf Fr. 500 festzusetzen.

Abstimmung.

Für Fr. 500 Minderheit.

\$ 2.

Die Regierundsftatthalter und Gerichtsprafibenten werben

| in folgende Befollingeflaffe | en ein | gethei | It: | |
|------------------------------|--------|--------|-----|----------|
| 1. | . Klaf | je. | | |
| Bern | | • | • | Fr. 5500 |
| 2. | . Alaj | īe. | | |
| Burgdorf und Thuu . | • | • | ٠ | , 4500 |
| 3. | . Klas | je. | | |
| Biel, Interlafen, Pruntrut | | • | • | " 4000 |

| 4. Klaffe. | | |
|--|-----|------|
| Narwangen, Courtelary, Konolfingen, Signau und Trachselwald | Fr. | 3500 |
| 5. Rlaffe. | | |
| Seftigen, Bangen, Aarberg | # | 3000 |
| 6. Klaffe. | | |
| Delsberg, Fraubrunnen, Munfter, Ribau, Schwarzenburg | " | 2600 |
| 7. Klasse. | | |
| Freibergen, Niedersimmenthal, Frutigen, Laupen, Buren | ₩. | 2400 |
| 8. Klaffe. | | |
| Erlach, Laufen, Reuenstadt, Oberhaste, Saanen, Obersimmenthal | " | 2200 |

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich stelle den Antrag, vorerst die Frage zu behandeln, ob man überhaupt eine Klassssstätten für die Regierungsstatthalter und Gerichtsprasidenten in das Gesetz aufnehmen wolle.

Hofer, Fürsprecher Ich bagegen halte bafür, man solle die Diskussion über ben ganzen § 2 walten laffen.

Herr Präsident. Es wurde entschieden eine Konfusion verursachen, wenn man beide Fragen mit einander vermischen wurde. Falls der Große Rath die Alassistation ausschließen will, so ist es unnöthig, die Details über die einzelnen Amtsbezirke zu diskutiren. Ich werde daher, dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes entsprechend, die Ümfrage bloß über die Frage eröffinen, ob man überhaupt eine Alassisstation in das Geset aufnehmen will.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich erlaube mir, außer bieser Frage noch eine andere in Anregung zu bringen. Der Regierungsrath hat nämlich beschlossen, für den Fall, daß Sie die Berathung auf Grundlage des Kommissionalentwurfes vornehmen sollten, bei Ihnen zu beantragen, es möchten diesem Entwurfe die Ziff. 3, 4, 5 und 6 des I, sowie der S 2 des regierungsrätblichen Projektes entgegengestellt werden. Ich habe bereits im Eingangsrapporte darauf aufmerksam gemacht, daß die Kommission sich in ihrem Entwurfe darauf beschränkt, de Besoldungen der Regierungsräthe, Oberrichter, Regierungsstatthalter und Gerichtsprässenten zu sixien, alles Uedrige aber dem Dekret überläßt. Der Regierungsrath hält nun dafür, man solle das Bolk auch über die Besoldungen der übrigen Beamtenkategorien entscheiden lassen. Ich habe bereits die Gründe auseinandergesetz, welche es nicht thunlich erscheinen lassen, alle einzelnen Besoldungsansätze in das Gesetz auszunehmen. Auf der andern Seite aber würde man nach der Ansicht des Regierungsrathes zu weit gehen, wenn man im Gesetz hierüber gar nichts sagen würde. Es schien ihm daher am zweckmänzigen, für die einzelnen Beamtenkategorien Mazima auszunehmen, damit das Rolf mein mie meit die Rehörden gehen durchen, damit das

Bolt weiß, wie weit die Behörden gehen durfen.

Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, es möchte für die vom Großen Nathe gewählten Centralbeamten ein Befoldungsmaximum von Fr. 5500 aufgestellt werden. Diesen Beamten liegt die schwierigste Aufgabe ob, und sie haben die größte Berantwortlichkeit zu tragen. Im Weitern wird beantragt, für die vom Regierungsrathe gewählten Centralsbeamten das Maximum der Besoldung auf Fr. 5000 festzus

seßen. Für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten wird ein Minimum von Fr. 2000 und ein Maximum von Fr. 5000 vorgeschlagen. Es schien dem Regierungsrathe, es sei angezeigt, für diese Beamtungen neben dem Maximum auch ein Minimum festzustellen. Der Besoldungsansay richtet sich da nach der Größe des Amtsbezirkes und nach der speziellen Mühewalt dieser Beamten. Der Regierungs-rath legt Werth darauf, die Klassisistation der Amtsbezirke nicht in das Geset aufzunehmen. Die Verhältnisse in den einzelnen Amtsbezirken wechseln oft sehr rasch, namentlich in der gegenwärtigen Zeit, wo Sisenbahnen errichtet werden. Durch die Errichtung einer neuen Eisenbahn kann die Bevölkerung eines Amtsbezirks in wenigen Jahren so bedeutend wachsen, daß für den Regierungsstatthalter eine beträchtliche Mehrarbeit entsteht. Ich muß namentlich auch mit Kücksicht durf die bereits berührte Frage der Reduktion der Amtsbezirke den Wunsch aussprechen, daß die Klassistation nicht in das Geset ausgenommen werden möchte. Dadurch würde dieser Frage mehr oder weniger vorgegriffen, und es könnten die nothwendigen Aenderungen nicht mehr so leicht vorgenommen werden.

Schließlich beantragt ber Regierungsrath in seinem Entwurse, für die übrigen Beamten der vollziehenden und richterlichen Gewalt, inbegriffen die Amtschreiber, Amtsgerichtsschreiber und Amtsgerichtsweibel, ein Besoldungsmaximum von Fr. 4500 aufzustellen. Was speziell die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber betrifft, so ist der Regierungsrath mit der Kommisston einverstanden, daß in Zukunft diese Beamten six besoldte werden und die Sporteln und Gebühren dem Staate zusalen sollen. Ich kann mich auch damit einverstanden erklären, daß dieser Punkt in einem besonderen Paragraphen geregelt wird, in welchem Falle dann hier nicht ausdrücklich gesagt zu werden braucht, daß die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber unter den "übrigen Beamten der vollziehenden und richterlichen Gewalt" inbegriffen seien. Die Kommission hat Bedenken ausgesprochen, ob es möglich sein werde, auch die Amtsgerichtsweibel six zu besolden. Der Regierungsrath hat nach nochmaliger Prüfung der Sache allerdings sinden müssen, daß diese Bedenken begründet sind, und schlekt sich daher in dieser Beziehung dem Antrage der Kommission an. Ich wiederhole den Antrag, es sei von einer Klassisstation der Amtsbezirke zu abstrahiren und dagegen die erwähnten Bestimmungen des regierungsräthlichen Projektes auszunehmen.

Hofer, Kürsprecher. Ich will furz die Gründe erwähnen, welche die Kommission bewogen, eine Alassistation der Amtsbezirke aufzustellen. Ich bemerke aber sofort, daß die Kommission nicht so eigensinnig ift, zu glauben, sie habe wirkslich das Richtige getroffen. Das Volk will namentlich wissen, welche Besoldungenseine ersten Magistraten, die Regierungsräthe, Oberrichter, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, beziehen. Was dagegen die Besoldungen der Centralbeamten betrifft, so hat es dafür weniger Interesse und ist auch nicht in der Vage, sie gehörig zu beurtheilen. Es kann daher die Festsung dieser Besoldungen füglich dem Großen Rathe überslassen werden. Uebrigens bilden die Besoldungen, welche die Kommission in ihrem Entwurfe speziell aufführt, mehr oder weniger einen Maßstab für alle übrigen Besoldungen. Sollten un aber der Antrag des Regierungsrathes angenommen werden, so möchte ich doch wenigstens nicht vorschreiben, daß die Amtsgerichtsweibel six besoldet werden sollen. Geschähe dieß, so würden sie, wenn sie eine Berrichtung haben, sagen, sie haben nicht Zeit und den Unterweibel schiesen. Die Frage der Klassistation muß vom Großen Rathe behandelt werden, geschehe es nun heute oder bei der Berathung des Destrets. Heute können wir offen und frei verbandeln, während wir nachher mehr oder weniger gebunden sind. Hauptsache

ift, daß bem Bolte in ber Botichaft über die finanziellen Folgen der Besoldungsrevision Auskunft gegeben werde.

Brügger. Wie ist die Frage der Revision des Besoldungsgesets entstanden? Ift sie etwa in Volksversamms Iungen angeregt oder ist die Revision von den betreffenden Beamten verlangt worden? Nein. Man hört im Volke ganz etwas Anderes, nämlich, daß man bereits Steuern genug zu zahlen habe. Wenn die Besoldungen erhöht werden, so wird die betreffende Summe auf irgend welche Beise beschafft werden müssen. Die Besoldungserhöhung wird sicher eine Mehr= ausgabe von Fr. 500,000 veranlassen. Da wird man genöthigt sein, die Steuern auf $2^4/2^0/600$ zu erhöhen. Die Beamten sind so gut gestellt, wie das allgemeine Publitum. Nicht die Herren Beamten, sondern das Bolk ist souverän. Ich stelle den Antrag, es möchten die Besoldungen der Rezgierungsstatthalter und Gerichtsprässdenten belassen werden, wie sie gegenwärtig bestehen. Was hat ein Regierungsstatthalter zu thun? Er arbeitet in der Regel wöchenlichnur 2—3 Tage und kann in der Zwischenzeit seinen andern Geschäften nachzgehen oder allenfalls einen "Jaß" machen.

herr Prafibent. Der Antrag bes herrn Brügger kann vorläufig noch nicht in Berathung kommen, ba es fich gegenwärtig blos um die Frage ber Klafsifikation ber Amtsbezirke handelt.

Hofer, Fürsprecher. Der Regierungsrath begründet seinen Antrag auf Nichtaufnahme der Klassisstein auch damit, daß dadurch der Frage der Reduktion der Amisbezirke vorgegriffen werde. Ich glaube das nicht. Diese Frage muß jedenfalls dem Bolke vorgelegt und kann nicht durch ein Dekret entschieden werden. Durch ein Geset kann man aber ein anderes abandern.

Abstimmung.

Für das System der Kommission . . . 100 Stimmen. Für das System des Regierungsrathes . . 30 "

Der herr Prafibent sett, nachdem nun die Bersamm= Iung für die Aufstellung einer Klassisitation entschieden bat, ben § 2 des Kommissionalentwurfes in Umfrage.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Nachdem Sie beschlossen haben, die Alassissistation der Amtsbezirke in das Geset aufzunehmen, bleibt mir noch übrig, Ihnen die Anträge mitzutheilen, welche der Regierungsrath hier stellt. In Bezug auf die Ansasse schließt sich der Regierungsrath dem Kommissionalantrage an. Nachdem Sie für die Regierungszäthe und Oberrichter weiter gegangen sind, als der Rezierungsrath vorgeschlagen hatte, ist es billig, daß dieß auch für die Bezirksbeamten geschehe. Ich bemerke gegenüber dem Botum des herrn Brügger, daß seine Bemerkungen in Bezug auf die kleinen Amtsbezirke mehr oder weniger begründet sein mögen. Ich mache aber darauf aufmerkam, daß für die fleiznern Bezirke nur eine geringe Besoldungserhöhung beantragt wird. In größern Amtsbezirken, wo die Regierungsstathaleter und Gerichtspräsidenten ebenso sehr unter der Lebensmitteltheurung zu leiden haben, wie die übrigen Beamten, und wo die Geschäftslast bedeutend ist, ist eine etwas größere Steigerung vollkommen gerechtsertigt. Der Regierungsrath stimmt also in Bezug auf die Ansäse den Kommissionalanträsgen bei.

Dagegen beantragt er einige Modisitationen in Bezug auf die Eintheilung der Bezirke. Die Kommission will in die zweite Klasse bloß Burgdorf und Thun aufnehmen, der Regierungsrath möchte auch noch Pruntrut hinzusügen. Allerdings ist die Bevölkerungszahl des Amtsbezirks Pruntrut ersehelich geringer, als diesenige der beiden genannten Amtsbezirke, allein es fallen da ganz exceptionelle Berhältnisse in Berückstigung. Der Umstand, daß Pruntrut ein Grenzbezirk ist, hat für das dortige Regierungsstatthalters und das Richteramt eine sehr beträchtliche Mehrarbeit zur Folge. Dazu kommt, daß der Amtsbezirk Pruntrut eine sehr große Zahl von Gemeinden hat. Es ist begreissich, daß die Arbeit des Regierungsstatthalters in Amtsbezirken größer ist, die aus vielen Gemeinden bestehen. In der dritten Klasse würden Biel und Interlaten verbleiben. Biel steht zwar in der Besösserungszahl weit hinter Interlaten zurück, allein auch in Biel haben wir ganz exceptionelle Berhältnisse. Einerseits ist dort der Lebensunterhalt sehr theuer, und anderseits besteht daselbst eine zahlreiche stotante Bevölkerung, welche die Arbeit des Regierungsstatthalters und Richteramtes wesentlich vermehrt.

Im Beitern beantragt der Regierungsrath die Verfetung der Amtsbezirke Aarwangen und Courtelary von der vierten in die dritte Klasse. Aarwangen ist ebenfalls ein Grenzbezirk, welcher eine größere Bevölkerung als Biel und Interlaken und eine beträchtliche Bahl von Gemeinden hat. Für die Berssetzung des Amtsbezirks Aarwangen in eine höhere Klasse sprechen also ungefähr die gleichen Gründe, die ich vorhin für die Bersstung von Pruntrut angeführt habe. Bei Courteslary kommt namentlich der theure Lebensunterhalt im St. Immers

thale in Betracht.

Herr Berichter ftatter ber Kommission. Die Kommission kann sich aus ben vom Herrn Vorredner angebrichten Gründen den Antragen des Regierungsrathes anschließen. Sie stellt zudem noch den weitern Antrag, den Amtsbezirk Munster von der 6. in die 5. Klasse zu versetzen. Dieser Amtsbezirk hat eine bedeutende industrielle Bevölkerung, welche den Behörden in der Regel mehr zu thun gibt, als eine agricole.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. 3ch kann mich bem Antrage ber Kommission ebenfalls auschließen. Allerdings hat Münster bloß eine Bevölkerung von 13,772 Seelen, es kommt aber außer den vom herrn Berichterstatter ber Kommission angeführten Gründen noch in Betracht, daß bieser Amtsbezirk eine große Bahl von Gemeinden und eine in Bezug auf die Sprache gemischte Bevölkerung besitzt, so daß der Regierungsstatthalter beider Sprachen machtig sein muß.

Lehmann, in Bellmund. Ich beantrage, die 5. und 6. Klaffe zu vereinigen und fur dieselbe die Befoldung auf Fr. 2800 festzuseten.

Fe un e. Ich stelle ben Antrag, ben Amtsbezirk Delsberg von ber 6. in die 5. Klasse zu versetzen. Die Bevölkerung des Amtsbezirks Delsberg ist in stetem Zunehmen begriffen und wird in Zukunft noch rascher steigen, da Delsberg ein Eisenbahnzentrum werden wird. Man nennt Biel die Zukunststadt. Ich glaube, auch Delsberg könne diesen Ramen mit Recht beanspruchen. Es ist daher gerechtsertigt, Delsberg in eine höhere Klasse zu versetzen, und zwar um so mehr, als die Besoldungsansätze, die wir heute feststellen, jedenfalls einige Jahre Geltung haben werden.

Kaiser, in Grellingen. Ich stelle ben Antrag, bie 6., 7. und 8. Rlasse um je Fr. 200 zu erhöhen. Jeder Amtsebezirk, ob groß oder klein, hat ein Interesse, tuchtige Bezirksebeamte zu erhalten. In den Anfagen der Kommission für die Regierungsstatthalter- und Gerichtsprassidentenbesoldungen sinden wir, wenn wir sie nach Prozenten berechnen, nach oben

eine bedeutende Erhöhung, mahrend biese nach unten nicht einmal 20 % beträgt. Wir erhalten nämlich folgende Zahlen:

| Amtsbezirte. | Bisherige Befoldung. | Antrag der Kommission. | |
|------------------------------|-------------------------|---------------------------|-----------|
| | Fr. | Fr. | |
| Bern | 3,800 | 5,500 | 45 |
| Burgdorf und Thun | 3,000 | 4,500 | - 50 |
| Biel | 2,200 | 4,000 | 82 |
| Bruntrut und Juterlaten . | 2,800 | 4,000 | 43 |
| Aarberg | 2,200 | 3,000 | 36 |
| Marmangen, Courtelary, Ro= | ., | . | |
| nolfingen, Signau und | | | |
| Trachselwald | 2,800 | 3,500 | 25 |
| Geftigen und Bangen | 2,600 | 3,000 | 15 |
| Delsberg, Fraubrunnen, Mun= | , = = | , a | |
| fter, Midau und Schwarzen- | | | |
| burg | 2,200 | 2,600 | 18 |
| Freibergen, Riedersimmenthal | , | | |
| und Frutigen | 2,200 | 2,400 | 9 |
| Buren und Laupen | 2,000 | 2,400 | 20 |
| Erlach, Laufen, Menenftadt, | , | • | |
| Dberhaste, Saanen und | | | |
| Obersimmenthal | 2,000 | 2,200 | 10 |

Mit den Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission auf Bersetzung der Amtsbezirke Aarwangen, Courtelary, Pruntrut, Biel 2c. in höhere Klassen bin ich aus den von den Berichterstattern angeführten Gründen einverstanden. Ich möchte aber auch bei den kleinern Amtsbezirken eine entsprechende Erhöhung eintreten lassen. Um jedoch nicht Marktereien zu rusen, stelle ich den Antrag, die 6., 7. und 8. Klasse um je Fr. 200 zu erhöhen. Es würde dies gegenüber den Ansähen des bisherigen Besoldungsgesetzes folgende Erhöhung ausmachen:

| Amtsbezirke. | Erhöhung |
|---|----------|
| Delsberg, Fraubrunnen, Munfter, Nibau und | % |
| Schwarzenburg | 27 |
| Freibergen, Riederstimmenthal und Frutigen . | 18 |
| Laupen und Buren | 30 |
| Erlach, Laufen, Neuenstadt, Oberhaste, Saanen | 0.0 |
| und Obersimmenthal | 20 |

Hofer, Fürsprecher. Die Rommission sah voraus, daß bie Alassisitation im Großen Rathe einer Diskussion rusen werde. Bon einem Markten kann aber nicht die Rede sein; denn wir haben hier keinen "Märit". Der Regierungsrath nahm in seinem Entwurse für die Regierungsstatthalter= und die Gerichtspräsidentenbesoldungen ein Minimum von Fr. 2000 an, welches offenbar für die kleinen Amtsbezirke berechnet war, in denen die Besoldung auch bisher Fr. 2000 betrug. Wir haben gefunden, es solle auch für die kleinen Amtsbezirke eine Erhöhung eintreten, jedoch kann dieselbe nicht in gleichem Maaße gehalten sein, wie in den größern Amtsbezirken. In der Stadt Bern z. B. hat sich die Wohnungszwiethe mehr als verdoppelt und die Geschäftslast der Bezirksbeamten ist eine beträchtliche, während in kleinern Amtsbezirken, wie Oberhasle, der Regierungsstatthalter nur zwei Tage in der Woche seinen Amtsgeschäften widmen muß, in der übrigen Beit aber seinen Privatgeschäften obliegen kann, wie Herr Brügger bereits angesührt hat.

v. Werdt. herr Lehmann hat den Antrag gestellt, die 5. und 6. Klasse zu verschmelzen und die Besoldung auf Fr. 2,800 festzusetzen. Ich muß diesen Antrag bekämpsen. Für die Amtsbezirke Seftigen, Wangen, Aarberg und Münster ist ein Ansay von Fr. 3000 durchaus nicht zu hoch; auch sind in diesen Amtsbezirken ganz andere Verhältnisse, als in den in der 6. Klasse angeführten.

Brügger. Gestatten Sie mir eine Berichtigung gegenüber dem Botum des Herrn Hofer. Ich habe durchaus nicht speziell vom Amtsbezirk Oberhaßle gesprochen, sondern den ganzen Kanton im Auge gehabt. Im Uebrigen wiederhole ich meinen Antrag, für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten bei den Ansähen des bisherigen Besoldungsgesetes zu bleiben. Ich gebe zu, daß im Amtsbezirk Bern der Regierungsstatthalter zu niedrig besoldet ist, ich habe aber die Ueberzeugung, daß sich in diesem Amtsbezirke Männer sinden werden, welche dieses Amt um die bisherige Besoldung außüben werden, indem ihnen Etwas an der damit verbundenen Ehre liegt.

Sofer, Fursprecher. Ich bedaure, herrn Brugger falich aufgefaßt gu haben.

Dr. Bahler. Ich habe vorausgesehen, daß, wenn man ein Klassenspstem aufstellt, jeder Amtsbezirk suchen wird, in eine höhere Klasse zu kommen. Ich habe indessen das Wort nicht ergriffen, um hierüber zu sprechen. Es wird vorgeschlagen, die Regierungsstatthalter und Gerichtsprässenten in den einzelnen Amtsbezirken gleich zu besolden Run ist aber die Geschäftslast der Regierungsstatthalter- und der Richterämter nicht überall gleich groß. Diesem Bunkte trägt die Vorlage nicht Rechnung. Ich gebe zu, daß in größern Amtsbezirken die Regierungsstatthalter und Gerichtsprässenten gleich viel zu thun haben, daß sie nämlich vom Morgen bis zum Abend beschäftigt sind. In kleinen agrikolen Amtsbezirken aber nimmt für einen gewandten thätigen Mann die Besorgung der Funktionen des Regierungsstatthalters nicht viel Zeit in Anspruch. Der Gerichtsprässdent soll nach Vorschrift der Verfassung ein Iurist sein. Man kann daber annehmen, daß er neben seiner Stelle sich nicht mit Landwirthschaft beschäftigen wird, wie dieß bei den Regierungsstatthaltern häusig geschieht. Mit Rücksicht auf das Gesagte skelle ich den Antrag, es sei der S an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen, um zwischen den Besoldungen der Regierungsstatthalter und Gerichtsprässdenten einen Unterschied zu machen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie zu erwarten war, sind verschiedene Abanderungsanträge zum § 2 gestellt worden. Zunächst hat Herr Lehmann beantragt, die fünfte und sechste Klasse zu verschmelzen und die Besoldung auf Fr. 2800 zu bestimmen. Ich glaube, dieser Antrag sei nicht gerechtsertigt. Dem von Herrn v. Werdt gegen diesen Antrag angesührten Grunde füge ich noch bei, daß der Amtsbezirk Sestigen 19,873, Wangen 19,450 und Aarberg 16,212 Seelen zählt, während die Bevölkerungszahl des Amtsbezirks Schwarzenburg bloß 11,337, des Amtsbezirks Fraubrunnen 12,951 und des Amtsbezirks Midau 12,300 beträgt. Dieser Unterschied in der Bevölkerungszahl ist so bedeutend, daß es gerechtsertigt ist, hier zwei Klassen aufzustellen. Her Feune hat den Antrag gestellt, es sei der Amtsbezirk Delsberg in die fünste Klasse zu versezen. Für diesen Antrag sprechen allerdings einige Gründe, und der Regierungsrath hat sich selbst gefragt, ob es nicht der Fall sei, Delsberg in eine höhere Klasse zu versezen. Man hat sich indessen gehöre zu denseinigen Amtsbezirken, deren Berseung wahrscheinlich in furzer Zeit werde nothwendig werden, dan den Bollendung der Eisenbahn die Bevölkerung dieses Bezirks sehr rasch steigen wird. Es glaubt daher der Regierungsrath, es solle Delsberg vorläusig in dersenigen Klasse von Kaisen, welcher die Erhöhung der Krassen klassen men worden ist. In Bezug auf den Antrag des Herrn Kaisen, welcher die Erhöhung der bei Letzen Klassen um is Kr. 200 beantragt, schließe ich mich dem von Herrn Hoser Gesagten an.

Die von herrn Bahler angeregte Frage ift auch im Schoose bes Regierungsrathes besprochen worden. Man ift

indeffen zu ber Auficht gelangt, wenn man zwischen ben Befoldungen der Regierungsstatthalter und der Gerichtsprafi: benten einen Unterschied machen wurde, so wurde dadurch bie Schwierigkeit einer richtigen Rlaffifikation bedeutend vermehrt Gegenüber bem von herrn Bahler zu Bunften ber Richteramter Angeführten muß ich bemerken, daß in einer Reihe von Umtsbezirken, die aus einer großen Bahl von Be-meinden zusammengesett find, das Regierungsftatthalteramt mehr Beschäftigung hat, als das Richteramt. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß beide Bezirksbeamte am gleichen Orte leben und daß der kleine Unterschied in der Arbeitstaft nicht fo bedeutend in die Baagschale fallen kann. Ich mochte baher von bem Antrage bes herrn Babler Umgang nehmen.

Burger, Franz, beantragt, den Amtsbezirk Laufen in Die siebente Rlaffe zu verseten, ba diefer Amtsbezirk ein Grengbezirk sei und eine ziemlich ausgedehnte Industrie besitze, die nach Erstellung der Jurabahnen noch zunehmen werde.

Abstimmung.

Die vom Regierungerathe und von der Kommiffion beantragten Abanderungen werden, weil unbestritten, ge=

Für den Antrag des herrn Burger, Laufen in die fiebente Rlaffe zu fegen Minderheit.

Fur den Antrag des herrn Feune, Dels= berg in die fünfte Klaffe zu fegen .

Eventuell für den Antrag des Berrn Lehmann, Fr. 2800 für die fünfte und fechste Klasse zu bestimmen Dagegen

Eventuell (für ben Vall ber Erhöhung ber fechsten Rlaffe um Fr. 200), Diefe Erbohung auch für die siebente und achte

Klaffe eintreten zu lassen. 6. Eventuell für den Antrag des Herrn Kaifer, die sechste Klaffe auf Fr. 2800 zu erhöhen . Eventuell für den Antrag des Herrn Lehmann, auch die fünfte Klaffe auf Fr. 2800 zu setzen

Eventuell für die Unfage der Rommiffion, betreffend die funfte und fechete Rlaffe . Eventuell für den Antrag des Herrn Leh= mann auf Berschmelzung der fünften und fechsten Rlaffe

8. Eventuell für den Antrag der Kommiffion Brügger

Definitiv fur ben § 2, wie er aus der Abstimmung hervorgegangen ift Für ben Antrag des Berrn Babler

Minderheit.

103 Stimmen.

Minderheit.

Minderheit.

Mehrheit.

Mehrheit.

Minderheit.

Minderheit.

Mehrheit.

Minderheit.

Mehrheit.

16

Die Vertheilung biefes Buschlags unter billiger Ausgleichung ber einzelnen Befoldungsanfage geschieht burch Detret Des Großen Rathes.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich habe bereits mitgetheilt, bag ich fur ben Fall bes Gintretens auf Grundlage bes regierungsrathlichen Projettes vom Regierungs rathe ermachtigt worden fei, in Bezug auf die Schlugbeftim= mung eine Abanderung zu beantragen. In seinen Entwurf (§ 9) hat der Regierungerath folgende Bestimmung aufgenommen : "hinfichtlich derfenigen Befoldungen , welche durch Spezialgesetze und in Bollziehung derfelben zu erlaffende De-frete normirt werden, ift der Große Rath ermächtigt, die bisberigen Anfage proviforisch abzuandern, fofern eine folche Ab: anderung durch die Berhaltniffe geboten erscheint, der Grlaß der betreffenden Spezialgesethe dagegen nicht in Balde vorzuseben ist." Der Regierungerath mußte anerkennen, daß diese Bestimmung den Verhältniffen nicht genügend entspricht, und er hat mich daher ermächtigt, hier, in Uebereinstimmung mit der Kommiffion, zu beantragen, auf 1. Januar 1873 eine allgemeine Besoldungserhöhung eintreten zu laffen, in dem Sinne, daß die Gefammterhöhung des Befoldungsetats 20 % nicht überfteigen foll. Diefer Antrag hat aber ben Ginn, daß bie Erhöhung nur eine provisorische fein foll bis zur Revision der betreffenden Gefete und Defrete. Die Rom= mission det vertessen Gejege und Lettele. Die Kom-mission geht nun weiter, indem sie beantragt, es sei der Zu-schlag sofort desinitiv zu erkennen. Ich habe bereits die Gründe angegeben, welche früher die Regierung bewogen, einen abweichenden Antrag zu stellen. Nachdem Sie nun aber bei S 2 beschlossen haben, für die Gentralbeamten keine An-säte ins Geset aufzunehmen, ist es konsequent, die Erhöhung besinitin zu heschließen

definitiv zu beschließen.
In Bezug auf den Ansat von 20 % halte ich dafür, es sei derselbe vollständig gerechtfertigt. Wenn man aber hier sagt, es solle eine Erhöhung um 20 % stattfinden, so kann ich mich der Besorgnis nicht entschlagen, daß dadurch bei sämmtlichen Beamten die Hoffnung erweckt werden wird, ihre Besoldungen werden um 20 % erhöht werden. Dieß wird jedoch bei gangen Kategorien von Beamten nicht möglich fein. 3ch erinnere nur daran, daß diejenigen Beamten, welche neben ihrer figen Baarbefoldung eine Naturalentschädigung (freie Bohnung, holz 2c.) genießen, nicht auf die gleiche Erhöhung Anspruch machen können, wie die Beamten, welche bloß auf eine fixe Besoldung angewiesen sind. Bei den Erstern wird es nicht möglich fein, eine Erhöhung um 20 % vorzunehmen. Die Kommission beantragt, auch eine Solberhöhung fur bie in fantonalen Diensten stehenden Militars eintreten zu laffen. Diesem Antrage stimmt der Regierungsrath bei. Ueberhaupt schließt er sich nach den vom Großen Rathe bei den vorher-

gehenden Baragraphen gefaßten Beschlüffen dem Antrage der Kommission an. Berr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ift auch nicht der Anficht, daß fur jeden Beamten eine Gr= höhung von 20 % eintreten muffe, sondern es soll eine billige Ausgleichung stattstinden in der Weise, daß der gesammte Be-soldungsetat um 20 % erhöht wird. Diese Ausgleichung wird durch Defret des Großen Rathes ftatifinden. Diejenigen Be= amten z. B., welche freie Wohnung, Beheizung ac. besitzen, werden nicht auf 20 % Anspruch machen konnen, da fie von der Erhöhung der Miethzinse, der Preise des Heizmaterials 2c. nicht betroffen werden. Die Kommission will auch den Sold der kantonalen Truppen erhöhen. Diese Erhöhung ift ficher gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß die gegenwartigen An= fate fich auf ein Reglement von 1817 ftugen. Die Kommiston hat die finanzielle Tragweite dieses Antrages begutachten laffen, und es stellte fich heraus, daß er eine jahrliche Mehrausgabe von ungefahr Fr. 26,000 gur Folge haben wird.

§ 3.

Die Aufbefferung ber Befoldungen, refp. der Laggelber für die übrigen Beamten und Angestellten des Staates mit Inbegriff ber Pfarrgeiftlichen wird im Grundsage ausgesprochen; ebenso die Solderhöhung für die im kantonalen Dienste ftehenden Militars.

Zur Durchführung wird ein Zuschlag von 20 Prozent auf dem gesammten Befoldungsetat sowohl als auf dem fan-

tonalen Colbetat bewilligt.

Ich bin im Falle, noch eine Redaktionsänderung vorzusschlagen. Das zweite Alinea sagt: "Zur Durchführung wird ein Zuschlag von 20 % auf dem gesammten Besoldungsetat sowohl als auf dem kantonalen Soldetat bewilligt." Ich schlage vor, hier das Wort "gesammten" zu ersetzen durch "entsprezchenden", damit man nicht glaube, es beziehe sich diese Bestimmung auf den gesammten Etat mit Inbegriff der Besolwungen der Regierungsräthe, der Oberrichter und der Bezirkssbeamten.

Fahrni=Dubois. Die Besoldungserhöhung ist sast in allen Schichten des Bolkes zur Sprache gekommen, und allgemein weiß man, daß eine solche eintreten muß. Derjenige Theil der Bevölkerung, welcher an die Stimmurne geht, hat namentlich ein Augenmerk auf die geringer besoldeten Wassen. Wenn man für diese nicht eine entsprechende Erhöhung eintreten läßt, so wird das Gesetz nicht angenommen werden. Wir haben für unsere höchsten Beamten eine bedeutende Besoldungserhöhung eintreten lassen, und ich habe mit Freuden dazu gestimmt. Bergesse man nun auch die untern Klassen nicht. Die Besoldungserhöhung ist mit Rücksicht auf die Rebensmitteltheurung eine Nothwendigkeit geworden. Wird aber Einer, der eine Besoldung von Fr. 600—700 bezieht und wöchentlich 5—6 Tage arbeiten muß, nicht so hungrig, wie Dersenige, der, wie uns der Herr Berichterstatter der Kommission aus einem Büdget mittheilte, wöchentlich 10 Pfund Fleisch und täglich eine Flasche Wein zu konsumiren hat? Würde man nun überall eine Erhöhung von 20 % eintreten lassen, so ergäbe dieß bei Besoldungen von Fr. 600 bloß einen Zuschlag von Fr. 120, während ein mit Fr. 1200 Besoldeter Fr. 240 erhielte. Ich stelle den Antrag, für die obern Beamten einen Zuschlag von 20 % anzunehmen und denselben für die untern Beamten bis auf 30 % progressivan steigern, so daß z. B. ein Wegknecht eine Erhöhung von 30 % erhielte.

Herr Prafibent. Der Ansicht bes Herrn Fahrni kann burch bie Aufnahme einer Bestimmung Rechnung getragen werden, wonach die niedrig Besoldeten vorzüglich berücksichtigt werden sollen.

Fahrni=Dubois. Ich will meinen Antrag dahin absändern, daß ein Minimum von 20 und ein Maximum von 30 % aufgenommen werde. Seit einiger Zeit muffen die Köhne für Knechte und Taglöhner fast wöchentlich erhöht werden. Hält der Große Nath an dem Zuschlage von 20 % fest, so wird das Geset verworfen werden. Das Bolt wird eher zu dem Gesetze stimmen, wenn daffelbe auch die niedrig Bestolteten gehörig berücksichtigt.

Herr Präsibent. Der Antrag bes Herrn Fahrni paßt nicht recht in den Entwurf. Letterer geht nämlich von der Voraussetzung aus, es solle ein bestimmter Zuschlag auf dem gesammten Besoldungsetat stattsinden, damit das Bolt weiß, wie hoch sich die Mehrausgabe belaufen wird. Dies ware bei dem Antrage des Herrn Fahrni nicht möglich.

Müller, in Hofwyl. Ich möchte den Herrn Berichterstatter der Kommission anfragen, warum diese einen Buschlag von 20% vorschlägt. Im Nationalrathe wollte man eine folche Bestimmung nicht aufnehmen, sondern man wollte klar und deutlich sehen und hat daher die Angelegenheit an die Kommission zurückgewiesen. Ich theile auch die Meinung des Herrn Fahrni, daß das Geset verworfen werden wird, wenn nicht auch die Taglöhne erhöht werden. Die Kommission schlägt vor, zu bestimmen: "Die Bertheilung dieses Zuschlages unter billiger Ausgleichung der einzelnen Besoldungsansätz geschieht durch Dekret des Großen Rathes." Ich glaube, es

follte biese Bertheilung vor ber Borlage bes Gesetzes an bas Bolt geschehen, sei es, baß man vorher bas Defret erläßt, sei es, baß ein Besoldungstableau aufgestellt wird. Ich beantrage eine Abanderung in biesem Sinne.

Herr Präsident. Der Antrag des Herrn Muller ist eine Ordnungsmotion, da, wenn ihm entsprochen werden soll, die Angelegenheit an die vorberathenden Behörden zu-rückgewiesen werden muß. Ich setze diese Ordnungsmotion in Umfrage.

Hofer, Fürsprecher. Die Kommission ist nach reislicher Erwägung zu folgendem Ergebnisse gelangt. Sie glaubte, es sollen die Besoldungen der Regierungsräthe, der Oberrichter und der Bezirksbeamten im Gesetze fizirt werden; denn diese Besoldungen müssen auf längere Zeit Geltung haben und können nicht alle Augenblicke geändert werden. Anders verhält es sich mit den Besoldungen der übrigen Beamten und der Angestellten. Für diese haben wir einen Gesammtzuschlag von 20% angenommen. Der S 3 sagt eigentlich nichts Anderes, als: wir verlangen vom Bolke einen Kredit von Kr. 540,000, um die Besoldungen aufzubessern. Man wird zugeben müssen, daß eine Erhöhung um 20% durchaus nicht zu hoch gegriffen ist. Wenn die Lebensmitteltheurung noch zunimmt, so werden wir vielleicht genöltigt sein, in einigen Jahren auf 25–30% zu gehen. Natürlich müssen wir auf der andern Seite auch auf die sinanziellen Berhältnisse des Staates Rücksicht nehmen. Gestaltet sich in 2 Jahren bei Anzlaß der Aufstellung des vierjährigen Büdgets die Kinanzlage des Kantons günstig oder glaubt man, das Bolk werde sich einer Steuererhöhung nicht widersehen, so wird man vielleicht in zwei Jahren noch eine weitere Erhöhung auf 25 oder 30% vornehmen.

Auf das Botum des Herrn Müller erwiedere ich, daß man in dem Gesetze nicht allzu sehr in Details eintreten kann. Man wird zugeben, daß man in einem solchen Gesetze nicht die Besoldung jedes Landjägers, Wegmeisters und Büreausabwarts sixiren kann, da man, wenn man die Besoldung einer solchen Stelle um Fr. 100 erhöhen wollte, damit vor das Bolk treten müßte, was doch nicht im Sinne des Referendums liegt. Wenn das Volk dem Großen Rathe nicht so viel überlassen will, so soll dieser sein Mandat zurückgeben. Diesenigen Mitglieder, welche heute für die niedrig Besoldeten einstehen, mögen dann bei der Berathung des Defretes ihre Gründe geltend machen. Es wurde bemerkt, die Bestimmung betreffend den Zuschlag von 20 % erweck Hossmungen. Es ist aber begreissich, daß nicht jede Beamtung auf einen Zuschlag von 20 % rechnen kann. Ich mache z. B. darauf ausmerksam, daß die Amtschreiber als Sekretäre der Regierungsstattbalter neben ihrer sonstigen schönen Einnahme eine stre Besoldung beziehens Diesen Beamten wird man natürlich nicht einen Zuschlag von 20 % machen. Der Ordnungsmotion des Herrn Müller muß ich mich widersehen, um so mehr, als die Kückweisung der Angelegenheit eine Berschleppung zur Folge haben würde.

Dr. Müller, Albert. Ich kann ebenfalls nicht zu ber Ordnungsmotion des Herrn Müller stimmen. Im Prinzip ist Jedermann einverstanden, daß nach unten eine Erhöhung ebenso nothwendig ist als nach oben, innerhalb des Rahmens des S 3 ist es aber möglich, auch den niedrig Besoldeten gerecht zu werden. Herr Fahrni beantragt einen Zuschlag von 20—30%. Es scheint mir die Ausstellung eines Minimums von 20% nicht zweckmäßig. Wir haben Beamte, welche einen Theil der Besoldung in Naturalien beziehen, indem sie freie Wohnung, Holz 2c. haben. Durch die Theurung der Wohnungsmiethen und des Holzes ist für diese Beamten bereits eine Besoldungserhöhung eingetreten. Man wird ihnen daher

vielleicht bloß einen Zuschlag von 10% gewähren, um dasgegen andern, die bloß auf eine fixe Besoldung angewiesen find, auf vielleicht 30% zu gehen. Dieß ist nach der Fassung des Entwurfes gestattet. Kür einzelne Stellen wird vielleicht nicht einmal ein Zuschlag von 30% genügen. Man wird z. B. den sog. Staatshaudwerkern, Wegsnechten, Landjägern 2c., möglicherweise mehr als 30% bewilligen. In der Botschoft an das Rolf mird man dann diesen Runft noher aussch fchaft an bas Bolt wird man bann biefen Buntt naber aus= einanderfegen muffen.

Rummer, Regierungsrath. Was Herr Müller will, bas ungefähr hat die Regierung im § 9 ihres Entwurfes vorgeschlagen, indem sie vorläusig einen großen Theil der Besoldungen nur provisorisch regliren wollte, um dann später dem Bolke spezielle Gesetze vorzulegen. Die Kommission ist damit nicht einverstanden, sondern will einen Buschlag von 20% bewilligen und die Bertheilung desselben dem Großen Rathe anheimstellen. Sollte der Große Rath sich auf den Boden des herrn Muller begeben wollen, fo schlage ich vor, es mochte dies in der im § 9 des regierungsrathlichen Ent= wurfes vorgesehenen Weise geschehen, also bloß provisorisch für eine Besoldungserhöhung geforgt und die Vorlage der betreffenden Spezialgesetze abgewartet werden.

Müller, in Hofmyl. Ich munsche bloß, daß in der Botschaft ein Lableau aufgenommen werde, aus welchem die Erhöhung der einzelnen Befoldungen erfichtlich ift. Dieses Tableau fann zwischen der erften und zweiten Berathung des Befetes gemacht werden.

Herr Präsident. Will Herr Müller das Lableau bem Bolfe zur Genehmigung vorlegen?

Müller, in Hofwyl. Nein, so wenig als die Bot= schaft.

Berr Prafibent. Es läßt alfo Berr Muller feine Ordnungsmotion fallen und fpricht bloß den Bunfch aus, daß ein folches Tableau vorgelegt werbe.

Rilian, Regierungsrath. Wenn ich im § 3 bie Gefahr erbliden murde, welche die herren Fahrni und Muller darin sehen, so ware ich sicher der erfte, welcher eine Abänderung vorschlagen wurde, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Angestellten der Bauverwaltung, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Wegmeister. Diese sind so schlecht bezahlt, daß ihre Besoldung in nächster Zeit absolut erhöht werden muß. Man macht fich teinen Begriff von den Schwierigkeiten, mit welchen die Baudirektion namentlich in letzter Zeit in Bezug auf diesen Punkt zu kampfen hatte. Liele Wegmeister haben ihre Stelle von einem Lage auf den andern verlassen, indem sie erklärten, sie können nicht mehr zu den bisherigen Löhnen arbeiten. Man war aus Mangel an Anmeldungen oft genothigt, andere Arbeiter mit größern Bohnen anzustellen. Biele Arbeiter manbten sich ben Entsumpfungsarbeiten im Oberland und im Geelande und den Gifenbahn= arbeiten im Jura zu, wo fie bedeutend hobere Lohne erhal-ten, andere traten in Fabrifen ein, wo oft ein Rind mehr verdient als ein Wegmeifter. Es ift alfo absolut nothwendig, daß hier Etwas gethan werde. Gine Gefahr aber erblicke ich, wie gesagt, im § 3 nicht. Es kommt eben darauf an, wie man denselben interpretirt. Wie schon andere Redner betont haben, handelt es fich nicht barum, einfach die Besoldungen eines jeden Beamten um 20% zu erhöhen, fondern ber gesammte Besoldungsetat soll eine Erhöhung in diesem Berhältniffe erleiden. Dabei wird man aber bei einzelnen Stellen bober als auf 20%, bei andern dagegen nicht so boch geben. Dieß kann man dem Bolke in der Botschaft auseinandersetzen. Die Borlage eines Tableau's ist keine so

leichte Sache, wie man anzunehmen scheint. Man wird bieß begreifen, wenn man bebenkt, eine wie große Bahl von Staatsangestellten wir im gangen Kanton haben. Die Bor= lage eines Tableau's ift nach meinem Dafürhalten nicht noth= wendig und murde nur eine Komplifation verurfachen.

v. Sinner, Eduard. Ich bin im Allgemeinen mit bem Befoldungegefete und fpeziell mit dem § 3 einverftanden und halte eine Besoldungserhöhung für absolut nothwendig. Indessen scheint es mir nach angehörter Diskussion, es sei der S 3 doch nicht recht flar redigirt, indem er verschieden aufgefaßt wird. Wenn er aber dem Großen Rathe, in welschem die Erleuchtetsten des Boltes sitzen sollen, nicht flar erschieden, sich ber im Bolke noch verschiedenartiger interpresitiet merden. Riese Beamte werden, wenn das Wesen in der scheint, so wird er im Bolke noch verschiedenartiger interprestirt werden. Biele Beamte werden, wenn das Geses in der vorliegenden Fassung angenommen wird, glauben, sie können auf eine Erhöhung von 20 % Anspruch machen, und sie werden sich, wenn diese Hoffnung nicht in Erfüllung geht, zurückgesetzt fühlen. Ich glaube nun, es wäre am einsachsten und klarsten, statt einen Prozentsas auszusprechen, einsachsten und klarsten, statt einen Prozentsas auszusprechen, einsach einen Aredit von Fr. 550,000 zu verlangen, was ungefähr einer Erhöhung des Besoldungsetat um 20 %, gleichkommt. Dieser Eredit würde dann durch Dekret des Großen Rathes auf die einzelnen Beamtungen vertheilt werden. Um aber der Besürchtung, man werde die niedrig Besoldeten nicht genügend berücksichen, entgegenzutreten, möchte ich eine bezügliche Bes berucksichtigen, entgegenzutreten, mochte ich eine bezügliche Be-ftimmung in den Entwurf aufnehmen. Ich ftelle baber ben

Antrag, den § 3 also zu fassen:
Die Aufbesserung der Besoldungen, resp. der Taggelder für die übrigen Beamten und Angestellten des Staats mit Inbegriff der Pfarrgeistlichen wird im Grunds fate ausgesprochen, ebenso die Solderhöhung der im kantonalen Dienste stehenden Militärs.

Bur Durchführung biefer Befoldungserhöhungen, bei welchen unter billiger Ausgleichung der einzelnen Besoldungsansätze die untern Beamten und Angestellten vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, wird jährlich ein Kredit von Fr. 550,000 bewilligt.

Die Bertheilung geschieht durch Defret des Großen

Rathes.

Fahrni Dubois. Mit Rudficht auf bas von Berrn Regierungsrath Kilian Gefagte giebe ich meinen Untrag gurud.

v. Werdt. 3ch bekenne, daß mir ber Antrag ber Kom= mission besser gefällt, als dersenige des Herrn v. Sinner, indem ersterer für die Besoldungserhöhung einen gewissen Maßstab (durchschnittlich 20%) festsetzt. Sollte der Antrag des herrn v. Sinner angenommen werden, so mochte ich bei= fügen, daß die Erhöhung durchschnittlich 20% betragen folle.

Dofer, Fürsprecher. Ich muß erklaren, daß ich den Antrag des herrn v. Sinner bemjenigen der Rommission vorziehe. Man fagt damit dem Bolke offen und frei, was man von ihm verlangt. Auf die von Herrn v. Sinner vorzeschlagene Bestimmung betreffend vorzugsweise Berücksichti= gung der untern Beamten und Angestellten möchte ich nicht allzu viel Gewicht legen. Gine Befoldungserhöhung ist eben in verschiedenen Schichten nothwendig. Indessen will ich nicht auf Streichung dieser Bestimmung antragen. Mit der Borlage eines Tableau's der Befoldungen bin ich einverftan= Raturlich wird fich dann der Große Rath deffen defi= nitive Berathung vorbehalten muffen. Immerhin wird bas Tableau einen Magftab geben.

Dr. Muller, Albert. Auch mir fcheint ber Antrag bes herrn v. Sinner ben Borgug gu verdienen, indem burch ben : felben klar ausgesprochen wird, was man vom Bolke ver= Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich kann mich mit dem Antrage des Herrn v. Sinner ebenfalls einverstanden erklären. Dagegen halte ich es nicht für möglich, dem Bunsche des Herrn Müller zu entsprechen und bis zur zweiten Berathung ein detaillirtes Tablean der Besoldungen vorzulegen. Es greift dies eben in 23 Spezialgesetze ein. Dagegen könnte allerdings ein Tableau vorgelegt werden, in welchem angezeben wäre, wie sich die Summe ungefähr auf die einzelnen Rubriken vertheilen wird; man könnte z. B. sagen, wie viel davon auf die Bauverwaltung, auf das Erziehungswesen 2c. salle. Wenn der Antrag des Herrn Müller so verstanden ist, so kann ich ihn zugeben.

Müller, in Hofwyl. Ich bin mit dem Herrn Borredner einverstanden und werbe dann am Schluffe der Berathung bes Gefeges einen bezüglichen Antrag stellen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich ergreife bas Wort, um zu erklären, daß, nachdem ich mit einigen meiner Kollegen Rücksprache genommen habe, ich mich im Namen des Regierungsrathes dem Antrage des Herrn b. Sinner anschließe.

Abstimmung.

Für ben Zusahantrag bes herrn v. Werbt . Minderheit.

Comit ift ber Antrag bes herrn v. Sinner genehmigt.

§ 4.

Die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber follen fix befoldet werden, und die Sporteln und Gebühren dem Staate zufallen. Die daherige Reorganisation ist durch ein Defret des Großen Rathes durchzuführen.

Habe bereits vorhin bemerkt, daß der Regierungsrathes. Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß der Regierungsrath in Bezug auf die Besoldungen der Amtschreiber und Amtsgerichtssichreiber mit der Kommission einig geht und von seinem früheren Gedanken, auch die Amtgerichtsweibel six zu besolden, zurückgekommen ist. Die Kommission beantragt, es sollen die Sporteln und Gebühren dem Staate zufallen. Der Regierungsrath ist damit grundsählich einverstanden, er glaubt aber, man werde bei der Ausssührung des § 4 dazu kommen, den Amtschreibern und Amtsgerichtsschreibern einen Theil der Sporteln in der Form von Bezugsprovisionen einzuräumen. Sollte dies durch den Antrag der Kommission ausgeschlossen seine, so muß ich mich dagegen aussprechen und die Aufnahme einer erläuternden Bestimmung wünschen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Gs versteht sich von selbst, daß der § 4 nicht den Sinn hat, es durfe den betreffenden Beamten keine Bezugsprodision eingeräumt werden. Wenn der Sportelnbezug in gehöriger Weise vor sich gehen soll, so muß man die betreffenden Beamten dafür interessiren, was durch die Ueberlassung einer mäßigen Bezugsprodision geschehen kann.

hofer, Fürsprecher. Ich glaube, bie Redaktion sei beutlich genug. Unter Sporteln und Gebühren versteht man folche Gelder, die vom Publikum bezogen werden. Wenn nun der Staat, um seine Beamten zu ermuthigen, diesen aus seiner Tasche eine Provision zusommen lassen will, so betrifft das nicht das Publikum. Ich theile also die Ansicht der Herren Borredner. Es ist vielleicht am Plaze, mit einigen Borten anzuführen, wie sich die Kommission diese Reorganisation darstellt. Die Kommission war einverstanden, daß die Details dieser Operation nicht vor das Bolt gehören. Der Große Rath hat unter verschiedenen Malen Anzüge und Bostulate, von denen mehrere von Herrn Lenz auszingen, und welche die Fixbesoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber verlangten, erheblich erklärt. Ich habe mir nun die Sache so vorgestellt, daß die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber jedenfalls nicht höher besoldet würden, als die betreffenden Regierungsstatthalter und Gerichtsprässenten. In ihrem ursprünglichen Entwurfe hat die Kommission eine Bestimmung in diesem Sinne aufgenommen. Man hat sie aber wieder sallen lassen, um nicht etwa die Hossmung zu erwecken, es werden diese Besoldunzen gleich hoch sixirt werden, wie diezienigen der Regierungsstatthalter und Gerichtsprässdenten. Es ist möglich, daß man tieser gehen wird. Was die Besoldungen der Angestellten der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber betrifft, so wird man diesen Beamten hiesür einen beweglichen Büreauserbit aussezen, der jeweilen aus Grundlage der Erhebungen des vorhergehenden Jahres besechnet würde. Eine Reorganisation des Sportelnwesens ist jedenfalls wünschbar. Bei Käusen z. B. bezieht gegenwärtig der Amtschreiber verschiedene Taxen, es wäre aber einsacher, eine einheitliche Taxe sestzusesen, die im Berhältniß zum Kauspreis steht.

Dr. Manuel. Ich stelle ben Antrag, ben § 4 zur nähern Prüfung an den Regierungsrath zurückzuweisen. Es kann dieses geschehen, ohne den Lauf des Gesetses zu hemmen. Der § 4 enthält nicht nur Bestimmungen, wie sie in ein Besoldungsgesetz gehören, sondern er stellt ein neues System auf. Es ist daher der Mühe werth, die Sache näher zu prüsen. Ich möchte den Grundsatz der absoluten Abschaffung des Sportelnsystems nicht so ohne Weiteres aussprechen. Wir haben auch noch andere Sporteln, als diesenigen, welche von den Amtschreibern und Amtsgerichtsschreibern bezogen werden. Ich erinnere an die Stempelabgabe, an die Berleiberantheile der Landsäger, an die Tantiemen der Kantonalbantbeamten. Wie soll es nun in größern Amtsbezirken mit den Sekretariaten gehalten sein? Man kann sich doch nicht vorstellen, daß die Amtschreiber oder gar die Amtsgerichtsschreiber von Bern, Thun, Bruntrut zc. Alles selbst besorgen sollen, sondern man wird ihnen Angestellte an die Hand geben müssen. Wer soll nun diese anstellen und besolden? Soll der Regierungszath sie ernennen? Darüber sind wir noch ganz im Unklaren. Auch wird es sich fragen, ob die Sache nicht schließlich so berauskommen wird, daß mit mehr Kosten schlechtere Arbeit geliefert wird. Herr Hoster hat bemerkt, man werde den bestressenden Beamten einen Büreaufredit aussehen. Wie hoch soll sich aber derselbe belaufen? Ich wünsche, es möchten biese Kragen näher untersucht werden.

Mösching unterftupt ben Antrag bes herrn Manuel.

Taufcher, Direktor ber Justiz und Polizei. Ich muß ben Antrag bes Herrn Manuel bekämpfen. Ich gebe zu, daß in Bezug auf die sinanzielle Tragweite des § 4 auf ben heutigen Tag nicht alles nothige Material vorliegt. Indessen ist doch in dieser Sache schon viel geschehen, und wenn Sie noch weiteres Material für nöthig erachten, so können Sie dem Regierungsrathe den Auftrag geben, dasselbe bis zur zweiten Berathung zu beschaffen. Ich halte daher eine Kückweisung an die vorberathenden Behörden für überstüfssig. Wenn man nun auch über die sinanzielle Tragweite nicht ganz genau

orientirt ist, so kann man doch folgende allgemeine Erwägung aufstellen. Jedermann weiß, daß in größern Amtsbezirken die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber beträchtliche Einskünfte haben, welche sich vielleicht auf das Doppelte oder Dreifache der Besoldung eines Regierungsrathes oder Oberrichters belaufen. Jedermann weiß auch, daß in kleinen Amtsbezirken die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber nur ein ganz kärgliches Einkommen haben. So mußte z. B. die Amtsgerichtsschreibersei Saanen wegen Mangels an Bewerbern dreimal ausgeschrieben werden. Wir können nun annehmen, daß, wenn durch Beradreichung von Bezugsprovisionen für einen gehörigen Bezug der Sporteln gesorgt wird, wir eine hinreichende Summe erhalten werden, um die entstehenden Auslagen zu decken. Auf den Rappen natürlich kann man heute die sinanziellen Konsequenzen nicht bestimmen.

Angenommen aber auch, es werde für den Staat eine Mehrausgabe von Fr. 50 - 100,000 eintreten, so sind wir es dem öffentlichen Interesse, der Schnelligkeit der Justiz schulzig, einmal mit den im Sportelnwesen herrschenden Mißbräuschen aufzuräumen, dessen Hauptübelstände ich Ihnen mit einisgen Worten vor Augen zu führen mir erlaube. Ich will nicht wiederholen, was darüber im Großen Rathe, in Vereinen, in eigenen Schristen, z. B. in der Vorstellung des Volksvereins von Stefsisdurg, gesagt worden ist, ich will auch nicht darauf hinweisen, daß andere Kantone, z. B. Jürich, diesen Sportelnbezug längst abgeschafft haben. Ich habe hier daß Protokoll der Verhandlungen der Inspektoren über die Untersuchung der Amtszund Amtsgerichtsschreibereien im alten Kanton Bern vom 11. Dezember 1871. Der Regierungsrath hat im lehten Jahre auf den Antrag der Justizdirektion eine allgemeine Untersuchung der Amtszund Amtsgerichtsschreibereien angeordnet, hiefür wurde der alte Kantonstheil in drei Bezirke getheilt und der Jura bildete einen vierten Bezirk. Rachdem die betreffenden Kommissarien ihre einlästichen Untersuchungen zu Ende geführt hatten, wurden sie von der Justizdirektion nach Bern berufen, woselbst das Ergebnis der Untersuchungen zu Ende geführt batten, wurden sie von der Justizdirektion nach Bern berufen, woselbst das Ergebnis der Untersuchungen zu Ende geführt batten, wurden sie von der Justizdirektion nach Bern berufen, woselbst das Ergebnis der Untersuchungen zu Ende geführt batten, wurden sie von der Justizdirektion sied Bern berufen, woselbst das Ergebnis der Untersuchungen zu Ende geführt batten, wurden sie von der Justizdirektion nach Bern berufen, woselbst das Ergebnis der Untersuchungen auschen und bestimmte Fragen zur Beantwortung vorgelegt wurden.

1) Sollen die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber

vom Staate fig befoldet werden ?

2) Sind die Regierungsstatthalter= und Richteraktuariate von obgenannten Stellen abzutrennen und vom Staate zu besetzen?

3) Sind die daherigen Sporteln zu Handen des Staates

zu beziehen?

Alle drei Fragen sind miteinander konnex und wurden bon den Rommiffarien nach einläßlicher Distuffion bejaht, und zwar die Fragen betreffend die Fixbefoldung Diefer Beamten und ben Sportelnbezug zu handen des Staates einstimmig, wobei in Berücksichtigung zu ziehen ist, daß unter den Kom-miffarien sich zwei Amtschreiber befinden, nämlich derjenige von Burgdorf und berjenige von Schwarzenburg. Als Nach= theil bes Sportelnbezugs wurde namentlich bie damit verbuubene Koftenmacherei hervorgehoben. Es fagt z. B. das Pro= totoll in Betreff der amtlichen Guterverzeichniffe: "Diefer Ge= schäftszweig ist wohl der wundeste Fleck in allen Amtschreis bereien, ausgenommen in zwei. Ueberall weitläufige und bereien, ausgenommen in zwei. Ueberall weitläufige und unnüge Schreibereien; oft maffenhafte ohne richtige Auffassung erlaffene Avisbriefe, Bakationen 2c., infolge deffen Koften= überforderungen, die hie und da geradezu unverantwortlich find. Auch tommen andere Unregelmäßigkeiten vor." bie Geltstags= und andere gerichtliche Liquidationen spricht das Brototoll fich in folgender Beise aus: "Biemlich allgemein gehen aus den Rugen der Inspektoren die nämlichen Wahrnehmungen hervor, wie bei den amtlichen Guterverzeichniffen ber Amtschreiber , nur mit dem Unterschiede, daß die Gebuhrenüberforderungen hier noch viel greller find.

Diese Thatsachen sollten genügen, um zu konstatiren, daß wir es hier mit einem eigentlichen Krebsschaden zu thun haben. Sollte also auch die Reorganisation Mehrkosten im Betrage von Fr. 50 oder 100,000 herbeiführen, so murde das durch das Publikum Hunderttausende, ja vielleicht Millionen gewinnen. Durch die Reorganisation wird auch in der Beziehung eine Verbesserung eintreten, daß die Verhandlungen sich rascher abwickeln werden. Bei der Tendenz der Kostensmacherei sucht man begreissich die Geschäfte so viel als mög-

lich zu verschleppen.

Bum Schluffe mache ich barauf aufmertfam, baß bas Suftem, gewiffe Beamten mit Sporteln zu befolden, im Biderspruch mit einem republikanischen Beamtenthum steht. Der republifanische Beamte foll mit feiner Thatigfeit im Ginklang fteben mit den Intereffen des Bublifums. Dies ift gegenwärtig bei den Amtschreibern und Amtsgerichtsschreibern nicht ber Fall; fie verfolgen nicht die gleichen Intereffen wie bas Bublitum, sondern fie betrachten ihr Geschäft als eine Einnahmsquelle, und ihr Bestreben ift barauf gerichtet, Diefe Quelle ju auffnen. Ihre Tendenz ift alfo nicht die, die In= tereffen des Bublitums zu fordern, fondern vielmehr, fie gu fchadigen. Dazu kommt, bag unter diefen Beamten felbft die größte Ungleichheit besteht. Ginige von ihnen find, wie bereits betont, große Berren, Deren Ginnahme fich auf das Doppelte und Dreifache der Besoldung eines Regierungsrathes oder Oberrichters beläuft, obwohl es zu einer folchen Stelle etwas mehr Renntniß und allgemeine Bildung braucht, als zu der Stelle eines Amtschreibers oder Amtsgerichtsschreibers; andere dagegen, z. B. in den Amtsbezirfen Gaanen und Oberhaste, haben fo geringen Ginnahmen, daß dieselben faum zu ihrem Lebensunterhalt genügen. Der Brundfag der Rechtsgleichheit verlangt, daß wir da eine billige Ausgleichung eintreten laffen, was nur auf dem Wege der figen Besoldung Diefer Beamton geschehen fann. Auf Die Schwierigkeit, einzelne Stellen zu besetzen, babe ich bereits hingewiefen. Wenn nicht eine Menverung getroffen wird, so konnte man möglicherweise im nachsten Jahre in den Fall kommen, einzelne Stellen miteinander zu verschmelzen, d. h. faktisch eine Berschmelzung von Amtsbezirken vorzunehmen. Ich möchte also von der Burudweisung Diefes Artitels abstrabiren.

Herr Berichterstatter der Kommission. Auch die Kommission muß sich dem Antrage des Herrn Manuel widerssetzen. Es handelt sich hier bloß darum, den Grundsatz der Beseitigung des Sportelnwesens und der Fixbesoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber auszusprechen. Die daherige Reorganisation wird dann später durch ein vom Großen Rathe zu erlassendes Dekret durchgeführt werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Manuel . . . Minderheit.

§ 5.

Die Bestimmungen biefes Gesetes, soweit sie bie Besfoldungserhöhungen betreffen, sind ruckwirkend bis 1. Januar 1873. Dasselbe unterliegt ber Genehmigung durch das Bolk.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich habe bereits mitgetheilt, daß der Regierungsrath mit dem Anstrage der Kommission einverstanden ist, das Gesetz bis 1. Januar 1873 rückwirfend zu erklären. Ich glaube aber, es sei nothwendig, den § 5 zu ergänzen, und ich schlage daher solgenden Jusat vor: "Alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Besoldungsgesetz vom 28. März 1860, treten mit dem Erlaß der vorgesehenen Aussührungsschefrete außer Kraft."

Der herr Berichterstatter der Kommission stimmt biesem Antrage bei.

Hofer, Fürsprecher. Ich möchte von diesem Zusate abstrahiren. Das Besoldungsgesetz von 1860 enthält auch Bestimmungen, welche mit den Besoldungen selbst nicht im Zusammenhang stehen, z. B. wie es in Fällen der Abwesenheit von Beamten mit der Besoldung gehalten sein soll.

Abstimmung.

Für ben vorgeschlagenen Bufat .

Mehrheit.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, in Folge gesteigerter Breise der Mittel zum Lebensunterhalte die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates zu erhöhen;

in Betracht ber Zwedmäßigkeit, hiebei bie einzelnen Befolbungen unter fich einer billigen Ausgleichung zu unterwerfen;

in Betracht ferner, baß bie zuerst angegebenen Berhalt= niffe auch eine Erhöhung bes Solbes ber im kantonalen Dienste stehenden Militars rechtfertigen;

beschließt:

Der Eingang wird ohne Bemerkung genehmigt.

Der Berr Brafibent eröffnet die Umfrage über all= fällige Bufage.

Müller, in Hofwyl. Ich ftelle ben Antrag, es möchte bis zur zweiten Berathung bes Gesetzes ein Tableau sammt= licher in Aussicht genommener Besolbungserhöhungen nach Hauptrubriken vorgelegt werben.

Sofer, Fürsprecher. Ich beantrage, es fei der Ent= wurf ber Botschaft bis zur zweiten Berathung bes Gesetes

vorzulegen. Bis jest wurden die Botschaften vom Regierungsrathe und vom Präsidenten der betreffenden Kommission entworsen, vom Großen Rathe aber nicht berathen. Es scheint
mir nun, die Botschaft, welche zur Erläuterung des Gesees
dient, sollte vom Großen Rathe selbst berathen werden, damit
er für den Text verantwortlich ist. Die Kommission hat auch
die Frage berathen, ob eine Revision des Finanzplanes nöthig
set. Schließlich hat sich die Kommission gesagt, daß nicht sie
diese Frage zu lösen habe, indem sie nur für die Borberathung
des Besoldungsgesess niedergesest worden sei. Es sollte
aber auch die Frage der Nothwendigkeit der Nevision des
Finanzplanes zwischen der ersten und zweiten Berathung des
Gesess untersucht werden, und zwar wird dieß Sache der
Staatswirtbschaftstommission sein. Ich stelle also den Antrag,
es möchte die zur zweiten Berathung der Regierungsrath im
Berein mit der Staatswirthschaftstommission den Entwurf
der Botschaft vorlegen.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Dem Antrage des Herrn Hofer kann ich mich anschließen. Det richtige Gang wird der sein, daß der Regierungsrath die Botschaft entwirft und sie der Kömmisston zur Begutachtung und sodann dem Großen Rathe zur endlichen Genehmigung vorlegt. Den Antrag des Herrn Müller dagegen muß ich aus den bereits von Herrn Regierungsrath Kilian, sowie vom Herrn Berichterstatter der Kommission geltend gemachten Grünzben bestreiten. Ich halte es nicht für möglich, dis zur zweiten Berathung des Gesehes ein solches Tableau vorzulegen. Man wird übrigens in der Botschaft in Bezug auf die Art und Weise des Vorgehens möglichst genaue Ausfunft ertheilen.

Abstimmung.

1) Der Antrag bes Herrn Hofer wird genehmigt.

Das Geset, über das eine Gesammtabstimmung nicht verlangt wird, unterliegt einer zweiten Berathung und ist so= mit nach Berfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen.

Strafnachlaßgesuche.

Auf ben Antrag bes herrn Prafibenten werben bie Strafnachlaggefuche, bei benen ber Regierungsrath auf Ab= weisung antragt, auf eine spatere Sigung verschoben.

Das Protofoll der heutigen Sigung wird verlefen und genehmigt.

Der herr Prafident schließt die Sigung mit folgenden Borten:

Meine Berren!

Ihrem Fleiße und Ihrer Ausdauer, sowie der angestrengten Thätigkeit der vorberathenden Behörden ist est zu verdanken, daß die Situng schon jetzt geschlossen verden kann. Trot ihrer kurzen Dauer haben Sie viele und wichtige Angelegenheiten gründlich behandelt, und zwar haben Sie die betreffenden Fragen auf eine Art und Weise gelöst, welche dem Großen Rathe sicher auch in weitern Kreisen zur Shre gereichen wird. Ich
erinnere an den Beschluß betreffend Erstellung einer neuen Entbindungkanstalt, wosür der Große Rath aus Humanitätsrücksichten und im Interesse der Wissenschaft große sinanzielle Opfer zu bringen beschlossen hat. Ich habe dabei aber namentlich im Ange die heute behandelte Angelegenheit der Revision des Besoldungsgesess. In dieser Sache hat sich der
Große Rath mit seltener Einmüthigkeit gerecht und weitherzig
gezeigt, und diese Einmüthigkeit soll uns eine Bürgschaft dafür
sein, daß auch das Bolk, wenn ihm das Gesetz vorgelegt
werden wird, von den gleichen Gefühlen sich leiten lassen und
gerecht und weitherzia sein wird.

gerecht und weitherzig sein wird. Siemit erklare ich die Sitzung für geschloffen, indem ich Ihnen eine glückliche heimreise und ein glückliches neues Jahr

wünsche. (Bravo.)

Schluß ber Sigung und ber Seffion um 11/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Berzeichniß

der feit der letten Seffion eingelangten Dorftellungen.

Borftellungen von Gemeinderathen im Jura gegen die Aufhebung ber Strafanstalt in Bruntrut, d. d. Dezember 1872.

